



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
9. September – 18. Dezember 1998**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/53/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen**

9. September – 18. Dezember 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/53/49)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 9. September bis 18. Dezember 1998 verabschiedeten Resolutionen. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses.....	87
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß).....	137
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	175
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses.....	221
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	341
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses.....	393

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	413
II. Verzeichnis der Resolutionen	427

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/1	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Hilfe für Bangladesch im Anschluß an die verheerenden Überschwemmungen (A/53/L.1 und Add.1).....	20 b)	1. Oktober 1998	3
	B. Nothilfe für Antigua und Barbuda, die Dominikanische Republik, Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis (A/53/L.2/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	5. Oktober 1998	4
	C. Nothilfe für Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama (A/53/L.17 und Add.1).....	20 b)	2. November 1998	5
	D. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/53/L.26/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	5
	E. Hilfe für Niger nach den schweren Überschwemmungen (A/53/L.27 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	6
	F. Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren (A/53/L.29 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	7
	G. Hilfe für Mosambik (A/53/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	8
	H. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/53/L.32 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	9
	I. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/53/L.36 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	10
	J. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/53/L.33/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	10
	K. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/53/L.44 und Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	11
	L. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/53/L.63).....	20 b)	7. Dezember 1998	13
	M. Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/53/L.31 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1998	14
	N. Sonderhilfe für zentral- und ostafrikanische Länder, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufnehmen (A/53/L.64).....	20 b)	8. Dezember 1998	15
	O. Nothilfe für Sudan (A/53/L.72).....	20 b)	17. Dezember 1998	16
53/2	Fünzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/53/L.5).....	85	6. Oktober 1998	18
53/4	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/53/L.6).....	29	14. Oktober 1998	18
53/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten (A/53/L.3 und Add.1).....	159	15. Oktober 1998	19
53/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (A/53/L.4 und Add.1).....	162	15. Oktober 1998	19
53/7	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/53/L.8 und Add.1).....	158	16. Oktober 1998	19
53/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/53/L.11 und Add.1).....	27	22. Oktober 1998	20
53/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/53/L.10/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	21	22. Oktober 1998	22
53/10	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/53/L.7/Rev.1).....	51	26. Oktober 1998	23
53/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/53/L.12 und Add.1).....	28	28. Oktober 1998	23
53/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/53/L.9 und Add.1).....	22	29. Oktober 1998	24

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/53/L.14 und Add.1)	34	29. Oktober 1998	24
53/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/53/L.13)	26	29. Oktober 1998	26
53/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/53/L.15 und Add.1).....	23	29. Oktober 1998	28
53/21	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/53/L.18 und Add.1).....	14	2. November 1998	29
53/22	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/53/L.23/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	168	4. November 1998	31
53/23	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/53/556, A/53/726 und A/53/556/Add.1)			
	Resolution A.....	3 b)	10. November 1998	32
	Resolution B	3 b)	7. Dezember 1998	32
	Resolution C.....	3 b)	17. Dezember 1998	32
53/24	Internationales Jahr der Berge (2002) (A/53/L.24)	12	10. November 1998	32
53/25	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/53/L.25)	31	10. November 1998	33
53/26	Unterstützung bei der Minenräumung (A/53/L.28 und Add.1).....	42	17. November 1998	34
53/27	Bethlehem 2000 (A/53/L.37 und Add.1).....	157	18. November 1998	37
53/28	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/53/L.34 und Add.1)	37	19. November 1998	37
53/30	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (A/53/L.46)	59	23. November 1998	41
53/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/53/L.38 und Add.1).....	33	23. November 1998	41
53/32	Ozeane und Seerecht (A/53/L.35 und Add.1).....	38 a)	24. November 1998	43
53/33	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/53/L.45 und Add.1).....	38 b)	24. November 1998	45
53/34	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/53/L.41 und Korr.1)	32	25. November 1998	48
53/35	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/53/L.55 und Add.1).....	41	30. November 1998	50
53/37	Jerusalem (A/53/L.52 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	54
53/38	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/53/L.53 und Korr.1 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	55
53/39	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/53/L.48 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	55
53/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/53/L.49 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	56
53/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/53/L.50 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	57
53/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/53/L.51 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	58
53/43	Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/53/L.47 und Add.1).....	46 b)	2. Dezember 1998	59
53/68	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/53/L.58).....	18	3. Dezember 1998	60
53/69	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/53/23 (Teil II)).....	18	3. Dezember 1998	62
53/85	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/53/L.60 und Add.1 und A/53/L.61)	36	7. Dezember 1998	63
53/86	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/53/L.43/Rev.1).....	160	7. Dezember 1998	64
53/87	Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/53/L.62 und Add.1)	20	7. Dezember 1998	65
53/88	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/53/L.59 und Add.1).....	20 a)	7. Dezember 1998	67
53/89	Hilfe für das palästinensische Volk (A/53/L.54/Rev.1).....	20 d)	7. Dezember 1998	68

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/90	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/53/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	24	7. Dezember 1998	69
53/91	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/53/L.21/Rev.1).....	35	7. Dezember 1998	70
53/92	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/53/L.40/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	164	7. Dezember 1998	73
53/93	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/L.20 und Add.1).....	44	7. Dezember 1998	75
53/94	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/53/L.22/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	44	7. Dezember 1998	76
53/95	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/53/L.57 und Add.1).....	43	8. Dezember 1998	78
53/168	Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/53/L.67).....	46 a)	10. Dezember 1998	79
53/202	Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen (A/53/L.73).....	30	17. Dezember 1998	80
53/203	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/53/L.66 und Add.1)			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	81
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	83

53/1. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR BANGLADESCH IM ANSCHLUSS AN DIE VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Wochen durch die schwersten Überschwemmungen verursacht wurden, die Bangladesch je erlitten hat,

in Anbetracht dessen, daß Bangladesch eines der am wenigsten entwickelten Länder ist und daß sich seine Lage durch das häufige Auftreten verheerender Naturkatastrophen verschlimmert hat,

in der Erkenntnis, daß Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann, wobei die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch internationale finanzielle und technische Hilfe ergänzt werden müssen,

in Anerkennung der großangelegten Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen, die die Regierung und die Bevölkerung Bangladeschs unternehmen, um das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und das Land wieder auf den Entwicklungspfad zurückzuführen,

sich dessen bewußt, daß langfristige internationale Hilfe und Investitionen erforderlich sind, um die Folgen derartiger Katastrophen abzuschwächen oder zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Appell des Generalsekretärs an die internationale Gemeinschaft, der von den Überschwemmungen heimgesuchten Bevölkerung Bangladeschs Hilfe und Unterstützung zu gewähren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Appell des Ministerpräsidenten und der Regierung Bangladeschs an die internationale Gemeinschaft, dem Land Unterstützung zu gewähren, damit es sich von den verheerenden Folgen der Überschwemmungen erholen kann,

1. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und der Bevölkerung Bangladeschs, die sich tapfer der Katastrophe stellen;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und großzügig die Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Bangladesch im Anschluß an diese beispiellose Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. dankt den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen und Gruppen, die die sofort unternommenen Hilfe- und Normalisierungsanstrengungen der Regierung Bangladeschs so großzügig unterstützt haben;

4. *spricht dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für die Maßnahmen aus, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann, und ersucht ihn, diese Anstrengungen durch wirksame Maßnahmen fortzusetzen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, alles Erforderliche zu tun, um Bangladesch Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit es seine Kapazität zur Aufstellung von Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungsprogrammen ausbauen und seine Pläne und Programme umsetzen kann, die auf eine langfristige und wirksame Lösung der durch Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen verursachten Probleme abzielen.*

23. Plenarsitzung
1. Oktober 1998

B

NOTHILFE FÜR ANTIGUA UND BARBUDA, DIE DOMINIKANISCHE REPUBLIK, HAITI, KUBA UND ST. KITTS UND NEVIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 52/169 A bis M vom 16. Dezember 1997,

erschüttert über die Verluste an Menschenleben, die große Zahl der Betroffenen und die Verwüstungen, die der Hurrikan George zwischen dem 20. und dem 22. September 1998 in Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, Haiti, Kuba, St. Kitts und Nevis und mehreren anderen Ländern und Hoheitsgebieten der Region angerichtet hat,

im Bewußtsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans zu lindern,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

im Bewußtsein der schnellen Reaktion von Regierungen, Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, daß die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen, welche die Bevölkerung und die Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen der Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis sowie ihre Solidarität mit der Bevölkerung dieser Länder bei der Bewältigung dieser Katastrophe;*

2. *dankt allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;*

3. *fordert alle Staaten der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zugunsten der nationalen und regionalen Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unter Einsatz eigener und gemeinsamer Humanressourcen unternehmen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Mittel zu beschaffen, sowie den betroffenen Ländern bei den Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen behilflich zu sein, die ihre Regierungen ergreifen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, den Ländern der Region Unterstützung und Hilfe bei der Stärkung ihrer Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungskapazität zu gewähren;*

6. *ersucht außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 einen Bericht über die in den Ziffern 4 und 5 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.*

28. Plenarsitzung
5. Oktober 1998

C

NOTHILFE FÜR BELIZE, COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 53/1 B vom 5. Oktober 1998,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der Hurrikan "Mitch" zwischen dem 26. und dem 29. Oktober 1998 in Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama gefordert hat,

im Bewußtsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen, die die Regierungen von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama unternehmen, um die Verluste an Menschenleben so gering wie möglich zu halten und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

sich dessen bewußt, daß für die Wiederaufbauarbeiten die breite und koordinierte Unterstützung sowie die Solidarität der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind,

1. *spricht* den Regierungen und der Bevölkerung von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama *ihre Solidarität und Unterstützung aus*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die die Rettungs- und Hilfsanstrengungen zugunsten der betroffenen Bevölkerung bisher unterstützt haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama bei der Ermittlung ihres Bedarfs zu unterstützen und mit für die kurz-, mittel- und langfristige Normalisierung der Wirtschaft und der Lage der betroffenen Bevölkerung sowie den Wiederaufbau zu sorgen;

5. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität der betroffenen Länder zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 über die in Ziffer 4 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

D

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU NICARAGUAS: NACHWIRKUNGEN DES KRIEGES UND DER NATURKATASTROPHEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/15 vom 20. November 1990 betreffend die Situation in Zentralamerika sowie die Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993, 49/16 vom 17. November 1994, 50/85 vom 15. Dezember 1995 und 51/8 vom 25. Oktober 1996 betreffend den Tagesordnungspunkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

in dem Bewußtsein, daß Nicaragua trotz der in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft erzielten Reduzierung und Neuaushandlung seiner hohen Auslandsschuldenlast nach wie vor ein hochverschuldetes Land ist, was seine Fähigkeit beeinträchtigt, ein nachhaltiges Realwachstum zu gewährleisten,

anerkennend, daß auf dem Gebiet der Eigentumsprobleme trotz der bereits erzielten Fortschritte noch viel zu tun bleibt und daß die Lösung dieser Probleme ein wichtiger Faktor bei der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Nicaragua ist,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, und der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mit Hilfe eines fortlaufenden Prozesses des nationalen Dialogs zur friedlichen Auseinandersetzung mit den nationalen Problemen einen breiten sozialen Konsens herbeizuführen,

feststellend, wie wichtig die derzeit in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft in Nicaragua durchgeführten Programme sind, die eine Kultur der Achtung vor den Menschenrechten schaffen, den Frieden untermauern und ethische Wertvorstellungen fördern sollen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Katastrophenvorbeugung, der Milderung ihrer Auswirkungen und der Hilfeleistung an die Opfer im Rahmen des von den nicaraguanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf Gemeinde-, Regional- und Landesebene geschaffenen Systems erzielt wurden, das seine Wirksamkeit bei der Nothilfe unter Beweis gestellt hat, die zur Milderung der gravierenden Folgen der durch das El-Niño-Phänomen verursachten Dürre geleistet wurde, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Agrarproduktion des Landes hatte,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Demobilisierung der letzten nach Beendigung des Krieges noch bestehenden bewaffneten Kräfte 1998 abgeschlossen wurde,

in Anbetracht dessen, daß das Landminenproblem trotz des Engagements der nicaraguanischen Behörden und trotz der Anstrengungen, die sie in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten und dem Interamerikanischen Verteidigungsrat bei der Minenräumung unternahmen, in vielen Gegenden, die Schauplatz bewaffneter Konflikte waren, nach wie vor besteht, wodurch die Bevölkerung auch weiterhin gefährdet ist und die Bestellung des Bodens und der Personenverkehr in weiten Teilen des Landes verhindert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordination des Generalsekretärs auch weiterhin aktiv die Anstrengungen unterstützt, die dieses Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Gesundung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anbetracht dessen, daß das El-Niño-Phänomen trotz der regionalen Feuerbekämpfungs- und -verhütungsstrategie die Trockenzeit im Zeitraum 1997-1998 verlängert hat, was zu einem Anstieg der Waldbrände in der zentralamerikanischen Region geführt hat, wobei Nicaragua das am schwersten in Mitleidenschaft gezogene Land war, in dem ausgedehnte Tropenwaldgebiete betroffen waren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen¹,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, unternommen hat, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Hinblick auf die Lösung der besonderen wirtschaftlichen Probleme Nicaraguas, die Stärkung der Demokratie und die Konsolidierung des Friedens getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen¹;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, die Erarbeitung mittel- und langfristiger nationaler Programme und Strategien zu unterstützen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen und Fortschritten bei der Minenräumung in Nicaragua und fordert die Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen auf, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die Regierung Nicaraguas benötigt, um die Minenräumtätigkeit in ihrem Staatsgebiet abzuschließen;

5. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit Nicaragua fortsetzen muß, um seine Eigenanstrengungen zu ergänzen und ihm systematisch und zu günstigen Bedingungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, sein Wirtschaftswachstum und seine wirtschaftliche Entwicklung, die Erhaltung seiner natürlichen Ressourcen und die Stärkung seiner Demokratie wirksam zu fördern;

6. *bittet* die Gläubigerländer und die Finanzinstitutionen, Nicaragua auch künftig bei den Verhandlungen, die es zur Herbeiführung einer wirksamen und ausgewogenen Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems führt, zu unterstützen und ihm Hilfestellung zu geben, damit es so bald wie möglich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder beitreten kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

E

HILFE FÜR NIGER NACH DEN SCHWEREN ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Vermögenswerten, Wohnraum und Infrastruktur, die in den vergangenen Monaten durch die schwersten Überschwemmungen in der Geschichte Nigers verursacht wurden,

daran erinnernd, daß Niger zu den am wenigsten entwickelten und nach dem Index der menschlichen Entwicklung zu den ärmsten Ländern gehört,

die Auffassung vertretend, daß das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre kurz- und mittelfristigen Folgen einen humanitären

¹ A/53/291.

Beitrag der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen erfordern, der die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Niger ergänzt,

Kenntnis nehmend von dem Appell um Hilfe bei der Bewältigung der katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, den die Regierung Nigers am 19. August 1998 an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Nigers *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schweren Zeit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Niger großzügig Hilfe zu gewähren, um die Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen und -programme zu unterstützen, die das Land unternimmt, um mit den katastrophalen Folgen der Überschwemmungen fertigzuwerden;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die der Regierung Nigers bei der Durchführung der ersten Soforthilfemaßnahmen so großzügig geholfen haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe der internationalen Institutionen und der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Nigers zu unterstützen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

F

WIRTSCHAFTLICHE SONDERNOTHILFE FÜR DIE KOMOREN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über wirtschaftliche Nothilfe für die Komoren²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 F vom 13. Dezember 1996 über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren,

davon Kenntnis nehmend, daß die Komoren externen Ereignissen ausgesetzt waren und sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen,

sowie Kenntnis nehmend von dem durch diese Ereignisse verursachten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Trauma, durch das die Wirtschaftstätigkeit der Regierung, darunter auch der Eingang von Staatseinnahmen aus weiten Teilen des Staatsgebiets, zum Erliegen kommt, was den Staat des größeren Teils seiner planmäßigen Haushaltseinkünfte beraubt,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß eine aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene schwere Wirtschaftskrise ernste politische Folgen hatte, die sich in den separatistischen Tendenzen niederschlugen, welche die territoriale Unversehrtheit und

den wirtschaftlichen und sozialen Fortbestand der Komoren seit März 1997 gefährden,

in der Erkenntnis, daß das Bruttoinlandsprodukt des Landes infolge dieser Situation zurückgegangen ist, was schädliche wirtschaftliche Folgen hatte; daß die Bevölkerung völlig verarmt ist; daß die Regierung nicht in der Lage ist, die Beamtengehälter regelmäßig auszuzahlen; daß durch den Mangel an Ressourcen die für das Überleben des Landes unabdingbaren Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme faktisch zum Stillstand gekommen sind; und daß eine schwere Rezession hervorgerufen wurde, die zum Zusammenbruch des Energiesektors und zu einer akuten Strom- und Treibstoffknappheit geführt hat,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternommen haben, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

insbesondere in der Erwägung, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

sowie in der Erwägung, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren²;

2. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er vom 25. August bis 6. September 1997 die multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmission rasch auf die Komoren entsandt hat, sowie für die Schlußfolgerungen der Mission, die in seinem Bericht enthalten sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem in den Anhängen I und II des Berichts des Generalsekretärs genannten Bedarf an dringender Hilfe großzügig zu entsprechen und der Regierung der Komoren jede benötigte Hilfe zu gewähren, so auch in Form von nicht rückzuerstattenden Bar- und Sachleistungen sowie Schuldenerlaß, um sie in die Lage zu versetzen, mit ihren Haushaltsdefiziten fertigzuwerden;

4. *dankt* allen Staaten und allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie allen internationalen Organisationen, die es betrifft, darunter auch den Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, für die Nothilfe, die sie den Komoren gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, den Komoren im Benehmen mit ihrer Regierung

² A/53/330.

bei der Befriedigung ihrer dringendsten humanitären Bedürfnisse behilflich zu sein und ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Gesundung zu unterstützen;

5. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel nichtsdestoweniger nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um die Erholung des Landes zu gewährleisten;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorgane sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Hilfe zu mobilisieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

G

HILFE FÜR MOSAMBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994 und 51/30 D vom 5. Dezember 1996, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, daß es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

eingedenk dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden³, und der bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurde;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung und das Volk von Mosambik auch weiterhin zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes unternehmen;

5. *betont*, daß Mosambik maßgebliche Fortschritte bei der Abmilderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat und daß auch weiterhin eine beträchtliche koordinierte internationale Unterstützung erforderlich ist, um dem Land bei der Deckung seines Entwicklungsbedarfs behilflich zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die maßgeblichen Fortschritte *hin*, die die Regierung Mosambiks bei der Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und bei der Schaffung eines operativen Umfelds für die Armutsminderung und eine nachhaltige menschliche Entwicklung erzielt hat;

7. *begrüßt* die Entwicklungshilfe, die schwerpunktmäßig auf die Normalisierung der Lage und die Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und Infrastruktur, Investitionen in das Humankapital, die Förderung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Ausweitung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten ausgerichtet ist;

8. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenbekämpfung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus* und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Unterstützung zu gewähren, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenbekämpfungsprogramms ihre nationale Minenbekämpfungskapazität ausbauen kann;

³ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁴ A/53/157.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu koordinieren, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

H

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁵,

in Anbetracht dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

ingedenk dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty⁶ der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit

der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die einen nützlichen Beitrag zur Erarbeitung eines Gesamtaktionsplans zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk bilden;

2. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozeß darüber einzuleiten, wie die für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, notwendige Unterstützung mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵ A/53/424.

⁶ A/52/112, Anhang.

I

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND
DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996 und 52/169 E vom 16. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternehmen,

1. dankt allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der am 7. April 1998 in Paris abgehaltenen Geberkonferenz zugunsten des Wiederaufbaus Liberias und fordert diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

2. dankt außerdem allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozeß in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

3. fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Aussöhnung und der Menschenrechte verpflichtet;

5. lobt den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Landes, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) seine Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias mit dem Ziel fortzusetzen, zu gegebener Zeit die zweite Rundtischkonferenz der Geber zu veranstalten, um je nach den Fort-

schritten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der nationalen Aussöhnung und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit die Finanzierung der zweiten Phase des Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erörtern;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. beschließt, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

59. Plenarsitzung
16. November 1998

J

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND
DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 K vom 16. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁸, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung 1998⁹ unter den 174 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

⁸ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁹ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1998.

⁷ A/53/377.

feststellend, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis¹⁰;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

4. *ist der Auffassung*, daß der Demobilisierungsprozeß sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und daß dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen;

5. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

6. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum

Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1999 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf die Wirtschaftshilfe für Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution erzielt worden sind.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

K

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997 und 52/169 I vom 16. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998 und 1206 (1998) vom 12. November 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien in Richtung auf die Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² erzielt haben,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan nach wie vor trostlos ist, was die Anstrengungen beeinträchtigt, welche die Regierung Tadschikistans unternimmt, um die schwächeren Bevölkerungsteile, namentlich zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, zu unterstützen, und daß das Land

¹⁰ A/53/361.

¹¹ A/53/316.

¹² A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

noch immer dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe sowie an Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe hat,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß der interinstitutionelle Appell 1998 der Vereinten Nationen für Tadschikistan geringes Echo gefunden hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Unterstützung bei der Schaffung von Bedingungen, die es Tadschikistan gestatten, von humanitärer Hilfe unabhängig zu werden, und so zu verhindern, daß sich Tadschikistan ständig in einer Notsituation befindet,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² zu beschleunigen und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

4. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Tadschikistan ernannt hat;

5. *dankt* den Staaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *begrüßt* die Zusagen, die auf der Geberkonferenz abgegeben wurden, welche der Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen hatte, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung und der Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und bittet die Geberländer, auch künftig die notwendige Hilfe zu gewähren;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 20. Mai 1998 in Paris abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Weltbank für Tadschikistan;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 1999 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erläßt, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *verurteilt aufs schärfste* die Ermordung von vier Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

12. *erkennt an*, daß umfassende internationale Unterstützung nach wie vor unabdingbar ist, wenn der Friedensprozeß in Tadschikistan verstärkt werden soll, und erinnert beide Parteien daran, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, Hilfe für Tadschikistan zu mobilisieren und diese auch künftig zu gewähren, mit der Sicherheit des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und der internationalen Organisationen sowie der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen verknüpft ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

L

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 A vom 16. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³,

in großer Sorge über den derzeitigen Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, sowie der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten unterlassen,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land, und ihren Schutz fordernd,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁴ und die Zusatzprotokolle von 1977¹⁵, zu achten,

in großer Sorge über die hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

daran erinnernd, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

sowie eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähig-

keit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *fordert* eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, die Einleitung eines Friedensprozesses, insbesondere Verhandlungen zur Beendigung des Konflikts, sowie einen politischen Dialog mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung;

2. *unterstützt* die regionalen diplomatischen Initiativen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, daß die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muß, und erklärt erneut, daß es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

5. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

¹³ A/53/538.

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

M

UNTERSTÜTZUNG ZUGUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRE HILFE SOWIE ZUGUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996 und 52/169 L vom 16. Dezember 1997 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewähr effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die

Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹⁶,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht

¹⁶ A/53/344.

und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beibringt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1998 bis Dezember 1999 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der

Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

N

SONDERHILFE FÜR ZENTRAL- UND OSTAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE, RÜCKKEHRER UND VERTRIEBENE AUFNEHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/24 vom 2. Dezember 1994 und 52/169 B vom 16. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

tief besorgt über die anhaltenden Konflikte im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellen, und über die durch diese Konflikte ausgelösten Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen,

eingedenk dessen, daß der Großteil der Flüchtlinge und Vertriebenen Frauen und Kinder sind,

tief besorgt über die Not der Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem unbegleiteter Minderjähriger, und in Betonung der Notwendigkeit ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien,

eingedenk der offenkundigen Auswirkungen, die die Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur, die Umwelt sowie das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern haben,

in der Erkenntnis, daß sich die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

tief besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für das wirtschaftliche Entwicklungspotential der zentral- und ostafrikanischen Länder hat,

mit großer Sorge feststellend, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Zentral- und Ostafrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär und nicht gelöst ist,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des mit humanitären Aufgaben befaßten Personals zu verbessern,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, daß die Staaten Bedingungen schaffen, die einer raschen und nachhaltigen Lösung

¹⁷ A/53/292.

des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

feststellend, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

betonend, daß es notwendig ist, der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe zu gewähren,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär *erneut* zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentral- und ostafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *erneut ihren Dank aus* für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben, die seit Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffen sind, sowie den Wiederaufbau der in den Gastländern zerstörten grundlegenden Einrichtungen zu erleichtern;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die afrikanischen Flüchtlinge, einschließlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Aufnahmeland und der Neuansiedlung in Drittländern, behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Notfälle zu steigern und den Flüchtlingen beziehungsweise den Asylländern in Zentral- und Ostafrika auch künftig die Ressourcen und die operative Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *erneut nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht Schutz sowie sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von humanitärer Hilfe bei der freiwilligen

Rückführung, der Wiedereingliederung und der Neuansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, die Erörterungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

O

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995, 51/30 I vom 17. Dezember 1996 und 52/169 F vom 16. Dezember 1997 über Nothilfe für Sudan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁹, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und worin er unter anderem bekräftigt hat, daß die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und daß dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den auf den interinstitutionellen Beitragsappell von 1998 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan eingegangenen höheren Beiträgen und von den Fortschritten, die die Aktion nach dem Rückgang der Beiträge im ersten Quartal erzielt hat, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Bedarf an Hilfe besteht, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhilfe, namentlich an Hilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten wie

¹⁸ A/53/307.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

Malaria, auf dem Gebiet der Logistik, der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Teilen des Landes aufgetreten sind, sowie mit Genugtuung über den von den Vereinten Nationen hierfür erlassenen Hilfeappell,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, daß alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, was voraussetzt, daß alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen achten,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen;

3. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen institutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *anerkennt die Notwendigkeit* der Neutralität und Unparteilichkeit der humanitären Tätigkeit sowie der vollen Zusammenarbeit aller Parteien und betont in diesem Zusammenhang, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der staatlichen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten, und fordert alle Staaten, die Geberländer, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Not der von den jüngsten Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung zu lindern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *nimmt erfreut Kenntnis* von der im April 1997 erfolgten Unterzeichnung des Friedensabkommens sowie von der Einberufung von Gesprächsrunden zwischen der Regierung und der Bürgerkriegspartei Sudanesische Volksbefreiungsarmee unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika, fordert sie auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf häufigere und regelmäßige Gespräche zu intensivieren, um eine dauerhafte friedliche Lösung herbeizuführen, begrüßt in diesem Zusammenhang die angekündigte Waffenruhe und fordert die Konfliktparteien auf, die Waffenruhe aufrechtzuerhalten und auszuweiten, um die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu gewährleisten;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

10. *betont, daß es dringend geboten ist*, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, daß das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten hat;

11. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu

erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/2. **Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

29. Plenarsitzung
6. Oktober 1998

ANLAGE

Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf dieser Gedenksitzung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu begehen. Vor fünfzig Jahren wurde die erste Beobachtermission der Vereinten Nationen eingerichtet, die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen fünfzig Jahren in mehr als vierzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und

bewahren den mehr als 1.500 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken.

Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für alle Bemühungen um eine wirksame Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen. Wir erinnern mit Stolz daran, daß den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, und begrüßen es, daß der Sicherheitsrat in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet hat. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen können.

53/4. **Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996 und 52/10 vom 5. November 1997,

²⁰ Siehe CD/1478.

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17 und 52/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/10²¹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
14. Oktober 1998

53/5. **Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten**

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele des Verbandes Karibischer Staaten, wie sie in dem Übereinkommen niedergelegt sind, mit dem der Verband gegründet wurde und das beim Sekretariat eingetragen ist, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, daß es infolgedessen für die Vereinten Nationen und den Verband Karibischer Staaten von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Verbandes Karibischer Staaten, diese Zusammenarbeit herzustellen,

1. *beschließt*, den Verband Karibischer Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung
15. Oktober 1998

53/6. **Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt*, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung
15. Oktober 1998

53/7. **Weltsolarprogramm 1996-2005**

Die Generalversammlung,

sich dessen bewußt, daß eine der vorrangigen Aufgaben, die die Vereinten Nationen zugunsten heutiger und kommender Generationen bewältigen müssen, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung der Lebensqualität von Millionen von Menschen ist, die in Not und Elend leben,

im Zusammenhang mit der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²² *darauf hinweisend*, daß die nachhaltige Entwicklung eines der Hauptziele des Systems der Vereinten Nationen ist und daß eines der Schlüsselemente zur Erreichung dieses Ziels die Anwendung zukunftsfähiger Energiesysteme ist, wozu auch der umfassendere Einsatz umweltfreundlicher erneuerbarer Energien gehört,

sowie unter Hinweis darauf, daß in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedet wurde²³, anerkannt wird, daß Bemühungen um die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien auf internationaler und nationaler Ebene gefördert werden müssen,

²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

²³ Resolution S-19/2, Anlage.

²¹ A/53/320 und Add.1-3.

ferner unter Hinweis darauf, daß das Thema Energie eines der Hauptthemen der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahre 2001 sein wird,

unter Hinweis darauf, daß der am 16. und 17. September 1996 in Harare veranstaltete Weltsolargipfel die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung²⁴ verabschiedet und die Ausarbeitung des Weltsolarprogramms 1996-2005²⁵ gebilligt hat, mit dem Ziel, die Lebensqualität sowohl in den industrialisierten als auch in den Entwicklungsländern durch die umfassendere Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer, zu verbessern, und daß das Programm von der Weltsolar-Kommission im Juni 1997 gebilligt wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 29 C/14 betreffend das Weltsolarprogramm 1996-2005, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im November 1997 verabschiedet wurde²⁶,

in Anbetracht der Notwendigkeit, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung von Harare gesetzten Ziele zu erreichen,

mit Genugtuung über die von einer Reihe von Mitgliedsgeberstaaten bewiesene Unterstützung und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen,

1. spricht den Staats- und Regierungschefs, die sich bereit erklärt haben, in der Weltsolar-Kommission tätig zu sein, und insbesondere dem Vorsitzenden der Kommission, ihren Dank aus;

2. billigt das Weltsolarprogramm 1996-2005²⁵ als Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung;

3. bittet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, zur erfolgreichen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beizutragen;

4. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen

a) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen wird;

b) das Weltsolarprogramm 1996-2005 den zuständigen Finanzierungs- und technischen Hilfsorganisationen zur Kenntnis zu bringen und ihnen nahelegen, einen Beitrag zu dessen wirksamer Durchführung in Erwägung zu ziehen;

c) alle Mitgliedstaaten sowie internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen sowohl öffentlicher als auch privater Natur weiter zu sensibilisieren und ihnen die strategische Bedeutung des Weltsolarprogramms 1996-2005 für die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung in stärkerem Maße bewußt zu machen;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht mit dem Titel "Weltsolarprogramm 1996-2005" über die Maßnahmen vorzulegen, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit dieser Resolution ergriffen haben.

39. Plenarsitzung
16. Oktober 1998

53/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten²⁷,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine Regionalorganisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁸, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"²⁹,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

²⁴ A/53/395, Anhang, Abschnitt II.

²⁵ Ebd., Anhang.

²⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October–12 November 1997*, Vol. 1: Resolutions.

²⁷ A/53/434.

²⁸ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 28. und 29. Juli 1998 abgehaltene dritte Tagung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. spricht der Liga der arabischen Staaten ihre Anerkennung aus für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1997 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung und der vom 8. bis 11. Juni 1998 in Kairo veranstalteten sektoralen Tagung, verabschiedet wurden;

4. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 15. Juli 1999 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen außerdem auf, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. empfiehlt den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Institutionen und Sachkompetenz heranzuziehen;

10. begrüßt die Ergebnisse der im Juni 1998 am Sitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo veranstalteten sektoralen Tagung der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zum Thema Handel und Entwicklung und fordert, daß weiter solche Tagungen zwischen den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten veranstaltet werden;

11. beschließt, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer

Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1999 und eine sektorale Tagung über vorrangige Bereiche im Laufe des Jahres 2000 abgehalten werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/4 vom 24. Oktober 1996 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰,

daran erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996 und 51/4 vom 24. Oktober 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Informationsaustausch zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Organisation der amerikanischen Staaten über die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³¹, der dazu beiträgt, daß diese Organisation über die Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf dem laufenden bleibt;

3. *anerkennt* die Arbeit, die die Organisation der amerikanischen Staaten anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgaben der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, daß im Rahmen des von der Regierung Italiens finanzierten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für neue und erneuerbare Energiequellen technische Kooperationsaktivitäten durchgeführt werden, um den kleinen Inselentwicklungsländern, so auch Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten, behilflich zu sein;

5. *empfiehlt*, 1999 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

6. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, daß Informationen und Sachberichte über die Förderung der Situation der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Bericht der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁰ A/53/272 und Add.1.

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/10. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

sowie unter Hinweis auf das Schlußdokument der zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem erneut bekräftigt wird, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und der Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung mit dem Völkerrecht sowie den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind,

ferner unter Hinweis auf den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschluß³², in dem sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß nach wie vor wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung verhängt werden, und in dem sie die Beseitigung derartiger Maßnahmen verlangt hat,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der in Teheran abgehaltenen achten Tagung der Islamischen Gipfelkonferenz³³, in dem mit ernster Besorgnis festgestellt wurde, daß sich die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nachteilig auf die Auslandsinvestitionen in anderen Staaten auswirkt, und in dem alle Zwangsmaßnahmen abgelehnt wurden, die gegen Mitgliedstaaten gerichtet sind, die sich um den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer Handelsbeziehungen bemühen,

in großer Sorge darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs anwenden, die gegen

die Normen des Völkerrechts sowie die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/22 vom 27. November 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/22³⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, die einseitig verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, sowie über die ernstesten Hindernisse, die sich für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene ergeben;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs weder anzuerkennen noch anzuwenden, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/7 vom 28. Oktober 1997, in der sie die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen

³² A/53/179.

³³ A/53/72-S/1998/156; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/156.

³⁴ A/52/343 und Add.1 und 2.

Union zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵ und der jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union seit dem Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen im Jahr 1996,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Völkerrechts und der Menschenrechte, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter und der Regierungs- und Verwaltungsführung verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *sieht* der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *mit Interesse entgegen*;

2. *begrüßt* die Initiative der Interparlamentarischen Union, am Amtssitz der Vereinten Nationen in Verbindung mit der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, der auch die von der Interparlamentarischen Union zur Verfügung gestellten Informationen über die Vorbereitungen für die vorgeschlagene Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Jahr 2000 enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung
28. Oktober 1998

53/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom

21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994 und 51/11 vom 4. November 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß³⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen³⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

³⁶ A/53/306.

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 48. Sitzung (A/53/PV.48) und Korrigendum

³⁵ A/53/458.

sowie unter Hinweis darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996 und 52/19 vom 21. November 1997, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen sowie ihnen Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997 über die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan,

eingedenk der bei dem Umstrukturierungsprozeß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit erzielten Fortschritte und in der Auffassung, daß sich diese Organisation bemühen sollte, eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen, was mit den Gesamt- und Einzelzielen der Vereinten Nationen zur Förderung eines besseren Lebensstandards und der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg im Einklang steht,

mit Genugtuung über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf Drogenkontrollmaßnahmen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, namentlich auch über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen dieser Organisation und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle sowie über die Resolution, die der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner achten Tagung mit dem Ziel verabschiedet hat, die Überwachung des internationalen Handels mit Vorläuferstoffen zu stärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Verwendung finden,

feststellend, daß die zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Beziehungen dazu beigetragen haben, Regionalprogramme zur Stärkung der sozioökonomischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu benennen und zu unterstützen, und dazu ermutigend, daß die für die Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin auf koordinierte Weise verwendet werden,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Almaty³⁸, die auf der am 10. und 11. Mai 1998 in Almaty abgehaltenen fünften Tagung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaat-

ten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in der erneut nachdrücklich darauf hingewiesen wird, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten dieser Organisation der sozioökonomischen Entwicklung, einem verstärkten Handel und einem integrierten Verkehrs- und Kommunikationsnetz in ihren Hoheitsgebieten beimessen und wie sehr sie entschlossen sind, diese zu fördern;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Aktionsprogramm der Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (1998-2007), das auf der im März 1998 in Aschgabat abgehaltenen Zweiten Ministertagung über Verkehr und Kommunikation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und bittet die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, gebührend zu prüfen, welche Hilfe sie den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Projekten gewähren können;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mai 1998 in Almaty den Haupttext des Rahmenübereinkommens über den Transitverkehr unterzeichnet haben, das sowohl in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als auch in den Nachbarländern den Güter- und Personentransit erleichtern soll, und bittet die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, jede erdenkliche Hilfe zur Förderung der Ziele des Rahmenübereinkommens sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region zu gewähren;

4. *begrüßt* das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Transithandel und über Verfahren zur Vereinfachung der Visaformalitäten für Geschäftsleute in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, was zusammen mit der technischen Hilfe, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erhöhung der Handelseffizienz und auf Handels- und Verkehrserleichterungen gewährt, zur Verbesserung des intra- und interregionalen Handels beiträgt;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/19 der Generalversammlung³⁹, gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion der beiden Organisationen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen geschlossen hat, und ersucht diese Organisationen, die Dynamik aufrechtzuerhalten, die sich in bezug auf die Kontakte und die Zusammenarbeit entwickelt hat;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer im April 1998 abgehaltenen vierundfünfzigsten Tagung in bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von

³⁸ A/52/962, Anhang.

³⁹ A/53/435.

gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Projektdokument über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet haben, und legt dem Programm nahe, die Effizienz und Wirksamkeit der regionalen Kooperationsvereinbarungen weiter zu verbessern und ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung des Gebiets förderlich ist;

8. *begrüßt es ferner*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Dezember 1997 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation demzufolge, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und der ihr zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Konsultationen zu führen und zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Ziele auf diesem Gebiet erreichen kann;

9. *begrüßt es*, daß im September 1998 in Baku eine gemeinsame Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Rolle des Mannes auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung abgehalten hat, und fordert den Fonds und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft wieder Tätigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Entwicklung durchzuführen;

10. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Weiterverfolgung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung jede erdenkliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Programme und Projekte im Zusammenhang mit dem weltweiten Drogenproblem zu gewähren;

11. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsplänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen technische und gegebenenfalls auch finanzielle Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* den Beschluß der zentralasiatischen Staatsoberhäupter betreffend die Schaffung eines internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees und bittet die zuständigen internationalen

Organisationen, laufenden und künftigen Sanierungsprogrammen und -projekten in bestimmten Teilen der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die unter den Folgen ökologischer Katastrophen leiden, wozu der Aralsee, das Kaspische Meer, das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk und das Becken des Sarez-Sees zählen, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung

29. Oktober 1998

53/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996 und 52/4 vom 22. Oktober 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloß, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴⁰,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

⁴⁰ A/53/430.

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 13. bis 15. Juli 1998 in Genf abgehalten wurde,

sowie erfreut über die vom Generalsekretär am 28. und 29. Juli 1998 einberufene dritte Tagung auf hoher Ebene der Regionalorganisationen⁴¹, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz, mit denen die Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung zusammengearbeitet haben,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirt-

schaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

8. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politi-

⁴¹ Siehe A/52/1021-S/1998/785, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/785.

schem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994 und 51/16 vom 11. November 1996,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁴²,

eingedenk dessen, daß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde,

erfreut darüber, daß die Stellvertretende Generalsekretärin im Namen des Generalsekretärs an der Tagung der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft teilgenommen hat, die aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Gemeinschaft vom 30. Juni bis 4. Juli 1998 in Castries (St. Lucia) abgehalten wurde,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁴² sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *stellt fest*, daß die dritte Tagung zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, auf der die Möglichkeit eines stärkeren Zusammenwirkens und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung geprüft wurde, am 28. und 29. Juli 1998 abgehalten wurde⁴³, und begrüßt es, daß die Folgetagung auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktverhütung in Kürze einberufen wird;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der Tagung am 27. und 28. Mai 1997 aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *empfiehlt*, daß die zweite allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen 1999 in der karibischen Region veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur

⁴² Siehe A/52/1021-S/1998/785, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/785.

⁴² A/53/275 und Add.1.

Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/21. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1997⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁵, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1998 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁶ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsab-

kommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

unter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁷ über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar⁴⁸, 9. April⁴⁹, 27. Juli⁵⁰ und 7. Oktober

⁴⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1997* (Österreich, Juli 1998) (GC(42)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/53/286) übermittelt.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung (A/53/PV.50) und Korrigendum.

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁷ GC(42)/14.

⁴⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/38.

⁴⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/312.

⁵⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/694.

1998⁵¹ sowie von der Resolution GC(42)/RES/3 der Generalkonferenz vom 25. September 1998⁵²,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(42)/RES/2 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 25. September 1998 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März⁵⁴, 30. Mai⁵⁵ und 4. November 1994⁵⁶ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 von der Organisation verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GC(42)/RES/4 über Kriterien oder Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Wiederherstellung des Stimmrechts, GC(42)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(42)/RES/11 über Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems, GC(42)/RES/12 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und die Sicherheit von radioaktivem Material, GC(42)/RES/13 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(42)/RES/14 über die Studie über die radiologische Situation auf dem Mururoa- und dem Fangataufa-Atoll, GC(42)/RES/15 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(42)/RES/16 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(42)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(42)/RES/18 über Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen, GC(42)/RES/20 über die Mitwirkung Palästinas an der Arbeit der Organisation und GC(42)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 1998 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(42)/RES/19 über Nuklearversuche, die von der Generalversammlung der Organisation am 25. September 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

⁵¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/927.

⁵² Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-second Regular Session, 21-25 September 1998* (GC(42)/RES/DEC(1998)).

⁵³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

⁵⁴ *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

⁵⁵ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

⁵⁶ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz während ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Auf der zweiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, daß bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 17 betreffend den Artikel VI der Satzung der Organisation herausgegeben hat und in welcher der Rat nachdrücklich aufgefordert wurde, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in dieser seit langem anstehenden Frage im Einklang mit dem ihm von der Konferenz in Resolution GC(41)/RES/20 vom 3. Oktober 1997 und in Beschluß GC(41)/DEC/10 übertragenen Mandat zu einer Lösung zu gelangen, und der Konferenz auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte über eine endgültige Formel Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁴;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherungsabkommen, ohne Verzögerung Zusatzprotokolle zu schließen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung

der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherungsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998 durchzuführen, begrüßt den Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 7. Oktober 1998⁵¹, fordert Irak auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und vom Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und den Dialog mit der Organisation sofort wiederaufzunehmen, und betont, daß größere Transparenz seitens Iraks wesentlich zur Lösung der wenigen noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse beitragen würde;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁵⁷ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien stattgefunden hat und die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

51. Plenarsitzung
2. November 1998

53/22. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

im Bewußtsein dessen, daß es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen aufgrund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

betonend, wie wichtig Toleranz in den internationalen Beziehungen ist und welche bedeutsame Rolle dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen zukommt,

in Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hatten, und anerkennend, daß Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern

⁵⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

tern und eine solide Grundlage für die Bürgergesellschaft, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

erneut erklärend, daß die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, daß die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

1. *bekundet ihre feste Entschlossenheit*, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern;
2. *beschließt*, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären;
3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, geeignete kulturelle, pädagogische und soziale Programme zu planen und durchzuführen, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Schlußbericht über die in dieser Hinsicht durchgeführten Aktivitäten vorzulegen.

53. Plenarsitzung
4. November 1998

53/23. Vollmachten der Vertreter auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁵⁸,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

54. Plenarsitzung
10. November 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Sonderberichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁵⁹,

billigt den Sonderbericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶⁰,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/24. Internationales Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1998/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21 betreffend die nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten⁶²,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bereits geleistet hat, um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten zu erreichen, und insbesondere von ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Kapitels 13 der Agenda 21,

1. *erklärt* das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge zu fungieren und dabei mit den Regierungen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Regierungen, die nationalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, im Einklang mit den Richtlinien des Wirtschafts- und Sozialrats für internationale Jahre und Jahrestage freiwillige Beiträge zu entrichten und das Internationale Jahr der Berge in anderer Form zu unterstützen;

⁶⁰ A/53/556/Add.1.

⁶¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 1 (E/1998/98).*

⁶² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁵⁸ A/53/556.

⁵⁹ A/53/726.

4. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Internationale Jahr der Berge dafür zu nutzen, das Bewußtsein für die Wichtigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Berge vorzulegen.

54. Plenarsitzung
10. November 1998

53/25. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997 und die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997, mit denen das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt wurde, sowie auf ihre Resolution 52/13 vom 20. November 1997 über eine Kultur des Friedens,

unter Berücksichtigung der Resolution 1998/54 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"⁶³,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (1995-2004),

unter Berücksichtigung des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

in der Erkenntnis, daß Kindern weltweit durch verschiedene Formen der Gewalt auf allen Ebenen der Gesellschaft ungeheures körperliches und seelisches Leid zugefügt wird und daß

eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit die Achtung des Lebens und der Würde jedes Menschen ohne Vorurteile oder Diskriminierung jedweder Art fördert,

in Anerkennung der Rolle, die der Erziehung dabei zukommt, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit aufzubauen, insbesondere indem Kinder darin unterwiesen werden, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben, was die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze fördern wird,

betonend, daß die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, aufgrund deren Kinder lernen, in Frieden und Eintracht miteinander zu leben, was zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beitragen wird, von den Erwachsenen ausgehen und den Kindern vermittelt werden sollte,

unterstreichend, daß die geplante internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt dazu beitragen wird, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie und der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung zu schaffen,

in der Überzeugung, daß eine solche Dekade zu Beginn des neuen Jahrtausends maßgeblich zu den Anstrengungen beitragen würde, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Frieden, die Eintracht, alle Menschenrechte, die Demokratie und die Entwicklung in der ganzen Welt zu fördern,

1. *erklärt* den Zeitraum von 2001 bis 2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt;

2. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen einen Bericht und den Entwurf eines Aktionsprogramms zur Förderung der Durchführung der Dekade auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorzulegen und die Aktivitäten der Dekade zu koordinieren;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf allen Ebenen ihrer jeweiligen Gesellschaft, namentlich in den Bildungseinrichtungen, Unterweisung darin erteilt wird, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf* und *bittet* die nichtstaatlichen Or-

⁶³ Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

ganisationen, die religiösen Institutionen und Gruppen, die Bildungseinrichtungen, die Künstler und die Medien, die Dekade zugunsten aller Kinder der Welt zu unterstützen;

5. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" zu behandeln.

55. Plenarsitzung
10. November 1998

53/26. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995⁶⁴, 1996/85 vom 24. April 1996⁶⁵, 1997/78 vom 18. April 1997⁶⁶ und 1998/76 vom 22. April 1998⁶⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996⁶⁵ und 1998/31 vom 17. April 1998⁶⁷ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997⁶⁶ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus

bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, sobald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefaßt wurden⁶⁸, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll⁶⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

davon Kenntnis nehmend, daß das am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo verabschiedete und am 3. Dezember in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Unterstützung bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, von über hundertdreißig Staaten unterzeichnet wurde,

feststellend, daß das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999 in Kraft tritt,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

⁶⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁶⁹ Ebd., Anhang B.

Kenntnis nehmend von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der im Dezember 1997 auf dem Forum für Minenbekämpfung in Ottawa ausgearbeiteten Agenda für die Minenbekämpfung und dem Ergebnis des im März 1998 in Ottawa abgehaltenen Arbeitsseminars über die Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der im Mai 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz über weltweite humanitäre Minenräumung,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen internationalen Konferenzen über moderne Minenräumtechnologie in Karlsruhe (Deutschland) und an dem Gemeinsamen Forschungszentrum in Ispra (Italien), über durch Landminen verursachte Verletzungen und Rehabilitation in Amman, über die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen bei den Streitkräften in Wien, und von anderen einschlägigen internationalen Tagungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem im Oktober 1998 in Phnom Penh abgehaltenen Internationalen Forum über Minenräumung und Hilfe für die Minenopfer, auf dem hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, daß die von Minen betroffenen Staaten die Trägerschaft für die Durchführung von Minenbekämpfungstätigkeiten übernehmen und dabei in angemessener Weise mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um das "Null-Opfer-Ziel" zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

sowie betonend, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung⁷¹;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nach-

⁷⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

⁷¹ A/53/496.

drücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenbekämpfung aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist;

7. *weist erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle hin, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Minenbekämpfungsaktivitäten, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Generalsekretär in Anhang II seines Berichts⁷¹ ausgearbeiteten Richtlinien zur Minenbekämpfung und wirksamen Koordinierung, die die wesentlichen Grundsätze umfassen, auf denen die Antiminemaßnahmen der Vereinten Nationen beruhen, und die klarstellen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten das System der Vereinten Nationen hat;

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

9. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Minenbekämpfungsdienst der Vereinten Nationen eingerichtet und zur Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestimmt wurde und daß dieser Dienst mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen auf laufender Basis zusammenarbeitet und alle ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Minen koordiniert;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung, insbesondere in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie und Hilfe für die Opfer nützlich sein könnten, einschließlich Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie⁷²;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung sowie anderer Minenräumprogramme vorzulegen;

15. *schlägt* in diesem Zusammenhang *vor*, daß der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung in "Freiwilliger Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenbekämpfung" umbenannt wird;

⁷² Siehe A/51/472, Anhang.

16. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
17. November 1998

53/27. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, daß die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, daß das Ereignis aufgrund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlich großer Bedeutung ist,

im Bewußtsein dessen, daß das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewußtsein dessen, daß das genannte Projekt unterstützt werden muß, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu erhöhen,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muß, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Gläubigen aller Religionen und die Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems haben,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß der Nahost-Friedensprozeß rasch vorankommt und daß die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrißt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi

und des Beginns des dritten Jahrtausends als ein Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser grandiosen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre Unterstützung für das Projekt unmittelbar vor den Gedenkfeiern zu bekräftigen.

61. Plenarsitzung
18. November 1998

53/28. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996 und 52/25 vom 26. November 1997,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Schwere der derzeitigen Wirtschaftskrise in zahlreichen Regionen der Welt und ihre nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, was zeigt, wie notwendig die volle Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ist, und erklärt erneut, daß die Auswirkungen von Struktur Anpassungsprogrammen auch weiterhin evaluiert werden müssen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluß auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *betont außerdem*, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muß, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und unterstreicht, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker, stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵, über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)⁷⁶ sowie über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut⁷⁷;

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß eine verstärkte und koordinierte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Verwirklichung unverzichtbar sind;

7. *erklärt erneut*, daß die auf einem Geist der Partnerschaft und der Solidarität zwischen allen Ländern beruhende internationale Zusammenarbeit mit dazu beiträgt, ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele förderlich ist;

8. *fordert* alle Regierungen sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

9. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt den Regierungen nahe, diese Informationen unter Heranziehung der Richtlinien des Generalsekretärs für die einzelstaatliche Berichterstattung über die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

10. *hält* die am 17. und 18. September 1998 auf hoher Ebene abgehaltene Tagung über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft zu dem allgemeinen Thema "Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Globalisierung und Interdependenz und ihre politischen Auswirkungen" für einen positiven Schritt auf dem Weg zu einer engeren Zusammenarbeit und einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft;

Mobilisierung von Finanzmitteln

11. *erklärt erneut*, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die umfassende und wirksame Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels unverzichtbar ist;

12. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

13. *gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Unbeständigkeit der kurzfristigen Kapitalströme nachteilige Auswirkungen auf die soziale Entwicklung haben kann, die Ziele des Gipfels untergräbt und zu Rückschlägen bei ihrer Verwirklichung führt, insbesondere in den Entwicklungsländern, und unterstreicht, daß untersucht werden muß, wie dieses Problem behoben werden kann;

14. *erklärt erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internatio-

⁷⁵ A/53/211.

⁷⁶ A/53/329.

⁷⁷ A/53/223 und Add.1.

nalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist, und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

15. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods-Institutionen, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Gipfels machen müssen;

17. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

18. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁷⁸,

einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

19. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 auch weiterhin an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

20. *begrüßt* die von der Kommission für soziale Entwicklung zu dem Schwerpunktthema "Förderung der sozialen Integration und der Teilhabe aller Menschen, einschließlich benachteiligter und schwacher Gruppen und Personen" verabschiedete Resolution 36/1 und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁷⁹;

21. *begrüßt außerdem* das Ministerkommuniqué, das vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1998 zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Folgen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, im Kontext der Globalisierung und der Liberalisierung" verabschiedet wurde⁸⁰, sowie den Ratsbeschluß 1998/298 vom 5. August 1998, worin dieser beschloß, den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 dem Thema "Die Rolle der Beschäftigung und der Arbeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau" zu widmen;

22. *erinnert* an die Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 15. Mai 1998 stattfand, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Ratsresolution 1998/44 sowie von seinem Beschluß 1998/290 vom 31. Juli 1998 "Grundlegende Indikatoren für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten";

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

⁷⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 6 (E/1998/26-E/CN.5/1998/7)*, Kap. I, Abschnitt B.

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV.

24. *begrißt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

25. *begrißt ferner* den Beitrag der Internationalen Arbeitsorganisation zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Förderung der Ausweitung der produktiven Erwerbstätigkeit und der Verminderung der Arbeitslosigkeit als Teil der Förderung der sozialen Entwicklung;

26. *berücksichtigt*, daß sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung im Jahr 1999 mit dem Thema "Soziale Dienste für alle" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig an der Förderung und Verwirklichung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtung zur Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer guten Bildung, des höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustands und des Zugangs aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung mitwirken und diese unterstützen;

27. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen erneut, im Einklang mit ihren Mandaten und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch künftig alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch zu führen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und weiterzugeben und zusätzliche Initiativen zur Stärkung der Umsetzung aufzuzeigen;

28. *begrißt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Afrika im Dezember 1998 und im Jahr 1999 subregionale Tagungen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien im Dezember 1998 eine Regionaltagung einberufen werden, um den Folgeprozeß des Gipfels in ihrer jeweiligen Region zu bewerten;

*Die Sondertagung der Generalversammlung
und ihr Vorbereitungsprozeß*

29. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

30. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 52/25, in der sie beschloß, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden

Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht und den Beschlüssen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen⁸¹;

32. *erklärt erneut*, daß die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht darin, sie neu auszuhandeln, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

33. *erinnert* an die in Beschluß 53/405 vom 7. Oktober 1998 angenommene vorläufige Tagesordnung der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen;

34. *erklärt erneut*, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive in alle Aspekte der Vorbereitungsarbeiten sowie in die Sondertagung einbezogen werden muß;

35. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses, daß die Kommission für soziale Entwicklung, die die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms trägt, damit betraut werden sollte, als Forum für die einzelstaatliche Berichterstattung zu fungieren und sich dabei den Erfahrungsaustausch zunutze zu machen und somit in den Jahren 1999 und 2000 diejenigen Bereiche aufzuzeigen, in denen der Vorbereitungsausschuß weitere Initiativen erwägen muß⁸²;

36. *bekräftigt* den Beschluß des Vorbereitungsausschusses, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen so zu berücksichtigen, daß sie rechtzeitig in seine jeweilige Arbeitstagung einfließen⁸³;

37. *bittet* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, zu dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen,

⁸¹ Ebd., *Beilage 45 (A/53/45)*.

⁸² Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Beschluß 3 a).

⁸³ Ebd., Beschluß 4.

indem sie Beiträge für die Gesamtbewertung der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen sowie unter anderem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen vorlegen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Fachwissens eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung spielt, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung zu beteiligen, zu der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse beizutragen und weitere diesbezügliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen;

39. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und an der Sondertagung sowie der Arbeiten, die das Sekretariat zur Vorbereitung der Sondertagung unternimmt, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

Vorkehrungen für künftige Tagungen des Vorbereitungsausschusses und für die Sondertagung

40. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Vorbereitungsausschusses, seine erste Arbeitstagung vom 17. bis 28. Mai 1999 in New York und seine zweite Tagung vom 3. bis 14. April 2000 ebenfalls in New York abzuhalten⁸⁴;

41. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß während der zweiten Woche seiner ersten Arbeitstagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende tagungsgebundene Arbeitsgruppe einsetzen soll, um die Konsultationen über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu erleichtern;

42. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung⁸⁵;

43. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, die Sondertagung im Büro der Vereinten Nationen in Genf auszurichten;

44. *beschließt*, daß die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehalten wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
19. November 1998

53/30. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,

beschließt, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

66. Plenarsitzung
23. November 1998

53/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁶ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸⁷, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁸ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁹ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁰ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996 und 52/18 vom 21. November 1997,

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ A/43/538, Anhang.

⁸⁸ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁹ A/49/713, Anhang I.

⁹⁰ Ebd., Anhang II.

⁸⁴ Ebd., Beschluß 6 b).

⁸⁵ A/53/210.

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde⁹¹ und das an die Regierungen, die Bürgergesellschaft, den Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen⁹²,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, die 1998 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien veranstaltet wurden beziehungsweise derzeit geplant werden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, daß die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹³, dessen Schwerpunkt auf innovativen Mitteln und Wegen liegt, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. dankt für die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie für die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf den Aufbau einer politischen Kultur durch die Achtung der Menschenrechte, die Mobilisierung der Bürgergesellschaft, Wahlhilfe, freie und unabhängige Medien, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Qualität der Verwaltung des öffentlichen Sektors sowie durch demokratische Regierungsstrukturen;

3. bittet den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung⁹⁴ beizutragen;

4. beglückwünscht den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

5. begrüßt die Maßnahmen, die im Rahmen der Organisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung ergriffen wurden, um ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Demokratisierung zu koordinieren;

6. begrüßt außerdem die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung;

7. erkennt an, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. betont, daß die von der Organisation durchgeführten Maßnahmen mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. ermutigt den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

⁹¹ A/52/334, Anhang.

⁹² Ebd., Abschnitt IV.

⁹³ A/53/554 und Korr. I.

⁹⁴ Ebd., Kap. II.

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
23. November 1998

53/32. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995, 51/34 vom 9. Dezember 1996 und 52/26 vom 26. November 1997, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹⁵ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁶ ("das Durchführungsübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung feststellend, daß "Ozeane und Meere" das sektorale Thema sein wird, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 erörtert werden wird,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁹⁷ sowie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, insbesondere dessen Ziffer 36 betreffend Ozeane und Meere⁹⁸, anerkannt worden ist,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewußtsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

unter Berücksichtigung der Bedeutung verlässlicher hydrographischer und nautischer Informationen für die Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet durchführt,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

⁹⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁶ Resolution 48/263, Anlage.

⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geographischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 19. bis 28. Mai 1999 in New York anzuberaumen, in deren Verlauf am 24. Mai 1999 die Wahl von sieben Richtern des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof") stattfinden wird;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der in Übereinstimmung mit Anlage VI des Seerechtsübereinkommens als neues Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens errichtete Gerichtshof am 4. Dezember 1997 sein erstes Urteil verkündet hat;

7. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V,

VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten in der Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und betont, wie wichtig weitere Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde sowie des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof;

11. *appelliert* an alle Mitglieder der Behörde und an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, daß diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("die Kommission") auf ihrer vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 in New York abgehaltenen dritten¹⁰⁰ und vierten¹⁰¹ Tagung hinsichtlich der Verabschiedung ihrer Geschäftsordnung und der vorläufigen Annahme ihrer wissenschaftlichen und technischen Richtlinien erzielt hat, die den Staaten bei der Erstellung ihrer Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandsockels behilflich sein sollen;

13. *billigt* die Einberufung der fünften und sechsten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 3. bis 14. Mai beziehungsweise vom 30. August bis 3. September 1999 in New York stattfinden wird;

14. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁹⁹ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat;

15. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen

⁹⁹ A/53/456.

¹⁰⁰ CLCS/7.

¹⁰¹ CLCS/9.

unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet¹⁰² aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

21. *bittet* die Staaten, bei der Durchführung von hydrographischen Vermessungen und der Erbringung nautischer Dienstleistungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß Seekarten und nautische Veröffentlichungen möglichst einheitlich sind, sowie ihre Aktivitäten abzustimmen, damit hydrographische und nautische Informationen weltweit zur Verfügung gestellt werden;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräube-

rei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

24. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Unabhängigen Weltkommission für die Ozeane sowie von ihrem Bericht "The Ocean... Our Future" und begrüßt seine Veröffentlichung im Rahmen des Internationalen Jahres des Ozeans;

25. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten;

26. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluß in Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, die Ergebnisse der Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahr 1999 unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht" zu behandeln;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Ozeane und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend Ozeane und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

28. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/33. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 51/36 vom 9. Dezember 1996 und 52/29 vom 26. November 1997 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

¹⁰² www.un.org/Depts/los.

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

nachdrücklich hinweisend auf die Nützlichkeit dieses Berichts, in dem Informationen zusammengetragen sind, die von Staaten, zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, daß die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch ziemlich viel zu tun bleibt,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sekretariats der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß 60-70 Prozent der Fischgebiete der Welt entweder voll ausgebeutet oder überfischt sind, und in dieser Hinsicht den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozeß befürwortend, den diese Organisation gegenwärtig zur Behebung des Problems der Überkapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei durchführt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, aufgrund von Beifängen dezimiert werden,

sich der Notwendigkeit bewußt, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um im Einklang mit dieser Resolution und der Verpflichtung der Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰⁴ zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sicherzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere und feststellend, daß nach wie über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind,

sowie bestrebt sicherzustellen, daß die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, daß Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des

nationalen Hoheitsbereichs auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und darüber, daß nach wie vor über nichtgenehmigte Fischereiaktivitäten in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs berichtet wird, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar sind,

unter Hinweis darauf, daß sich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgrund eines auf der zweiundzwanzigsten Tagung ihres Fischereiausschusses im März 1997 unterbreiteten Vorschlags damit einverstanden erklärt hat, eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln zu erarbeiten und vorzuschlagen; eine Sachverständigenrunde zu veranstalten, mit dem Ziel, Leitlinien für die Erstellung eines Aktionsplans zur Erhaltung und wirksamen Bewirtschaftung der Haibestände zu erarbeiten und vorzuschlagen; und eine technische Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten abzuhalten, mit dem Ziel, Leitlinien zur Kontrolle und Steuerung von Fischereikapazitäten auszuarbeiten,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die vom 26. bis 30. Oktober 1998 abgehaltene Konsultationsrunde über die Steuerung von Fischereikapazitäten, den Fang von Haien und Beifänge von Seevögeln und ihre im Juli 1998 abgehaltene Vorbereitungstagung Entwürfe für Aktionspläne oder Teile davon ausgearbeitet hat, die dem Fischereiausschuß auf seiner Tagung im Februar 1999 zur Billigung vorgelegt werden,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See und feststellend, daß keine dieser Übereinkünfte bislang in Kraft getreten ist,

feststellend, daß in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

darin erinnernd, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁰⁶ aufgefordert werden, in Übereinstim-

¹⁰³ A/53/473.

¹⁰⁴ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰⁵ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

¹⁰⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

mung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 das sektorale Thema "Ozeane und Meere" erörtern wird,

1. *bekräftigt die Bedeutung*, die sie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimißt, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen niedergelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend grenzüberschreitende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem die Bedeutung*, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 und 52/29 beimißt, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *ersucht* alle Beteiligten, sich für die Verabschiedung der Ergebnisse der vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Rom abgehaltenen technischen Konsultationsrunde der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzusetzen, und ermutigt alle Staaten, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entsprechend verantwortungsbewußt zu handeln, damit die Aktionspläne beziehungsweise die Leitlinien, insbesondere die Leitlinien zur Steuerung der Fischereikapazitäten, nach ihrer Verabschiedung durch den Fischereiausschuß umgesetzt werden;

4. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁵ Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

5. *fordert außerdem* die Staaten und anderen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmearkunde des Übereinkommens vorgelegt haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun;

6. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits

geschehen, größere Verantwortung für die uneingeschränkte Durchführung des weltweiten Moratoriums für jedwede Fischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf Hoher See, einschließlich umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Resolution 46/215 angemessene Sanktionen zu verhängen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten hat und seine Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausübt, und daß es nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln auf Hoher See fischt, worunter auch Maßnahmen fallen, mit denen verhindert werden soll, daß Schiffe unter anderer Flagge geführt werden, um die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen zu umgehen;

8. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen, so auch durch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer;

9. *fordert* die Organisationen, die Programme auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe durchführen, *erneut auf*, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche

wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen im Fischereibereich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 52/29, über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie über die in Ziffer 8 der Resolution 52/29 erwähnten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorzulegen und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Meere und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/34. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, daß Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/14 vom 20. November 1997 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁸, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden¹⁰⁹;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹¹⁰ und den Abschluß des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹¹¹;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹¹² sowie den vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen

¹⁰⁷ A/53/488.

¹⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁹ A/53/650, Anhang.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹¹ Siehe A/50/426, Anhang.

¹¹² A/53/78, Anhang.

Tagung gefaßten Beschluß über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen¹¹³;

8. *begrüßt ferner* die Wiederherstellung der Demokratie in Sierra Leone und Liberia und würdigt in diesem Zusammenhang die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Staaten, die zu der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beigetragen haben;

9. *begrüßt* das am 1. November 1998 in Abuja geschlossene Abkommen¹¹⁴ zwischen der Regierung Guinea-Bissau und der selbsternannten Militärjunta als einen positiven Schritt in Richtung auf die nationale Aussöhnung in Guinea-Bissau, würdigt in diesem Zusammenhang die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und fordert die Regierung und die sogenannte Junta auf, das Abkommen einzuhalten;

10. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias eingegangene Verpflichtung, den Plan für den Übergang zu allgemeinen Wahlen und die Schaffung neuer demokratischer Strukturen umzusetzen, und begrüßt die Freilassung der politischen Gefangenen durch die Regierung sowie die anhaltenden Fortschritte im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte im Land;

11. *beobachtet mit Sorge* den derzeitigen bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, unterstreicht die Notwendigkeit der Achtung der territorialen Unversehrtheit dieses Landes, fordert die Konfliktparteien und die Staaten, die ihre Guten Dienste angeboten haben, nachdrücklich auf, den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen und bei den Verhandlungen zur Wiederherstellung des Friedens keine Mühe zu scheuen, begrüßt die positive Reaktion der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf das Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo um Hilfe bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in diesem Land und begrüßt außerdem den Beschluß der Demokratischen Republik Kongo, im Juni 1999 Wahlen in diesem Land abzuhalten;

12. *begrüßt* die positiven Schritte, die die Regierung Angolas unternommen hat, um das Protokoll von Lusaka¹¹⁵ umzusetzen, und wiederholt, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹¹⁶, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

13. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle in Betracht kommenden internationalen und privaten Organisationen *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung der Demobilisierung und der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Gesellschaft, des Minenräumprozesses, der Wiederansiedlung der Vertriebenen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas behilflich zu sein, rasch zu erfüllen, damit die im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte konsolidiert werden;

15. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Sierra Leone und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹¹⁷, geschützt sind;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffsorganisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

18. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmißbrauchs, und fordert die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

19. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewußt*, daß die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muß, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

20. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

21. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des

¹¹³ A/53/179, Anhang I.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1028.

¹¹⁵ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

¹¹⁶ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

¹¹⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

23. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
25. November 1998

53/35. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996 und 52/150 vom 15. Dezember 1997 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, daß alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der Konferenzen von Sarajewo und Banja Luka über die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden, deren Umsetzung zu beschleunigen und sofort alle noch verbleibenden politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Minderheiten entgegenstellen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr und der Interreligiöse Rat unternehmen, um die Verwirklichung der in Anhang 7 aufgeführten Ziele des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region ist, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des fünften Jahresberichts des Internationalen Gerichts feststellend, daß gegenüber den Vorjahren für den Berichtszeitraum eine beträchtliche Verbesserung im Hinblick auf die Befolgung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung von Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu verzeichnen ist, sowie feststellend, daß für die Gebietseinheiten und Staaten in dem Gebiet noch viel zu tun bleibt, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der Stabilisierungstruppe im Hinblick auf die Durchführung des Friedensübereinkommens unternehmen,

¹¹⁸ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

feststellend, daß die meisten der nicht verhafteten Angeklagten sich bekanntlich beziehungsweise vermutlich im Hoheitsgebiet der Republika Srpska, einer Gebietseinheit von Bosnien und Herzegowina, und der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor auf freiem Fuß befinden, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen weiterhin ignoriert, insbesondere indem sie sich weigert, Personen, gegen die vom Internationalen Gericht Anklage erhoben worden ist, festzunehmen und zu überstellen, sowie feststellend, daß es auf seiten der Republika Srpska einige positive Anzeichen dafür gibt, daß sie bereit ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten,

mit Lob für die Tätigkeit der Internationalen Kommission für Vermißte sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, wirksamer zusammenzuarbeiten, um das Schicksal aller Vermißten zu klären,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Schaffung eines Zwischenstaatlichen Rats für Zusammenarbeit zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über die Unterzeichnung des Abkommens über die Herstellung besonderer Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Föderation Bosnien und Herzegowina¹¹⁹,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über den freien Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet Kroatiens zu und von dem Hafen Ploce und durch das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas bei Neum¹²⁰ sowie betonend, welche Bedeutung ihm im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen für die beiden Länder und umfassende bilaterale Beziehungen zwischen ihnen zukommt,

ferner mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Protokolls über die Öffnung von schiffbaren Binnenwasserwegen in der Sava und ihren Nebenflüssen für den Verkehr durch die Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina sowie über Anhang 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Wiederherstellung von Verkehrsverbindungen zwischen der Republik Kroatien und Bosnien und Herzegowina,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 12. und 13. September 1998 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erfolgreich abgehaltenen Wahlen in ganz Bosnien und Herzegowina und in der Erwartung, daß die Wahlergebnisse rasch umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die vier am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996, am 25. Juli 1997 und am 8. und 9. Mai 1998 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

mit Genugtuung über die Erklärung der Europäischen Union über Bosnien und Herzegowina vom 8. Juni 1998, in der die Aussichten für eine engere Zusammenarbeit zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Union dargelegt werden, und die Schaffung einer Beratenden Arbeitsgruppe Europäische Union/Bosnien und Herzegowina angekündigt wird,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

¹¹⁹ Siehe A/53/702-S/1998/1118, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1118.

¹²⁰ Ebd., Anhang II.

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹¹⁸, den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Einführung einer neuen Flagge, neuer Pässe, gemeinsamer Nummernschilder und einer gemeinsamen Währung, die Durchführung von Kommunalwahlen am 13. und 14. September 1997 und die Abhaltung freier und fairer Wahlen am 12. und 13. September 1998 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *bekräftigt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²¹ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen vollinhaltlich umzusetzen und insbesondere den Entscheidungen des Hohen Beauftragten Folge zu leisten, und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, reintegriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²² und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der substantiellen Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit dem Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas entsprochen werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Verantwortung für die Friedenskonsolidierung primär bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehört;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats der Truppe genehmigt hat;

12. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens, namentlich der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

14. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung der Gemeindevahlen in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden im Jahre 1997, verlangt die volle Umsetzung der Wahlergebnisse und fordert die gewählten Behörden nachdrücklich auf, im Geist der Aussöhnung zusammenzuarbeiten;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, begrüßt die Einsetzung der Unabhängigen Medien-Kommission, deren Aufgabe die Förderung freier, unabhängiger und von Grund auf neustrukturierter Medien ist, und unterstreicht, wie wichtig der weitere Auf- und Ausbau eines wirklich öffentlichen Fernsehdienstes in ganz Bosnien und Herzegowina ist;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des

¹²¹ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

¹²² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/498.

Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, daß alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. September 1999 einen umfassenden Bericht, einschließlich einer Bewertung, über die Abfolge der Ereignisse vorzulegen, zu denen es von der Schaffung der Sicherheitszone von Srebrenica am 16. April 1993 gemäß Resolution 819 (1993) des Sicherheitsrats vom 16. April 1993, woran sich die Schaffung anderer Sicherheitszonen anschloß, bis zur Billigung des Friedensübereinkommens durch den Sicherheitsrat nach Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 gekommen ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats und des diesbezüglichen Verfahrens des Internationalen Gerichts, und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle anderen Beteiligten, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die

Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *fordert nachdrücklich* den Erlaß und die wirksame Anwendung neuer nichtdiskriminierender Rechtsvorschriften betreffend Grundbesitz und Wohnungswesen in beiden Gebiets-einheiten, damit die Flüchtlinge und Vertriebenen an die Heimstätten zurückkehren können, die sie vor dem Krieg bewohnt haben;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft geleistet hat, und bittet sie, die Koordination weiter zu verbessern;

25. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Heran-gehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogenen Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebiets-einheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten ver-laufende Grenze hinweg beitragen sollte;

26. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschafts-programms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Be-dingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Fi-nanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

27. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Entscheidung des Schiedsrats von Brčko erzielten Fortschritte, betont, daß beide Gebietseinheiten unausweichlich gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten und seinen Entscheidungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und stellt fest, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

28. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Übereinkommens über die regionale Stabilisierung und den erfolgreichen Übergang zu Artikel V und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin nach der vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu trachten;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

30. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich auch der Rat der Geber, sowie Bosnien und Herzegowina auf dem Gebiet der Minenräumung unternehmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang auch die vor kurzem erfolgte Übertragung der Verantwortung für das nationale Minenräumprogramm an die Regierung Bosnien und Herzegowinas und die Schaffung des Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina und bittet die Mitgliedstaaten, die Minenräumtätigkeit in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

31. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

32. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über

die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

33. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

53/37. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996 und 52/53 vom 9. Dezember 1997, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²³,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomati-

¹²³ A/53/550.

schen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/38. Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, daß der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluß rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹²⁶ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹²⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/39. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹²⁶ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

(XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996 und 52/49 vom 9. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁷,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹²⁸ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²⁹,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. ist der Auffassung, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹²⁸ und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹²⁷ an;

4. ersucht den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiterzuverfolgen und gegebenen-

falls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. ermächtigt den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. ersucht den Ausschuß, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/40. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

¹³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

¹²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

¹²⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²⁹ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996 und 52/50 vom 9. Dezember 1997,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 52/50 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, daß sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, daß sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiter entwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet, beim Abschluß des Projekts zur Modernisierung des Archivs der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina behilflich ist und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Verein-

ten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/41. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/51 vom 9. Dezember 1997,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³² und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³³, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 52/51 ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/53/35).

¹³² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 1998-1999 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare für Journalisten sowie Journalistentreffen zu veranstalten;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

76. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewußt, daß sich 1997 die Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 zum fünfzigsten und die Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreißigsten Mal gejährt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 52/52 vom 9. Dezember 1997 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³⁵ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³⁶,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten sowie auf die 1996 begonnene Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und dem von ihm geleisteten positiven Beitrag,

¹³⁴ A/53/652-S/1998/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1050.

¹³⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³⁶ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

mit *Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

besorgt über die ernsthaften Schwierigkeiten, denen sich der Nahost-Friedensprozeß gegenüber sieht, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die am 23. Oktober 1998 in Washington unterzeichnete Vereinbarung von Wye River voll umgesetzt wird, damit die bestehenden Abkommen vollinhaltlich erfüllt werden,

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹³⁵ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹³⁶, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahost-Friedensprozeß bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen und mit den Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und seine Beständigkeit und seinen Erfolg sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das

palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

76. Plenarsitzung

2. Dezember 1998

53/43. Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1998/10 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998¹³⁷ über den fünfzigsten Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁹ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰, insbesondere Kapitel VII mit dem Titel "1998 Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags unterbreitet wurden, und mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um das Zusammenwirken der verschiedenen zu seiner Begehung ergriffenen Initiativen zu erleichtern,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie von den anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946, in der sie erklärt hat, daß Völkermord ein Verbrechen

¹³⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.*

¹³⁸ Resolution 260 A (III).

¹³⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36).*

nach dem Völkerrecht ist, das im Widerspruch zu dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen steht,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes am 9. Dezember 1948 den Völkermord als eine verabscheuungswürdige Geißel anerkannt hat, die der Menschheit große Verluste zugefügt hat, und die Überzeugung geäußert hat, daß internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um die rasche Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu erleichtern,

feststellend, daß fünfzig Jahre nach der Unterbreitung eines dahin gehenden Vorschlags konkrete Maßnahmen ergriffen worden sind, um internationale Straferichte mit Gerichtsbarkeit für des Völkermordes angeklagte Personen zu schaffen,

besorgt darüber, daß trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft noch immer viele Tausende unschuldiger Menschen Opfer von Völkermord werden,

unter Berücksichtigung der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968¹⁴¹,

in Anbetracht dessen, daß der fünfzigste Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der internationalen Gemeinschaft eine neue Chance gibt, die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Bedeutung der Konvention zu lenken und sie zu bitten, ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstärken,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³⁸ als ein wirksames völkerrechtliches Instrument zur Bestrafung des Völkermordes;

2. *dankt* allen Staaten, die die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

3. *bittet* diejenigen Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Aktivitäten mit dem Ziel der vollinhaltlichen Umsetzung der Bestimmungen der Konvention auszuweiten und zu verstärken;

5. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, auch künftig die Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, die seit Verabschiedung der Konvention bei ihrer Umsetzung erzielt wurden, und aufzuzeigen, welche Hindernisse bestehen und wie sie durch einzelstaatliche Maßnahmen und verstärkte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können;

6. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die Konvention zusammen mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten weit zu verbreiten, mit dem Ziel, ihre Universalität sowie ihre vollinhaltliche und umfassende Umsetzung zu gewährleisten.

77. Plenarsitzung
2. Dezember 1998

53/68. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 52/78 vom 10. Dezember 1997, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereit-

¹⁴¹ Resolution 2391 (XXIII), Anlage.

¹⁴² A/53/23 (Teile I-IX). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

schaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vorenthalten wurde,

sich dessen bewußt, daß die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000, abgehalten hat¹⁴³,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Hoheitsgebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴⁴ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1998, mit dem Arbeitsprogramm für 1999¹⁴⁵;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß jede ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung so angelegt ist, daß sie die Bevölkerung dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung unterstützt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung aufzulösen oder zu verkleinern;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der General-

¹⁴³ Siehe A/AC.109/2121.

¹⁴⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁴⁵ A/53/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 23.*

versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

12. *fordert die Verwaltungsmächte auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Hoheitsgebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1999 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/69. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die

Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 52/79 vom 10. Dezember 1997,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

¹⁴⁶ A/53/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/85. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁴⁷ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹⁴⁸,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung und der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit sowie der Rüstungskontrolle und Abrüstung in ihrer Region zur Her-

stellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Felddätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme dieser Organisation an der dritten Tagung der Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Abschluß einer Vereinbarung durch die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Sekretariat dieser Organisation, von der Vereinbarung über mögliche Bereiche einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und von dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *begrüßt* die an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen gerichtete Bitte, zu den Beratungen über eine Plattform für kooperative Sicherheit beizutragen, im Rahmen der Ausarbeitung des Chartadokuments über europäische Sicherheit durch die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit, wie in der von den Staats- und Regierungschefs

¹⁴⁷ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹⁴⁸ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹⁴⁹ A/53/672.

dieser Organisation 1996 in Lissabon verabschiedeten Gipfelerklärung erwähnt, sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

7. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich für den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden der genannten Organisation zu den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

8. *begrüßt* die im Einklang mit der Resolution 1203 (1998) des Sicherheitsrats vom 24. Oktober 1998 erfolgte rasche Einrichtung der Verifikationsmission im Kosovo durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit dem Auftrag, die Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 zu verifizieren;

9. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁵⁰ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, zu der 1998 neue Elemente auf dem Gebiet der Reform der Polizei, der Justiz und der Menschenrechte hinzugefügt wurden;

10. *unterstützt vorbehaltlos*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, daß sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammenkommen, die Albanien aktiv bei seinen Entwicklungsanstrengungen unterstützen wollen, sowie dadurch, daß sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für die Bereitstellung der Zivilpolizeibeobachter, die in der Donauregion von Kroatien die Aufgaben der Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen übernommen haben;

12. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

13. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

14. *unterstützt vorbehaltlos* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer Regelung der Probleme in der Ostzone der Republik Moldau und begrüßt, daß sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon zu erleichtern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/86. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/233 vom 26. Juni 1998 mit dem Titel "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern",

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Im System der Vereinten Nationen getroffene Maßnahmen zur Lösung des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern"¹⁵¹,

in Anbetracht dessen, daß die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, genügend lange vor dem unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme möglicherweise nicht mehr funktionieren, wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

¹⁵⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹⁵¹ A/53/574 und Korr. 1.

betonend, daß das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit integrierten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Telekommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an diesen Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, dringend ihre Anstrengungen zur Lösung des Jahr-2000-Problems zu verstärken, so auch indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen und ihre jeweiligen nationalen Koordinatoren zu diesem Zweck ernennen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, eine weltweite Zusammenarbeit herbeizuführen, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden, und zusammenzuarbeiten, um die Bedrohungen anzugehen, die dieses Problem weltweit bedeutet;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hervorzuheben, wie wichtig die Eventualfallplanung ist, und Pläne zu erarbeiten, mit deren Hilfe möglichen großangelegten Ausfällen im öffentlichen und privaten Sektor begegnet werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den vorgeschlagenen Richtlinien für die Behebung des Jahr-2000-Problems in Com-

putern, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 ausgearbeitet hat und die in der Anlage zu der Ratsresolution 1998/45 vom 31. Juli 1998 enthalten sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Richtlinien bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden;

9. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/87. Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/37 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁵²,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵³,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. VII.

über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

den bevorstehenden fünfzigsten Jahrestag der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁴ als Anlaß *begreifend*, humanitäre Probleme stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, insbesondere die Notwendigkeit, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu achten und deren Achtung sicherzustellen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹⁵⁵ und 29. September 1998¹⁵⁶, dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁷ und den während der öffentlichen Aussprache des Sicherheitsrats am 29. September 1998 geäußerten Auffassungen betreffend den Schutz humanitärer Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁸,

mit Genugtuung darüber, daß vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ aufgenommen wurden, das am 17. Juli 1998 von der vom 15. bis 17. Juli 1998 in Rom veranstalteten Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet wurde, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaff-

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁵⁵ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

¹⁵⁶ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

¹⁵⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/883.

¹⁵⁸ Siehe S/PV.3932. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, 3932. Sitzung*

¹⁵⁹ A/CONF.183/9.

nete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Handlungen körperlicher Gewalt und der Drangsalierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzuoft ausgesetzt sind,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen und anderen internationalen Organisationen sowie Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

geleitet von den einschlägigen Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen"¹⁶³;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere diejenigen Maßnahmen, die die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Unverletzlichkeit der Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Tätigkeit der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung sicherzustellen und für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶², zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

¹⁶⁰ Resolution 22 A (I).

¹⁶¹ Resolution 179 (II).

¹⁶² Resolution 49/59, Anlage.

¹⁶³ A/53/501.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, rasch ausreichende Informationen über die Festnahme oder Inhaftierung von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten zu untersuchen und ihnen die benötigte medizinische Betreuung zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch alle erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, Privilegien und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß Sicherheitsbelange integrierender Bestandteil der Planung für einen Einsatz sind und daß die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal erstrecken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal ordnungsgemäß informiert und entsprechend ausgebildet wird, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ in Erwägung zu ziehen;

10. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, daß dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

11. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

12. *erklärt erneut*, daß das humanitäre Personal und das Personal der Vereinten Nationen von seinen Trägerorganisationen ordnungsgemäß über den Umfang seiner Tätigkeit und die einzuhaltenden Normen, insbesondere die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Völkerrecht enthaltenen Normen, informiert und entsprechend ausgebildet werden muß, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

13. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Treuhandsfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen im Feld geschaffen hat, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandsfonds zu entrichten;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen über die Achtung und die Sicherheit des humanitären Personals auf der ersten der regelmäßig stattfindenden Tagungen über das humanitäre Völkerrecht im Januar 1998 in Genf und von dem Bericht des Präsidenten dieser Tagung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die zu ihrer Verbesserung zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/88. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 51/194 vom 17. Dezember 1996 und 52/168 vom

16. Dezember 1997 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁶⁴,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfe Koordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *begrißt* es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1998 erstmalig einen Tagungsteil den humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und diese Tagung die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1¹⁶⁵ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Wege über die Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und dabei insbesondere auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 Bericht zu erstatten;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 zu prüfen, wie der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil auf künftigen Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats weiter ausgebaut werden kann.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/89. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/170 vom 16. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin

des palästinensischen Volkes¹⁶⁶, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁶⁷,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *Kenntnis nehmend* von den großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁶⁸ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Ad-hoc-Verbindungsausschuß den Gemeinsamen Verbindungsausschuß

¹⁶⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁶⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁶⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.

¹⁶⁴ A/53/139-E/1998/67.

¹⁶⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*.

eingesetzt hat, als ein Forum, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die fünfte Tagung der Beratungsgruppe, die am 14. und 15. Dezember 1997 in Paris stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des ersten Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1998-2000,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den

günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1999 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

*81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998*

53/90. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda sowie auf ihre Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner siebenunddreißigsten Tagung¹⁷⁰ und im ersten Teil seiner achtunddreißigsten Tagung¹⁷¹ im Zusammenhang mit seiner Behandlung der vom Generalsekretär am 15. März 1996 eingeleiteten Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

¹⁷⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/52/16), Kap. IV.B.*

¹⁷¹ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. III.C.*

¹⁶⁹ A/53/153-E/1998/75.

in Anbetracht dessen, daß dieser Kontinent trotz einiger Verbesserungen im Hinblick auf die Wirtschaftsergebnisse in mehreren Ländern in Afrika nach wie vor mit kritischen sozialen und wirtschaftlichen Problemen konfrontiert ist,

mit Besorgnis vermerkend, daß Afrika ungeachtet der Herausforderungen und Chancen, die der Globalisierungsprozeß mit sich bringt, nach wie vor am Rande der Weltwirtschaft steht und seine Nettoressourcenströme und sein Anteil am Welthandel zurückgehen,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²,

mit Genugtuung feststellend, daß die vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltene zweite Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas das Aktionsprogramm von Tokio¹⁷³ verabschiedet hat, in dem unter anderem nachdrücklich auf die Grundsätze eines beschleunigten Wirtschaftswachstums zur Verminderung der Armut und zur weiteren Einbindung des Kontinents in die Weltwirtschaft hingewiesen wird und die Konzepte der Eigenverantwortlichkeit und der globalen Partnerschaft hervorgehoben werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt den anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen¹⁷²;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Tendenz rückläufiger Ressourcenströme nach Afrika, insbesondere der Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, was unter anderem die fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda behindert hat;

3. *betont*, daß es gilt, sich auf die von den afrikanischen Ländern aufgezeigten Schwerpunktbereiche zu konzentrieren, wie in dem Kairoer Aktionsprogramm¹⁷⁴ und in der Neuen Agenda gefordert, und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, damit die besten Ergebnisse erzielt werden;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Überwachungs- und Bewertungsmechanismen und andere Folge-mechanismen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ein Bündel von Leistungsindikatoren zur Bemessung der bei der Durchführung der Neuen Agenda erzielten Fortschritte vorzuschlagen;

5. *fordert* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und die Entwicklungsfonds und -programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die in dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlungen vollständig und koordiniert verwirklicht werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Bemühungen zur Abstimmung der internationalen und bilateralen Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf Afrika ergriffen werden, für die wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu sorgen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme im Rahmen der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren koordiniert vorgehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung der Resolution 51/32 vorzulegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/91. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

¹⁷² A/53/390 und Add.1.

¹⁷³ A/53/559-S/1998/1015, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

¹⁷⁴ Siehe A/50/647, Anhang II, Resolution AHG/Res.236 (XXXI), Anlage.

¹⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).*

¹⁷⁶ A/53/419.

Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995, 51/151 vom 13. Dezember 1996 und 52/20 vom 24. November 1997,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juni 1998 in Ouagadougou angenommen hat¹⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat am 24. September 1998 auf Ministeriebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung anerkannt wurde,

ingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses so-

wie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnde Investitionsfinanzierung auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸¹ zu beschleunigen,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen auf der Grundlage einer guten Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁷⁶ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *begrüßt* den vor kurzem vom Generalsekretär gefaßten Beschluß, ein Verbindungsbüro zur Organisation der Afrikanischen Einheit in Addis Abeba einzurichten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *begrüßt* die Initiative der auf Ministeriebene abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika, die am 24. September 1998 stattfand, bringt ihre Genugtuung

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁷⁹ Resolution 46/151, Anlage.

¹⁸⁰ A/53/179, Anlage II.

¹⁸¹ A/46/651.

zum Ausdruck über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸² und ermutigt die Vereinten Nationen und ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur raschen Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen mit denen dieser Organisation unter anderem auf folgenden Gebieten zu koordinieren:

a) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

b) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika und Verbesserung des bestehenden Systems für den Informationsaustausch und Konsultationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß gewährt haben, und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer zu ermutigen, den afrikanischen Ländern im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit sie aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Ausweitung der demokratischen Erfahrung in Afrika zu steuern, insbesondere auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der

Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet zweckmäßige Hilfe zu gewähren;

11. *betont*, daß die vom System der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich darauf hin*, daß die Organisationen Afrika auf diesem Gebiet dringend Vorrang einräumen müssen;

12. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen, sie weiteren Kreisen bekannt zu machen und ihre institutionelle Unterstützung zu stärken;

13. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

15. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁷⁹ zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung heimischer Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Ausweitung der demokratischen Erfahrung und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

16. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der General-

¹⁸² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung, die Folgemaßnahmen und die Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten;

19. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/92. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorgelegt wurde¹⁸³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit seinen Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen im Sinne vordringlicher konzentrierter Bemühungen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs auf den Gebieten Konfliktverhütung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen hat, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung in Afrika zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴, auf seiner Arbeitstagung 1999 sachbezogene Erörterungen über die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs abzuhalten und die Tätigkeit der Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der die Entwicklung Afrikas betreffenden Initiativen gegebenenfalls zu koordinieren und miteinander abzustimmen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit¹⁸⁵ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁸⁶, sowie auf die nachfolgenden Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß viele afrikanische Länder im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung erzielt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷, der im Mai 1994 in Kraft trat und mit dem sich die afrikanischen Länder auf die Förderung der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit und -integration verpflichtet haben, um den Prozeß des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu beschleunigen,

die enge Verbindung *unterstreichend*, die zwischen Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung besteht,

mit großer Sorge über die Konflikte in Afrika und die immer größere Häufigkeit von Greuelthaten, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, insbesondere soweit Frauen, Kinder und humanitäres Hilfspersonal zum Ziel gemacht werden, sowie über den Einsatz von Kindern als Kombattanten,

feststellend, daß es notwendig ist, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten, sowie daß alle an einem Konflikt beteiligten Parteien für ihre Taten rechenschaftspflichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierenden Auswirkungen von sozioökonomischen Problemen und Herausforderungen wie zunehmende Armut, die HIV/Aids-Pandemie sowie die Schranken, durch die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen festgeschrieben wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von allen internationalen, regionalen und bilateralen Initiativen zugunsten der Entwicklung Afrikas, namentlich des Aktionsprogramms von To-

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Siehe Beschluß 1998/298 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

¹⁸⁷ A/46/651.

kio¹⁸⁸, das von der vom 19. bis 21. Oktober 1998 in Tokio abgehaltenen zweiten internationalen Konferenz über die Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde und in dem die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, sich erneut zu verpflichten, die Entwicklung Afrikas zu unterstützen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸³, der mit einem ganzheitlichen Ansatz an die Probleme des Friedens und der Entwicklung in Afrika herangeht, sowie die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *würdigt* das nachdrückliche und weltweite Eintreten des Generalsekretärs für die Entwicklung Afrikas und die Anstrengungen, die er unternimmt, um die internationale Gemeinschaft zur weiteren Unterstützung des Kontinents zu veranlassen und insbesondere das System der Vereinten Nationen, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, dazu zu bewegen, die Entwicklung Afrikas koordiniert zu unterstützen;

3. *stellt fest*, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Schaffung dauerhaften Friedens und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einen stärkeren und konsequenten politischen Willen seitens der afrikanischen Staaten und der internationalen Gemeinschaft voraussetzt;

4. *fordert* die afrikanischen Länder *auf*, sich weiter um die Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für eine nachhaltige Entwicklung zu bemühen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den afrikanischen Ländern erheblich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Generalsekretärs wirksam umsetzen können, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem alle beteiligten Parteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, gleichviel aus welcher Quelle, zu verbessern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sich im Hinblick auf die Hilfe bei der Friedensschaffung in der Konfliktfolgezeit, der Aussöhnung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung in Afrika besser miteinander abstimmen, und ersucht den Generalsekretär, auf weitere diesbezügliche Maßnahmen hinzuwirken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Institutionen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Regierungen in entsprechender Weise dabei behilflich zu sein, die Institutionen zu stärken, damit Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung sowie gute Staatsführung gefördert werden, und fordert alle Regierungen in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu achten und die demokratischen Institutionen zu stärken;

8. *fordert* alle Staaten sowie alle anderen in Betracht kommenden Akteure *nachdrücklich auf*, ihre Probleme mit friedlichen Mitteln beizulegen statt nach militärischen Lösungen zu trachten, und zu diesem Zweck gegebenenfalls vorbeugende Diplomatie und vertrauenbildende Maßnahmen zu fördern und Afrika in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, sich an allen Aspekten von Friedenssicherungseinsätzen zu beteiligen, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie zwischen den Vereinten Nationen und subregionalen Organisationen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von den einzelnen Staaten unternommenen Anstrengungen dadurch zu ergänzen, daß sie den afrikanischen Ländern zu Vorzugsbedingungen die Mittel zur Verfügung stellt, die sie für den Kapazitätsaufbau und die Herbeiführung eines beträchtlichen und beständig voranschreitenden Wirtschaftswachstums und einer entsprechenden Entwicklung benötigen;

10. *unterstreicht mit Nachdruck*, wie wichtig ein förderliches Umfeld für Investitionen, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Zugang zu den Märkten, eine gute Staatsführung, die Steigerung des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erarbeitung von Lösungen für untragbare Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen der Schuldenumwandlung, die flexible Handhabung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und Unterstützung für regionale Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, um in allen afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und die Partizipation aller afrikanischen Länder an der Weltwirtschaft zu fördern, wie in dem Bericht des Generalsekretärs empfohlen;

11. *ermutigt* die afrikanischen Länder, im Rahmen des Vertrages zur Gründung der afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸⁷ und anderer ergänzender subregionaler Organisationen und Einrichtungen auch weiterhin die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

12. *ersucht* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Problemen von Flüchtlingsfrauen und -kindern, insbesondere soweit sie besonderen Schutzes bedürfen, sowie den Binnenvertriebenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *unterstützt* die Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs, die derzeitigen internationalen und bilateralen Initiativen zugunsten Afrikas miteinander abzustimmen, und bittet die afrikanischen Länder und ihre Partner, während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats die Prioritäten in der Partnerschaft aufzuzeigen und einzustufen, die jeweiligen Verantwortlichkeiten gegeneinander abzugrenzen und sich in den Schwerpunktbereichen auf realistische und meßbare Ziele zu einigen;

¹⁸⁸ A/53/559-S/1998/1015, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1015.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Vorbereitung der Erörterungen auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung einzusetzen, die die Durchführung dieser Resolution und insbesondere der Empfehlungen überwachen soll, die in dem an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung gerichteten Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthalten sind; hierzu wird die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats über diese Angelegenheit ihr Mandat und ihre Arbeitsmodalitäten festlegen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/93. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/175 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschlossen hat, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. April bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des achten Menschenrechtsberichts der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹,

sowie unter Berücksichtigung des zweiten¹⁹⁰ und dritten¹⁹¹ Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹² und der darin enthaltenen Empfehlungen, die sie besser in die Lage versetzen sollen, den Anforderungen des Verifikationsprozesses bis zum 31. Dezember 1999 angemessen zu entsprechen,

ermutigt durch die Fortschritte und die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Parteien und Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft zur Unterstützung der Friedensabkommen unternommen haben,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala im Hinblick

auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, sowie in Anerkennung der Unterstützung, die sie durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca erhalten hat,

in Anerkennung der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft den aus den Friedensabkommen hervorgegangenen Programmen und Projekten gewährt,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien darum ersucht haben, das Mandat der Mission auf denselben Zeitraum anzusetzen wie den Zeitplan für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen¹⁹³, nämlich auf vier Jahre, von 1997 bis 2000,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem zweiten¹⁹⁰ und dem dritten¹⁹¹ Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala;

2. *nimmt Kenntnis* von dem achten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁹;

3. *begrüßt* die bei der Umsetzung der Friedensabkommen bisher erzielten Fortschritte, insbesondere die vor kurzem beschlossenen Verfassungsreformen, und betont, daß es gilt, ihre breite Akzeptanz bei dem bevorstehendem Referendum dadurch sicherzustellen, daß die Mechanismen für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse verbessert werden, um eine möglichst breite Beteiligung zu ermöglichen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllt werden, insbesondere in Fragen, die als vorrangig gelten, das heißt, daß die für die Konsolidierung des Friedensprozesses bestimmten Haushaltsmittel erhöht und die Probleme im Zusammenhang mit dem Grundbesitz und dem Justizwesen angegangen werden müssen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, in vollem Umfang die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁹⁴ und den anderen Friedensabkommen eingegangen sind, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die in der dritten Phase des Zeitplans für die Umsetzung, Einhaltung und Verifikation der Friedensabkommen (1998-2000)¹⁹³ enthalten sind;

6. *fordert* die Parteien und alle Bereiche der guatemaltesischen Gesellschaft *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin zu den Zielen der Friedensabkommen zu bekennen, insbesondere während der Wahlperiode, und ihre Bemühungen um Konsensbildung, Aussöhnung und Entwicklung weiter zu verstärken

¹⁸⁹ A/52/946.

¹⁹⁰ A/52/757.

¹⁹¹ A/53/421 und Korr. 1.

¹⁹² A/53/288.

¹⁹³ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁹⁴ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

und dabei insbesondere die schwächsten Bereiche der Gesellschaft zu berücksichtigen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Tätigkeiten zugunsten des Friedens in Guatemala auch künftig zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

8. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen zu der Mission nach dem 31. Dezember 1999 vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/94. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987¹⁹⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 50/58 B vom 12. Dezember 1995 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit

dieser¹⁹⁶, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan Mitch verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozeß fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

erfreut über den Besuch, den der Generalsekretär Guatemala zur Unterstützung des Prozesses der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in der zentralamerikanischen Region und insbesondere in Guatemala abgestattet hat,

in Anerkennung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich der Fortschritte im Hinblick auf die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in das Zivilleben, die Versorgung der Rückkehrer, die Einsetzung von Sonderkommissionen, die Verminderung der Personalstärke des Heeres, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie der Fortschritte hinsichtlich der Verfassungsreformen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternehmen, um die Friedensübereinkünfte vollinhaltlich umzusetzen,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

erfreut über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren Anstrengungen unter anderem zu Verfassungsreformen, zur Stärkung der Zivilgesellschaft, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Ab-

¹⁹⁵ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

¹⁹⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

haltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich tiefgreifende politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima geschaffen haben, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, daß tragfähiger und dauerhafter Frieden und Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozeß ist, der sich ernststen strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung verbunden ist, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die eine der Hauptursachen der Spannungen und Konflikte waren und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

nachdrücklich hinweisend auf den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, auch weiterhin alles zu tun, um allmählich und schrittweise die Verwirklichung der in der Erklärung von Nicaragua vom 2. September 1997 vorgesehenen Zentralamerikanischen Union zu beschleunigen, im Einklang mit den Bestrebungen der Völker der Region,

in Anbetracht der Zerstörungswirkung, die der Hurrikan Mitch in der gesamten zentralamerikanischen Region ausgeübt hat, wo infolge der großen Verluste an Menschenleben und Sachschäden düstere Aussichten herrschen,

zutiefst besorgt darüber, daß die verheerenden Auswirkungen dieser Naturkatastrophe Bemühungen der zentralamerikanischen Völker und der internationalen Gemeinschaft, die Folgen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, sowie die Fortschritte in bezug auf die politische Stabilität, die Demokratisierung und die nachhaltige Entwicklung erheblich zurückwerfen könnten, was eine Notsituation darstellt, die außerordentliche Maßnahmen seitens der Regierungen der Region wie auch seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, damit die vorrangigen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen gedeckt und so bald wie möglich Normalisierungs- und Wiederaufbauprojekte in der Region gefördert werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluß der Präsidenten, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erkennt an*, daß die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muß, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratisierung in der Region zu konsolidieren und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁹⁶ zu fördern;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und nachhaltiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten in und außerhalb der Region;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Konsolidierung des Friedens hinzuwirken;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, wodurch wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beigetragen wurde;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala bei der Erfüllung ihres Auftrags entschlossen zu unterstützen;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als des Gremiums zur Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen um Integration, ein Prozeß zur allmählichen und schrittweisen Errichtung der Zentralame-

¹⁹⁷ A/53/315.

rikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem besser und effizienter in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen;

9. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die aufgrund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Freunde der Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union für den politischen Dialog und die Zusammenarbeit sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tiefempfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

11. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

12. *erkennt an*, daß den zentralamerikanischen Ländern infolge der durch den Hurrikan Mitch hervorgerufenen Katastrophe Nothilfe geleistet werden muß;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bekundeten internationalen Solidarität und Unterstützung sowie von der Nothilfe, die den Opfern des Hurrikans Mitch gewährt wurde;

14. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie die

nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und andere wichtige Akteure der internationalen Zivilgesellschaft, großzügig zu kooperieren sowie Sonderhilfe und Nothilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau der von dem Hurrikan betroffenen Länder zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für die nachhaltige Entwicklung und der Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere der Hurrikan Mitch, für die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/95. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in Würdigung der Bemühungen des Volkes und der Behörden Haitis um die Konsolidierung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Rolle der haitianischen Behörden bei der Einleitung und Durchführung des Prozesses der Reform des Gerichtswesens, ohne die Hilfe der internationalen Gemeinschaft nicht die gewünschte Wirkung hat,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die seit langem anhaltende politische Pattsituation, die den Aufbau und die Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Haiti untergräbt,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten weiterhin die Führungsfunktion innehaben bei den Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den sozialen, den wirtschaftlichen und den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

in Befürwortung der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹⁹⁸ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär, das in dem Anhang zu dem genannten Bericht enthalten ist,

betonend, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und feststellend, daß die haitianischen Behörden nach wie vor entschlossen sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrißt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht¹⁹⁸ dahin gehend, den Anteil der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti mit der folgenden Aufgabenstellung um ein Jahr zu verlängern:

a) vorrangige Unterstützung der Bemühungen der haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen, insbesondere Gewährung technischer Hilfe und Beratung an die einzelnen Teile des Justizsystems als Teil des Prozesses der Reform des Gerichtswesens;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *fordert* die Behörden und die führenden Politiker *nachdrücklich auf*, sich weiterhin um einen Kompromiß zu bemühen, der der politischen Krise ein Ende setzt;

4. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, den politischen Willen zur Fortsetzung der Reform und zur Stärkung des Gerichtswesens Haitis, namentlich zur Verbesserung der Gefängnisse des Landes, aufzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und in dem ersten Bericht, der bis spätestens 15. Mai 1999 vorzulegen ist, aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

6. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

8. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/168. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben der Vereinten Nationen an die grundlegenden

¹⁹⁸ A/53/564.

Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut bekräftigt,

in der Erkenntnis, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁹ ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht voll und weltweit geachtet und in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Menschen nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird und daß einige Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung nach wie vor nicht voll ausüben können,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer einzelstaatlicher Anstrengungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu verwirklichen, namentlich auch der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewußtsein für die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu schaffen,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß,

sowie erneut erklärend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden muß,

ferner erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig die seit Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte prüfen und bewerten sowie Hindernisse ausmachen und Wege zu ihrer Überwindung aufzeigen muß,

eingedenk dessen, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

erklärt feierlich ihr Eintreten für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, wirtschaftlicher, sozialer, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

86. Plenarsitzung
10. Dezember 1998

53/202. Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und den Beschluß 52/477 D vom 6. Mai 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm²⁰⁰ und die Mitteilung des Generalsekretärs über eine Millenniums-Versammlung, das System der Vereinten Nationen (Sonderkommission) und ein Millenniums-Forum²⁰¹,

überzeugt, daß das Jahr 2000 einen einzigartigen und in seiner Symbolik bezwingenden Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in dieser neuen Ära darstellt,

sowie überzeugt, daß eine Millenniums-Versammlung die Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu stärken,

1. *beschließt*, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen;

2. *beschließt außerdem*, als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter einzuholen und nach einem zwischenstaatlichen Konsultationsprozeß zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Reihe von zukunftsorientierten Themen von allgemeiner Relevanz vorzuschlagen, die dazu beitragen könnten, den Millenniums-Gipfel im Rahmen eines Gesamthemas entsprechend auszurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vor der Vorlage dieser Vorschläge gegebenenfalls mit den nichtstaatlichen Organisationen ins Benehmen zu setzen;

5. *beschließt*, die Behandlung des Punktes "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" fortzusetzen und kommt überein, daß die Generalversammlung unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Mitwirkung aller Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter an der Vorbereitung der Millenniums-Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung möglichst frühzeitig einen Beschluß über den zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozeß, insbesondere sein Format und Mandat, fassen sollte;

¹⁹⁹ Resolution 217 A (III).

²⁰⁰ A/51/950 und Add.1-7.

²⁰¹ A/52/850.

6. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" einen Unterpunkt mit dem Titel "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/203. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996 und 52/211 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 1193 (1998) und 1214 (1998) des Sicherheitsrats vom 28. August 1998 beziehungsweise 8. Dezember 1998 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

in der Überzeugung, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß es den afghanischen Parteien, insbesondere den Taliban, nicht gelungen ist, dem Konflikt ein Ende zu setzen, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährdet, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der massiven Eskalation dieses Konflikts und der Intensivierung der Kampfhandlungen in Afghanistan, die das ungeheure Leiden des afghanischen Volkes

noch vergrößern und zu massiven Verlusten an Menschenleben, zu Flüchtlingsströmen, Tötungen, Drangsalierung, der gewaltsamen Vertreibung von unschuldigen Zivilpersonen und zu umfangreichen Zerstörungen führen und die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, wie aus Berichten über Massentötungen von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen durch Kombattanten und gegen sie gerichtete Grausamkeiten deutlich wird,

ferner mit Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltenden und begründeten Berichte über die systematische Diskriminierung von Mädchen und Frauen, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

in großer Sorge über die zunehmend ethnische Natur dieses Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, in denen Bedienstete der Vereinten Nationen ermordet oder verletzt wurden,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif durch Taliban-Milizen und die Tötung von diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, sowie betonend, daß diese unannehmbaren Handlungen Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen²⁰² und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen²⁰³ darstellen,

äußerst beunruhigt darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen sowie für den Anbau von Drogenpflanzen, die Drogengewinnung und den Drogenhandel benutzt wird, sowie über die gefährlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten, die sich in den Nachbarländern Afghanistans und weit darüber hinaus bemerkbar machen,

von neuem erklärend, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben,

²⁰² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

²⁰³ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.

mit *Genugtuung* über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nichtkriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

mit dem *Ausdruck ihres Dankes* für das Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan zur Unterstützung und in Koordinierung mit den Vereinten Nationen, insbesondere die gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz durchgeführten Missionen in Afghanistan,

mit *Genugtuung* über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

unter *Hinweis* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/211 B, in der der Generalsekretär ersucht wurde, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie über die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin umfassend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Bericht aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, daß eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Aufrufen der Vereinten Nationen zum Frieden Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen, insbesondere soweit sie gegen Zivilpersonen gerichtet sind, zu unterlassen;

6. *verurteilt* die Tatsache, daß die afghanischen Parteien auch 1998 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und der Mitwirkung ausländischen Militärpersonals sowie paramilitärischen oder geheimdienstlichen Personals, sofort einzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Resolution 48/208 vom 21. Dezember 1993 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien fortzusetzen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit führt;

8. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs *an*, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, mittels Erweiterung der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um eine neue Überwachungsfunktion eine separate Gruppe Zivilangelegenheiten zu schaffen, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, von schweren Verletzungen der Menschenrechte abzuschrecken und die Achtung der humanitären Mindestnormen in Zukunft zu fördern, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;

9. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Vereinten Nationen, das darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und bekräftigt seine volle Unterstützung für die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, die Tätigkeit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan sowie die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bildung von Gruppen interessierter Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz und der Initiativen ihres Generalsekretärs, und fordert diese Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, ihren Einfluß auch weiterhin auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

11. *fordert* die Taliban *auf*, Sicherheitsgarantien zu geben, damit die unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchzuführende Untersuchung der Berichte über Massaker an unschuldigen Zivilpersonen und Massenhinrichtungen von Kriegsgefangenen

²⁰⁴ A/53/695-S/1998/1109; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1109.

sowie der Berichte über die Tötungen in Mazar-e Sharif und Bamian erfolgen kann;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals, die eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigkeit in Afghanistan ist, unter Beweis zu stellen, und so ihre Arbeit zu erleichtern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusatzprotokoll zu der von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu dessen voller Umsetzung zu ergreifen;

14. *fordert* die Taliban *nachdrücklich auf*, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstiger von den Vereinten Nationen beschäftigter Personen zu beginnen, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und die Vereinten Nationen über den Stand dieser Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

15. *verurteilt nachdrücklich* die Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, für die, wie von den Taliban zugegeben, ihre Miliz verantwortlich war, fordert die Taliban nachdrücklich auf, die Regierung der Islamischen Republik Iran und die Vereinten Nationen von dem Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen in Kenntnis zu setzen, und fordert die Taliban auf, im Hinblick auf die Strafverfolgung der Schuldigen bei einer internationalen Untersuchung der Ermordung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik voll zu kooperieren;

16. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

17. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

18. *verurteilt* die in Afghanistan weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestim-

mungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

19. *verlangt*, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, Terroristen zu beherbergen und die Ausbildung von Terroristen und ihren Organisationen zuzulassen, und daß alle afghanischen Parteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

20. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen;

21. *erklärt erneut*, daß die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996 und 52/211 A vom 19. Dezember 1997,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

äußerst beunruhigt über die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal und die verschiedenen Zugangsbeschränkungen, die ihm auferlegt werden,

außerdem äußerst beunruhigt über die Schließung der Büros der internationalen nichtstaatlichen Organisationen in Kabul, die Ausweisung von ausländischen Mitarbeitern und die Festnahme von Ortspersonal, was die nichtstaatlichen Organisationen veranlaßt hat, ihre dringend benötigte Hilfe für die Zivilbevölkerung Kabuls einzuschränken,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel sowie die Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

zutiefst besorgt über die anhaltenden und begründeten Berichte über die Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, sowie erfreut über den Beschluß der Vereinten Nationen, Berater für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen zu ernennen und fest in das Büro des residierenden und humanitären Koordinators der Vereinten Nationen in Afghanistan zu integrieren,

mit tiefer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Verletzungen der Menschenrechte auf internationale Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan sowie auf die Programme zur Rückführung von Flüchtlingen haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen und der obdachlosen Zivilpersonen in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

betroffen über die Todesopfer, die Erdbeben und Überschwemmungen gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, die internationale humanitäre Hilfe und die Maßnahmen, die getroffen werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienstleistungen zu helfen, fortzusetzen, soweit die Verhältnisse dies zulassen,

erfreut über das in dem Strategierahmen und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Hilfe für den Unterhalt von im Ausland lebenden Flüchtlingen und die freiwillige Rückführung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen fortzusetzen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁴ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

4. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien das humanitäre Völkerrecht achten und daß sie, und insbesondere die Taliban, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit aller humanitären Helfer und den Schutz der Eigentumswerte der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sicherstellen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;

5. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe sicherzustellen und ihre Auslieferung, insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und Gesundheitsfürsorge, sicherzustellen und die Plünderung der Räumlichkeiten und der Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern;

7. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

8. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen, Frauen und religiösen Minderheiten sowie die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁵ und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁶, voll zu achten;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit großem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ihres Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und ihr Recht, frei von Einschüchterung und Drangsalierung leben zu können, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern;

10. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, daß die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, daß diese Hilfe Frauen in gleichem Maße zugute kommt wie Männern;

11. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Landminen und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

12. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu erleichtern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu erlassenden interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

²⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/70	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/53/576).....	63	4. Dezember 1998	88
53/71	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/53/577)	64	4. Dezember 1998	89
53/72	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/53/578)	65	4. Dezember 1998	90
53/73	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/53/579)	66	4. Dezember 1998	91
53/74	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/53/580).....	67	4. Dezember 1998	92
53/75	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/53/582).....	69	4. Dezember 1998	94
53/76	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/53/583).....	70	4. Dezember 1998	95
53/77	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/53/584)			
	A. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	71	4. Dezember 1998	97
	B. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71	4. Dezember 1998	97
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71	4. Dezember 1998	99
	D. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	71	4. Dezember 1998	100
	E. Kleinwaffen	71	4. Dezember 1998	101
	F. Verringerung der Atomgefahr	71	4. Dezember 1998	102
	G. Nuklearversuche.....	71	4. Dezember 1998	103
	H. Regionale Abrüstung.....	71	4. Dezember 1998	103
	I. Beschluß der Abrüstungskonferenz, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	71	4. Dezember 1998	104
	J. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	71	4. Dezember 1998	104
	K. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	71	4. Dezember 1998	105
	L. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	71	4. Dezember 1998	106
	M. Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen.....	71	4. Dezember 1998	106
	N. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	71	4. Dezember 1998	107
	O. Regionale Abrüstung.....	71	4. Dezember 1998	107
	P. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71	4. Dezember 1998	108
	Q. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	71	4. Dezember 1998	109
	R. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	71	4. Dezember 1998	110
	S. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	4. Dezember 1998	110
	T. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	71	4. Dezember 1998	111
	U. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	71	4. Dezember 1998	112
	V. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	4. Dezember 1998	113
	W. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs betreffend die <i>Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	71	4. Dezember 1998	114
	X. Nukleare Abrüstung	71	4. Dezember 1998	115
	Y. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda....	71	4. Dezember 1998	118
	Z. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	4. Dezember 1998	120

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	AA. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	71	4. Dezember 1998	122
53/78	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/53/585)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	72	4. Dezember 1998	123
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	4. Dezember 1998	124
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	72	4. Dezember 1998	125
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	72	4. Dezember 1998	126
	E. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	72	4. Dezember 1998	126
	F. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	72	4. Dezember 1998	127
	G. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72	4. Dezember 1998	128
53/79	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/586)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	73	4. Dezember 1998	129
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	4. Dezember 1998	130
53/80	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/53/587)	74	4. Dezember 1998	131
53/81	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/53/588) .	75	4. Dezember 1998	132
53/82	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/53/589).....	76	4. Dezember 1998	133
53/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/53/590).....	77	4. Dezember 1998	134
53/84	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/53/591)	78	4. Dezember 1998	135

53/70. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, daß dieser Prozeß ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potential der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und Empfehlungen der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus¹,

in Anbetracht dessen, daß die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und daß eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Technologien und Mittel für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten haben können,

die Auffassung vertretend, daß es zu verhindern gilt, daß Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke mißbraucht oder ausgenutzt werden,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene für die Prüfung der bestehenden und möglichen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzusetzen;

¹ Siehe A/51/261, Anhang.

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Mißbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/71. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/55 vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta und der einschlägigen Verträge sowie der anderen einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

eingedenk dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ein-

schließlich der Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

tief besorgt darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Situationen in Zukunft zu verhüten,

in der Überzeugung, daß die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muß, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen kann,

in Anbetracht dessen, daß gegenwärtig die weitaus meisten gewaltsamen Konflikte innerstaatliche Konflikte sind,

erklärend, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta durch friedliche Mittel zu lösen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen;

5. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit regionaler Bemühungen zur Verhütung bilateraler Konflikte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden;

7. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

8. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/72. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/32 vom 9. Dezember 1997 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994 und 51/38 vom 10. Dezember 1996, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der

Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, erneut einen Sonderkoordinator für Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen zu ernennen, um die Auffassungen der Mitglieder der Konferenz darüber einzuholen, wie die Fragen im Zusammenhang mit diesem Punkt am besten angegangen werden könnten³,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär am 23. April 1998 die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen wiederaufgenommen hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

² A/53/218.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

3. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Mitgliedstaaten einen Bericht² über die Ergebnisse dieser Konsultationen zur Verfügung gestellt hat, der unter anderem Empfehlungen über die Möglichkeiten zur Förderung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungsinstrument enthält;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder soweit zweckmäßig jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, daß sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) wieder zu der Praxis zurückzugehen, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu erläutern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;

c) die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, daß die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung

daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht² sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/73. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmög-

lichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, daß in dem Schlußdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴ mit Besorgnis festgestellt wird, daß der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, daß international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung⁵ und ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht einzuholen und in einem Bericht, den er der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundfünfzigsten

Tagung vorzulegen hat, Empfehlungen zu den möglichen Ansätzen für multilateral ausgehandelte, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzugeben;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/74. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996 und 52/34 vom 9. Dezember 1997 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten,

⁴ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

⁵ A/53/202.

⁶ Resolution S/10-2.

der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünftunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/34 der Generalversammlung⁷,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaß-

nahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(42)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 1998 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht⁹ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

⁷ A/53/379.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹ A/45/435.

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/75. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nach-

drücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹¹, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹², der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹³, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992¹⁴,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden¹⁵,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluß der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁶ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

¹¹ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.*

¹³ *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.*

¹⁴ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.*

¹⁵ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

¹⁶ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁰ Resolution S-10/2.

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft, die in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden, wie die Wiedereinsetzung des diesbezüglichen Ad-hoc-Ausschusses durch die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998¹⁷ und die Empfehlung der Konferenz betreffend die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1999¹⁸ zeigen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996 und 52/36 vom 9. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine

baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/76. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁰, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

¹⁸ Ebd., Ziffer 38.

¹⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁰ Resolution S-10/2.

in der Erkenntnis, daß die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²¹ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, daß während der Tagung 1997 in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluß der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß Verhandlungen zum Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung des in ihrem Beschluß vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats abzuschließen, um es nach Bedarf zu aktualisieren, damit der Ad-hoc-Ausschuß während der Tagung 1999 der Abrüstungskonferenz wieder eingesetzt werden kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

²² CD/1125.

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/77. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 S vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁶ auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben, und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatschefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997²⁷ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁸,

mit Genugtuung über das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen²⁹ zur Ausarbeitung annehmbarer Modalitäten für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *würdigt* die ersten konkreten Schritte, die die Staaten der Region unternommen haben, um die rechtlichen Grundlagen für ihre Initiative zu schaffen;

3. *ermutigt* die fünf zentralasiatischen Staaten, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. De-

²³ Resolution S-10/2.

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

²⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁷ A/52/112, Anhang.

²⁸ A/52/390, Anhang.

²⁹ A/53/183, Anhang.

zember 1994, 50/70 H vom 12. Dezember 1995, 51/45 L vom 10. Dezember 1996 und 52/38 C vom 9. Dezember 1997,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen in der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellt,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

ferner Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen beziehungsweise empfohlen wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

ingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in Westafrika ergriffen hat,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen gefaßt hat³¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, insbesondere von den Empfehlungen in Ziffer 79 a) und g) ihres Berichts³²,

betonend, daß es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde³³, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde³⁴,

1. *begrüßt* die Initiative, die Mali in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion ergriffen hat;

2. *begrüßt außerdem* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika³⁵ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

3. *begrüßt ferner* die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative im Zusammenhang mit der Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985 ergriffen hat;

4. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die maßgebliche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen auch weiterhin darum zu bemühen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen einzudämmen und solche Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, einzusammeln;

6. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in

³² A/52/298, Anhang.

³³ Siehe CD/1556.

³⁴ A/53/681, Anhang.

³⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194.

³⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

³¹ A/53/179, Anhang I, Beschluß CM/Dec.432 (LXVIII).

die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu (Mali) abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Vernichtung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

7. *ermutigt* die Einrichtung in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der am 26. März 1997 in Bamako abgehaltenen Ministerkonsultation über den Vorschlag eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in der Region und ermutigt die betreffenden Staaten, ihre Konsultationen in dieser Frage fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

ingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988³⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989³⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde³⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung

verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6³⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁴⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴¹ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁴³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

³⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁴⁰ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁴¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Kap. III.E.

³⁶ Siehe A/43/398, Anhang I.

³⁷ Siehe A/44/603, Anhang I.

³⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

D

INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER STATUS DER MONGOLEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

mit Genugtuung über den Beschluß der Mongolei, ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone zu erklären,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den gesonderten Erklärungen, die die Kernwaffenstaaten abgegeben haben, nachdem die Mongolei ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt hatte,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder⁴⁵, in dem die Politik der Mongolei, ihren Status eines kernwaffenfreien Staates zu institutionalisieren, begrüßt und unterstützt wurde,

ausgehend davon, daß die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

überzeugt, daß der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

1. *begrüßt es*, daß die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat;

2. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, einschließlich der fünf Kernwaffenstaaten, mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirt-

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁵ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

schaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei im Rahmen der vorhandenen Mittel die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um die in Ziffer 3 genannten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Die internationale Sicherheit und der kernwaffenfreie Status der Mongolei" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

E

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997,

in der Überzeugung, daß es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶,

ferner erneut erklärend, daß es dringend praktischer Abrüstungsmaßnahmen bedarf, was die Konflikte, mit denen die Vereinten Nationen zur Zeit befaßt sind, sowie die Waffen betrifft, die derzeit Hunderttausende von Menschen töten,

mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die Empfehlungen, die in dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen³² enthalten sind, nach Möglichkeit und soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder durch internationale und regionale Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Nachrichten-, Zoll- und Grenzschutzdiensten umzusetzen,

mit dem erneuten Ersuchen an den Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und soweit notwendig in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen so bald wie möglich umzusetzen, und den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär erneut nahelegend, Empfehlungen im Hinblick auf Nachkonfliktsituationen, namentlich die Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und die Entsorgung und Vernichtung von Waffen, umzusetzen,

feststellend, daß der Generalsekretär zur Zeit mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannt wurden, einen Bericht über a) die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/38 J gebilligten Bericht über Kleinwaffen³² und b) weitere Maßnahmen, deren Ergreifung empfohlen wurde, erstellt, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll,

sowie feststellend, daß die vom Generalsekretär zur Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit Munition und Sprengstoffen in allen ihren Aspekten ernannte Gruppe von technischen Sachverständigen ihre erste Tagung abgehalten hat,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu seinem Bericht über Kleinwaffen sowie zu den Maßnahmen mitzuteilen, die sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben, insbesondere der Empfehlung im Hinblick auf die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten,

mit Interesse Kenntnis nehmend vom Fortgang der Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt einem Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit, die im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführt werden, sowie von anderen damit zusammenhängenden Bemühungen

⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

der Kommission und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats in der Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit, verstärkt wird, und in diesem Zusammenhang erfreut über den Beschluß des Generalsekretärs, den Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu schaffen,

1. *beschließt*, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten einzuberufen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten, der auch seine Empfehlungen enthält, damit die Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über das Ziel, die Aufgaben, die Tagesordnung, den Termin, den Tagungsort und den Vorbereitungsausschuß einer internationalen Konferenz über unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten fassen kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung seines Berichts gemäß Ziffer 2 dieser Resolution

a) die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu dem Ziel, den Aufgaben, der Tagesordnung, dem Termin und dem Veranstaltungsort einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten sowie den diesbezüglichen Vorbereitungen einzuholen und diese sowie diejenigen Auffassungen zu berücksichtigen, die von ihnen bereits in ihrer Antwort auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Bekanntgabe ihrer Auffassungen nach Ziffer 4 der Resolution 52/38 J der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

b) seinen Bericht über Kleinwaffen³² sowie etwaige sachdienliche Empfehlungen zu berücksichtigen, die sich in seinem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen zu erstellenden Bericht finden, der der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 5 der Versammlungsresolution 52/38 J vorgelegt werden wird;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, so bald wie möglich eine Studie darüber zu veranlassen, ob es möglich ist, den von den Staaten autorisierten Herstellern und

Händlern Einschränkungen im Hinblick auf die Herstellung solcher Waffen und den Handel damit aufzuerlegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung

4. Dezember 1998

F

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, daß jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, daß die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, daß die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Tatsache, daß Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

in dem Bewußtsein, daß die Kernwaffenstaaten sich mit dieser Sorge auseinandergesetzt haben, indem sie in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben, und daß weitere Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, daß ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, daß in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen²³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes*

zes von Kernwaffen⁴⁷, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluß zu bringen,

1. *fordert*, daß die nuklearen Doktrinen überprüft werden und daß in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

G

NUKLEARVERSUCHE

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Einstellung aller Nuklearversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sowie in Bekräftigung ihres Eintretens für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ und deren entscheidende Bedeutung für das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen und als wesentliche Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung,

in der Überzeugung, daß alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, unverzüglich und bedingungslos dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unterzeichnen und ratifizieren sollten,

die Besorgnis teilend, die anlässlich der jüngsten Nuklearversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

unter Hinweis auf die am 6. Juni 1998 einstimmig verabschiedete Resolution 1172 (1998) des Sicherheitsrats,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten Nuklearversuche in Südasien *zum Ausdruck und mißbilligt sie entschieden*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die betroffenen Staaten ein Moratorium für weitere Versuche erklärt und ihre Bereitschaft bekundet haben, sich rechtlich zu verpflichten, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, und erklärt erneut, daß diese rechtlichen Verpflichtungen in rechtsgültiger Form durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zum Ausdruck gebracht werden müssen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

H

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der entsprechenden Region aus freien Stücken getroffen haben, eine wichtige Rolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region und weltweit spielen kann,

mit Genugtuung über die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² sowie die Erklärung von Almaty²⁷ über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und ähnliche im Einklang mit feststehenden Grundsätzen ergriffene Initiativen in den jeweiligen Regionen,

Kenntnis nehmend von der souveränen Entschlossenheit der Staaten Mittel- und Osteuropas, zu der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur beizutragen, die unter anderem auf den Grundsätzen der gutnachbarlichen Beziehungen sowie auf der Zusammenarbeit mit und dem Beitritt zu den euro-atlantischen Strukturen basiert, und daraus Nutzen zu ziehen,

mit Genugtuung darüber, daß die Kernwaffen infolge der historischen Ereignisse der letzten Jahre, die das Klima des Vertrauens, der gegenseitigen Achtung und der Partnerschaft zwischen den europäischen Staaten verbessert haben, aus dem Hoheitsgebiet von Belarus, Kasachstan und der Ukraine abgezogen wurden und daß gegenwärtig keine Kernwaffen im Hoheitsgebiet der mittel- und osteuropäischen Staaten stationiert sind,

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵¹ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁵² A/50/426, Anhang.

⁴⁷ A/51/218, Anhang.

⁴⁸ Siehe Resolution 50/245.

Kenntnis nehmend von der am 10. Dezember 1996 auf der Ministertagung des Nordatlantikktrats abgegebenen und von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation in der am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichneten Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation bestätigten Erklärung⁵³, daß die Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation nicht die Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet neuer Mitglieder zu stationieren,

mit Genugtuung über Bemühungen zur Förderung der Stabilität und der Sicherheit in Mittel- und Osteuropa, die mittels des Aufbaus einer neuen regionalen Sicherheitsarchitektur auf der Grundlage der Zusammenarbeit und gemeinsamer Wertvorstellungen und ohne Schaffung neuer Trennungslinien unternommen werden,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *nachdrücklich auf*, vermittle ihrer Bemühungen auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß es möglich ist, keine Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß zu haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet der Nichtkernwaffenstaaten Mittel- und Osteuropas zu stationieren;

2. *fordert* alle mittel- und osteuropäischen Staaten und andere betroffene Staaten *auf*, auch weiterhin den Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen, die ihnen nach den bestehenden multilateralen und bilateralen Übereinkünften obliegen;

3. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu prüfen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

I

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ, UNTER PUNKT 1 IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 L vom 16. Dezember 1993,

überzeugt, daß ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beitragen würde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz, in dem unter anderem festgehalten ist, daß jeder zu dieser Frage gefaßte Beschluß jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt läßt und daß intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen⁵⁴,

1. *begrüßt* den Beschluß der Abrüstungskonferenz⁵⁴, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß bereits in die erste Phase der Sachverhandlungen eingetreten ist;

3. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihren Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1999 wiedereinzusetzen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

J

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996 und 52/38 E vom 9. Dezember 1997,

betonend, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von

⁵³ A/52/161-S/1997/413, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/413.

⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

⁵⁵ CD/1299.

Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 52/38 E unter allen Aspekten;
2. *erklärt erneut*, daß die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen gebührend berücksichtigen müssen und daß alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen müssen, daß die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;
3. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;
4. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen⁵⁶;
5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;
6. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

K

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996 und 52/38 D vom 9. Dezember 1997,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷ getroffenen Maßnahmen;
2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;
3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1999 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵⁹ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁵⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁵⁸ A/53/206.

⁵⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁶ A/53/158 und Add.1 und 2.

L

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES
GENFER PROTOKOLLS VON 1925*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 51/45 P vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, daß die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

M

KONSOLIDIERUNG DES FRIEDENS DURCH PRAKTISCHE
ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996 und 52/38 G vom 9. Dezember 1997,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten praktischen Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, daß sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger praktischer Abrüstungsmaßnahmen bewußt ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um praktische Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, sowie auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen³² und seine Bedeutung im Kontext der vorliegenden Resolution und der laufenden Arbeiten der Abrüstungskommission,

1. *betont* die besondere Bedeutung, die den auf der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, als einer nützlichen Grundlage für weitere Beratungen zukommt, und ermutigt die Abrüstungskommission, 1999 ihre Bemühungen um die Verabschiedung solcher Richtlinien fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen⁶¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *bittet* die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonne-

⁶⁰ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁶¹ A/52/289.

nen Erfahrungen zu analysieren sowie neue praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Konsolidierung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

N

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 A vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, daß alles getan werden muß, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

unter Hinweis darauf, daß die Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² am 18. September 1997 in Oslo abgeschlossen wurden und das Übereinkommen am 3. und 4. Dezember 1997 in Ottawa und danach am Amtssitz in New

York bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

erfreut darüber, daß das Übereinkommen seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung von weiteren Staaten unterzeichnet und von vielen Unterzeichnerstaaten rasch ratifiziert wurde und daß die vierzigste Ratifikation des Übereinkommens bereits am 16. September 1998 erfolgte, womit es nach den Bestimmungen seines Artikels 17 am 1. März 1999 in Kraft tritt,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

1. *bittet* alle Staaten, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² zu unterzeichnen beziehungsweise ihm nach dessen Inkrafttreten beizutreten;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen nach der Unterzeichnung unverzüglich zu ratifizieren;

3. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, zur vollen Verwirklichung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen, damit im Hinblick auf die Fürsorge und Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, die Minenaufklärungsprogramme, die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und die Sicherstellung ihrer Vernichtung Fortschritte erzielt werden;

4. *dankt* der Regierung Mosambiks für ihr großzügiges Angebot, das erste Treffen der Vertragsstaaten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um das erste Treffen der Vertragsstaaten in Maputo für die Woche vom 3. Mai 1999 einzuberufen;

6. *lädt* alle Vertragsstaaten zu dem ersten Treffen der Vertragsstaaten *ein* und bittet im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen, entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter an dem Treffen teilzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

O

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

⁶² Siehe CD/1478.

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996 und 52/38 P vom 9. Dezember 1997 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind²³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶³,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

P

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996 und 52/38 Q vom 9. Dezember 1997,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁶⁴ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Q

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996 und 52/38 N vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Ver-

trags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung²⁵,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵², mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁶⁵ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der kernwaffenfreien Zone durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² auch weiterhin die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasiens finden;

4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten *auf*, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁶⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ CD/1064.

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

R

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 52/38 T vom 9. Dezember 1997, in der sie das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ begrüßt hat,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 52/38 T vierzehn weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertzwanzig beträgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

3. *unterstreicht*, daß es unbedingt wichtig ist, daß alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die sich abzeichnende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

S

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

die Auffassung vertretend, daß Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, daß größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

in der Überzeugung, daß der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

sich der Notwendigkeit bewußt, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, daß die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁰;

2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen über das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁶⁸ und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, größere Fortschritte bei der Weiterentwicklung des Registers zu erzielen, damit es wirklich zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit zwischen den Staaten beitragen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann, und legt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, dem Generalsekretär ihre Auffassungen bezüglich der folgenden Fragen vorzulegen, damit sie von der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentritt, geprüft werden können:

a) die baldige Ausweitung des Registers;

b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

4. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

T

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 betreffend die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und auf ihre Resolution 51/45 F vom 10. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

eingedenk ihrer Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997 über Kleinwaffen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die gemäß Resolution 51/45 F⁷¹ und Resolution 52/38 C⁷² vorgelegten Berichte des Generalsekretärs,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰ und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der laufenden Behandlung der Frage der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika durch den Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen,

⁶⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

⁶⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁰ A/53/334 und Korr.1 und Add.1.

⁷¹ A/52/229.

⁷² A/53/207.

sowie mit *Genugtuung* über das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁷³,

ferner mit *Genugtuung* über den Beschluß betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung gefaßt hat³¹,

mit *Genugtuung* über die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen und die zu seiner Umsetzung ergriffenen Initiativen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

mit *Genugtuung* über die Ankündigung des Generalsekretärs vom 14. August 1998, mit der er die Hauptabteilung Abrüstungsfragen zur Zentralstelle für die Koordinierung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen bestimmt hat,

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Rahmen der laufenden Initiativen betreffend den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung, der Hauptabteilung Abrüstungsfragen und des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, daß es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, breit angelegte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regio-

nalen und subregionalen Organisationen, internationalen Organisationen und Sachverständigen auf diesem Gebiet zu den folgenden Fragen zu führen:

a) Ausmaß und Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen;

b) mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind;

c) die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammentragung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über das Ergebnis seiner Konsultationen Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle die notwendige Unterstützung für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen zu gewähren;

4. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

U

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996 und 52/38 K vom 9. Dezember 1997,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ und mit *Genugtuung* über die gemeinsame Erklärung, die die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation betreffend

⁷³ A/53/78, Anhang.

⁷⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

die Parameter für die künftige Reduzierung der nuklearen Streitkräfte abgegeben haben⁷⁵,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die andere Kernwaffenstaaten unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände abzubauen, in jüngster Zeit insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Brasilien dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ beigetreten ist,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, daß weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen⁵⁴, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ werden, und fordert die Staaten, die keine Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

4. *stellt fest*, daß es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,

a) daß alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ rasch unterzeichnen und ratifizieren, damit er schon bald in Kraft tritt, und daß bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;

b) daß die Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und interna-

tional und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators und des darin enthaltenen Mandats zu einem baldigen Abschluß gebracht werden;

c) daß multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;

d) daß der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ schon bald in Kraft tritt und daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über ein START-III-Abkommen aufnehmen und abschließen;

e) daß die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Demontage von Kernwaffen unternommen werden, und vermerkt, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus resultierenden spaltbaren Materials ist;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung der Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg führt;

9. *befürwortet* die Fortsetzung ernsthafter Erörterungen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung in den entsprechenden Foren.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

V

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996 und 52/38 R vom 9. Dezember 1997 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

⁷⁵ A/53/371-S/1998/848, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/848.

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1997⁷⁰ enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁶ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

3. *bittet die Mitgliedstaaten*, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt ihren Beschluß*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geographi-

schen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁷ zu berücksichtigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet die Abrüstungskonferenz*, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

W

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS BETREFFEND DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996 und 52/38 O vom 9. Dezember 1997,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

⁷⁶ A/52/316.

⁷⁷ A/49/316 und A/52/316.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale und unilaterale Übereinkünfte oder Regelungen ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenarsenale beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Gewährleistung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, daß bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁸, die sich auf die Durchführung der Resolution 52/38 O beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1999 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

X

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996 und 52/38 L vom 9. Dezember 1997 über nukleare Abrüstung,

⁷⁸ A/53/208 und Add.1.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluß zu bringen,

in der Erwägung, daß nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

von neuem darauf hinweisend, daß der nuklearen Abrüstung in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Rus-

sische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollen Durchführung des START-I-⁷⁹ und des START-II-Vertrags⁷⁴ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁸⁰, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu

⁷⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁸⁰ A/C.1/51/12, Anhang.

den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob über die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁸¹, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁵⁵ und die Auffassungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von der am 9. Juni 1998 von den Außenministern Ägyptens, Brasiliens, Irlands, Mexikos, Neuseelands, Schwedens, Sloweniens und Südafrikas abgegebenen gemeinsamen Erklärung mit dem Titel "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda"⁸², die die aktive Unterstützung einer Reihe von Staaten, einschließlich einiger Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder, gefunden hat,

1. *erkennt an*, daß angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und zu deaktivieren;

5. *fordert*, daß als erster Schritt ein universales und rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet;

6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots von Kernwaffen mittels eines entsprechenden Übereinkommens ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zur garantierten Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu schließen;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz und fordert nachdrücklich den raschen Abschluß eines universalen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber und begrüßt außerdem die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, daß mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß einige Staaten sich nach wie vor gegen die in der Resolution 52/38 L der Generalversammlung geforderte Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz wenden;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1999 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen⁸⁰ sowie das von sechsundzwanzig Delegationen vorgeschlagene Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung⁸¹ zu berücksichtigen;

12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen zu schließen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27), Ziffer 30.

⁸² A/53/138, Anhang.

14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Y

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das bloße Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Aussicht, daß der Besitz von Kernwaffen von unbegrenzter Dauer ist,

sowie besorgt darüber, daß sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten,

die Auffassung vertretend, daß die These, wonach Kernwaffen auf ewig beibehalten und nie unabsichtlich oder vorsätzlich eingesetzt werden können, jeglicher Glaubwürdigkeit entbehrt und daß der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewißheit ist, daß sie nie wieder hergestellt werden,

besorgt darüber, daß die Kernwaffenstaaten ihrer Verpflichtung zur Beseitigung ihrer Kernwaffen nicht zügig und in vollem Umfang nachgekommen sind,

sowie besorgt darüber, daß die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beigetreten sind, nicht auf ihre Kernwaffenoption verzichtet haben,

eingedenk dessen, daß sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und daß diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das dritte Jahrtausend gehen darf, daß der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet wird, und in der Überzeugung, daß sich beim gegenwärtigen

Stand der Dinge eine einmalige Gelegenheit bietet, diese Waffen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, daß die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, daß sich diesen Staaten in naher Zukunft nahtlos die Staaten mit den kleineren Beständen anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozeß der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, daß sich dieser Prozeß zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

die Auffassung vertretend, daß es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Beseitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregimes ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

mit Genugtuung über die unlängst in der Abrüstungskonferenz erzielte Vereinbarung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll, und die Auffassung vertretend, daß ein solcher Vertrag ein weiterer Eckpfeiler des Prozesses der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein muß,

betonend, daß eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muß, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die Unterzeichnung und die Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁸² und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmißverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer je-

weiligen Kernwaffen zu verpflichten und unverzüglich in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Waffen zu führen und zum Abschluß zu bringen und auf diese Weise ihren Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nachzukommen;

2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und danach sofort Verhandlungen über das START-III-Abkommen mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozeß einzugliedern;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich *traktant* um die Verringerung ihrer Abhängigkeit von den nichtstrategischen Kernwaffen zu bemühen und Verhandlungen über die Beseitigung dieser Waffen als wesentlichen Bestandteil ihrer gesamten Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu führen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *ferner auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und die atomaren Gefechtsköpfe aus deren Einsatzmitteln zu entfernen;

6. *legt* den Kernwaffenstaaten *eindringlich nahe*, weitere Interimsmaßnahmen, namentlich Maßnahmen zur weiteren Festigung der strategischen Stabilität, zu prüfen und dementsprechend ihre strategischen Doktrinen zu revidieren;

7. *fordert* die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, *auf*, unmißverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag auferlegt werden;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁸³ abzuschließen;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸⁴ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;

12. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu führen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluß zu bringen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluß zu gelangen;

14. *ist der Auffassung*, daß eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;

15. *verweist* auf die Wichtigkeit der auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefaßten Beschlüsse und der dort verabschiedeten Resolution⁸⁵ und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Beschluß über die Stärkung des Prozesses der Vertragsüberprüfung voll umzusetzen;

16. *bekräftigt*, daß es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;

⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

⁸⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁸³ Siehe IAEA/GOV/2914, Beilage 1.

17. *fordert* den Abschluß eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

18. *betont*, daß die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasiens, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;

19. *bekräftigt*, daß eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muß;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Z

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der So-

zialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des positiven Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre kooperativen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung vom April 1996⁸⁷,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung über künftige Reduzierungen der nuklearen Streitkräfte und die gemeinsame Erklärung, in der die Bestandteile eines Abkommens über Abwehrsysteme gegen Gefechtsfeldflugkörper höherer Geschwindigkeit dargelegt werden, die beide von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 herausgegeben wurden⁸⁸, sowie über ihre gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁸⁹,

mit Genugtuung über die am 21. März 1997 in Helsinki herausgegebene gemeinsame Erklärung⁸⁸, in der die Präsi-

⁸⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12:1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

⁸⁷ A/51/131, Anhang I.

⁸⁸ Siehe CD/1460.

⁸⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

ten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika Einvernehmen darüber erzielen, daß ihre beiden Länder nach dem Inkrafttreten von START II sofort mit den Verhandlungen über ein drittes Abkommen, START III, beginnen würden, das unter anderem bis zum 31. Dezember 2007 eine Verringerung auf eine niedrigere Gesamtzahl von 2.000 bis 2.500 dislozierten Gefechtsköpfen vorsehen würde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Protokoll zum START-II-Vertrag, der Gemeinsamen einvernehmlichen Erklärung und den Schreiben über die baldige Inaktivierung, auf die sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika am 26. September 1997 in New York geeinigt haben und die die Durchführung weiterer konkreter Maßnahmen zur Verringerung der nuklearen Bedrohung und zur Festigung der internationalen Stabilität und der nuklearen Sicherheit zum Ziel haben,

erfreut über die am 26. September 1997 von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene Unterzeichnung einer Reihe maßgeblicher Übereinkünfte, die zur Gewährleistung der Bestandfähigkeit des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper beitragen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die einige der anderen Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau⁷⁴ und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die im Einklang mit dem Vertrag von 1991 vorgenommenen Reduzierungen der strategischen Offensivwaffen sowie über die im Januar 1996 erfolgte Mitteilung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Vertrag von 1993 *zum Ausdruck* und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, entsprechende Maßnahmen

zur Ratifikation des Vertrags zu ergreifen, und daß der Senat der Vereinigten Staaten und die Staatsduma der Russischen Föderation dem Protokoll zu dem Vertrag von 1993 und den anderen am 26. September 1997 unterzeichneten Dokumenten zustimmen können, damit der START-II-Vertrag in Kraft treten kann;

4. *bringt ferner ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ nach wie vor durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per 1. Juni 1995, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996 und aus dem Hoheitsgebiet von Belarus per 30. November 1996;

6. *ermutigt* Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

7. *begrüßt* die Teilnahme von Belarus, Kasachstan und der Ukraine an dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

8. *begrüßt* die am 2. September 1998 von den Präsidenten Jelzin und Clinton im Rahmen der gemeinsamen Erklärung über den Austausch von Informationen über Flugkörperstarts und Frühwarnung unterzeichnete Initiative zum Austausch von Informationen über ballistische Flugkörper und Trägerraketen für Raumfahrzeuge, die den Flugkörperstart-Warnsystemen jeder Seite entnommen sind, namentlich die mögliche Einrichtung eines Zentrums für den Austausch von Daten über Flugkörperstarts, das von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Zentren betrieben wird, und nimmt Kenntnis von der Initiative, auf bilateralem Wege die Möglichkeit zu prüfen, ein multilaterales Regime der Notifikation vor dem Start von ballistischen Flugkörpern und Trägerraketen für Raumfahrzeuge zu schaffen, an dem sich andere Staaten freiwillig beteiligen könnten;

9. *begrüßt* die im September 1998 von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangene Verpflichtung, stufenweise etwa fünfzig Tonnen Plutonium aus jedem ihrer Kernwaffenprogramme zu entfernen und dieses Material so umzuwandeln, daß es nie für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann;

10. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich auf*, sofort nach der Ratifi-

kation des START-II-Vertrags durch die Russische Föderation mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen zu beginnen und so den Verpflichtungen nachzukommen, die sie in der am 2. September 1998 in Moskau herausgegebenen gemeinsamen Erklärung eingegangen sind;

11. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte zu verringern und zu beseitigen und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des letztendlichen Ziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

12. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Gespräche und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

AA

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996 und 52/38 F vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Zieles der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritisch-

sten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"⁹⁰,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *billigt* den Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1998⁹⁰ und empfiehlt, daß der Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die Tagesordnung der Tagung 1999 der Kommission aufgenommen wird, wodurch das Zustandekommen einer Einigung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sondertagung gefördert werden dürfte;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission den genauen Termin der Sondertagung festzulegen und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung zu entscheiden.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42)*.

53/78. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN: TÄTIGKEIT DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSFAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996 und 52/39 B vom 9. Dezember 1997,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁹¹ und

die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika⁹²,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Entwicklung in Afrika⁹³ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, daß die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muß,

unter Hinweis auf den auf der vierten Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefaßten Beschluß zugunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁹⁴, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 52/39 B der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Zentralafrika zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Tätigkeitsprogramms für den Zeitraum 1998-1999 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer gemeinsamen Tagung der Verteidigungs- und Innenminister vom 28. bis 30. April 1998 in Libreville über Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

b) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika vom 18. bis 21. Mai 1998 in Bata (Äquatorialguinea);

⁹² A/53/258-S/1998/763, Anhang II, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/763.

⁹³ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁹⁴ A/53/369.

⁹¹ A/50/474, Anhang I.

c) die Abhaltung eines Ausbildungsseminars über praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens für hochrangige militärische und zivile Beamte vom 27. bis 31. Juli 1998 in Jaunde;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerläßliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf der neunten und zehnten Ministertagung verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen, insbesondere die Organisation gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Friedenssicherungseinsätzen;

6. *begrißt* den Beschluß der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, so bald wie möglich ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs einzuberufen, mit dem Ziel, einen Hohen Rat für die Förderung des Friedens und die Verhütung, Bewältigung und Beilegung politischer Krisen und bewaffneter Konflikte und ein subregionales Parlament in Zentralafrika einzurichten;

7. *begrißt mit Genugtuung* die Schaffung eines Frühwarnmechanismus in Zentralafrika, der einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm durchführen werden, das auf der 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Schaffung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu unterstützen;

9. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den soeben von ihnen geschaffenen Frühwarnmechanismus funktionsfähig zu machen;

10. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 5 und 7 genannten Aktivitäten, durchgeführt werden können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁹⁵, in dem er seine Überzeugung bekundet, daß das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und daß das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

⁹⁵ A/53/323.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagen in Katmandu sowie in Jakarta im Jahr 1998,

die positiven Ergebnisse des zehnten Jahrestags des "Katmandu-Prozesses" *begrüßend*,

sowie die Anregung *begrüßend*, daß ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon *Kenntnis nehmend*, welche wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für das Fortbestehen und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

C

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

eingedenk der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen das Regionalzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeitsprogramme zu kämpfen hat,

im Bewußtsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zugunsten der Bemühungen zur Förderung der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung, der Sicherheit und der Entwicklung durchführt⁹⁶;

2. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, das Regionalzentrum neu zu beleben und mit den Mitteln auszustatten, die es ihm ermöglichen, seine Aktivitäten und Programme zu stärken, und begrüßt die vom Generalsekretär zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen, einschließlich der Ernennung eines Direktors des Regionalzentrums;

⁹⁶ Siehe A/53/348.

3. *appelliert* eindringlich an die Mitgliedstaaten, vor allem an die afrikanischen Länder, sowie an die internationalen staatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, um das Regionalzentrum neu zu beleben, seine Tätigkeitsprogramme zu stärken und die Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem neuen Direktor des Regionalzentrums bei seiner Aufgabe behilflich zu sein, die finanzielle Lage zu stabilisieren und die Aktivitäten des Regionalzentrums neu zu beleben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁹⁷,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁸

heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein universales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998 nicht in der Lage war, die in der Resolution 52/39 C der Generalversammlung vom 9. Dezember 1997 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

E

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁹⁹,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandsfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung

⁹⁷ A/51/218, Anhang.

⁹⁸ Resolution S-10/2.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

"Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/46 A vom 10. Dezember 1996,

mit Genugtuung über die Wiedereinrichtung der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diese Maßnahme zur Wiederbelebung der Informations- und publikumsorientierten Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung führen wird,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹⁰⁰ und mit Genugtuung über den größeren Nachdruck, der auf Produkte für die allgemeine Öffentlichkeit und auf die Ausweitung der elektronischen Medien zur Verbreitung von Informationen an die wichtigsten Bedarfsträger gelegt wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹⁰⁰;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und die Informationszentren zu den Bemühungen des Programms leisten;

5. *empfiehlt*, daß das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, daß sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, sind, insbesondere durch die Veröffentlichung in allen Amtssprachen des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) und die Aktualisierung des *Status of Multilateral*

Arms Regulation and Disarmament Agreements (Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsabkommen) und Ad-hoc-Veröffentlichungen sowie durch die Leitseite der Hauptabteilung auf dem Internet und andere publikumsorientierte Tätigkeiten wie den Film *Messenger of Peace*;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung für die Aufrechterhaltung eines starken publikumsorientierten Programms sind, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

F

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997, soweit sie die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung betrifft, sowie die Absicht des General-

¹⁰⁰ A/53/161 und Korr.1 und Add.1.

sekretärs begrüßend, Direktoren für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik zu ernennen,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefaßten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken⁹⁹,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, daß die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, daß die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlußdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluß begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹⁰¹,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, daß es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, daß die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden und Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Tätigkeitsprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

G

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung¹⁰²,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁰³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, daß das Programm im Jahre 1998 seinen zwanzigsten Jahrestag begeht und, so wie es konzipiert worden ist, einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, auch weiterhin

¹⁰¹ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁰² A/53/426.

¹⁰³ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Session, Annexes*, Tagungsordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihren in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁰³ enthaltenen Beschluß und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten der Jahrgänge 1997 und 1998 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/79. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996 und 52/40 B vom 9. Dezember 1997,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹⁰⁵;

2. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie die Überprüfung ihrer Tätigkeit auf der wiederaufgenommenen Tagung des Ersten Ausschusses im Juni 1998 im Einklang mit Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 erfolgreich abgeschlossen hat, woraufhin die Versammlung am 8. September 1998 den Beschluß 52/492 gefaßt hat;

5. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils zwei Gegenständen umzustellen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁶ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹⁰⁷;

7. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1998 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1999 angenommen hat:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

¹⁰⁴ A/33/305.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42).

¹⁰⁶ Resolution S-10/2.

¹⁰⁷ A/CN.10/137.

b) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;

c) Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1999 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Über-einkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusa-tzlichen Impuls verleihen wird,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen be- faßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonfe- renz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internatio- nalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse der Abrüstungskon- ferenz, unter dem Tagesordnungspunkt 4 "Wirksame interna- tionale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffen- staaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, eine Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Andro- hung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen, welche die Form eines völkerrechtlich verbindlichen Rechtsinstruments annehmen könnte, sowie unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrü- stung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁰⁹ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Mate- rial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhan- deln, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend ihre Wiedereinsetzung zu Beginn der Tagung 1999;

4. *begrüßt ferner* den Beschluß der Abrüstungskonfe- renz, ihre künftigen Präsidenten mit der Aufgabe zu betrauen, auch weiterhin intensive Konsultationen zu führen und die Auf- fassungen ihrer Mitglieder über geeignete Methoden und Vor- gehensweisen zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrü- stung" einzuholen, und nimmt Kenntnis von der Empfehlung des letzten Präsidenten der Tagung 1998, daß sie zu Beginn der Tagung 1999 wiederaufgenommen werden sollten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1999 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entspre- chenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Ta- gesordnungspunkten zu beginnen;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihre Konsultatio- nen über die Überprüfung ihrer Zusammensetzung fortzuset- zen, damit möglichst bald eine Einigung über ihre weitere Ausweitung erzielt wird;

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27).

¹⁰⁹ CD/1299.

7. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/80. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(42)/RES/21 vom 25. September 1998,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin die Konferenz mit Besorgnis festgestellt hat, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärt hat, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹¹¹ ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufgefordert hat, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen¹¹² verabschiedet und von einhundertsiebenundachtzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹¹ ist, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹¹⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I), Anhang.

¹¹¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹² Siehe Resolution 50/245.

53/81. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/42 vom 9. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹¹³,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹¹³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹¹³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹¹³, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹¹⁴ und die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹¹⁵ in seiner geänderten Fassung durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, daß den Überlegungen in bezug auf die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

erfreut über die weiteren Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte dazu sowie die Ratifikationen und Annahmen des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) beziehungsweise die Beitritte dazu,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

erfreut über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung¹¹⁶ am 3. Mai 1996 verabschiedeten Beschluß, spätestens im Jahr 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

feststellend, daß im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

1. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹¹⁴ am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist, empfiehlt es allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

2. *begrüßt* den Beitritt von einundzwanzig Staaten zu dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und sein Inkrafttreten am 3. Dezember 1998 und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

3. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls II in seiner geänderten Fassung, im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls II in seiner geänderten Fassung 1999 die erste Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des Protokolls einzuberufen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Protokolls II in seiner geänderten Fassung *auf*, an der ersten Jahreskonferenz teilzunehmen, und stellt fest, daß die Staaten nach den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 zu verabschiedenden Bestimmungen beschließen können, Vertreter von Nichtvertragsstaaten des Protokolls sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einzuladen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Proto-

¹¹³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.XI.4), Anhang VII.

¹¹⁴ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹¹⁵ Ebd., Anhang B.

¹¹⁶ Ebd., Anhang C.

kolle und insbesondere des Protokolls II in seiner geänderten Fassung zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise über Beitritte dazu zu informieren, und beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/82. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 52/43 vom 9. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewußtseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Be-

reiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

¹¹⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹¹⁸ A/53/422 und Add.1.

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹⁹;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, wie beispielsweise dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und unerlaubten Waffentransfers sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, dem Drogenkonsum und dem Drogenhandel, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/83. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁰ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung darüber, daß die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹²¹ des Tlatelolco-Vertrags¹²⁰ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹²², worin der Rat verlangt hat, daß die Zusam-

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²¹ A/47/467, Anhang.

¹²² Siehe CD/1392.

¹¹⁹ Siehe Resolution 46/36 L.

menarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Dominikanische Republik am 27. März 1998 ihre Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

ferner mit Befriedigung feststellend, daß Guatemala am 21. August 1998 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 267 (E-V) vom 3. Juli 1990 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁰ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/84. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ einhunderteinundvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹²⁵ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹²⁶, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁷ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der

¹²³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹²⁴ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹²⁵ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹²⁶ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁷ BWC/SPCONF/1.

Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder¹²⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs von den bisher bei der Aushandlung eines Protokolls erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und betont haben, wie wichtig weitere erhebliche Fortschritte für den Abschluß eines allgemein annehmbaren, rechtsverbindlichen Dokuments zur Stärkung des Übereinkommens sind, sowie den Beschluß der Vierten Überprüfungskonferenz bekräftigt haben, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen,

mit Genugtuung darüber, daß in der Schlußerklärung der Vierten Überprüfungskonferenz¹²⁹ erneut bekräftigt wurde, daß nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt ist,

unter Hinweis auf die Erklärung, die auf der am 23. September 1998 in New York abgehaltenen informellen Minister-tagung abgegeben wurde, in der die Teilnehmer und die Mitveranstalter ihre nachdrückliche Unterstützung für das Übereinkommen und für die Stärkung seiner Wirksamkeit und die Verbesserung seiner Durchführung bekräftigt haben,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe bislang im Hinblick auf die Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens erzielt hat, und bekräftigt den auf der Vierten Überprüfungskonferenz gefaßten Beschluß, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wird, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen¹³⁰;

3. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten *auf*, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizienten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuarbeiten und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll so bald wie möglich auf Konsensbasis fertiggestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹²⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹²⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

¹³⁰ Siehe BWC/CONF.IV/9.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/44	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/53/595)	81	3. Dezember 1998	138
53/45	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/53/596).....	82	3. Dezember 1998	139
53/46	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/53/597)	83	3. Dezember 1998	142
53/47	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/53/597)	83	3. Dezember 1998	143
53/48	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/53/597)	83	3. Dezember 1998	143
53/49	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	144
53/50	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/53/597)	83	3. Dezember 1998	145
53/51	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	146
53/52	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	147
53/53	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/53/598)	84	3. Dezember 1998	147
53/54	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	149
53/55	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	149
53/56	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/53/598)	84	3. Dezember 1998	150
53/57	Der besetzte syrische Golan (A/53/598)	84	3. Dezember 1998	151
53/58	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/53/599)	85	3. Dezember 1998	152
53/59	Informationsfragen (A/53/600)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	86	3. Dezember 1998	153
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	86	3. Dezember 1998	154
53/60	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/53/601)	87	3. Dezember 1998	157
53/61	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/53/602).....	88 und 18	3. Dezember 1998	157
53/62	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/53/603)	89 und 12	3. Dezember 1998	159
53/63	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/53/604).....	90	3. Dezember 1998	161
53/64	Westsaharafrage (A/53/594)	18	3. Dezember 1998	162
53/65	Neukaledonien-Frage (A/53/594).....	18	3. Dezember 1998	163
53/66	Tokelau-Frage (A/53/594).....	18	3. Dezember 1998	164
53/67	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/53/594)			
	A. Allgemeines	18	3. Dezember 1998	165
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	3. Dezember 1998	168

53/44. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 52/55 vom 10. Dezember 1997, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in Abschnitt XII Ziffer 38 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, daß sie die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation in ihrer Resolution 52/55 gebeten hat, die Aufgaben und die Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Empfehlung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Weltgesundheitsorganisation, die Generalversammlung möge die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beibehalten,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen dreiundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung

zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *beschließt*, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *begrußt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuß sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der atomaren Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuß, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/53/46).

53/45. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996 und 52/56 vom 10. Dezember 1997,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Welt- raum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Welt- raum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Welt- raumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs² über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums³,

mit Befriedigung feststellend, daß die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) als eine allen Mitglied- staaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums vom

19. bis 30. Juli 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Wien stattfindet,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einundvierzigste Tagung⁴,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einundvierzigste Tagung⁴;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁵ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschus- ses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sieben- unddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppe seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 52/56 fortgesetzt hat⁶;

4. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unter- ausschuß Recht möge auf seiner achtunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revi- sion der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁷ weiter behandeln;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Defini- tion und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn weiter behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fern- meldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlauf- bahn;

c) die Überprüfung des Standes der fünf völkerrechtli- chen Übereinkünfte zur Regelung von Weltraumangelegenhei- ten fortsetzen und zur Behandlung dieses Punktes eine Arbeits- gruppe einsetzen;

d) die Behandlung anderer Angelegenheiten fortsetzen, einschließlich informeller Konsultationen über konkrete Vor- schläge, die hinsichtlich möglicher neuer Tagesordnungspunkte für den Unterausschuß Recht bereits unterbreitet wurden;

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/53/20).

⁵ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Welt- raumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staa- ten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/53/20), Kap. II.D.

⁷ Siehe Resolution 47/68.

² A/53/265.

³ Siehe Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 und Korrigenda (A/CONF. 101/10 und Korr.1 und 2).

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner achtunddreißigsten und neununddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung 2000 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) den Arbeitsplan umsetzen würde, den er auf seiner sechsunddreißigsten Tagung verabschiedet hat⁸;

7. *macht sich* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht *zu eigen*;

8. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 52/56 der Generalversammlung auf seiner einundvierzigsten Tagung seinen Bedarf an redaktionell nicht überarbeiteten Niederschriften weiter geprüft hat und dahin gehend übereingekommen ist, auch künftig diese Niederschriften zu verwenden;

9. *nimmt Kenntnis* von der Einigung, die der Ausschuß auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Durchführung der von der Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 gebilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden dieser Organe im Hinblick auf die Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane während der im Jahr 2000 beginnenden zweiten Amtszeit erzielt hat;

10. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 52/56 fortgesetzt hat⁹;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" fortgesetzt hat und daß sich der Unterausschuß ausgehend von dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan auf seiner fünfunddreißigsten Tagung auf das Thema "Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen des Weltraummülls" konzentriert hat¹⁰;

12. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik sich im Zuge der Behandlung des Punktes "Weltraummüll" auf seiner sechsunddreißigsten Tagung auf die Fer-

tigungstellung des vollständigen technischen Berichts über Weltraummüll konzentrieren wird, damit dieser verabschiedet werden kann;

13. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner sechsunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die folgenden Punkte mit Vorrang behandeln:

a) Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) in der Eigenschaft eines Beratenden Ausschusses für UNISPACE III;

b) Weltraummüll;

c) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

14. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, daß der Unterausschuß in Anbetracht des gekürzten Arbeitsprogramms des Unterausschusses Wissenschaft und Technik auf seiner sechsunddreißigsten Tagung und der für UNISPACE III durchzuführenden Vorbereitungen ausnahmsweise seine Behandlung der folgenden Punkte ein Jahr lang aussetzen und auf seiner siebenunddreißigsten Tagung wieder aufnehmen soll:

a) Allgemeiner Gedankenaustausch;

b) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

c) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

d) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;

e) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

f) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;

g) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);

h) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

i) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

⁸ Siehe A/AC.105/674, Anhang II.B.

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/53/20)*, Kap. II.C.

¹⁰ A/AC.105/605, Ziffer 83.

j) das für den Unterausschuß festgelegte Schwerpunktthema; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

15. *stellt fest*, daß das Schwerpunktthema, das der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung behandeln soll, vom Unterausschuß auf seiner sechsunddreißigsten Tagung festgelegt werden wird;

16. *billigt* den vom Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfunddreißigsten Tagung verabschiedeten Vierjahresarbeitsplan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum" und ist damit einverstanden, daß der Unterausschuß seine Arbeitsgruppe über den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum auf seiner siebenunddreißigsten Tagung wieder einsetzt, damit sie ihre Arbeit im Einklang mit dem Arbeitsplan durchführen kann;

17. *stellt fest*, daß die Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ihre Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz abgeschlossen hat, und nimmt Kenntnis von den im Bericht der Plenararbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen¹¹, die sich der Ausschuß zu eigen gemacht hat;

18. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Plenararbeitsgruppe dem Beratenden Ausschuß für UNISPACE III im Einklang mit der Resolution 52/56 der Generalversammlung bei seinen Vorbereitungen für die Konferenz behilflich war, und ist damit einverstanden, daß der Beratende Ausschuß die Plenararbeitsgruppe auf seiner Tagung 1999 erneut einsetzt, damit sie ihre Vorbereitungen abschließen kann;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1999, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹²;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik gemäß Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 im Jahr 1998 sein Ausbildungsprogramm fortgeführt hat und daß bei der Einrichtung regionaler Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind;

21. *stellt fest*, daß der Ausschuß und sein Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf ihren Tagungen 1998 gemäß

dem Ersuchen in Ziffer 29 der Resolution 51/123 der Generalversammlung die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsbeziehungsweise Beratender Ausschuß für UNISPACE III übertragenen Aufgaben erfüllt haben;

22. *macht sich* die vom Vorbereitungsausschuß 1998 abgegebenen, in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen¹³ im Hinblick insbesondere auf den Aufbau des Berichtsentwurfs und der vorläufigen Geschäftsordnung von UNISPACE III *zu eigen* und ersucht den Vorbereitungsausschuß und den Beratenden Ausschuß sowie das Exekutivsekretariat, ihre Aufgaben gemäß diesen Empfehlungen wahrzunehmen;

23. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom 18. bis 22. Mai 1998 in Kuala Lumpur abgehaltenen regionalen Vorbereitungskonferenz und ihren Empfehlungen, von der vom 12. bis 16. Oktober 1998 in Concepción (Chile) abgehaltenen regionalen Vorbereitungskonferenz und von der Erklärung von Concepción vom 16. Oktober 1998¹⁴ sowie von der vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Rabat abgehaltenen regionalen Vorbereitungskonferenz und vermerkt mit Genugtuung, daß vom 25. bis 29. Januar 1999 in Rumänien eine regionale Vorbereitungskonferenz abgehalten werden wird;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den sonstigen mit Weltraumaktivitäten befaßten internationalen Organisationen und den von ihren Regierungen eingeladenen Raumfahrtindustrien und einzelstaatlichen Organisationen *nahe*, aktiv zur Verwirklichung der Ziele von UNISPACE III beizutragen;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Weltraumorganisationen und die mit Weltraumaktivitäten befaßten internationalen und nationalen Organisationen, die Vorbereitungen für UNISPACE III zu unterstützen, indem sie dem Exekutivsekretariat Sachverständige verschiedener Rängebenen zur Verfügung stellen, Aktivitäten im Zusammenhang mit UNISPACE III mittragen und andere freiwillige Beiträge zur Verfügung stellen;

26. *stellt mit Genugtuung fest*, daß zur Betreuung von UNISPACE III nach Möglichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einsparungen herangezogen werden sollen, die der Ausschuß und seine Nebenorgane bei den Konferenzbetreuungsmitteln durch die ausnahmsweise Verkürzung ihrer ordentlichen Tagungen 1998 und 1999 erzielt haben;

27. *ist damit einverstanden*, daß die vor der Konferenz stattfindenden Konsultationen aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen am 18. Juli 1999 im Rahmen der vorhandenen Mittel am Tagungsort von UNISPACE III stattfinden werden, und ersucht den Vorbereitungsausschuß, im Laufe dieser Konsultationen über die von ihm durchgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* UNISPACE III, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

¹¹ A/AC.105/697 und Korr.1, Anhang II.

¹² Siehe A/AC.105/693 und Korr.1, Abschnitt I.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/53/20)*, Kap. II.B.

¹⁴ A/C.4/53/8, Anhang.

29. *ist damit einverstanden*, daß der Ausschuß in Anbetracht des gekürzten Arbeitsplans des Ausschusses auf seiner zweiundvierzigsten Tagung und der Vorbereitungsarbeiten für UNISPACE III seine Arbeit an den folgenden Punkten für ein Jahr aussetzen und auf seiner dreiundvierzigsten Tagung wieder aufnehmen soll:

a) vorrangige Behandlung von Mitteln und Wegen zur Erhaltung des Weltraums für friedliche Zwecke;

b) Behandlung des Punktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand";

30. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

31. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, daß es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

32. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettübens im Weltraum beizutragen;

33. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

34. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

35. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer vier-

undfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/46. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/57 vom 10. Dezember 1997 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998¹⁵,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁷,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

mit Genugtuung über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten nach Gaza, in sein Einsatzgebiet,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist,

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/53/13).*

¹⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

¹⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/357.*

einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1999, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die im Bericht des Generalbeauftragten¹⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *spricht dem Generalbeauftragten ihre Anerkennung aus* für seine Anstrengungen zur Herbeiführung von Haushaltstransparenz und interner Effizienz und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß weiter darauf hingearbeitet wird;

9. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensumstände der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, fordert die nicht-beitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und legt den beitragsleistenden Staaten nahe, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge zu erwägen;

11. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2002 zu verlängern.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/47. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970,

2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 52/58 vom 10. Dezember 1997 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe¹⁹,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998²⁰,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe¹⁹ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/48. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

¹⁸ A/36/866 und Korr. 1; siehe auch A/37/591.

¹⁹ A/53/569.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/53/13).*

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 52/59 vom 10. Dezember 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²¹,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998²²,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²³, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, daß der vereinbarte Prozeß bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²³ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer vier-

undfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/49. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995, 51/127 vom 13. Dezember 1996 und 52/60 vom 10. Dezember 1997,

in Kenntnis dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998²⁵,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studieren-

²¹ A/53/471.

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/53/13).

²³ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

²⁴ A/53/472.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/53/13).

den Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/50. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998²⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 28. September 1998, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist²⁷,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E²⁸, 48/40 H²⁹ und 48/40 J³⁰

vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C vom 9. Dezember 1994³¹ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³²,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³³ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen³⁵,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁶,

³¹ A/50/451.

³² Resolution 22 A (I).

³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁵ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13)*, Anhang I.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd., S. ix.

²⁸ A/49/440.

²⁹ A/49/442.

³⁰ A/49/443.

im Bewußtsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluß 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *begrißt* die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. *anerkennt* die Unterstützung, die der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³³ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³² zu halten;

7. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

8. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. *stellt fest*, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzerklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. *stellt außerdem fest*, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

11. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Möglichkeit einer Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu erwägen;

14. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/51. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 52/62 vom 10. Dezember 1997 vorgelegt hat³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 1997 bis 31. August 1998³⁸,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, daß niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission angewiesen hat, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

davon Kenntnis nehmend, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiund-

³⁷ A/53/644.

³⁸ A/53/518 und Korr.1, Anhang.

³⁹ Resolution 217 A (III).

zwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁴⁰ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁴¹ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage, und den Beginn dieser Verhandlungen fordernd,

1. *erklärt erneut*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen, dankt für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Kommission und ersucht den Generalsekretär, diese Arbeiten zu vollenden;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁴¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

53/52. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995, 51/130 vom 13. Dezember 1996 und 52/63 vom 10. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴²,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁴³,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/53. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

⁴² A/53/551.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/53/13).*

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewußtsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴⁸,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴⁹ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁵⁰,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die israelische Besetzung mit den im Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. verlangt, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵ Resolution 217 A (III).

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷ Siehe A/53/136 und Add.1 und A/53/661.

⁴⁸ A/53/259, A/53/260, A/53/264 und A/53/660.

⁴⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁰ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

3. mißbilligt die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen⁴⁷;

4. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, die auf die israelischen Praktiken und Maßnahmen und die Schwierigkeiten im Nahost-Friedensprozeß zurückzuführen ist;

5. ersucht den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, daß das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. ersucht den Sonderausschuß außerdem, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. ersucht den Sonderausschuß ferner, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. ersucht den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/54. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵²,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

Kenntnis nehmend von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³ vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte

arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁵⁴ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997 und ES-10/5 vom 17. März 1998 enthaltenen Empfehlung betreffend die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Gewährleistung der Achtung des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/55. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im Bewußtsein des in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzerklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ und des israelisch-palästinensischen Inte-

⁵⁴ Ebd., Nr. 970-973.

⁵⁵ Ebd., Nr. 973.

⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵¹ Siehe A/53/136 und Add.1. und A/53/661.

⁵² A/53/259, A/53/260, A/53/264 und A/53/660.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

rimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen⁵⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, die Siedlungstätigkeit, namentlich den Bau der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte wiederaufzunehmen,

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern veranschaulicht wird,

1. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er gefordert hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

⁵⁷ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

53/56. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁸, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁵⁹,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶¹ sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶²,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

sowie Kenntnis nehmend von der Rückverlegung der israelischen Armee aus sechs Städten im Westjordanland,

⁵⁸ Siehe A/53/136 und Add.1 sowie A/53/661.

⁵⁹ A/53/259, A/53/260, A/53/264 und A/53/660.

⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶² A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis insbesondere über die Abriegelung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems durch die israelischen Behörden, was die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern verhindert und große wirtschaftliche und soziale Härten verursacht und gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen verstößt,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und daß diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterläßt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das

übrige besetzte Gebiet alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/57. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/68 vom 10. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/68 vorgelegt hat⁶⁴,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften

⁶³ Siehe A/53/136 und Add.1 sowie A/53/661.

⁶⁴ A/53/260.

⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß der Friedensprozeß bei den Verhandlungen mit der Syrischen Arabischen Republik und Libanon ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/58. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/69 vom 10. Dezember 1997 und 53/2 vom 6. Oktober 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁶⁶,

anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen *bekräftigend*, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁶⁷;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 44 bis 115 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauffolgenden Ausschußtagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/53/1).

⁶⁷ A/53/127.

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/59. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁶⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁶⁹,

fordert mit Nachdruck, daß alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist",

a) *zusammenarbeiten und zusammenwirken*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungslän-

dern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) *sicherstellen*, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) *Unterstützung gewähren*, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) *regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit* zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) *sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen*, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/53/21/Rev.1).

⁶⁹ A/53/509.

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁷⁰ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

erneut auf ihren Beschluß *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär den Dienstposten des Untergeneralsekretärs für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet hat, dessen Inhaber die Hauptabteilung Presse und Information leiten soll, und feststellend, daß der Generalsekretär mit der in dem Bericht "*Global vision, local voice: a strategic communications programme for the United Nations*" der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen⁷¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassung übereinstimmt, wonach die Informations- und Kommunikationsaufgaben im Mittelpunkt des strategischen Managements der Organisation stehen sollen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information geschaffen hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

3. *bringt ihre Besorgnis* über die Tendenz *zum Ausdrück*, die für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten Mittel zu kürzen, und erklärt erneut, daß jedwede Änderung oder Kürzung mit den bestehenden Haushaltsvorschriften sowie mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen muß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die von der Generalversammlung festgelegten Mandate voll durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Konzeptrahmen für die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, den der Generalsekretär in seinem Bericht über die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation⁷² umrissen hat, ermutigt ihn, seine Vorschläge zur Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten diesbezüglich zum Ausdruck gebrachten Auffassungen weiter auszuarbeiten, und ersucht ihn, dem Informationsausschuß zur Behandlung auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 einen detaillierten Plan zu dieser Frage vorzulegen;

6. *betont*, daß die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und daß diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, nach Bedarf die Konsultationsmechanismen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, weiter zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Überprüfung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information, den der Generalsekretär dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegt hat⁷³, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles zu tun, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen zu gewährleisten;

10. *betont*, daß die Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewußt produziert werden sollen;

⁷⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

⁷¹ A/AC.198/1997/CRP.1, Anhang.

⁷² A/AC.198/1998/2.

⁷³ A/AC.198/1997/3.

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsprodukte der Hauptabteilung Presse und Information umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß die Vertreter der Mitgliedstaaten uneingeschränkten und direkten Zugang zu den vom Büro des Sprechers des Generalsekretärs am Amtssitz veranstalteten Informationssitzungen haben, und dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse dieser Sitzungen eine noch weitere Verbreitung finden;

13. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, alles zu tun, um zu gewährleisten, daß alle Informationen, die den Medien übergeben werden, den Delegationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Entwicklung, der dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegt wurde⁷⁴, und ersucht ihn, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um der Notwendigkeit einer weiteren Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Entwicklung besser Rechnung zu tragen;

15. *begrüßt* den dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Evaluierung der Dag-Hammar skjöld-Bibliothek⁷⁵ und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Bibliothek mit den neuesten Technologien auszustatten und auf diese Weise sicherzustellen, daß sie ihrer Rolle als allgemein zugängliche Quelle von Informationen über die Vereinten Nationen für die Mitgliedstaaten und anderen Benutzer auch künftig und in verstärktem Maße gerecht wird;

16. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen es notwendig ist, daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser verstanden werden;

17. *bekräftigt außerdem*, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen die Hauptziele erfüllen, die der Ausschuß in seinem Bericht über seine neunte Tagung dargelegt hat⁷⁶;

18. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen betreffend die Informationszentren der Vereinten Nationen, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen⁷¹ enthalten sind, namentlich von dem Vorschlag, einen Verbund der Informationszentren der Vereinten Nationen zu organisieren und regionale Knotenpunkte einzurichten, und vermerkt, daß diese Vorschläge derzeit von der Hauptabteilung Presse und Information geprüft werden;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem dem Informationsausschuß auf seiner neunzehnten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern⁷⁷;

20. *nimmt ferner Kenntnis* von der Stellungnahme, die die Arbeitsgruppe des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen zu den erheblichen Problemen abgegeben hat, auf die einige so integrierte Informationszentren bei der Wahrnehmung ihrer Informations- und Kommunikationsaufgaben gestoßen sind, und ersucht dementsprechend den Generalsekretär, diese Erfahrungen zu berücksichtigen;

21. *betont*, daß künftige Eingliederungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes kosteneffektiv und von Fall zu Fall durchgeführt werden sollen und daß dabei sichergestellt werden soll, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *betont*, daß es notwendig ist, frühere Fälle der Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen im Einklang mit Abschnitt III Ziffer 87 der Resolution 52/220 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 zu überprüfen, um die Situation gegebenenfalls zu beheben;

23. *ersucht* darum, daß die Auffassungen der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung regionaler Knotenpunkte voll berücksichtigt werden;

24. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

25. *nimmt Kenntnis* von den Informationen des Generalsekretärs über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1995⁷⁸ und fordert ihn auf, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Ratio-

⁷⁴ A/AC.198/1997/4.

⁷⁵ A/AC.198/1997/2 und Add.1.

⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Abschnitt III.D, Empfehlung 36.*

⁷⁷ A/AC.198/1997/5.

⁷⁸ Siehe A/AC.198/1996/2.

nalisation und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen und dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann, und dabei zu berücksichtigen, daß eine derartige Unterstützung kein Ersatz für die volle Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Programmhaushalt der Vereinten Nationen sein soll;

27. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Gabuns, Guineas, Haitis und Kirgisistans auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

28. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung von Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert;

29. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die umfassende, genaue, ausgewogene und prompte Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe von Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats, nämlich in Englisch und in Französisch, und erforderlichenfalls in anderen Sprachen und betont, wie wichtig es ist, daß die Pressemitteilungen in den beiden Arbeitssprachen auch weiterhin rasch erscheinen und von hoher Qualität sind;

30. *betont*, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und daß er im Einklang mit der Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Aufbau einer internationalen Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen⁷⁹;

32. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Gestaltung und den Umfang des Pilotprojekts betreffend eine internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen vorzulegen, den der Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 behandeln wird;

33. *vermerkt* in diesem Zusammenhang, daß die Hauptabteilung Presse und Information beabsichtigt, mit den Mitgliedstaaten in Verbindung zu treten, um festzustellen, ob sie bereit sind, technische Einrichtungen für das Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen, und diese Informationen in den in Ziffer 32 genannten Bericht aufzunehmen;

34. *regt an*, daß die Programme des Hörfunks der Vereinten Nationen in allen verfügbaren Sprachen in die Homepage der Vereinten Nationen im Internet aufgenommen werden;

35. *unterstreicht*, daß es nach wie vor wichtig ist, daß die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch macht, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, wie beispielsweise das Internet, voll zunutze zu machen, um unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

36. *begrüßt* die Schritte, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um ihre Aufgabe, die Homepage der Vereinten Nationen zu verwalten, zu koordinieren und mit Informationen für die Öffentlichkeit zu versorgen, besser wahrnehmen zu können;

37. *dankt* für das fortlaufende Programm, das die Hauptabteilung Presse und Information für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungsländern durchführt, und fordert, daß es weiter ausgebaut wird, damit es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern sowie aus den Übergangsländern offensteht;

38. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

40. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung zweckdienlicher und sachlicher Informationen, damit die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸⁰ enthaltenen großen Ziele verwirklicht werden können;

⁷⁹ A/AC.198/1998/4.

⁸⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

41. *erinnert* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner einundzwanzigsten Tagung im Jahr 1999 und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Jahr 1999 über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

43. *beschließt*, daß der Bericht des Informationsausschusses ab der einundzwanzigsten Tagung des Ausschusses von einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe erstellt wird;

44. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/60. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁸¹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/71 vom 10. Dezember 1997, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellen- den Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht⁸¹;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/61. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung

⁸¹ A/53/23 (Teil IV), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁸² A/53/263.

der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstbestimmung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewußtsein der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewußt, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

⁸³ A/53/23 (Teil III), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, daß alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/62. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale

Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu dieser Frage vorgelegten Berichte des Generalsekretärs⁸⁴ und des amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁸⁵,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses⁸⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 1997/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die

⁸⁴ A/53/130 und Korr.1.

⁸⁵ A/AC.109/L.1880.

⁸⁶ A/53/23 (Teil IV), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig zu überprüfen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen, wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels, sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf die Resolution 52/73 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁸⁵ und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁸⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴;

3. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

ten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

5. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

6. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderen Umweltproblemen,

⁸⁷ Siehe E/1998/76.

wie Erosion der Strände und Küsten sowie Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

15. *empfiehlt*, daß alle Regierungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organe und Organisationen einen Bericht zur

Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution 1998/38 vom 30. Juli 1998 zu dieser Frage *aus* und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/63. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/74 vom 10. Dezember 1997,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁸⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

⁸⁸ A/53/262 und Add.1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁸;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/64. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/75 vom 10. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom

29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara⁸⁹ gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen⁹⁰ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimißt,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den seit Dezember 1997 bei der Durchführung des Regelungsplans erzielten Fortschritten,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997) vom 29. September 1997 und 1198 (1998) vom 18. September 1998,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹¹,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹²;

2. *nimmt abermals mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen⁹⁰ zur Durchführung des Regelungsplans⁸⁹, die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

3. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen ge-

⁸⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

⁹⁰ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add.1.

⁹¹ A/53/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

⁹² A/53/368.

zeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;

4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Regelungsplans erzielt worden sind, und fordert die beiden Parteien in diesem Zusammenhang auf, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der verschiedenen Phasen des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;

6. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

7. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997) und 1198 (1998);

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/65. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹³,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁹⁴ durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs⁹⁵ zeigt;

2. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

5. *bittet* die Verwaltungsmacht, zu erwägen, sobald die neuen Institutionen geschaffen sind, eine Informationsmission

⁹³ A/53/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁹⁴ Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

⁹⁵ A/AC.109/2114, Anhang.

nach Neukaledonien einzuladen, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestehen könnte;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

7. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Überprüfung der Abkommen von Matignon und Nouméa ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin für einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung einzutreten, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *anerkennt* den Beitrag, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang insbesondere die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, sowie die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

15. *beschließt*, den Prozeß, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend zu überprüfen;

16. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/66. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹⁶,

erinnernd an die von der Ulu-o-Tokelau (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie *erinnernd* an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 52/77 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997,

ferner *erinnernd* an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, daß die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Genugtuung über die weiterhin beispielhafte Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseeland hinsichtlich der Tätigkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Zusammenhang mit Tokelau sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gestatten,

⁹⁶ A/53/23 (Teil VII), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie mit *Genugtuung* über den Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, daß Tokelau als kleines Inselgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, daß Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, daß Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *spricht Tokelau ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen, die es unternimmt, um einen eigenen verfassungsmäßigen Kurs zu verfolgen, der seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld berücksichtigt;

4. *spricht Tokelau außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, daß es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung Initiativen ergreift und Bemühungen unternimmt, um ein wahres "Parlament von Tokelau" zu errichten, und anerkennt dabei die Rolle des Dorfes als Grundbaustein Tokelaus sowie die Notwendigkeit, die Grundlagen einer nationalen Selbstregierung weiter zu verstärken;

5. *stellt fest*, daß den allgemeineren Fragen der Regierungs- und Verwaltungsführung Aufmerksamkeit geschenkt wird, namentlich auch den Anstrengungen, die Tokelau unternimmt, um eine klare örtliche Verantwortungs- und Rechenschaftshierarchie auf nationaler und dörflicher Verwaltungsebene festzulegen;

6. *nimmt Kenntnis* davon, daß Tokelau im Benehmen mit der Regierung Neuseelands den Wunsch geäußert hat, die Verantwortung für den öffentlichen Dienst von Tokelau zu übernehmen, und daß die Regierung Neuseelands gewillt ist, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, was erkennen läßt, daß sie auf dem Wege der Abtretung dieses Verwaltungsbereichs, der die Interessen aller Tokelauer betrifft, bereits ein erhebliches Stück vorangekommen ist;

7. *anerkennt*, daß Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und daß die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor dabei behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit soweit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

8. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, daß sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/67. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung der entsprechenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen,

⁹⁷ A/53/23 (Teil VI), Kap. X und A/53/23 (Teil VIII), Kap. XII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß es achtunddreißig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung immer noch eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuß informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, daß es im Entkolonialisierungsprozeß keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, daß die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, daß es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

im Bewußtsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuß ist,

überzeugt, daß die Ausarbeitung des künftigen politischen Status der Gebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und daß Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluß zu erhalten,

sowie überzeugt, daß keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

aner kennend, daß alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

Kenntnis davon nehmend, daß der Sonderausschuß vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) ein Pazifisches Regionalseminar abgehalten hat, um die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Organisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

eingedenk der Wichtigkeit dessen, daß die Verwaltungsmächte den Sonderausschuß über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und daß ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuß den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

sowie in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, daß der Sonderausschuß die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muß,

ferner eingedenk dessen, daß manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und daß in einige Hoheitsgebiete keine Besuchsdelegationen mehr entsandt wurden,

mit *Genugtuung* über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den unter anderem in Resolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status offenstehen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 e) der Charta sowie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status, sowie die Ergebnisse eines jeden eine aufgeklärte Bevölkerung voraussetzenden, demokratischen, mit der Praxis aufgrund der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare und frei geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung

der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, daß zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuß in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, daß die Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die volle und konstruktive Zusammenarbeit aller Parteien erfordert;

10. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das einundzwanzigste Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie auf, den Sonderausschuß bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalver-

sammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa vor dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Amerikanisch-Samoa, die er dort bereitgestellt hat⁹⁸,

feststellend, daß die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und daß das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

in Anbetracht dessen, daß es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen grundlegenden Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, daß der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gebeten hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

II. Anguilla

sich dessen bewußt, daß sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Landes-Grundsatzplans für die Jahre 1993-1997 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- und versicherungsrechtliche Vorschriften erläßt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

III. Bermuda

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums,

im Bewußtsein der unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien des Hoheitsgebiets hinsichtlich seines künftigen Status,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Rassismus und von dem Plan zur Einsetzung einer Kommission für Einheit und Rassengleichheit,

sowie Kenntnis nehmend von der Schließung der ausländischen Militärstützpunkte und -einrichtungen in dem Hoheitsgebiet,

⁹⁸ Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 28.

unter Berücksichtigung der im Oktober 1995 vom Finanzminister abgegebenen Erklärung über die Übereignung dieser Grundstücke für Entwicklungsprojekte,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Programme für die sozioökonomische Entwicklung des Hoheitsgebiets fortzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Programme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung der Militärstützpunkte und -einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. Britische Jungferninseln

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie *in Anbetracht* der Ergebnisse der am 20. Februar 1995 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, daß der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muß,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems

der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, daß das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

V. Kaimaninseln

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, daß die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewußtsein dessen, daß das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Kaimaninseln zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, daß das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur

Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

VI. Guam

daran erinnernd, daß die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 52/77 A und B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf den Antrag der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befaßt ist,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

in Kenntnis dessen, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewußtsein dessen, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewußtsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten

Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden⁹⁹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitgestellt haben¹⁰⁰,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der Bevölkerung Guams unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortzusetzen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin der Bevölkerung des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus

⁹⁹ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

¹⁰⁰ Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 23.

der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Guams, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VII. Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitgestellt haben¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Chefminister von Montserrat am 22. Mai 1998 anlässlich der Begehung der Woche der Solidarität mit den Völkern aller Kolonialgebiete im Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte abgegeben hat¹⁰²,

im Hinblick darauf, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, daß in Montserrat ein demokratischer Prozeß abläuft und daß im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, daß er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und daß die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und der sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirkt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch den Vulkanausbruch verursachten Not-situation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Natio-

nen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit großer Sorge feststellend, daß eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der weiteren Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII. Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

IX. St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Bewußtsein dessen, daß der Gesetzgebende Rat von St. Helena die Verwaltungsmacht ersucht hat, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen,

mit Genugtuung darüber, daß infolge eines Ersuchens des Gesetzgebenden Rates von St. Helena an die Verwaltungsmacht, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen, eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde, die den Auftrag hat, die derzeitige Verfassung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten,

im Bewußtsein dessen, daß die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um

¹⁰¹ Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 27.

¹⁰² Siehe A/AC.109/SR.1486.

auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewußtsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern, und der fortdauernden Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, daß die Verwaltungsmacht verschiedene, von Mitgliedern des Gesetzgebenden Rates von St. Helena zur Verfassung abgegebene Erklärungen zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, diese mit der Bevölkerung von St. Helena weiter zu erörtern, und stellt außerdem fest, daß die Parlamentarische Vereinigung des Commonwealth vor kurzem eine Delegation entsandt hat, um die Verfassung und ihre Anwendung gemeinsam mit dem Gesetzgebenden Rat zu untersuchen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Gebietsregierung zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X. Turks- und Caicosinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den aus diesem Anlaß unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln¹⁰³,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

XI. Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgehalten hat, und von den Informationen, die er dort bereitgestellt hat¹⁰⁴,

feststellend, daß im November 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sowie feststellend, daß 27,5 Prozent der Stimmberechtigten an dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets teilgenommen haben, daß sich 80,4 Prozent der Abstimmenden für die bestehenden Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Status des Gebiets ausgesprochen haben und daß das Referendum keine Entscheidung in der Frage des Status erbracht hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

¹⁰³ Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 29.

¹⁰⁴ Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 26.

erfreut über den Abschluß der Beratungen zwischen der Regierung des Hoheitsgebiets und der Verwaltungsmacht über die Frage von Water Island,

in Anbetracht der Anstrengungen, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um das Gebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß das Hoheitsgebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle interessiert ist,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Ho-

heitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *begrüßt* den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die Frage von Water Island.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/169	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/53/606/Add.5)	91	15. Dezember 1998	176
53/170	Internationaler Handel und Entwicklung (A/53/606/Add.1).....	91 a)	15. Dezember 1998	178
53/171	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/53/606/Add.1)	91 a)	15. Dezember 1998	181
53/172	Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern (A/53/606/Add.2).....	91 b)	15. Dezember 1998	182
53/173	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/53/606/Add.2).....	91 b)	15. Dezember 1998	184
53/174	Rohstoffe (A/53/606/Add.3)	91 c)	15. Dezember 1998	185
53/175	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/53/606/Add.4).....	91 d)	15. Dezember 1998	187
53/176	Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/53/607)	92 a)	15. Dezember 1998	191
53/177	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/53/607)	92 b)	15. Dezember 1998	192
53/178	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/53/608/Add.1).....	93 a)	15. Dezember 1998	193
53/179	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/53/608/Add.2)	93 b)	15. Dezember 1998	194
53/180	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/53/608/Add. 3)	93 c)	15. Dezember 1998	194
53/181	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/53/608/Add.4).....	93 d)	15. Dezember 1998	196
53/182	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/53/608/Add.5).....	93 e)	15. Dezember 1998	196
53/183	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/53/608/Add.6).....	93 f)	15. Dezember 1998	197
53/184	Kulturelle Entwicklung (A/53/608/Add.7).....	93 g)	15. Dezember 1998	198
53/185	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/53/609/Add.6).....	94	15. Dezember 1998	199
53/186	Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung (A/53/609/Add.6).....	94	15. Dezember 1998	200
53/187	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/53/609/Add.6)	94	15. Dezember 1998	200
53/188	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/609/Add.1).....	94 a)	15. Dezember 1998	201
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/53/609/Add.3).....	94 c)	15. Dezember 1998	203
53/190	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/53/609/Add.4).....	94 d)	15. Dezember 1998	204
53/191	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/53/609/Add.5).....	94 e)	15. Dezember 1998	206
53/192	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/53/610)	95	15. Dezember 1998	207
53/193	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels (A/53/610).....	95	15. Dezember 1998	213
53/194	Universität der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 a)	15. Dezember 1998	213
53/195	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 b)	15. Dezember 1998	214

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/196	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/53/612)	97	15. Dezember 1998	216
53/197	Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005) (A/53/613)	98	15. Dezember 1998	216
53/198	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/53/613)	98	15. Dezember 1998	217
53/199	Verkündung internationaler Jahre (A/53/605)	12	15. Dezember 1998	220
53/200	Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus (A/53/605).....	12	15. Dezember 1998	220
53/201	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/53/605)	12	15. Dezember 1998	220

53/169. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere was die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, namentlich bei der Suche nach Lösungen internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und verwandter Art, betrifft,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die ernststen Gefahren einer Ausgrenzung einer großen Anzahl von Entwicklungsländern vom Globalisierungsprozeß, so auch im Finanz- und Handelssektor, und die zunehmende Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die sich in die Weltwirtschaft integrieren, was insbesondere auf die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und die Verschärfung des Einkommensgefälles innerhalb der Länder und zwischen ihnen zurückzuführen ist,

ingedenk dessen, daß sich im Zuge der Handelsliberalisierung die Handelspräferenzmargen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, verringert haben und daß die Länder im Einklang mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation nach Bedarf Maßnahmen ergreifen müssen, um dieser Verringerung zu begegnen und sie auszugleichen,

in der Erkenntnis, daß die Globalisierung und die Interdependenz dank der Ausweitung des Handels und umfangreicher Kapitalströme sowie dank des technologischen Fortschritts neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards in der ganzen Welt eröffnet haben,

unterstreichend, daß eine breite Palette von Reformen durchgeführt werden muß, um ein solideres internationales Finanzsystem zu schaffen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft gefördert wird, damit sie aus den sich aufgrund der Globalisierung und Liberalisierung

ergebenden Handelsmöglichkeiten größtmöglichen Nutzen ziehen können,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß technische Hilfe ebenfalls unverzichtbar ist, damit die Entwicklungsländer von dem internationalen Handelsumfeld profitieren können,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz zu mildern, damit die sich gegenseitig verstärkenden Zielsetzungen der Armutsbeseitigung und der Entwicklung verwirklicht werden,

erneut erklärend, daß sich die Vereinten Nationen als ein universelles Forum in einer einzigartigen Position befinden, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, die es gestattet, sich den Herausforderungen der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz zu stellen,

betonend, daß das System der Vereinten Nationen bei der Förderung größerer Kohärenz, Komplementarität und Koordination im Hinblick auf Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene eine Schlüsselrolle spielt,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, daß alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muß, und außerdem anerkennend, daß alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

erinnernd an die Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen¹, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung der Partnerschaft zugunsten des

¹ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

Wachstums und der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz vorgibt,

Kenntnis nehmend von der am 18. April 1998 abgehaltenen hochrangigen Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Bretton-Woods-Institutionen sowie von dem vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqué über den Marktzugang²,

daran erinnernd, daß während des am 17. und 18. September 1998 auf hoher Ebene abgehaltenen Dialogs der Generalversammlung, einer Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft, der von weiten Kreisen geteilte Wunsch geäußert wurde, daß die Erörterungen fortgesetzt werden sollten, um kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Interdependenz auszuarbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³, worin unter anderem die Hindernisse aufgezeigt wurden, die sich einer vollen Teilhabe der afrikanischen Volkswirtschaften am Globalisierungsprozeß in den Weg stellen,

1. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und Orientierungshilfen in weltweiten Entwicklungsfragen zu geben, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz;

2. *betont erneut*, wie wichtig es ist, daß die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, vor allem die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, im Kontext der Globalisierung anerkannt werden, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Welthandelsorganisation, nachdrücklich auf, den Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auch künftig eine stärkere Vorzugsbehandlung zu gewähren;

3. *begrißt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, um den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, insbesondere durch die Gewährung technologischer Hilfe auf dem Gebiet des Handels, der Ausarbeitung von Politiken, der Verbesserung der Handelseffizienz sowie der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, dabei behilflich zu sein, mit ihren konkreten Problemen im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft fertig zu werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die besonderen Probleme der Übergangsländer anerkannt und angegangen werden, damit diesen Ländern geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

5. *unterstreicht*, daß auch weiterhin darauf hingearbeitet werden muß, daß alle Entwicklungsländer vollen Nutzen aus der Globalisierung ziehen, und daß außerdem ihre Anfälligkeit für die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz vermindert werden muß;

6. *betont*, daß mittels verstärkter Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen in Betracht kommenden Foren und Institutionen konzertierte Anstrengungen unternommen werden sollen, um dafür zu sorgen, daß die Globalisierung und die Interdependenz möglichst geringe schädliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben und sie den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß auf einzelstaatlicher Ebene eine solide makroökonomische Politik verfolgt, wirksame institutionelle und ordnungspolitische Rahmenpläne ausgearbeitet und die Humanressourcen erschlossen werden;

8. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein investitionsförderndes Umfeld, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Marktzugang, eine gute Staatsführung, die Erhöhung des Volumens und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erleichterung auf Dauer nicht tragbarer Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen zur Schuldenumwandlung, die flexible Anwendung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, damit in allen afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung erreicht und ihre Beteiligung an der Weltwirtschaft gefördert wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs³ empfohlen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in den geeigneten Foren auch weiterhin ein konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform der internationalen Finanzstrukturen geführt wird;

10. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, bei der Ausarbeitung eines weltweiten Ansatzes zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz zusammenzuarbeiten und dabei die besondere Anfälligkeit, die Anliegen und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

11. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Bretton-Woods-Institutionen, sich auf der Sondertagung auf hoher Ebene, die sie 1999 abhalten werden, auch mit der Frage zu befassen, wie aus der Globalisierung und der Interdependenz größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann und wie ihre nachteiligen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, möglichst gering gehalten werden können;

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

³ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den zuständigen Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und den Regionalkommissionen, einen analytischen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten, in dem die miteinander verflochtenen Fragen geprüft werden, um das Verständnis der Globalisierung zu erleichtern, und in dem unter anderem Empfehlungen zu den folgenden Fragen abgegeben werden:

a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz;

b) Die Förderung der Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung hinsichtlich Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene, damit größtmöglicher Nutzen aus der Globalisierung und der Interdependenz erwächst und ihre nachteiligen Auswirkungen begrenzt werden;

13. *beschließt*, einen Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/170. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996 und 52/182 vom 18. Dezember 1997 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

mit Genugtuung über das vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedete Ministerkommuniqué zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Auswirkungen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungs- und die am wenigsten entwickelten Länder, im Kontext der Globalisierung und Liberalisierung"⁴,

in Bekräftigung der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁵, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Inve-

stitutionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine fünfundvierzigste Tagung⁶,

feststellend, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wurde,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewußtsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

4. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Verei-

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

⁵ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

⁶ A/53/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

ten Nationen die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Erörterungen des Handels- und Entwicklungsrats eingeladen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

7. *stellt fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, begrüßt in diesem Zusammenhang das vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) abgehaltene Gipfeltreffen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Partner für die Entwicklung" und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch künftig Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch:

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, daß die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und daß alle Länder, wie in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqué über den Zugang zu den Märkten⁴ erklärt, zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten zu verbessern; begrüßt die von der Welthandels-

organisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder; erkennt an, daß die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; und bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkte technische Unterstützung zu gewähren, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten als Anbieter zu stärken und auf diese Weise den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen zu ziehen, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen;

10. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der afrikanischen Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷ dargelegt ist, schließt sich dem in dem Ministerkommuniqué enthaltenen Aufruf an, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter verstärkt zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin zur Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸ beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats auf seiner fünfundvierzigsten Tagung⁹ zu berücksichtigen;

11. *hebt außerdem* die Notwendigkeit *hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der

⁷ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁸ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁹ A/53/15 (Teil IV), Kap. I, Abschnitt E, einvernehmliche Schlußfolgerungen 454 (XLV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde¹⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und daß es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkünfte und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, namentlich durch Sonder- und Vorzugsbehandlung, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern¹⁰ wirksam anzuwenden;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und im Rahmen der Vorbereitungen zur dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, damit diese wirkungsvoll an den multilateralen Handelsverhandlungen teilnehmen und eine positive Agenda für künftige Handelsverhandlungen ausarbeiten können;

14. *begrüßt* es, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner fünfundvierzigsten Tagung die sachlichen Vorbereitungen für die zehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingeleitet hat, die im Jahr 2000 in Bangkok abgehalten wird, mit dem Ziel, die Tagesordnung der Konferenz auf seiner neunzehnten Exekutivtagung im Dezember 1998 endgültig festzulegen, und ist der Auffassung, daß die zehnte Tagung der Konferenz eine wichtige Gelegenheit für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft darstellt, gemeinsam über die Entwicklung nachzudenken;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im

Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Auswirkungen der Finanzkrise auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt nachdrücklich hervor, daß es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offenzuhalten und für ein ständiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und in diesem Zusammenhang ruft die Generalversammlung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen auf;

17. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, daß regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen;

18. *erklärt erneut*, daß die Regierungen es sich im Einklang mit der Agenda 21¹¹ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹² zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden, und ermutigt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen;

19. *unterstreicht mit allem Nachdruck*, daß den Entwicklungsländern technische Hilfe gewährt werden muß, damit sie auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, technische Hilfe auf diesem Gebiet zu gewähren, und begrüßt es, daß sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den

¹⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

¹² Ebd., Anlage I.

Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den anderen maßgeblichen Organisationen zusammenarbeitet;

20. *betont*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem und die Umsetzung des vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommunikés über den Zugang zu den Märkten Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/171. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993, 49/102 vom 19. Dezember 1994 und 51/168 vom 16. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹³ und die anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente,

in der Erkenntnis, daß die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der Binnenländer in Zentralasien, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen, durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer, ihre Ablegenheit und ihre Isolierung von den Weltmärkten sowie die aufgrund der wirtschaftlichen Probleme in den benachbarten Transitentwicklungsländern unzureichende Verkehrsinfrastruktur behindert werden,

bekräftigend, daß die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im

Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und in den ihnen benachbarten Transitländern¹⁴, und die Auffassung vertretend, daß die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenüber sieht, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Herausforderungen, so auch insbesondere der Auswirkungen dieses Wandels auf den internationalen und intraregionalen Handel der betreffenden Länder, gesehen werden müssen,

in der Erkenntnis, daß eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben, und in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit der Binnenstaaten mit allen interessierten Ländern begrüßend,

in Anbetracht dessen, daß auf subregionaler und regionaler Ebene eine Reihe wichtiger Entwicklungen zu verzeichnen waren, namentlich die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens auf dem Gebiet des Transitverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 9. Mai 1998 in Almaty (Kasachstan), die Unterzeichnung der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens¹⁵ durch die Staatsefs Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans, die Wirtschaftskommission für Europa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 26. März 1998, die Durchführung des erweiterten Programms betreffend den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien und die Unterzeichnung der Erklärung von Baku¹⁶ am 8. September 1998,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Steigerung der Effizienz des Transitverkehrssystems in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden

¹⁴ A/53/331, Anhang.

¹⁵ A/53/96, Anhang II.

¹⁶ A/C.2/53/4, Anhang.

¹³ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel damit fortzufahren, ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten;

3. *bittet außerdem* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und derzeit vorhandenen Finanzmittel, sowie mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen den neuen unabhängigen Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern technische Hilfe und beratende Dienste zur Verfügung zu stellen und dabei die einschlägigen Transitverkehrsübereinkommen zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen ihres Mandats auch künftig entsprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme, namentlich den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen und die Verbesserung der Kommunikationswege zu gewähren;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie wirksamere Kooperationsvorkehrungen zwischen den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern gefördert werden könnten, und sich für eine aktivere Unterstützungsrolle seitens der Gebergemeinschaft einzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/172. Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/180 vom 18. Dezember 1997 über weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer sowie des am 8. Juli 1998 vom Wirt-

schafts- und Sozialrat verabschiedeten Ministerkommuniqués über den Marktzugang¹⁷,

sowie bekräftigend, daß die weltweiten Finanzströme im Kontext der Globalisierung des Finanzwesens die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die internationale Gemeinschaft als solche vor neue Herausforderungen gestellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet haben und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bilden sollten,

eingedenk der maßgeblichen Rolle, die der Finanzierung bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zukommt, und betonend, wie wichtig ausreichende Finanzmittel für die Entwicklung sind,

in Anerkennung des Nutzens, den die zunehmende Integration der Weltmärkte mit sich bringt, und der wichtigen Rolle, die den Kapitalströmen bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Wohles zukommt,

zutiefst besorgt über die allgemein rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, die eine bedeutsame ausländische Quelle der Entwicklungsfinanzierung und ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der Bemühungen ist, die die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um ein förderliches Umfeld für die Beseitigung der Armut und die Befriedigung der grundlegenden sozialen Bedürfnisse zu schaffen, insbesondere dort, wo die privaten Kapitalströme entweder nicht ausreichen oder nicht hinfließen,

bedauernd, daß die gegenwärtige Krise auf den Finanzmärkten, die unter anderem durch massive und plötzliche Kapitalabflüsse aus den betroffenen Ländern und den drastischen Rückgang der privaten Kapitalströme in die Entwicklungsländer und einige Übergangsländer gekennzeichnet ist, zu höheren Zinsspannen und dadurch zu einer erheblichen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit geführt hat,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die von der Krise betroffenen Länder nach wie vor unternehmen, um ihre finanzielle und wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen, die gesellschaftlichen Auswirkungen der Krise zu mildern und ihre Volkswirtschaften wieder auf den Weg der Besserung zu bringen, sowie in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, den betroffenen Ländern auch weiterhin gewährt,

zutiefst besorgt darüber, daß die internationale Finanzkrise äußerst beunruhigende Ausmaße angenommen hat und die weltweite Wirtschaftsentwicklung bedroht und daß finanzielle Turbulenzen der Weltwirtschaft und insbesondere den Fortschritten, die die meisten Entwicklungsländer in den neunziger

¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

Jahren erzielt haben, einen erheblichen Rückschlag versetzen könnten, falls der Krise kein Einhalt geboten wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf den internationalen Handel, insbesondere über den drastischen Rückgang der Rohstoffpreise und dessen negative Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und einiger Übergangsländer, sowie betonend, daß die Offenhaltung aller Märkte im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln und die Wahrung eines anhaltenden Wachstums des Welthandels Schlüsselemente zur Überwindung der Krise sind, und in diesem Zusammenhang die Anwendung jeglicher protektionistischer Maßnahmen ablehnend,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Finanzkrise auch die Wachstums- und Entwicklungsaussichten der am wenigsten entwickelten Länder ernsthaft beeinträchtigt hat,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Krise die Schwachstellen des internationalen Finanzsystems aufgedeckt hat und daß die dringende Notwendigkeit besteht, ein breites Spektrum von Reformen durchzuführen, um das internationale Finanzsystem zu stärken und so in die Lage zu versetzen, den neuen Herausforderungen der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig zu begegnen,

mit Genugtuung über die am 18. April 1998 in New York abgehaltene hochrangige Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Bretton-Woods-Institutionen und die am 27. und 28. Mai 1998 in Washington unter der Leitung des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats abgehaltene Tagung des "Austauschprogramms" der Weltbank und einer Delegation von Botschaftern bei den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer: Zur Behebung des Problems der Schwankungen"¹⁸, dem *Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1998*¹⁹ und dem *Handels- und Entwicklungsbericht 1998*²⁰;

2. *betont*, wie wichtig ein förderliches internationales Umfeld und energische Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen sind, um die von der Krise betroffenen Länder zu unterstützen und zu verhindern, daß sie sich auf weitere Länder überträgt, und fordert alle Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, die einen maßgeblichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, auf, Politiken zu beschließen und zu verfolgen, die das Wirtschaftswachstum fördern, und ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für die Gesundung der betroffenen Länder und der in einer kritischen Wirtschaftslage befindlichen Länder zu fördern;

3. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene eine solide makroökonomische Politik und eine Politik zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und des ord-

nungspolitischen Rahmens, insbesondere der ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Systeme des innerstaatlichen Finanz- und Bankensektors, zu verfolgen;

4. *betont*, daß die internationalen Finanzinstitutionen sicherstellen sollen, daß sie bei der Abgabe handlungspolitischer Ratschläge und Leitlinien im Rahmen von Anpassungsprogrammen und Programmen zur Bewältigung der Finanzkrise den besonderen Gegebenheiten der betroffenen Länder und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis für die betroffenen Volkswirtschaften hinwirken;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Wachstum der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor das ärmste und schwächste Segment der internationalen Gemeinschaft bilden, zu beschleunigen und ihre Entwicklungsaussichten voranzubringen, und fordert die Entwicklungspartner auf, sich auch weiterhin um die Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um höhere Schuldenerleichterungen, verbesserten Zugang zu den Märkten und umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen zu bemühen;

6. *betont*, daß in den geeigneten Foren ein anhaltender und konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über die Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform des internationalen Finanzsystems geführt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin zusammenarbeiten muß, um einen weltweiten Ansatz zur Bewältigung der Finanzkrise auszuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Kooperation und die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, der Welthandelsorganisation und den anderen maßgeblichen internationalen Wirtschaftsinstitutionen in den Bereichen weiter zu stärken, in denen sie gemeinsame und einander ergänzende Ziele verfolgen;

8. *betont ferner* die Wichtigkeit des offenen Dialogs auf hoher Ebene zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen und bittet den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 bei der Organisation des Dialogs auf hoher Ebene im Jahr 1999 weiter zu unterstützen;

9. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Kapazitäten und Modalitäten der internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Verhütung, das Management und die rasche und wirksame Beilegung internationaler Finanzkrisen zu verbessern;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds in bestimmten Bereichen, in denen es der Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise im Finanzsektor, unter Berücksichti-

¹⁸ A/53/398.

¹⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.C.1.

²⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

gung der jeweiligen Mandate der beiden Institutionen zu verstärken, und betont außerdem, daß die mit der Bewältigung von Finanzkrisen befaßten Institutionen das allgemeine Ziel der Erleichterung der langfristigen Entwicklung im Auge behalten müssen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Internationalen Währungsfonds mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um den Ländern, die unter anderem infolge der starken Schwankungen der internationalen Kapitalströme in eine Finanzkrise geraten, Notstandskredite zu gewähren, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, solide makroökonomische Politiken und Politiken zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und des ordnungspolitischen Rahmens zu verfolgen;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die internationalen und die einzelstaatlichen Finanzsysteme durch eine wirksamere, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stattfindende Überwachung des öffentlichen und des Privatsektors zu stärken, die auf der Verbesserung der Verfügbarkeit und der Transparenz von Informationen sowie auf der Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Zusammenarbeit der Weltbank bei der Gewährung technischer Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten auf diesem Gebiet beruht;

13. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, so bald wie möglich zusätzliche Aufsichts- und Offenlegungsmaßnahmen zu erwägen, um eine größere Transparenz der Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der internationalen institutionellen Anleger, sicherzustellen, insbesondere wenn es um Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad geht;

14. *legt* dem Interimsausschuß des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds und den anderen zuständigen Stellen *nahe*, sich beschleunigt um eine stärkere Beteiligung des privaten Sektors an der Verhütung und Beilegung von Finanzkrisen zu bemühen;

15. *betont*, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs geordnet, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorstatten gehen und mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder einhergehen muß, die Folgen dieser Liberalisierung zu tragen, unterstreicht in diesem Zusammenhang die maßgebliche Bedeutung solider innerstaatlicher Finanzsysteme und eines wirksamen, auf Risikovorsorge bedachten Aufsichtsregimes und bittet den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, zu diesem Prozeß beizutragen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die übermäßigen Schwankungen der weltweiten Finanzströme so weit wie möglich zu verringern und die Kosten der Systemanpassung auf ausgewogenere Weise auf den öffentlichen und den privaten Sektor zu verteilen;

17. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, den Dialog zwischen den maßgeblichen Akteuren zu erleichtern, damit die Möglichkeit der Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel erwogen werden kann;

18. *erkennt an*, daß sich die internationale Gemeinschaft im Globalisierungsprozeß vor allem der unabdingbaren Notwendigkeit gegenüber sieht, die Mittel für die Verwirklichung von Zielen wie der Beseitigung der Armut, der Erschließung der menschlichen Ressourcen sowie der Gesundheit und Bildung zu beschaffen;

19. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Weltbank unternimmt, um den Regierungen dabei behilflich zu sein, die sozialen Folgen der Krisen zu bewältigen, namentlich indem sie das soziale Netz für die schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen den aktuellen Trend bei der Entwicklung der weltweiten Finanzströme zu analysieren und zu untersuchen, wie die Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern sind, damit aufkommende und sich ausbreitende finanzielle Krisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/173. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/179 vom 18. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierungen zu den Schlüsselementen, die in die Prüfung der Frage der Entwicklungsfinanzierung aufgenommen werden könnten, namentlich von denjenigen, die in den Mitteilungen des Generalsekretärs vom 24. März 1998²¹ und vom 8. Oktober 1998²² enthalten sind,

²¹ A/52/840.

²² A/53/470.

1. *erinnert* an ihren Beschluß in Resolution 52/179, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Generalversammlung einzusetzen, die eine eingehende Prüfung aller in der Resolution angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda, unter anderem eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene, spätestens im Jahr 2001, über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu erstellen;

2. *ersucht* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, geeignete Modalitäten zu prüfen, die sicherstellen, daß sie ihre Arbeit abschließen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen wird;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung als Vorsitzender von Amts wegen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu fungieren und spätestens im Januar 1999 eine Organisationstagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, um einen Beschluß über die in Ziffer 2 genannten Modalitäten zu fassen und Regelungen für die wirksame Leitung und Arbeitsweise der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung zwei Stellvertretende Vorsitzende für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu bestimmen, möglichst vor der Einberufung ihrer Organisationstagung im Januar 1999;

5. *ersucht* das Präsidium des Zweiten Ausschusses, auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit Unterstützung des Sekretariats Informationssitzungen oder Podiumsdiskussionen über wichtige Themen oder bedeutsame Trends und Ereignisse zu veranstalten, die die Beratungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe bereichern könnten;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" einen Unterpunkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/174. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992, 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 51/169 vom 16. Dezember 1996 und betonend, daß es dringend notwendig ist, ihre vollinhaltliche Durchführung zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Exporterlöse, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und Ersparnissen nach wie vor in erster Linie dem Rohstoffsektor entspringen, der außerdem die treibende Kraft bei Investitionen ist und zu Wachstum und Entwicklung beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der jüngsten ungünstigen Wetterverhältnisse auf die Angebotslage der rohstoffabhängigen Länder und die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Rohstoffnachfrage sowie über den anhaltenden Rückgang der Rohstoffpreise, was sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Länder, insbesondere in Afrika, auswirkt,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme und bei der Suche nach Marktzugangsmöglichkeiten für ihre Rohstoffe gegenübersehen,

betonend, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Rohstoffproduktion im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe²³,

1. *stellt fest*, daß in den Entwicklungsländern, insbesondere den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, angesichts der Instabilität und des realen Rückgangs der Preise vieler Rohstoffe die Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise besteht;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

3. *erklärt*, daß flankierende internationale Politiken dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisluktuationen zu verbessern;

4. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, im Geiste eines gemeinsamen Zielbewußtseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe

²³ A/53/319, Anhang.

für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

5. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

6. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, zu maximieren und gleichzeitig die Entwicklungsanstrengungen fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) daß den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf die industrielle Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe unternehmen, internationale Unterstützung gewährt werden muß, mit dem Ziel, ihre Exporterlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) daß im Kontext der Handelsliberalisierung möglichst wenig auf handelsverzerrende Politiken und Praktiken, namentlich Spitzenzölle, progressive Zölle und nichttarifäre Hemmnisse zurückgegriffen werden soll, da sie sich nachteilig auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Diversifizierung ihrer Exporte und zu der erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors auswirken und außerdem die Liberalisierungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer durchführen;

c) daß es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe gewährt wird und indem angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihr Rohstoffsektor wettbewerbsfähiger wird und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

d) daß es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21²⁴ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁵ zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

e) daß die wirksame finanzielle Zusammenarbeit, die es den rohstoffabhängigen Ländern erleichtern soll, übermäßige

Schwankungen ihrer Rohstoffexporterlöse zu bewältigen, beibehalten und weiterverfolgt werden sollte;

f) daß die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers der neuen Technologien im Bereich der Produktionsprozesse und im Bereich der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) daß die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) daß es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, Infrastrukturen und Unterstützungsdienste vorzusehen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

7. *ermutigt* den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, seine Rohstoffentwicklungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen verstärkt auf Diversifizierungsprojekte auf dem Rohstoffsektor auszurichten und die Herausbildung eines Rohstoffmarktes in den Entwicklungsländern zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder liegen sollte, und nach wirkungsvollen Einsatzmöglichkeiten für die Mittel des Ersten Kontos des Gemeinsamen Fonds zu suchen;

8. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern Hilfe bei der Finanzierung der Rohstoffdiversifizierung zu gewähren und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an die Entwicklungsländer zu ihrer Vorbereitung auf die wirksame Teilnahme an multilateralen Handelsverhandlungen und zur Erstellung einer konstruktiven Agenda für künftige Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, bei der Vorbereitung ihrer zehnten Tagung, die im Jahr 2000 in Thailand abgehalten werden soll, Rohstofffragen zu behandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, die Frage der Rohstoffe in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁵ Ebd., Anlage I.

53/175. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, den Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁶ und die Agenda für Entwicklung²⁷ sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996 und 52/185 vom 18. Dezember 1997 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, daß die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, ausgewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozeß und der untragbaren Schuldenlast zu lösen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß eine Einigung über eine ausgewogene Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern erzielt werden muß,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

feststellend, daß vielen Entwicklungsländern durch die gegenwärtige internationale Finanzkrise zusätzlich zu den Auslandsverschuldungsproblemen weitere Belastungen erwachsen und daß eine Reihe von Entwicklungsländern ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz

schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen weiter rechtzeitig nachkommen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe als externe Ressource für viele Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, in Anbetracht des Rückgangs privater Finanzströme zunehmend an Bedeutung gewinnt, und ferner feststellend, daß die allgemein rückläufige Tendenz bei der Vergabe öffentlicher Entwicklungshilfe zu Besorgnis Anlaß gibt,

betonend, daß diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und hochverschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

feststellend, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Ländern verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 und erstmals auf der Grundlage der Lyon-Bedingungen ergriffen hat,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

den multilateralen Gläubigern *nahelegend*, im Falle der Entwicklungsländer mit außerordentlich hohem Schuldenüberhang geeignete Maßnahmen zu erwägen,

mit Genugtuung über den Beschluß des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, bereits 1999 eine umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder vorzunehmen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurs und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

²⁷ Resolution 51/240, Anlage.

weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1998²⁸;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und hochverschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und betont, daß es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Beteiligung privater Gläubiger und unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenkonzepte freiwillige Maßnahmen und Mechanismen zu erwägen, die den Schuldnerländern eine Atempause verschaffen, unter anderem durch einen einvernehmlich vereinbarten zeitweiligen Zahlungsaufschub, und ihnen zugleich den Zugang zu Zwischenfinanzierungen weiter offenhalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bereitschaft des Internationalen Währungsfonds, Mitgliedsländern, die mit ihren Schuldentrückzahlungen an einige private Gläubiger im Rückstand sind, Finanzhilfe zu gewähren;

6. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muß, damit er denjenigen Ländern, die unter anderem infolge der starken Schwankungen der internationalen Kapitalströme von Finanzkrisen betroffen sind und die nach wie vor wirtschaftliche Sta-

bilisierungs- und Reformprogramme verfolgen, Notkredite gewähren kann;

7. *betont außerdem*, daß die Bretton-Woods-Institutionen bei der Gewährung von Finanzmitteln für Krisenfälle die besondere wirtschaftliche Situation der von Naturkatastrophen heimgesuchten verschuldeten Entwicklungsländer voll berücksichtigen müssen;

8. *begrüßt* die von verschiedenen Gläubigerländern angekündigten Beschlüsse, den von Hurrikan Mitch am schlimmsten betroffenen Ländern Zentralamerikas die öffentlichen bilateralen Schulden ganz oder teilweise zu erlassen, sowie die Beschlüsse der Geberländer, bei der Verringerung der Schulden bei den multilateralen Institutionen behilflich zu sein, wobei anerkannt wird, daß dafür gesorgt werden muß, daß auch weiterhin ausreichende Mittel zugunsten der Nothilfe- und Normalisierungsbemühungen aufgewendet werden, begrüßt außerdem die Vorschläge zur Erörterung weiterer Schuldenerleichterungen zugunsten der betroffenen Länder auf der Tagung des Pariser Klubs am 7. Dezember 1998 und fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, die Wiederaufbauanstrengungen dieser Länder zu unterstützen, unter anderem indem sie die Schuldendienstlast verringern, entsprechende Zusatzmaßnahmen erwägen und baldigst die Frage der Schuldenerleichterung für Honduras und Nicaragua im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder behandeln;

9. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

10. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern gehört²⁹;

11. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungs-

²⁸ A/53/373.

²⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

programme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁰;

12. *erkennt* die Notwendigkeit an, den sozialen Aspekten im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder höhere Priorität einzuräumen;

13. *begrüßt es*, daß bei der Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder Fortschritte erzielt worden sind und daß das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds die ursprünglich auf zwei Jahre festgelegte Frist, innerhalb deren die betroffenen Länder die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllen müssen, bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert hat, und betont, daß die Initiative den hochverschuldeten armen Ländern eine bedeutsame Chance eröffnet, eine tragbare Auslandsschuldenlage herbeizuführen;

14. *fordert*, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder rasch und entschlossen auf eine größere Anzahl von Ländern ausgedehnt wird, und legt allen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nahe, die notwendigen politischen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Prozeß so bald wie möglich in Gang zu setzen, damit er bis zum Jahr 2000 in allen diesen Ländern eingeleitet ist;

15. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds und die Weltbank in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen rasch auf die besonderen Bedürfnisse der in einer Nachkonfliktsituation befindlichen armen Länder eingehen müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Exekutivdirektoriums des Internationalen Währungsfonds, die Ergebnisse der Politiken der Länder, die nach einem Konflikt Unterstützung erhalten, flexibler zu bewerten;

16. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Gläubiger auf wirksame Weise zusätzliche finanzielle Mittel zugunsten der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder aufbringen, ohne daß die für die anderen Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gebern zum Treu-

handfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds entrichteten Beiträge zum Ausdruck, fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an dieser Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder beizutragen, um der Afrikanischen Entwicklungsbank dabei behilflich zu sein, ihren Teil der mit der Initiative verbundenen Kosten zu bestreiten;

17. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität entrichtet haben, auf, dies unverzüglich zu tun;

18. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen Entscheidung und Abschluß, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

19. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, daß möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfaßt werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Nachkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockeinwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozeß lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

21. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

22. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang geeignete

³⁰ Siehe Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

Maßnahmen zu erwägen, gegebenenfalls auch Umschulungsmaßnahmen zugunsten der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der ärmsten unter ihnen, und so einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

23. *begrüßt* den von den Exekutivdirektorien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefaßten Beschluß, daß die umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder bereits 1999 stattfinden soll, befürwortet es, daß im Rahmen dieser Überprüfung die Schuldentragbarkeitskriterien analysiert und die Auswirkungen der traditionellen Schuldenerleichterungsbemühungen sowie das Verhältnis zwischen Schuldenerleichterung und Verringerung der Armut im Empfängerland umfassend untersucht werden, und erkennt an, daß im Rahmen dieser umfassenden Überprüfung auch die Beiträge anderer zuständiger internationaler Organisationen zu berücksichtigen sind;

24. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln, so auch im Rahmen der Schuldenreduzierungsfasilität der Internationalen Entwicklungsorganisation, fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

25. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

26. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsguppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

27. *legt* den Schuldner und den Gläubigern *nahe*, zu erwägen, wie sichergestellt werden kann, daß künftige Kredite derart verwendet werden, daß sie nicht zu einer untragbaren Schuldenituation beitragen;

28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen, den Geschäftsbanken und den bilateralen Gläubigern, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

29. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfasilität und betont in diesem Zusammenhang, daß die finanzielle Ausstattung und die Erhaltung der Fasilität dringend sichergestellt werden müssen;

30. *betont*, daß die Verhandlungen über eine ausreichende zwölfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, die dem Bedarf der ärmsten Entwicklungsländer an Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen entspricht, so bald wie möglich abgeschlossen werden müssen;

31. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder³¹, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

32. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

33. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die derzeitige internationale Finanzkrise auf die Mobilisierung sowohl inländischer als auch ausländischer Ressourcen zugunsten der Entwicklung der am wenigsten entwickelten und der afrikanischen Länder hat, ausreichende Mittel für die Schuldenerleichterung bereitgestellt werden, und begrüßt die einseitigen Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die die Gläubigerländer über die im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder multilateral vereinbarte Schuldenerleichterung hinaus ergriffen haben, da sie die Wirkung der Initiative als eine glaubwürdige Lösung des Schuldenproblems verstärken;

34. *betont ferner*, daß die institutionellen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements gestärkt werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer zu diesem Zweck unternehmen;

³¹ Resolution 50/103, Anlage.

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer umzusetzen;

36. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen Vorschlägen im *Trade and Development Report, 1998*³² (Handels- und Entwicklungsbericht 1998) betreffend die Frage der Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die damit zusammenhängenden maßgeblichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/176. Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, einschließlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

besorgt über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

beunruhigt über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

unter Hinweis auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Ausarbeitung des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³³ und eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen³⁴, deren Prüfung dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen

Auswirkungen der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und diese stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

Kenntnis nehmend von den Verhaltensregeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung der Erpressung und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 52/87 vom 12. Dezember 1997, mit der sie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung aufgefordert hat,

1. *begrüßt* die jüngsten multilateralen Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, darunter unter anderem das von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³⁵, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Erklärung von Dakar zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und der Korruption³⁶, die Erklärung von Manila zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität³⁷ und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung"³⁸;

3. *würdigt* die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, namentlich die Einberufung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Tagung von Regierungssachverständigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles zu tun, um die Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁹ und einschlägiger internationaler Erklärungen zu fördern und gegebenenfalls die bestehenden Rechtsakte gegen die Korruption zu ratifizieren;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere zuständige Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten

³⁵ Siehe E/1996/99.

³⁶ Siehe E/CN.15/1998/6/Add.1, Kap. I.

³⁷ Siehe E/CN.15/1998/6/Add.2, Kap. I.

³⁸ A/53/384.

³⁹ Resolution 51/191, Anlage.

³² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

³³ Resolution 51/59, Anlage.

³⁴ E/1991/31/Add.1.

auf deren Ersuchen bei der Durchführung einzelstaatlicher Programme zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie bei der Umsetzung der einschlägigen Übereinkünfte, Erklärungen und Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften behilflich zu sein, und begrüßt in diesem Zusammenhang die wertvolle Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Regierungs- und Verwaltungsführung geleistet hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in engem Benehmen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedsstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und der Privatsektor zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/177. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994 und 51/170 vom 16. Dezember 1996 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas auf ihrer am 25. September 1998 in New York abgehaltenen zweiundzwanzigsten Jahrestagung angenommen haben, und in der es um die Bedeutung geht, die der Industrialisierung für die Entwicklung zukommt, sowie darum, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet ist⁴⁰,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁴¹,

1. *erklärt erneut*, daß die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut und der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, ist;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die industrielle Transformation in den Entwicklungsländern selbst vorgenom-

men wird, um den Mehrwert ihrer Exporterlöse zu erhöhen, damit sie voll von dem Prozeß der Globalisierung und der Handelsliberalisierung profitieren können;

3. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer und der Übergangsländer sind;

4. *betont außerdem*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Entwicklung von Unternehmen, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, so daß die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und geregelten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig der Technologietransfer für die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *erkennt an*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die industrielle Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

7. *betont*, wie wichtig die Finanzierung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer ist, wozu auch marktgestützte Mechanismen und Instrumente sowie innovative Finanzierungsmodalitäten wie Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und nach Bedarf andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen und eine öffentliche Entwicklungshilfe gehören, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer unter anderem durch private Kapitalströme zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und Übergangsländer im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei ihren Bemühungen um die Mobilisierung von Mitteln für die industrielle Entwicklung zu un-

⁴⁰ A/53/466, Anhang.

⁴¹ Siehe A/53/254.

terstützen, insbesondere durch investitionsfördernde Aktivitäten, die Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Anregung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung in der Industrie und zur Förderung verschiedener Formen von Unternehmenspartnerschaften wie industrielle Gemeinschaftsunternehmen, die Unternehmenszusammenarbeit und Wagniskapitalfonds für die industrielle Entwicklung;

8. *wiederholt*, wie wichtig Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür ist, die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, die zentrale Koordinierungsfunktion, die sie in dieser Hinsicht im System der Vereinten Nationen innehat, auch künftig wahrzunehmen, und begrüßt die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternimmt, um ihre Zusammenarbeit mit dem übrigen System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene zu verstärken, indem sie sich aktiv am System der residierenden Koordinatoren beteiligt, damit diese Unterstützung von größerer Wirksamkeit und größerem Nutzen ist und sich stärker auf die Entwicklung auswirkt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um die industrielle Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und auszuweiten, so unter anderem beim Handel mit Fertigwaren, bei Investitionen in die Industrie und bei Unternehmenspartnerschaften sowie beim Austausch von Fertigungstechnologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen;

10. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die besten industriepolitischen und industriestrategischen Praktiken und die bei der industriellen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen auch künftig eingehend zu bewerten, zu analysieren und zu verbreiten, unter Berücksichtigung der Finanzkrise und der Auswirkungen der Globalisierung auf die Industriestruktur der Entwicklungsländer, und so die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch praktische Erkenntnisse und Ideen in bezug auf die internationale industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und zu stärken;

11. *begrüßt* die vielversprechenden strukturellen Veränderungen und die Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihre neue Vorgehensweise, was die Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungspakete an ihre Mitgliedstaaten betrifft, sowie die Stärkung ihrer Vertretung im Feld und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in der afrikanischen Region auch künftig Vorrang einzuräumen;

12. *begrüßt außerdem*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen der neuen Ausrichtung ihrer Programme den Schwerpunkt sowohl auf die Stärkung der Industriekapazitäten als auch auf eine saubere und nachhaltige industrielle Entwicklung legt, und begrüßt ferner ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/178. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994 und 51/173 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Erklärung und der Strategie sowie die Agenda für Entwicklung⁴²,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit dem Beginn der neunziger Jahre,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ über die Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

⁴² Resolution 51/240, Anlage.

⁴³ A/53/301.

2. *sich dessen bewußt*, daß die Umsetzung der Erklärung und der Strategie in den noch verbleibenden neunziger Jahren in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Aktivitäten, die im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴⁴ und ihres Durchführungsmechanismus, der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴⁵ unternommen werden, verstärkt werden muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen sowie anderer zuständiger internationaler Organisationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen, der eine eingehende Bewertung der Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und der Umsetzung der Strategie, namentlich auch der dabei erzielten Fortschritte beziehungsweise aufgetretenen Hindernisse, enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/179. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994 und 51/175 vom 16. Dezember 1996,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in diesen Ländern im Zuge von Strukturreformen, die eine aktivere Investitionspolitik erfordern, bei der makroökonomischen Stabilisierung erzielt worden sind,

sowie Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Übergangsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

mit Befriedigung feststellend, daß einige Übergangsländer, die mit der Reform ihrer Volkswirtschaft weiter vorangeschritten sind, besser in der Lage waren, angesichts der derzeitigen Unruhe auf den internationalen Finanzmärkten ihre innere und äußere finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten,

in der Erkenntnis, daß im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Zugang der Exporte dieser Länder zu den Märkten förderlich sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Übergangsvolkswirtschaften für heftige Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme anfälliger geworden sind und darunter gelitten haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft durchzuführen;

3. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Übergangsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, soweit es darum geht, die sozialen und politischen Rahmenbedingungen für die Reform der Wirtschaft und der Märkte zu stärken, und so insbesondere ein für Auslandsinvestitionen förderliches Umfeld zu schaffen sowie sich herausbildende Krisen früh zu erkennen, um so die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität der Übergangsländer zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/180. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 52/192 vom 18. Dezember 1997 über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen,

⁴⁶ A/53/336.

⁴⁴ Resolution 46/151, Anlage.

⁴⁵ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 13 ihrer Resolution 51/177 bekräftigt hat, daß die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollen, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁴⁷ beaufsichtigt,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 218 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedeten Habitat-Agenda, in der die Konferenz empfahl, die Generalversammlung möge die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz in Erwägung ziehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/190 vom 18. Dezember 1997, in der sie unter anderem beschloß, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, über deren Modalitäten sie auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung beschließen würde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸, der Vorschläge zum Umfang und zu den organisatorischen Aspekten der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda enthält,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸ betreffend die Modalitäten für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda;

2. *beschließt*, daß die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Juni 2001 während eines Zeitraums von drei Arbeitstagen abgehalten wird;

3. *bekräftigt*, daß die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen⁴⁹ und der Habitat-Agenda⁴⁷ durchgeführt wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

5. *beschließt außerdem*, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, die sich auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung in erster Linie mit der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Bewertung ihrer Auswirkungen befassen soll, als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung fungieren wird;

6. *beschließt ferner*, daß die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung allen Mitgliedstaaten offenstehen soll, damit alle Staaten uneingeschränkt darin mitwirken können;

7. *betont*, daß die Lokalbehörden, die sonstigen Partner der Habitat-Agenda und die zuständigen Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere der Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Habitat-II-Konferenz gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagungen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

8. *bittet* die Regierungen, unter anderem durch einen intensiveren Erfahrungsaustausch eine aktive Rolle in dem Vorbereitungsprozeß zu spielen, und begrüßt die bisher von Seiten Singapurs und Deutschlands eingegangenen Vorschläge, vom 19. bis 21. April 1999 eine internationale Konferenz über Musterstädte beziehungsweise im Jahr 2000 eine internationale Konferenz mit dem Titel "Urban 21" zu veranstalten;

9. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß, nach ihrer bevorstehenden siebzehnten Tagung für zwei Arbeitstage zusammenzutreten, um unter anderem ihr Präsidium zu wählen, eine geeignete Geschäftsordnung zu verabschieden und die Organisation der Arbeit für ihre erste Arbeitstagung zu prüfen, die während fünf Arbeitstagen im Mai 2000 in Nairobi stattfinden soll, und bittet den Vorbereitungsausschuß, auf seiner ersten Arbeitstagung die Modalitäten, die Dauer, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der für 2001 geplanten zweiten Arbeitstagung zu prüfen;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 2000 Fragen des Wohn- und Siedlungswesens und der Umsetzung der Habitat-Agenda zu widmen;

11. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, die Rolle der Regionalkommissionen bei der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf regionaler und subregionaler Ebene aktiv zu fördern und zu koordinieren;

12. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken die Einberufung von Ta-

⁴⁷ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁸ A/53/267.

⁴⁹ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

gungen auf hoher Ebene in Erwägung zu ziehen, um die bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz erzielten Fortschritte zu überprüfen, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die Fonds und Programme, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat nach Bedarf zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Beschaffung außerplanmäßiger Mittel zu bemühen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, Vertreter zu den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und zu der im Juni 2001 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda zu entsenden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/181. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996 und 52/186 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung⁵⁰ und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß am 17. und 18. September 1998 der erste Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz und deren Folgen für die Politik stattgefunden hat, insbesondere über die Bildung von Gruppen, die nicht Teil der offiziellen

Verfahren waren, sowie den Einsatz von Rundtisch-Gesprächen, die den interaktiven Dialog gefördert haben,

1. *erklärt erneut*, daß der konstruktive Dialog und eine echte Partnerschaft auch weiterhin gefestigt werden müssen, wenn die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter vorangebracht werden soll;

2. *betont*, daß ein solcher Dialog von den Geboten des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung des Wirtschaftswachstums sowie zur Verbesserung eines dieser Entwicklung förderlichen internationalen wirtschaftlichen Umfelds ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen verstärkt tätig werden sollte, um einen solchen Dialog im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erleichtern;

3. *beschließt*, alle zwei Jahre den Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft wiederaufzunehmen, um der Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen;

4. *beschließt außerdem*, daß aufbauend auf den Erfahrungen des am 17. und 18. September 1998 durchgeführten Dialogs auf hoher Ebene das Thema und die Modalitäten des zweiten Dialogs auf hoher Ebene auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses festgelegt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Regierungen allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene zur Prüfung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Themen betreffend die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung vorzuschlagen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unter dem entsprechenden Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/182. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Dritte Konferenz der

⁵⁰ Siehe Resolution 51/240.

Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2001 auf hoher Ebene abzuhalten,

1. *begrüßt und akzeptiert* das großzügige Angebot der Europäischen Union, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in der ersten Hälfte des Jahres 2001 auszurichten;

2. *bestimmt* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Generalsekretär der Konferenz und ersucht ihn, alle erforderlichen Vorbereitungen für die Konferenz zu treffen;

3. *beschließt*, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in der ersten Hälfte des Jahres 2001 für die Dauer von sieben Tagen abzuhalten, und zwar an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die der Generalsekretär der Konferenz im Benehmen mit der Europäischen Union festlegen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, den zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß (in zwei Teilen) und die in Ziffer 1 b) der Resolution 52/187 erwähnten drei Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene zu organisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen während der Konferenz genau abgegrenzte sektorale und themenbezogene beziehungsweise gegebenenfalls auf bestimmte Länder abgestellte Rundtisch-Treffen zu veranstalten, um einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

6. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank *auf*, die bevorstehenden Rundtisch-Konferenzen und Beratungsgruppentagungen in den Vorbereitungsprozeß der Konferenz einzubinden und dafür Sorge zu tragen, daß sie Sachbeiträge zu der Konferenz leisten;

7. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, dafür Sorge zu tragen, daß sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteamts in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen;

8. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz eine interinstitutionelle Tagung einzuberufen, um die volle Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Institutionen zwecks Vorbereitung und Weiterverfolgung der Konferenz zu gewährleisten;

9. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, um der Bürgergesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem privaten Sektor,

die Teilnahme an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz zu erleichtern;

10. *beschließt*, die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten und, falls diese nicht ausreichen, alle sonstigen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, alles zu tun, um ihre Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz, ihre Ziele und ihre Bedeutung aufzuklären;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/183. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994, 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 52/188 vom 18. Dezember 1997 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵¹,

feststellend, daß die Generalversammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 52/188 beschlossen hat, für die Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 eine dreitägige Sondertagung auf möglichst hoher Ebene einzuberufen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu überprüfen und zu bewerten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1998 betreffend die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms⁵²,

⁵¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵² A/53/407.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵²;

2. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

3. *betont*, daß die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Konferenz gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstreffen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich um außerplanmäßige Mittel zu bemühen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, zur zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die als Vorbereitungstagung für die Sondertagung der Generalversammlung dienen soll, sowie zu der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 stattfindenden Sondertagung der Versammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms Vertreter zu entsenden;

5. *beschließt*, daß die zweiunddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung zusammentreten wird, allen Mitgliedstaaten offenstehen soll, damit alle Staaten uneingeschränkt darin mitwirken können;

6. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung und ihrer Vorbereitung beizutragen;

7. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/184. Kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996 und 52/197 vom 18. Dezember 1997 über kulturelle Entwicklung,

feststellend, daß sich die öffentliche Meinung in der ganzen Welt sowie die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen infolge der Weltdekade für kulturelle Entwicklung⁵³ und der Tätigkeit der Weltkommission für Kultur und Entwicklung weitaus stärker der Notwendigkeit bewußt sind, die kulturelle Dimension in den gesamten Entwicklungsprozeß einzubeziehen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung von Mitgliedstaaten, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen an der Durchführung von Projekten auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene zur Förderung der Ziele der Dekade und ihres Folgeprozesses sowie an der Arbeit der Weltkommission,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁴;

2. *bittet* alle Staaten, die zwischenstaatlichen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen,

a) die Empfehlungen des von der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung verabschiedeten Aktionsplans für Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung⁵⁵ umzusetzen;

b) mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan getroffen werden;

c) unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Werte und Identität ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte zu verstärken und so eine nachhaltige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

3. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß sich das gesamte System der Vereinten Nationen in stärkerem Maße des entscheidenden Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung bewußt wird, und dabei der kultu-

⁵³ Siehe Resolution 41/187.

⁵⁴ A/53/321.

⁵⁵ Ebd., Anhang, Anlage.

rellen Vielfalt sowie der Notwendigkeit der Umsetzung der Empfehlungen der Stockholmer Konferenz Rechnung zu tragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/185. Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 52/200 vom 18. Dezember 1997 über internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens⁵⁶,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge über die weit verbreiteten und verheerenden Auswirkungen von El Niño/Southern Oscillation auf die meisten Regionen der Welt, insbesondere im Zeitraum 1997-1998, in dem das El Niño/Southern Oscillation-Phänomen den Wissenschaftlern zufolge in bisher nicht gekannter Stärke auftrat,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in bezug auf das Verständnis des El Niño/Southern Oscillation-Phänomens erzielt worden sind, sowie feststellend, daß es dazu beitragen könnte, ein Modell dieses Naturphänomens zu erstellen und sein Wiederauftreten vorherzusagen, wenn immer mehr Daten und Informationen gesammelt und ausgetauscht würden,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß das entgegengesetzte Phänomen der El Niño/Southern Oscillation, das als La Niña bekannt ist, wissenschaftlichen Vorhersagen zufolge in mehreren Regionen der Welt auftreten und sich auf diese auswirken kann und daß internationale Zusammenarbeit notwendig sein könnte, um seine Auswirkungen zu vermindern,

unterstreichend, daß jede glaubwürdige Strategie zur Minderung der Katastrophenfolgen, die mit dem künftigen Auftreten des El Niño verbunden sind, auf einem wirksamen Dialog und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlich-technischen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer operativen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung, der humanitären Hilfe, der nachhaltigen Entwicklung, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Datenerhebung, Überwachung und Frühwarnsysteme, auf allen Ebenen beruhen muß,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen;

2. *dankt* dem System der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit, die es den betroffenen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens gewährt hat, sowie der internationalen Gemeinschaft für die von ihr gewährte wertvolle Zusammenarbeit;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 7. bis 11. September 1998 im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung in Potsdam (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung;

4. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 52/200 veranstaltete erste Zwischenstaatliche Tagung von El-Niño-Sachverständigen vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador);

5. *beschließt*, daß der Bericht über die Ergebnisse dieser Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sondertagung der Generalversammlung zur eingehenden Bewertung und Evaluierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁷ behandelt werden wird;

6. *beschließt außerdem*, das La-Niña-Phänomen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolution 52/200 zu behandeln;

7. *fordert* die weitere vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolution 52/200;

8. *begrüßt* es, daß 1999 in Lima eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen für das El-Niño-Phänomen abgehalten werden soll, die sich unter breiter Beteiligung zwischenstaatlicher Sachverständiger und politischer Entscheidungsträger im Rahmen eines umfassenden Ansatzes mit wissenschaftlichen, technischen, sozialen und politischen Fragen befassen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung Empfehlungen darüber vorzulegen, wie das System der Vereinten Nationen nach Beendigung der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung im Jahr 1999 an die Katastrophenvorbeugung herangehen kann, wobei es die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und die Frühwarnung zu einem wichtigen Bestandteil künftiger Katastrophenvorbeugungsstrategien macht;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den

⁵⁶ A/53/487.

⁵⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/186. Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/445 vom 18. Dezember 1997 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten einer Überprüfung des Umsetzungsstandes der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung⁵⁹,

betonend, daß grundsatzpolitische Beschlüsse aufgrund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefaßt werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, daß die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

erneut erklärend, daß es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁰, des Übereinkommens über biologische Vielfalt⁶¹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in

⁵⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁵⁹ A/53/477.

⁶⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Afrika⁶² sowie deren ständige Sekretariate, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu erstellen, in dem die zur Durchführung von Teil IV.A, insbesondere Ziffer 119, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸ ergriffenen Maßnahmen sowie diejenigen Bereiche aufgezeigt werden, die einer weiteren Prüfung und weiterer Arbeiten bedürfen, und dabei entsprechend dem Teil IV des Programms die Rolle der zuständigen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/187. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zum Zwecke der allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁶³ einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁴,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁵,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung⁶⁶,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung und die darin enthaltenen Beschlüsse⁶⁶;

⁶² A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁶³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluß 19/1, Anlage.

⁶⁶ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/53/25)*.

2. *würdigt* insbesondere den Beschluß des Verwaltungsrats über die Neubelebung, die Reform und die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁷, einschließlich der vom Exekutivdirektor im Einklang mit dem Geist der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁵ vorgeschlagenen Tätigkeitsschwerpunkte des Programms sowie der anderen vom Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung festgelegten Schwerpunktbereiche des Programms;

3. *begrüßt es*, daß die Bevollmächtigtenkonferenz am 11. September 1998 in Rotterdam (Niederlande) das Übereinkommen zur Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien und bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel verabschiedet hat, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Aufgaben des Sekretariats des Übereinkommens vorläufig gemeinsam wahrnehmen, bis die Vertragsparteien des Übereinkommens einen endgültigen Beschluß über den Sitz des Sekretariats fassen;

4. *begrüßt es außerdem*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstrumentes für die Durchführung internationaler Maßnahmen betreffend bestimmte beständige organische Schadstoffe seine erste Tagung vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Montreal (Kanada) abgehalten hat, und begrüßt ferner die positive Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der umweltschonenden Behandlung von Chemikalien wahrnimmt, und insbesondere die Anstrengungen, die das Programm als Sekretariat des Übereinkommens im Hinblick auf die Aushandlung eines Übereinkommens über beständige organische Schadstoffe unternimmt;

5. *betont*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das wichtigste Organ der Vereinten Nationen im Umweltbereich ist und bleiben muß und daß ihm auf diesem Gebiet die Rolle der weltweit führenden Instanz zufällt, die die globale Umweltagenda festlegt, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die kohärente Umsetzung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert;

6. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsrats⁶⁸ sowie die von der Versammlung der Globalen Umweltfazilität auf ihrer vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehaltenen Tagung und vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner vom 14. bis 16. Oktober 1998 in Washington abgehaltenen Tagung gefaßten Beschlüsse betreffend die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Fazilität und begrüßt außerdem die Zusammenarbeit mit der Fazilität auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen, wie beispielsweise bei der umfassenden internationalen Bewertung der Gewässer, und bei den Ak-

tivitäten zur Bekämpfung der Bodendegradation, soweit sie mit den Schwerpunktbereichen der Fazilität zusammenhängen;

7. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *nahe*, die derzeit in Gang befindliche Reform des Programms fortzusetzen, ist sich dessen bewußt, daß, wie es in der Erklärung von Nairobi heißt, ein neubelebtes Programm ausreichender, stabiler und berechenbarer Finanzmittel bedarf, um sein Mandat ausüben zu können, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem des Zusammenhangs bewußt, der zwischen hoher Leistungsfähigkeit, Relevanz und Kostenwirksamkeit bei der Programmausführung, Vertrauen in die Organisation und einer dementsprechend größeren Fähigkeit des Programms, Finanzmittel anzuziehen, besteht;

8. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel aus anderen Geberquellen zu mobilisieren und so die Durchführung der Schwerpunktbereiche des Programms im Einklang mit der Erklärung von Nairobi und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats zu unterstützen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/188. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

erneut erklärend, daß die Agenda 21⁶⁹ das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und daß das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰ die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

in Anbetracht dessen, daß das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in bezug auf die anderen Ergebnisse

⁶⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁷ Ebd., Anhang I, Beschluß SS.V/2.

⁶⁸ Ebd., Beschluß SS.V/6.

der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

in der Erkenntnis, daß sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und daß die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, daß auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

besorgt feststellend, daß sie bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluß gekommen ist, daß zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender ist denn je,

feststellend, daß die erste Tagung der Versammlung der Globalen Umweltfazilität vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehalten wurde und daß die Verhandlungen über die zweite Wiederauffüllung der Mittel der Fazilität abgeschlossen wurden,

sowie feststellend, daß die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

1. *betont*, daß die volle Umsetzung der Agenda 21⁶⁹ und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰ beschleunigt werden muß;

2. *erkennt an*, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluß daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator von Maßnahmen und langfristigen Verpflichtungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung *auf*, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, daß sie

die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung für die nachhaltige Entwicklung entstandenen Probleme zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, daß konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihren künftigen Tagungen über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die nächste zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Mittel und Wege vorzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, daß diese Überprüfung wirksam vorbereitet wird;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

53/189. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996 und 52/202 vom 18. Dezember 1997,

in Bekräftigung der Ergebnisse ihrer vom 23. bis 28. Juni 1997 abgehaltenen neunzehnten Sondertagung, insbesondere der Verabschiedung des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷¹ und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer fünften⁷² und sechsten⁷³ Tagung verabschiedet hat, die vom 7. bis 25. April 1997 beziehungsweise am 22. Dezember 1997 und vom 20. April bis 1. Mai 1998 abgehalten wurden,

feststellend, wie wichtig der auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßte Beschluß⁷⁴ ist, im September 1999 eine zweitägige Sondertagung zur eingehenden und umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁵ nach New York einzuberufen,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Sondertagung und den diesbezüglichen Vorbereitungsstagen teilzunehmen,

aner kennend, daß die kleinen Inselentwicklungsländer gefährdet sind und bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung Beschränkungen gegenüberstehen,

feststellend, daß das Aktionsprogramm vor allem auf nationaler und regionaler Ebene umgesetzt worden ist, und die diesbezüglichen Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer würdigend,

sowie feststellend, daß die beträchtlichen Anstrengungen, die auf nationaler und regionaler Ebene unternommen werden, durch die wirksame finanzielle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶ über Pläne und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die im Zeitraum 1999-2003 von bilateralen Gebern, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionalen und nicht zum System der Vereinten Nationen gehörenden internationalen Organisationen durchgeführt wurden, noch durchgeführt werden oder

⁷¹ Ebd.

⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 9* (E/1997/29).

⁷³ Ebd., 1998, *Supplement No. 9* (E/1998/29).

⁷⁴ Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

⁷⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

⁷⁶ A/53/358.

vorgesehen sind, und begrüßt die Maßnahmen, die die kleinen Inselentwicklungsländer und die internationale Gebergemeinschaft ergriffen haben, um Pläne und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer umzusetzen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ über die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex für kleine Inselentwicklungsländer, fordert nachdrücklich dazu auf, die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Gefährdungsindex für kleine Inselentwicklungsländer weiter voranzutreiben, und ermutigt alle zuständigen Organisationen, die mit der Verfeinerung des Gefährdungsindex befaßt sind, zur Zusammenarbeit;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Geberkonferenz ergriffen hat, die vom 24. bis 26. Februar 1999 zwischen Vertretern der kleinen Inselentwicklungsstaaten und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern abgehalten werden soll, und fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, die Ausarbeitung und Entwicklung von Projekten zu erleichtern;

4. *legt* allen kleinen Inselentwicklungsländern und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern *eindringlich nahe*, sich an der Geberkonferenz als einem Instrument zur Verfolgung der Entwicklungsziele der kleinen Inselentwicklungsländer zu beteiligen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen, Regionalkommissionen und -organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung von Aktivitäten ergriffen haben, die mit den Ergebnissen der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusammenhängen;

6. *legt* den kleinen Inselentwicklungsländern *eindringlich nahe*, die Vorbereitungen für die siebente Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und die Sondertagung der Generalversammlung im September 1999 zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern fortzusetzen, und fordert die internationale Gemeinschaft, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen Organe nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein;

7. *fordert*, daß die den regionalen Wirtschaftskommissionen angeschlossenen Mitglieder vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung an der Sondertagung sowie an dem Vorbereitungsprozeß dafür teilnehmen und dabei den gleichen Beobachterstatus genießen wie anlässlich der Weltkonferenz von 1994;

⁷⁷ A/53/65-E/1998/5.

8. *betont*, daß die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Weltkonferenz etablierten Praxis und der dort gewonnenen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Teilnahme an der Sondertagung vorzuschlagen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß sich die kleinen Inselentwicklungsländer an der Sondertagung und an der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung in vollem Umfang und wirksam beteiligen, bittet die Regierungen, zu diesem Zweck rechtzeitig freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, indem er die Modalitäten zum Tragen bringt, die geschaffen wurden, um ihre Teilnahme an der Weltkonferenz zu finanzieren;

10. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend die Anstrengungen unterstützen muß, die die kleinen Inselentwicklungsländer unternehmen, um dem drohenden Ansteigen des Meeresspiegels infolge von Klimaänderungen zu begegnen;

11. *begrüßt* die von der Globalen Umweltfazilität durchgeführten Maßnahmen und bittet sie, die Ziele des Aktionsprogramms im Einklang mit den entsprechenden Beschlüssen ihres Rates sowie den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷⁸ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁷⁹ weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung über den bestehenden Mechanismus und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einen Bericht über die Geberkonferenz vorzulegen;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution sowie über die Empfehlungen vorzulegen, die aus der Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern hervorgehen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/190. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/201 vom 18. Dezember 1997 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁸⁰,

ferner unter Hinweis auf die Agenda 21⁸¹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁸²,

zutiefst besorgt darüber, daß der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

betonend, daß das Übereinkommen in Anbetracht seiner drei Ziele ein wichtiges Instrument zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung des in dem Übereinkommen und in den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelegten Ökosystemkonzepts ist,

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.18 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸² A/53/451, Anhang.

⁷⁸ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁷⁹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse⁸³ betreffend die Rechte des geistigen Eigentums und die Zusammenhänge zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von dem Dialog, der im Ausschuß für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁸⁴ stattfindet,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, daß die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Kolumbiens, als Gastgeberin der sechsten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit und der Sondertagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, die vom 15. bis 19. Februar beziehungsweise am 22. und 23. Februar 1999 in Cartagena de Indias stattfinden werden,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des Beschlusses IV/6, insbesondere dessen Ziffer 11, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedet hat⁸³,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁸³;

2. *begrüßt außerdem* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16⁸³ über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;

4. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß auf der 1999 stattfindenden Sondertagung der Vertragsparteien oder so bald wie möglich danach ein Protokoll über biologische Sicherheit verabschiedet wird;

5. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/15⁸³, in dem diese betont hat, daß bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, für Kohärenz gesorgt werden muß, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;

6. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, daß weiter daran gearbeitet werden muß, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;

7. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

8. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

9. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/8⁸³, in dem diese beschloß, eine Sachverständigengruppe zur Umsetzung der in dem Beschluß dargelegten Bestimmungen einzusetzen;

10. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

⁸³ Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

⁸⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

11. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16⁸³, in dem diese beschloß, einen Punkt "Nichtheimische Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden" in die Tagesordnung ihrer sechsten Tagung aufzunehmen;

12. *ist sich dessen bewußt*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet die Einrichtung von Informationsnetzen für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

13. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane⁸⁵ und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/191. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸⁶,

unter erneutem Hinweis auf den von ihr im Einklang mit Ziffer 17 ihrer Resolution 52/198 getroffenen Beschluß, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Überein-

kommens und ihrer Nebenorgane⁸⁷ aufzunehmen, unter Berücksichtigung des Ersuchens der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehaltenen ersten Tagung⁸⁸,

mit Befriedigung feststellend, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und in Bekräftigung seiner weltweiten Anwendbarkeit sowie der weltweiten Unterstützung, die es genießt,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an die Regierung Senegals für das großzügige Angebot, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an den Generalsekretär und an alle bilateralen und multilateralen Beitragenden, namentlich die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, für den Beitrag und die Unterstützung, die sie dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens gewährt haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das vorläufige Sekretariat geleistet hat, indem es zur Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, namentlich zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, beigetragen hat,

mit Interesse den Anstrengungen *entgegensehend*, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane auch weiterhin unternehmen werden, um sich im Lichte des Übereinkommens sowie der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlüsse⁸⁹ mit Fragen der Wüstenbildung und der Dürre auseinanderzusetzen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰ über die Durchführung der Resolution 52/198, der im Einklang mit deren Ziffer 21 vorgelegt wurde, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Exekutivsekretär des Übereinkommens am 22. Oktober 1998 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung über die Fortschritte abgegeben hat, die alle Akteure bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielt haben⁹¹,

1. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 erfolgte Veranstaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar;

⁸⁷ Laut Definition gemäß Artikel 22 Absatz 2 c) und Artikel 24 des Übereinkommens.

⁸⁸ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 4/COP.1.

⁸⁹ Siehe ICCD/COP(1)/11/Add.1.

⁹⁰ A/53/516.

⁹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Second Committee*, 22. Sitzung und Korrigendum.

⁸⁵ Siehe Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992, Artikel 23.4 g) und 25.

⁸⁶ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

2. *fordert* alle Staaten und die anderen Akteure *auf*, einen Beitrag zum Erfolg der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens und die Regierung Deutschlands am 18. August 1998 ein Amtssitzabkommen⁹² unterzeichnet haben, das der Konferenz der Vertragsparteien, vorbehaltlich seiner Ratifikation durch das deutsche Parlament, auf ihrer zweiten Tagung zur Verabschiedung vorliegen wird;

5. *bittet* die Gastregierung und das Sekretariat des Übereinkommens, in vollem Umfang zur Übersiedlung des Sekretariats und zu seiner wirksamen Aufgabenwahrnehmung in Bonn beizutragen, und bittet außerdem das Sekretariat, seine Anstrengungen fortzusetzen, damit die Übersiedlung möglichst bald abgeschlossen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 nicht aufgenommen hat;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung unternommen hat, um den Rahmen für eine gesonderte Identität des Globalen Mechanismus innerhalb des Fonds zu schaffen, und sieht der umgehenden Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüssen mit Interesse entgegen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, am oder vor dem 1. Januar 1999 eines jeden Jahres die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien⁹³ vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung, die einige Vertragsstaaten bereits freiwillig geleistet haben, und appelliert erneut an die Regierungen, an alle interessierten Organisationen sowie an den Privatsektor, umgehend weitere freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten und der Aufgabenwahrnehmung des Globalen Mechanismus zu entrichten;

10. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Hauptfonds, dem

Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, die im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien⁹⁴ bis zum 1. Januar 1999 einzurichten sind;

11. *fordert außerdem* die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, den Prozeß der Ausarbeitung und Verabschiedung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zu beschleunigen, und fordert die Durchführung der beschlossenen Aktionsprogramme, unter anderem durch den Abschluß von Partnerschaftsabkommen, namentlich auch indem Beiträge von nichtstaatlichen Organisationen ins Auge gefaßt werden;

12. *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen finanzielle Mittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

13. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer zweiten Tagung den Prozeß der Ausarbeitung und Aushandlung eines zusätzlichen Anhangs betreffend die regionale Umsetzung des Übereinkommens in den Ländern der ost- und mitteleuropäischen Region zu erleichtern und in Gang zu setzen, mit dem Ziel, diesen so bald wie möglich fertigzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Durchführung der von der Konferenz auf dieser Tagung verabschiedeten Beschlüsse ergriffen wurden;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/192. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997 und

⁹² ICCD/COP(2)/8 und Korr.1 und Add.1 und 2.

⁹³ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffer 14.

⁹⁴ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

52/12 B vom 19. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/42 vom 26. Juli 1996 und 1998/26 vom 28. Juli 1998,

erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

betonend, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollen,

sowie in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

ferner betonend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchführen, um den Empfängerländern entsprechend ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und Prioritäten technische Hilfe zu gewähren, so auch auf dem Gebiet der Beseitigung der Armut und der Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, damit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und betonend, daß diese Aktivitäten auf Ersuchen der interessierten Empfängerregierungen in striktem Einklang mit den jeweiligen Mandaten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die von seiten der Geberländer mehr Beiträge erhalten sollten, durchgeführt werden müssen,

in Anerkennung der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozeß tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 umgesetzt werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen⁹⁵;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile ihrer Resolution 52/12 B, und betont, daß es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, daß sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzubinden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen werden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu straffen und zu verbessern;

I

A. Reform der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

5. *betont*, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;

6. *betont außerdem*, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung

⁹⁵ A/53/226 und Add.1-4.

und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

B. Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

7. *stellt mit Bedauern fest*, daß es trotz der maßgeblichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu keinerlei Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist;

8. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

10. *erklärt erneut nachdrücklich*, daß die Wirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

11. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;

13. *fordert* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und der derzeitigen Höhe ihrer Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

14. *betont*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollen;

15. *vermerkt*, wie wichtig zweckgebundene Mittel sowie Kostenteilung, Treuhandfonds und nichttraditionelle Finanzierungsquellen als ein Mechanismus zur Steigerung der Kapazität und zur Ergänzung der Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten sind;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen in den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen über Finanzierungsstrategien, namentlich unter anderem von den in jüngster Zeit vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüssen⁹⁶, die Teil der laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten sind, die rückläufige Tendenz bei den Basisressourcen umzukehren und die Finanzierung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf eine berechenbare, kontinuierliche und gesicherte Grundlage entsprechend den Bedürfnissen der Entwicklungsländer zu stellen, und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß diese und andere Erörterungen der Exekutivräte rasch produktive Ergebnisse zeitigen, und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, die Finanzlage der Fonds und Programme insgesamt jährlich zu prüfen;

C. Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

17. *betont*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, der sich derzeit in der Pilotphase befindet⁹⁷, von den jeweiligen Ländern gesteuerte, kooperative und kohärente Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll, damit auf der Landesebene ein größerer Nutzeffekt erzielt wird, in vollem Einklang mit den in den Landesstrategiekonzepten beziehungsweise einschlägigen einzelstaatlichen Entwicklungsplänen dargelegten einzelstaatlichen Prioritäten und in Unterstützung dieser Prioritäten;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß die Regierungen voll an der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen teilhaben und diesen voll tragen, indem die jeweiligen Empfängerregierungen ihre Zustimmung zu der endgültigen Fassung des Programmrahmens erteilen, eingedenk dessen, daß die Verantwortung für die Koordinierung aller Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt;

19. *unterstreicht außerdem*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll und aktiv an der Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen mitwirken;

⁹⁶ Siehe DP/1999/2.

⁹⁷ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

20. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Regierungen der einzelnen Staaten, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Entwicklungspartner einander bei der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen stärker konsultieren;

21. *stellt außerdem fest*, daß das Landesstrategiekonzept nach wie vor eine freiwillige Initiative ist und daß in Ermangelung einer solchen andere ähnliche Programmrahmen, aus denen die einzelstaatlichen Prioritäten hervorgehen, als Grundlage für die Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen herangezogen werden sollen, um sicherzustellen, daß der Programmrahmen den einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -bedürfnissen voll entspricht;

22. *stellt ferner fest*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen die Aufgabe haben soll, unter anderem den Beitrag der Vereinten Nationen zu den koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, und stellt fest, wie wichtig die gemeinsame Landesbewertung für die wirksame Formulierung des Programmrahmens ist;

D. System der residierenden Koordinatoren

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene vermehrt partizipatorisch vorgeht, indem es unter anderem stärker auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen im System der Vereinten Nationen mehr Raum gibt;

24. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren und ermutigt zu weiteren Fortschritten im engen Benehmen mit den Regierungen der einzelnen Staaten;

25. *regt dazu an*, unter anderem auch über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, und begrüßt die Anstrengungen, die Basis für die Einstellung von residierenden Koordinatoren zu verbreitern, indem mehr weibliche residierende Koordinatoren eingestellt und die Auswahlkriterien und -verfahren verbessert werden, namentlich durch die Bewertung der Fachkenntnisse und durch Fortbildung sowie durch die Gewährleistung dessen, daß die residierenden Koordinatoren den Mandaten aller Organisationen des Systems der residierenden Koordinatoren voll Rechnung tragen;

26. *erklärt erneut*, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und

das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

E. Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung

28. *fordert* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung *nachdrücklich auf*, völlig transparent und verantwortlich darauf hinzuwirken, daß die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung kohärentere Leistungen erbringen und daß gleichzeitig die jeweiligen Mandate und die Identität ihrer Mitglieder geachtet werden;

II

A. Planung, Programmierung und praktische Ausführung

29. *unterstreicht*, daß es in Anbetracht der Bedürfnisse und Prioritäten der Empfängerländer notwendig ist, daß die operativen Aktivitäten auf Landesebene flexibel und dezentralisiert durchgeführt werden und daß diese Maßnahmen kontinuierlich angewandt werden, damit die Programme bedarfsge rechter werden und einen größeren Nutzeffekt erzielen;

30. *beschließt*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Bürgergesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozeß beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

31. *fordert*, daß die Verfahren für die Durchführung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Feldebene nach Möglichkeit weiter vereinfacht, harmonisiert und rationalisiert werden und daß im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken ausgearbeitet werden;

32. *legt* den Fonds und Programmen *eindringlich nahe*, konkrete Maßnahmen und Zeitpläne festzulegen, um die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren voranzubringen, und ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert außerdem* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich für eine größere Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushalte am Amtssitz und für die gemeinsame Nutzung von Verwaltungssystemen und -diensten auf Feldebene einzusetzen;

34. *betont*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen umzusetzen, indem die auf diesen Konferenzen vereinbarten Verpflichtungen und Zielvorgaben erfüllt werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Bemühungen um die koordinierte Weiterverfolgung der großen Konferenzen der

Vereinten Nationen beschleunigt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß 1998/290 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1998, in dem der Rat beschloß, stufenweise einen zwischenstaatlichen Prozeß über sachdienliche Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung von Konferenzergebnissen auf allen Ebenen einzuleiten, und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem den Beschluß, 1999 eine informelle Ratstagung über diese Frage abzuhalten;

35. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

36. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf die Suche nach gemeinsamen Räumlichkeiten unternommen werden, sowie von der Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, daß auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, daß den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

B. Aufbau von Kapazitäten

37. *erklärt erneut*, daß der Aufbau bestandfähiger Kapazitäten ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten auf Landesebene gewährt, damit die einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Politik- und Programmformulierung, Steuerung, Planung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Entwicklung gestärkt werden;

C. Humanitäre Hilfe

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen und Umweltnotfällen, von denen häufig Länder heimgesucht werden, die nicht über die Mittel zu deren entsprechender Bewältigung verfügen;

39. *erkennt an*, daß die Phasen der Hilfeleistung, der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im allgemeinen nicht aufeinanderfolgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, daß es dringend notwendig ist, soweit angezeigt, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, und daß die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und daß die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, daß Entwicklungsmechanismen in humanitären Notsituationen von Anfang an zur Anwendung kommen müs-

sen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

40. *unterstreicht*, daß die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und daß die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

D. Die regionale Dimension

41. *betont*, daß es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionale und die subregionale Dimension in die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, daß die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

E. Querschnittsthemen

1. Süd-Süd-Zusammenarbeit/technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einbezogen wird, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

43. *betont*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolgversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

44. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Mitgliedstaaten anläßlich der Begehung des zwanzigsten Jahrestages des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁹⁸ breite Unterstützung für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bekundet haben;

45. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Stärkung

⁹⁸ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

der Integration der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁹⁹;

2. Geschlechtsspezifische Fragen

46. *ersucht* den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, alles zu tun, um eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten;

47. *betont*, daß in den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf allen Gebieten, insbesondere zur Unterstützung der Armutsbeseitigung, die Geschlechtsdimension durchgängig berücksichtigt werden muß;

3. Einzelstaatliche Durchführung

48. *beschließt*, daß das System der Vereinten Nationen bei der Durchführung von operativen Aktivitäten, soweit möglich und praktisch durchführbar, von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien Gebrauch machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

49. *fordert* alle Fonds und Programme *auf*, zu erwägen, wie sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften mehr Güter und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern beschaffen könnten, als ein Mittel zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführung;

50. *fordert* die weitere Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;

51. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, ihre Arbeiten zur Förderung, Verbesserung und Ausweitung der einzelstaatlichen Durchführung fortzusetzen, namentlich durch die Vereinfachung und Stärkung der entsprechenden Verfahren, um so zur Förderung der Trägerschaft durch die einzelnen Staaten beizutragen und die Aufnahmekapazität in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern in Afrika, zu erhöhen;

III

Überwachung und Bewertung

52. *erkennt an*, daß der Überwachungs- und Bewertungsprozeß der operativen Aktivitäten, einschließlich der gemeinsamen Bewertungen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der Regierung erfolgen soll;

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Pilotbewertung, die über die Wirkung der operativen Aktivitäten durchgeführt wurde, sowie von der Notwendigkeit, diese Bewertungen unter voller und wirksamer Mitwirkung der jeweiligen Empfängerregierung an einem solchem Bewertungsprozeß fortzusetzen;

54. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Erfahrungen im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Verbreitung finden;

55. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

56. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, daß die Kapazitäten der Empfängerländer zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten gestärkt werden müssen;

57. *ersucht* darum, daß das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, daß die bei der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und daß Bewertungskriterien in der Planungsphase in alle Projekte und Programme einbezogen werden;

IV

Folgemaßnahmen

58. *erklärt erneut*, daß die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

59. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folge-

⁹⁹ A/53/226/Add.1, Ziffern 35-54.

maßnahmen zu internationalen Konferenzen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

60. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1999 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

61. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1999 und 2000 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

62. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1999 unter anderem Fragen der Armutsbeseitigung und des Kapazitätsaufbaus und auf seiner Arbeitstagung 2000 auf der Grundlage von Zwischenberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen der Harmonisierung und der Vereinfachung, namentlich der Programmierung und der Ressourcen, zu behandeln;

63. *beschließt*, als festen Bestandteil der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Bewertung der Wirkung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 über die Ergebnisse einer solchen Bewertung, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen, Bericht zu erstatten, damit sich die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung damit befassen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/193. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁰⁰;

2. *beschließt*, sich erst auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit den Vorkehrungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels zu befassen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/194. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär im September 1997 Hans van Ginkel zum vierten Rektor der Universität der Vereinten Nationen ernannt hat,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen¹⁰¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Universität der Vereinten Nationen¹⁰², des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen¹⁰³ und der Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen¹⁰⁴,

eingedenk dessen, daß im gesamten System im Hinblick auf die Ausbildung und damit zusammenhängende Forschungsfragen für einen koordinierten Ansatz gesorgt und eine kohärente Strategie festgelegt werden muß, die es gestattet, auf den gemeinsamen Interessenbereichen und der Komplementarität zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen aufzubauen,

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen hat, um mit dem Amtssitz der Vereinten Nationen stärker zusammenzuarbeiten, soweit es darum geht, einen universitätsweiten Strategieplan zu erarbeiten und umzusetzen, der ihr helfen würde, die künftige strategische Gesamtrichtung festzulegen, und ihn in diesem Zusammenhang ermutigend, die interdisziplinäre Forschung weiter auszubauen, wie in den Stellungnahmen des Ge-

¹⁰⁰ A/53/186.

¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/53/31).*

¹⁰² A/53/408.

¹⁰³ Siehe A/53/392.

¹⁰⁴ Siehe A/53/392/Add.1.

neralsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁰⁴ empfohlen,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Rektor unternommen hat, um eine Selbstbewertung der Universität einzuleiten,

1. *begrüßt* den Abschluß der von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe durchgeführten Überprüfung der Universität der Vereinten Nationen und die von einem Ad-hoc-Ausschuß des Rates der Universität durchgeführte interne Bewertung sowie die Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und ersucht sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Universität erzielt hat, was ihren Beitrag zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen betrifft, und ersucht den Rat und den Rektor, sich weiter verstärkt um ein besseres Zusammenwirken und eine bessere Kommunikation der Universität mit anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und auch weiterhin bestrebt zu sein, unnötige Doppelarbeit innerhalb des Systems zu vermeiden;

4. *ersucht* den Rat und den Rektor, die Koordinierung und Komplementarität zwischen den Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität und ihren Programmen weiter zu verstärken und dabei die einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu berücksichtigen, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"¹⁰⁵ enthalten sind;

5. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, Verbindungen, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten in Entwicklungsländern herzustellen, um den Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu erleichtern und so die Perspektive der Entwicklungsländer in die Aktivitäten der Universität einzubeziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen der Universität und anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in allen einschlägigen Tätigkeiten des Systems berücksichtigt wird, unter Beachtung der Resolution 51/187 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, damit das System der Ver-

einten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *begrüßt es*, daß die Universität beabsichtigt, gleichzeitig mit der Fortsetzung ihrer Grundlagenforschung und ihrer Überlegungen hinsichtlich des strategischen Plans, den sie derzeit für den Zeitraum 1999-2002 ausarbeitet, ihre Aktivitäten in den Bereichen der Politikanalyse und des Kapazitätsaufbaus zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Universität zu einer stärkeren Beteiligung an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu ermutigen, und ersucht ihn außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 51/187 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Universität ihre Beteiligung an der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane verstärkt hat, sowie darüber, wie sie sich dazu anderer bestehender Strukturen und Modalitäten der Kommunikation, des Zusammenwirkens und der Synergie bedient;

9. *legt* der Universität *eindringlich nahe*, eine höhere Zahl von Gastdozenturen und Forschungsstipendien an Wissenschaftler aus Entwicklungsländern zu vergeben, damit diese von dem Wissen, dem Sachverstand und den Fähigkeiten der Universität profitieren und verstärkt zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bildungs- und Forschungseinrichtungen, beitragen können;

10. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der Resolution 51/187, auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine höhere Dotierung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Möglichkeiten zur Beschaffung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

11. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und Programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/195. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996 und 52/206 vom 18. Dezember 1997,

¹⁰⁵ A/52/559, Anhang.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts¹⁰⁷,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"¹⁰⁸ enthalten sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, daß die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, daß dieses Mißverhältnis dringend behoben werden muß,

erneut erklärend, daß die Vorkehrungen für die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen getroffen werden sollten,

in der Erwägung, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. bekräftigt die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. bekräftigt außerdem die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. betont, daß das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muß;

4. unterstreicht die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, daß der Prozeß der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

5. appelliert erneut an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

6. ermutigt das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Mißverhältnis zwischen den Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

7. betont, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen diesen Institutionen verbessert werden muß;

8. nimmt Kenntnis von der vom Institut durchgeführten Untersuchung der Ausbildungsinstitutionen und -programme im System der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eine Bewertung der Untersuchung vorzunehmen, mit dem Ziel, die aus den bereits eingegangenen Antworten gewonnenen Erkenntnisse herauszustellen, eine qualitative Bewertung der pädagogischen Methoden vorzunehmen, die diese Institutionen bei der Bereitstellung ihrer Ausbildungsdienste anwenden, und die aus der Untersuchung ersichtlichen Komplementaritäten und Synergien hervorzuheben;

9. begrüßt die Fortschritte, die unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei den Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, die sie insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

10. unterstreicht die Notwendigkeit, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf der Länderebene weiterzuentwickeln und auszubauen;

11. ersucht das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des

¹⁰⁶ A/53/534.

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14).

¹⁰⁸ A/52/559, Anhang.

¹⁰⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14), Ziffern 23-26. Die Ergebnisse der Untersuchung sind auf der UNITAR-Webseite (www.unitar.org) zu finden.

Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/196. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/207 vom 18. Dezember 1997 und die Resolution 1998/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten in dem am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahost-Friedensprozeß, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹¹¹;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/197. Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/194 vom 18. Dezember 1997 über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut,

anerkennend, daß Kleinstkreditprogramme Menschen in zahlreichen Ländern in der ganzen Welt erfolgreich geholfen haben, sich aus der Armut zu befreien,

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹¹¹ A/53/163-E/1998/79, Anhang.

eingedenk dessen, daß Kleinstkreditprogramme insbesondere Frauen zugute gekommen sind und zu ihrer sozioökonomischen Gleichstellung geführt haben,

aner kennend, daß Kleinstkreditprogramme über ihre Rolle bei der Beseitigung der Armut hinaus auch zur sozialen und menschlichen Entwicklung beigetragen haben,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Instrumente der Mikrofinanzierung wie Kredite, Sparen und damit zusammenhängende gewerbliche Dienstleistungen dabei spielen, den in Armut lebenden Menschen Zugang zu Kapital zu eröffnen,

im Hinblick auf die Unterstützung für Kleinstkredite, die in den Ergebnissen verschiedener Gipfeltreffen und Tagungen auf hoher Ebene zum Ausdruck gebracht wurde, namentlich der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹², des vom 12. bis 14. Mai 1997 in Male abgehaltenen neunten Gipfeltreffens des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit¹¹³, der vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹⁴, der am 21. Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) herausgegebenen Erklärung über Wirtschafts- und Finanzfragen der Gruppe der Sieben, der vom 30. Juni bis 25. Juli 1997 in Genf abgehaltenen Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁵, des vom 24. bis 27. Oktober 1997 in Edinburg abgehaltenen Treffens der Commonwealth-Regierungschefs sowie der am 19. und 20. Mai 1998 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹⁶,

sowie im Hinblick darauf, daß das Jahr 2005 das letzte Jahr der weltweiten Kampagne ist, die das vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Kleinstkredite mit seiner Erklärung und seinem Aktionsplan¹¹⁷ gebilligt hat und durch die 100 Millionen der ärmsten Familien der Welt, insbesondere den Frauen in diesen Familien, bis zu dem genannten Jahr Kredite zum Zweck selbständiger Erwerbstätigkeit gewährt und weitere Finanz- und Geschäftsdienstleistungen bereitgestellt werden sollen,

ferner im Hinblick darauf, daß die internationale Gemeinschaft im Zeitraum 1997-2006 die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut begeht,

1. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Kleinstkredite;

¹¹² A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

¹¹³ A/52/222, Anhang.

¹¹⁴ A/52/465, Anhang II.

¹¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1* (E/1997/97).

¹¹⁶ A/52/970-S/1998/574.

¹¹⁷ A/52/113-E/1997/18, Anhang I.

2. *ersucht* darum, die Begehung dieses Jahres als besonderen Anlaß zu nehmen, um Kleinstkreditprogrammen in der ganzen Welt Auftrieb zu geben;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen, andere Akteure der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Medien, die Rolle von Kleinstkrediten bei der Armutsbeseitigung, ihren Beitrag zur sozialen Entwicklung und ihren positiven Einfluß auf das Leben der in Armut lebenden Menschen hervorzuheben und für ihre stärkere Anerkennung zu sorgen;

4. *bittet* alle an der Armutsbeseitigung beteiligten Stellen, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, namentlich die Stärkung bestehender und neuer Kleinstkreditinstitutionen und ihrer Kapazität, damit einer wachsenden Zahl von in Armut lebenden Menschen Kredite und damit verbundene Dienstleistungen zur Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie einkommenschaffender Aktivitäten zugänglich gemacht werden können, und bittet sie außerdem, nach Bedarf andere Mikrofinanzierungsinstrumente weiterzuentwickeln;

5. *bittet* den Generalsekretär, ihr im Benehmen mit allen zuständigen Akteuren, einschließlich der Organe der Vereinten Nationen, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)", der in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen ist, einen Bericht mit einem Entwurf eines Aktionsprogramms für die wirksame Begehung dieses Jahres vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/198. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, insoweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)¹¹⁸ und dem Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

¹¹⁸ A/53/329.

mit dem Titel "Overcoming Human Poverty" (Wege aus der Armut)¹¹⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Zahl der in Armut lebenden Menschen, vor allem in den Entwicklungsländern, insgesamt weiter steigt und daß die große Mehrzahl von ihnen Frauen und Kinder sind,

in der Erkenntnis, daß die Anzahl der Armen in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, daß jedoch einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen ausgegrenzt werden, während andere Gefahr laufen, ausgegrenzt und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, wodurch die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Finanzkrise die in den betroffenen Ländern herrschende Armut verschärft hat und in den direkt oder indirekt von der Krise betroffenen Entwicklungsländern eine große Anzahl von Menschen erneut in einen Zustand der Armut versetzt hat,

sich dessen bewußt, daß zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, daß jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen sollte,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder und die Organisationen, Organe, Fonds, Programme und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank, sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durchgeführt haben,

1. *erklärt erneut*, daß das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt wesentlich zu verringern;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen vereinbart wurden, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, damit die Ziele der Dekade möglichst bald erreicht werden;

3. *bekräftigt*, daß im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut, den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe

an der Entscheidungsfindung bei den sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

4. *bekräftigt außerdem*, daß die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise auf den Gebieten Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerung, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Erschließung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasser, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen so angegangen werden sollten, daß für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Integration zu verwirklichen;

5. *betont*, daß es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und daß die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle, die einem Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt, Arbeitsplätze schafft und eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert, bei der Armutsbeseitigung zukommt;

6. *erkennt an*, daß der Globalisierungsprozeß nicht nur Chancen eröffnet, sondern auch insbesondere die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Anstrengungen zur Armutsbeseitigung vor neue Herausforderungen stellt;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

8. *fordert*, daß die internationale Gemeinschaft kontinuierlich Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds und zur weiteren Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen im Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen der Globalisierung und gegen die Ausgrenzung sowie bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele ergreift;

9. *bekräftigt*, daß alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse bedienen sollen, um die geschlechtsspezifische Di-

¹¹⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.III.B.2.

mension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Beseitigung der Armut einzubeziehen;

10. *betont*, daß in den Entwicklungsländern die ländliche Entwicklung weiter im Mittelpunkt der Bemühungen um die Beseitigung der Armut steht und daß dies oft Agrarreformen, Investitionen in die Infrastruktur, die Bereitstellung von Kapitalmittlerdiensten auf dem Land, Maßnahmen zur Ernährungssicherung, ein besseres Bildungsangebot, den verstärkten Einsatz geeigneter Technologien, die Gewährleistung marktgerechter Preise als Anreiz für landwirtschaftliche Investitionen sowie die Steigerung der Produktivität, insbesondere im informellen Sektor, mit einschließt;

11. *betont außerdem*, daß in allen Ländern die Armut in den Städten bekämpft werden soll, indem unter anderem den städtischen Armen dauerhafte Möglichkeiten zum Erwerb ihres Lebensunterhalts gegeben werden, insbesondere durch die Gewährleistung beziehungsweise die Erweiterung des Zugangs zu Aus- und Fortbildung und anderen Arbeitsberatungsdiensten, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Arbeitslose und Unterbeschäftigte;

12. *begrüßt es*, daß eine erhebliche Anzahl von Ländern Pläne und Programme zur Bekämpfung der Armut aufgestellt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Anstrengungen, die unternommen worden sind, um bis zum Jahr 2015 das Ziel der Reduzierung des Anteils der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu erreichen, und bittet alle Regierungen, soweit noch nicht geschehen, integrierte politische Maßnahmen zur Armutsbeseitigung zu erarbeiten oder auszubauen und einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Beseitigung der Armut partizipatorisch durchzuführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, so auch durch Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, und betont, daß in diesen Plänen oder Programmen unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten Strategien und im Rahmen der vorhandenen Mittel erreichbare, termingebundene Ziele und Zielwerte für die erhebliche Verringerung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festgelegt werden sollen;

13. *appelliert* an die entwickelten Länder, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

14. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, alle Initiativen im Hinblick auf die Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, voll und wirksam umzusetzen und so deren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen;

15. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Armen größere Verfügungsgewalt über Ressourcen haben, wozu auch Grund und Boden, Fachkenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen gehören;

16. *weist außerdem nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die den Aufbau von Kleinstkrediteneinrichtungen und ihren Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befaßten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

17. *begrüßt* die Initiative des Wirtschafts- und Sozialrats im Hinblick auf eine verstärkte Koordinierung, die gewährleisten soll, daß die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, bei denen die Armutsbeseitigung ein durchgängiges Thema war, einheitlich umgesetzt werden;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen wurden, um die interinstitutionelle Koordinierung zwischen den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen sowie den Bretton-Woods-Institutionen hinsichtlich integrierter Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich von der Verabschiedung der Verpflichtungserklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu Maßnahmen zur Beseitigung der Armut¹²⁰, und legt diesen Organisationen nahe, die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Dekade durch wirksamere Maßnahmen zu unterstützen;

19. *fordert* alle Geber *erneut auf*, der Armutsbeseitigung in ihren Entwicklungshilfeprogrammen auf bilateraler und multilateraler Ebene hohe Priorität einzuräumen, und bittet die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Erreichung des Gesamtziels der Beseitigung der absoluten Armut, die wesentliche Verringerung der Gesamtarmut und die Gewährleistung grundlegender sozialer Dienste zu unterstützen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutsbekämpfung, namentlich auch zum Aufbau von Kapazitäten, sowie die Anstrengungen unterstützen, die zur

¹²⁰ Siehe TD/B/EX(18)/INF.1.

Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe unternommen werden;

20. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen Initiativen, die die Länder und die internationalen Organisationen unternommen haben, um die Armut zu beseitigen oder zu ihrer Beseitigung beizutragen, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Maßnahmen und zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen;

21. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen worden sind, in der betont wird, daß die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut¹²¹ ist;

22. *beschließt*, daß der Internationale Tag für die Beseitigung der Armut im Jahr 1999 unter dem Motto "Frauen und Armutsbeseitigung" und im Jahr 2000 unter dem Motto "Globalisierung und Armutsbeseitigung" stehen wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen für das kommende Jahrtausend abzugeben und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/199. Verkündung internationaler Jahre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1980/67 vom 25. Juli 1980 und 1988/1 vom 6. Februar 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

¹²¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage für die Behandlung von Vorschlägen zur Verkündung internationaler Jahre sind,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, wirksame Regelungen für die Verkündung internationaler Jahre zu treffen,

beschließt, daß Vorschläge zur Verkündung internationaler Jahre ab 1999 der Versammlung direkt zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen sind, sofern die Versammlung nicht beschließt, sie dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Kenntnis zu bringen, damit er sie im Einklang mit den genannten Richtlinien bewertet.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/200. Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolution 1998/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998,

erklärt das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/201. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/225 der Generalversammlung¹²²;

2. *macht sich* den Beschluß 1998/220 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1998 *zu eigen*, in dem der Rat den Generalsekretär ersucht hat, eine fünfjährige Bewertung des Standes der Durchführung der Resolution 50/225 vorzunehmen und der Versammlung über den Rat im Jahr 2001 über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

¹²² A/53/173-E/1998/87.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/109	Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) (A/53/615)	100	9. Dezember 1998	222
53/110	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616)	101	9. Dezember 1998	224
53/111	Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/53/616)	101	9. Dezember 1998	226
53/112	Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	227
53/113	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/114	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/115	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/53/617).....	102	9. Dezember 1998	233
53/116	Frauen- und Mädchenhandel (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	237
53/117	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/53/618)	103	9. Dezember 1998	240
53/118	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	242
53/119	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/53/618)	103	9. Dezember 1998	244
53/120	Folgebmaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/53/619)	104	9. Dezember 1998	246
53/121	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250
53/122	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250
53/123	Folgebmaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	252
53/124	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	253
53/125	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	254
53/126	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	256
53/127	Mädchen (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	259
53/128	Die Rechte des Kindes (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	262
53/129	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/53/622).....	107	9. Dezember 1998	270
53/130	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/53/622).....	107	9. Dezember 1998	272
53/131	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	272
53/132	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	275
53/133	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/53/623).....	108	9. Dezember 1998	279
53/134	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	281
53/135	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	282
53/136	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	283
53/137	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/53/625/Add.1)	110 a)	9. Dezember 1998	284
53/138	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/53/625/Add.1).....	110 a)	9. Dezember 1998	285
53/139	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/53/625/Add.1).....	110 a)	9. Dezember 1998	288
53/140	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	290

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/141	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	292
53/142	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	293
53/143	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	294
53/144	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	295
53/145	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	299
53/146	Menschenrechte und extreme Armut (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	301
53/147	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	303
53/148	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	305
53/149	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	306
53/150	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	308
53/151	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	309
53/152	Das menschliche Genom und die Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	310
53/153	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	311
53/154	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	314
53/155	Recht auf Entwicklung (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	314
53/156	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	317
53/157	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	319
53/158	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	321
53/159	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	322
53/160	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	324
53/161	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	325
53/162	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	326
53/163	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	329
53/164	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	333
53/165	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	336
53/166	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/53/625/Add.4).....	110 d)	9. Dezember 1998	338
53/167	Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.5).....	110 e)	9. Dezember 1998	339

53/109. Internationales Jahr der älteren Menschen (1999)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Proklamation über das Altern¹, in der sie unter anderem das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf den konzeptionellen und den operativen Rahmen des Jahres²,

davon überzeugt, daß es notwendig ist, den internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns³ umzusetzen und die Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁴ zu fördern,

eingedenk ihrer Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß ältere Menschen als wichtige und notwendige Mitwirkende im Entwicklungsprozeß auf allen Ebenen innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden müssen,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

¹ Resolution 47/5, Anlage.

² A/50/114 und A/52/328.

³ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI.

⁴ Resolution 46/91, Anlage.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlagen I und II.

⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸ sowie der Habitat-Agenda, die von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde⁹,

im Bewußtsein dessen, daß an der Schwelle des 21. Jahrhunderts die in der Geschichte der Menschheit beispiellose Alterung des einzelnen und der Bevölkerung weitreichende Auswirkungen auf die Art und Weise hat, wie sich die Gesellschaften organisieren, auf die Beziehungen zwischen den Generationen in den Familien und Gemeinwesen, auf den gesamten Lebensablauf der Menschen und auf die Stellung der älteren Menschen in ihrer Gesellschaft, auf das Bild, das man von ihnen hat und auf die Rolle, die sie spielen,

ingedenk der Notwendigkeit, in die Vorbereitungen für das Jahr eine geschlechtsspezifische Dimension aufzunehmen,

in dem Wunsche, Investitionen in die Entfaltung des Menschen während seines ganzen Lebens zu fördern und soziale Institutionen zu erhalten und zu unterstützen, in denen alle Altersgruppen integriert sind,

in der Überzeugung, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen Politiken erfordern, die die lebenslange Entfaltung des Menschen bis ins hohe Alter stärken, indem Nachdruck auf Selbsthilfe und Unabhängigkeit gelegt wird, sowie Politiken, die, im Zusammenhang damit und gleichzeitig, auf der Ebene der Familien, der Nachbarschaften, der Interessengemeinschaften und breit angelegter gesellschaftlicher Institutionen ein auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Interdependenz beruhendes förderliches Umfeld schaffen,

1. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär am 1. Oktober 1998 in der ganzen Welt und am Sitz der Vereinten Nationen mit Erfolg das Internationale Jahr der älteren Menschen eingeleitet hat, mit dem Motto "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen";

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem wertvollen Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr der älteren Menschen¹⁰, in dem auch die Frage einer Gesellschaft für alle Altersgruppen untersucht wird und der den Nationalkomitees und anderen Stellen zur weiteren Erörterung vorgelegt worden ist;

3. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, in dem Bemühen, in Zukunft eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen, sich das Jahr zunutze zu machen, um die Herausforderung, die die de-

mographische Alterung der Gesellschaften darstellt, die individuellen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen, den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft und die Notwendigkeit einer Änderung der Einstellung gegenüber älteren Menschen stärker bewußt zu machen;

4. *begrüßt* die ältere Menschen betreffenden Aktivitäten, die die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Bewußtseinsbildung, den Aufbau von Netzwerken, Öffentlichkeitsprogramme und über das Jahr 1999 hinausgehende Pläne zu fördern;

5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, eine nationale Anlaufstelle oder einen repräsentativen Ausschuß für das Jahr zu schaffen, und betont erneut, daß die Aktivitäten für das Jahr in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene eingeleitet werden sollten;

6. *begrüßt* es, daß die zwischenstaatliche Unterstützungsgruppe erneut zur Beratungsgruppe für das Internationale Jahr der älteren Menschen bestimmt wurde, und bittet sie, auch weiterhin zur Begehung des Jahres beizutragen;

7. *empfiehlt*, die Kommission für soziale Entwicklung möge die Frage der älteren Menschen in ihrer Arbeit und bei den Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Jahr 2000 durchgängig berücksichtigen;

8. *fordert* die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Forschungsinstitutionen, *auf*, bei ihrer Behandlung älterer Frauen Alters- und Geschlechtsvorurteile zu vermeiden, um sicherzustellen, daß alle älteren Frauen gleichberechtigten Zugang zum Privatsektor und zu sozialen Diensten haben und um sicherzustellen, daß sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und gleichberechtigt genießen;

9. *ermutigt* die Staaten, die Rechte der älteren Menschen auf gleichberechtigten Zugang zu den sozialen Diensten, einschließlich Betreuungssystemen und Unterstützungsdiensten, sowie deren Inanspruchnahme ohne irgendeine Diskriminierung in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern;

10. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß die Frage der älteren Menschen in der Tätigkeit der Vereinten Nationen und nach Bedarf in den einzelstaatlichen sozioökonomischen Programmen und Plänen durchgängig berücksichtigt wird;

11. *bittet* die Nationalkomitees zu erwägen, ob es zweckmäßig wäre, folgende Dokumente auszuarbeiten:

a) einen Grundsatzkatalog für eine Gesellschaft aller Altersgruppen;

b) praxisbezogene Strategien für eine Gesellschaft aller Altersgruppen, mit dem Ziel der durchgängigen Berücksichtigung der Frage des Alterns in den Programmen und Politiken, unter gleichzeitiger Gewährleistung der unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse der älteren Menschen im Hinblick auf

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ A/53/294.

ihre Entfaltung, ihre Einkommenssicherung und ihre gesundheitliche Betreuung;

12. *bittet* die nationalen und internationalen Entwicklungsinstitutionen, Stiftungen und Unternehmen, zu untersuchen, wie der Zugang älterer Menschen zu Krediten, Ausbildung und geeigneten Technologien zur Schaffung von Einkommen und ihre Teilhabe an der Familie, dem Gemeinwesen und an Kleinunternehmen verbessert werden könnten;

13. *bittet* die Mitgliedsstaaten, im Zuge der Fünfjahresüberprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶ die Auswirkungen des Alterns des einzelnen und der Bevölkerung zu prüfen;

14. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, ihre Informationskampagne fortzusetzen, indem sie, soweit dies machbar ist, im Januar 1999 ihre Aktivitäten zur Unterstützung derjenigen Länder verstärkt, die nicht in der Lage waren, am 1. Oktober 1998 mit der Begehung des Jahres zu beginnen;

15. *empfiehlt*, daß sich die Forschungsarbeiten in den nächsten Jahrzehnten mit den sozioökonomischen Anpassungen auseinandersetzen, die erforderlich sind, damit Fortschritte auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erzielt werden, und sich dabei im wesentlichen auf die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen zu konzentrieren, die das Altern des einzelnen und der Bevölkerung im Rahmen des unterschiedlichen einzelstaatlichen Kontexts auf das gesamte Leben und die gesamte Gesellschaft hat, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Forschung Vorrang einzuräumen;

16. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die Organisationen der älteren Menschen, zu evaluieren, wie ältere ehrenamtliche Personen dazu beitragen könnten, im Einklang mit den Traditionen, den Mitteln und den Bestrebungen eines jeden Landes eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Rolle, die die Medien bei den Vorbereitungen für das Jahr und bei der diesbezüglichen Bewußtseinsbildung spielen, und ermutigt die Medien, unter Beachtung des Rechts der freien Meinungsäußerung ältere Menschen nicht zu stereotypisieren;

18. *bittet* diejenigen Institutionen der Bürgergesellschaft, die auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung des Jahres spielen, ihre Begehung des Internationalen Tages der älteren Menschen (1. Oktober) im Jahr 1999 schwerpunktmäßig auf das Thema "Möglichkeiten und Beiträge der älteren Menschen in einer neuen Ära" auszurichten;

19. *ersucht* die Staaten, auf einer geeigneten globalen Entscheidungsfindungsebene an den vier Plenarsitzungen teil-

zunehmen, die die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 52/80 vom 12. Dezember 1997 auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem Jahr und seinem Folgeprozeß widmen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/110. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/91 vom 12. Dezember 1997 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 enthalten sind,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß zu erledigen haben,

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Vorbereitungstätigkeiten für den Zehnten Kongreß fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß¹¹,

1. *nimmt* das Angebot der Regierung Österreichs, den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Wien auszurichten, *dankbar an*;

¹¹ E/CN.15/1998/2.

2. *beschließt*, den Zehnten Kongreß vom 10. bis 17. April 2000 und die dem Kongreß vorangehenden Konsultationen am 9. April 2000 abzuhalten;

3. *billigt* die folgende vorläufige Tagesordnung für den Zehnten Kongreß, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung fertiggestellt wurde:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Fragen
3. Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems
4. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im 21. Jahrhundert
5. Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen
6. Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege
7. Annahme des Berichts des Kongresses;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission auf ihrer siebenten Tagung den Entwurf eines Leitfadens für die Erörterungen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß¹² geprüft hat;

5. *billigt* das Arbeitsprogramm für den Zehnten Kongreß, namentlich die Abhaltung von vier praxisorientierten Fachseminaren über folgende Themen:

- a) Bekämpfung der Korruption;
- b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;
- c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;
- d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

6. *beschließt*, daß das Thema des Zehnten Kongresses "Verbrechen und Strafrechtspflege: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" lauten wird;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Fachtagungen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und andere zuständige Stellen, die Vorbereitungen für die Fachtagungen, einschließlich der Ausarbeitung und Verbreitung von einschlägigem Hintergrundmaterial, finanziell, organisatorisch und technisch zu unterstützen;

8. *begrüßt* das Angebot der Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung

und Strafrechtspflege bilden, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

9. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sie voll an den Fachtagungen teilhaben;

10. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch, wo dies angezeigt ist, durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, mit den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beginnen, mit dem Ziel, einen Beitrag zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen zu leisten und an der Organisation und dem Folgeprozeß der Fachtagungen aktiv mitzuwirken;

11. *beschließt*, ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Regelungen für die Vorbereitung des Zehnten Kongresses die Vorbereitung und die Betreuung der regionalen Vorbereitungstagungen zu straffen und die dabei anfallenden Kosten auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Dauer dieser Tagung verkürzt und ihre Dokumentation begrenzt wird, indem sie gemeinsam mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden oder indem sie, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind, überhaupt nicht veranstaltet werden;

12. *beschließt außerdem*, daß die erzielten Einsparungen für die Betreuung von Tagungen und die Unterstützung von vorrangigen Programmaktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung verwendet werden sollen;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Instituten, die das Programm-Netzwerk bilden, die erforderlichen logistischen Schritte zu unternehmen, um interessierte Partner zur Teilnahme an den Vorbereitungen für die vier Fachtagungen zu bewegen;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, den eigentlichen Kongreß und die Umsetzung seiner Schlußfolgerungen zu sorgen;

14. *ersucht* die Kommission als Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, auf ihrer achten Tagung dem fristgerechten Abschluß aller erforderlichen organisatorischen und fachlichen Vorkehrungen hohe Priorität beizumessen;

15. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf ihrer achten Tagung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regionalen Vorbereitungstagungen den Entwurf einer Erklärung zur Vorlage an den Zehnten Kongreß auszuarbeiten;

16. *fordert* die regionalen Vorbereitungstagungen *nachdrücklich auf*, die Sachgegenstände auf der Tagesordnung und die Themen der Fachtagungen des Zehnten Kongresses zu prü-

¹² E/CN.15/1998/2/Add.1/Rev.1.

fen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf einer Erklärung dienen sollen, den die Kommission auf ihrer achten Tagung behandeln wird;

17. *ersucht* den Zehnten Kongreß, eine einzige Erklärung auszuarbeiten, die seine Empfehlungen zu den verschiedenen Sachgegenständen auf seiner Tagesordnung enthält, mit dem Ziel, diese der Kommission zur Behandlung auf ihrer neunten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, daß die Kommission auf ihrer zehnten Tagung die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungstagungen, überprüfen soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/111. Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/159 vom 23. Dezember 1994 und 52/85 vom 12. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde¹³, der Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bestechung, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁴, sowie von der Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁵,

davon überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten auch künftig Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität er-

greifen, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden¹⁶,

sowie davon überzeugt, daß es notwendig ist, umgehend mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu beginnen,

eingedenk dessen, daß das Thema der siebenten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit dem Beschluß 1997/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 "Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" lautete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie möglicher anderer internationaler Rechtsakte¹⁷;

2. *dankt* der Regierung Polens für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die nach Resolution 52/85 eingesetzt wurde, um einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten;

3. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe¹⁸;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Führung des gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 eingerichteten zentralen Archivs fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die Ersuchen des Generalsekretärs um Überlassung von Daten und anderen Informationen und Unterlagen, einschließlich Gesetzen und einschlägigen Vorschriften, prompt zu reagieren, indem sie im Einklang mit den in Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 aufgeführten methodologischen Gesichtspunkten und Datenkategorien solche Informationen und Unterlagen vorlegen, um dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros

¹³ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

¹⁴ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

¹⁵ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

¹⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

¹⁷ E/CN.15/1998/6.

¹⁸ E/CN.15/1998/5.

für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung seine Arbeit zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Ausbildungshandbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal auf dem Gebiet der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Stärkung der Kapazität des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung ausfindig zu machen und bereitzustellen, um den Mitgliedstaaten bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

10. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern;

11. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Argentiniens, vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires eine informelle Vorbereitungstagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses auszurichten, um sicherzustellen, daß die Arbeit an der Ausarbeitung des Übereinkommens ohne Unterbrechung weitergeht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vom 18. bis 29. Januar 1999 in Wien eine Tagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses anzuberaumen und die Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Tagung vor der achten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erwägen, falls dies notwendig sein sollte, um den Prozeß voranzubringen;

13. *beschließt*, die Empfehlung der Kommission, Luigi Lauriola (Italien) zum Vorsitzenden des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses zu wählen, anzunehmen;

14. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, bei der Durchführung seiner Arbeiten gemäß Ziffer 10 den Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, den Be-

richt der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ samt Anhängen sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/18, 1998/19 und 1998/20 vom 28. Juli 1998 zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mittel bereitzustellen, die für die Einberufung und Unterstützung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses sowie für Folgemaßnahmen erforderlich sind;

16. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß diese an der Arbeit des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses voll mitwirken;

17. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen und während der genannten Tagung eine mindestens dreitägige Tagung abzuhalten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/112. Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

in der Überzeugung, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung regelmäßig überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heute bei der Verbrechensbekämpfung auftreten, wirksam angegangen werden,

eingedenk dessen, daß die Entwicklungsländer und die Übergangsländer unter Umständen nicht über die Mittel verfügen, die für die Ausarbeitung und Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich sind,

in der Überzeugung, daß die Ergänzung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität beitragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/117 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen verabschiedet hat,

¹⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Anhang III.*

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/88 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Arbeiten, die die vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen in teilweiser Durchführung der Resolution 52/88 geleistet hat, indem sie Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag, Elemente, die in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen aufgenommen werden könnten, sowie Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe für auf diesem Gebiet tätige einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Ausrichtung der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, für ihren maßgeblichen Beitrag zur Organisation der Tagung sowie für die Unterstützung, die das National Institute of Justice des Justizministeriums der Vereinigten Staaten im Rahmen des Programms der Online-Clearingstelle der Vereinten Nationen über Kriminalität und Strafrechtspflege gewährt hat,

1. begrüßt den Bericht der vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen²⁰;

2. beschließt, daß der Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen um die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften für die Rechtshilfe zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zur Vorlage an die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen auszuarbeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer zu gestalten, und dabei die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Elemente zu berücksichtigen, die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Aufnahme in derartige Musterrechtsvorschriften empfohlen wurden;

5. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Aushandlung von Verträgen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene den Mustervertrag soweit zweckmäßig zu berücksichtigen;

6. bittet die Mitgliedstaaten außerdem, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, bei der Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderen Rechtshilfevereinbarungen die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) die Schaffung oder Bestimmung einer oder mehrerer zentraler nationaler Behörden zur Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

b) die regelmäßige Überprüfung ihrer Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderer Rechtshilfevereinbarungen und die Anwendung von Rechtsvorschriften sowie die Ergreifung anderer Maßnahmen, die notwendig sind, um die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung bereits bekannter und neuer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) den Abschluß von Vereinbarungen über die Aufteilung von Vermögenswerten, damit verfallene Erträge aus Straftaten für den Ausbau der Kapazität einzelstaatlicher Strafjustizsysteme genutzt und zum Teil verschiedenen Programmen zugeführt werden können, beispielsweise solchen, deren Ziel darin besteht, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verbrechensbekämpfung in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zu stärken, unter gebührender Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter;

d) die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln, unter anderem zur Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, für Beratungen zwischen den zentralen Behörden, für die Einholung von Zeugenaussagen und die Entgegennahme von Erklärungen sowie zu Ausbildungszwecken;

7. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur Stärkung der Rechtshilfemechanismen auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse der Beamten zu fördern, wie beispielsweise eine Spezialausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von entsprechendem Personal, und legt ihnen nahe, die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln für Ausbildungszwecke in Erwägung zu ziehen;

8. wiederholt ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere mit der Rechtshilfe in Strafsachen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) die in Ziffer 8 erwähnten Informationen laufend zu aktualisieren und zu verbreiten und insbesondere unter Heranziehung der bereits während der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe gesammelten Informationen ein für die Mitgliedstaaten bestimmtes Verzeichnis der für die gegenseitige Rechtshilfe zuständigen zentralen Behörden zu erstellen;

b) denjenigen Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung und Anwendung geeigneter innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung bila-

²⁰ E/CN.15/1998/7, Anhang.

teraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen, gegebenenfalls unter Heranziehung der Fachkompetenz der Mitgliedstaaten, auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) in Zusammenarbeit mit interessierten Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen das Personal in den entsprechenden staatlichen Organen und die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, in Recht und Praxis der Rechtshilfe zu unterweisen, um ihnen die entsprechenden Fachkenntnisse zu vermitteln und die Kommunikation und Zusammenarbeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Rechtshilfemechanismen zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und den zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Ausbildungsmaterial zu erarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann;

11. *belobigt* das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien in Syrakus (Italien) für sein Angebot, bis zu zwei Ausbildungsseminare für auf dem Gebiet der Rechtshilfe tätige Beamte zu organisieren und auszurichten, und bittet interessierte Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Reisekosten von Beamten aus Entwicklungsländern und Übergangsländern bereitzustellen und Fachbeiträge zu diesen Seminaren zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär durch die Einrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu sorgen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE I

Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 1

1. In Absatz 3 b) sind die Worte "dem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag" durch die Worte "Artikel 18 dieses Vertrags" zu ersetzen.

Artikel 3

2. Im Titel ist das Wort "zuständigen" durch das Wort "zentralen" zu ersetzen.

3. Vor dem Wort "Behörde" ist das Wort "zentrale" einzufügen.

4. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht dafür Sorge tragen wollen, daß die zentralen Behörden direkt miteinander in Verbindung stehen und bei der raschen Erledigung von Ersuchen, der Qualitätskontrolle und der Festsetzung von Prioritäten eine aktive Rolle spielen. Die Länder werden sich vielleicht auch darauf einigen wollen, daß die zentralen Behörden nicht die einzige Instanz für die Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien sind und daß der direkte Informationsaustausch nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen ermutigt werden sollte."

Artikel 4

5. In der Fußnote zu Absatz 1 ist der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze zu ersetzen:

"Die Länder werden, soweit durchführbar, vielleicht Hilfe leisten wollen, selbst wenn die Tat, auf der das Ersuchen beruht, keine Straftat in dem ersuchten Staat darstellt (fehlende beiderseitige Strafbarkeit). Die Länder werden vielleicht auch erwägen wollen, das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit auf bestimmte Arten der Hilfeleistung wie Durchsuchung und Beschlagnahme zu beschränken."

6. In Absatz 1 d) sind die Worte "die in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Ermittlung oder einer Strafverfolgung ist" zu streichen.

7. Am Ende von Absatz 4 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Staaten konsultieren einander im Einklang mit Artikel 20, bevor die Hilfe verweigert oder aufgeschoben wird."

Artikel 5

8. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht bestimmen wollen, daß das Ersuchen mit modernen Kommunikationsmitteln gestellt werden kann, darunter auch, in besonders dringenden Fällen, mündlich, was umgehend schriftlich zu bestätigen ist."

Artikel 6

9. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Der ersuchte Staat beschafft sich die Verfügungen, namentlich auch gerichtliche Verfügungen, die für

die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind. Einige Länder werden auch vereinbaren wollen, den ersuchenden Staat im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den für die Beschaffung solcher Verfügungen erforderlichen Gerichtsverfahren zu vertreten beziehungsweise in seinem Namen oder zu seinen Gunsten tätig zu werden."

Artikel 8

10. Am Ende der Fußnote zu diesem Artikel sind die folgenden Worte hinzuzufügen:

" , oder die Verwendung von Beweisstücken nur dann begrenzen wollen, wenn der ersuchte Staat ausdrücklich darum ersucht."

11. Am Anfang des Artikels sind die folgenden Worte hinzuzufügen: "Soweit nichts anderes vereinbart wurde,".

Artikel 11

12. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Wo immer dies möglich ist und mit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts übereinstimmt, sollen die Parteien es zulassen, daß Zeugenaussagen, Erklärungen oder andere Formen der Hilfe über eine Videoverbindung oder andere moderne Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, und sicherstellen, daß ein unter diesen Umständen geleisteter Meineid eine strafbare Handlung darstellt."

Artikel 12

13. Gilt nur für englisch.

14. Am Ende des Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Einige Länder werden vielleicht vorsehen wollen, daß ein Zeuge, der in dem ersuchenden Staat aussagt, die Aussage nicht aufgrund eines in dem ersuchten Staat anwendbaren Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechts verweigern kann."

Neuer Artikel 18

15. Als neuer Artikel 18 mit dem Titel "Erträge aus Straftaten" sind die Absätze 1 bis 6 des Fakultativprotokolls zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten einzufügen, und der übrige Wortlaut des Protokolls einschließlich der Fußnoten ist zu streichen.

16. In dem ganzen neuen Artikel ist das Wort "Protokoll" durch das Wort "Artikel" zu ersetzen.

17. Am Ende des Titels des neuen Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Beistandsleistung bei der Abschöpfung der Erträge aus Straftaten hat sich als wichtiges Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit erwiesen. Zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge enthalten Bestimmungen, die denjenigen dieses Protokolls ähnlich sind. Weitere Einzelheiten können in bilateralen Abmachungen vorgesehen werden. Prüfwert ist die Notwendigkeit anderer Bestimmungen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis befassen. Es könnte vorgesehen werden, daß die Erträge aus Straftaten ausgewogen zwischen den Vertragsstaaten aufgeteilt werden oder daß die Verfügung über diese Erträge fallweise geprüft wird."

18. Am Ende von Absatz 5 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Parteien werden vielleicht prüfen wollen, ob der Anwendungsbereich dieses Artikels durch die Aufnahme eines Hinweises auf die Entschädigung der Opfer und die Erhebung von Geldstrafen als Strafe in einem Strafverfahren erweitert werden sollte."

Artikel 18 - 21

19. Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 19, und alle nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

ANLAGE II

Zur Aufnahme in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen empfohlene Elemente

A. Allgemeine Empfehlung

1. Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen sollten in Gesetzesform die allgemeinen Bestimmungen des Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen samt den in Anlage I enthaltenen Empfehlungen widerspiegeln. Sie sollten nach Möglichkeit verschiedene Alternativen für Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen vorsehen. Soweit sachdienlich, sollten sie die Bestimmungen des 1998 vom Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle erarbeiteten Mustergesetzes über Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigen.

B. Anwendungsbereich

2. Die Musterrechtsvorschriften sollten einen breiten Fächer flexibler Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Rechtshilfeverpflichtungen vorsehen. Existiert ein Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen, so regeln die Bestimmungen dieses Vertrags die Beziehungen. Die Rechtsvorschriften sollten es auch gestatten, daß Rechtshilfe ohne Vertrag, auf Gegenseitigkeit oder Nichtgegenseitigkeit, geleistet werden kann.

C. Zuständigkeit

3. Die Musterrechtsvorschriften könnten unter anderem folgende Zuständigkeiten vorsehen:

a) für den Erlaß der für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen;

b) für die Ermächtigung des ersuchten Staates, in Gerichtsverfahren, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlich sind, im Namen oder zugunsten des ersuchenden Staates tätig zu werden oder dessen Interessen zu vertreten;

c) für die Bestrafung eines während der Rechtshilfe begangenen Meineids, insbesondere eines während einer Videokonferenz begangenen Meineids.

D. Verfahren

4. Die Musterrechtsvorschriften sollten auch Wahlmöglichkeiten vorsehen, was die Verfahren für die Entgegennahme und die Stellung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betrifft. Diese Verfahren sollten, wo immer dies zutrifft, mit den internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen. Ist keine Bestimmung des Vertrags anwendbar, könnten die Rechtsvorschriften auch Bestimmungen für spezifische Formen der Rechtshilfe enthalten, namentlich Zeugenaussagen und andere Formen der Zusammenarbeit durch Videoverbindungen, die Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und dem Verfall von Vermögenswerten und die vorübergehende Überstellung von inhaftierten Zeugen.

5. Die Musterrechtsvorschriften könnten die Schaffung einer oder mehrerer zentraler Behörden für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen und die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden vorsehen. Die Rechtsvorschriften könnten außerdem den Umfang der Befugnisse der zentralen Behörde im einzelnen festlegen.

E. Kommunikation

6. Ist keine vertragliche Bestimmung anwendbar, so sollten die Rechtsvorschriften die Kommunikationsmittel zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat festlegen und die Verwendung der modernsten Kommunikationsmethoden gestatten.

53/113. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/89 vom 12. Dezember 1997 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹ sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege *auf*, mit dem Institut eng zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionsbericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/114. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhü-

²¹ A/53/381.

tung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 52/90 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 erzielten Fortschritte²²;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²³, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo stattfand²⁴;

4. *bekräftigt ferner* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *unterstützt* die Anstrengungen, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zur Zeit unternimmt, um den Status einer Durchführungsorganisation beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu erlangen;

6. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

7. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und entsprechenden anderen Teilen der Zivilgesellschaft für die Unterstützung, die sie dem Programm gewährten, und legt ihnen nahe, diese Unterstützung zu erhöhen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Grundsätze für die Finanzierung der Entwicklungshilfe zu überprüfen, damit die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege in diese Hilfe mit einbezogen werden;

9. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen, *auf*, die technischen operativen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungs- und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen,

²³ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

²⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

²² A/53/380.

unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform von Strafrechtspflegesystemen in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Zusammenarbeit zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, insbesondere auf den Gebieten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, weiter zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

13. *fordert* den auf Empfehlung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß *auf*, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Formulierung des Wortlauts des eigentlichen Übereinkommens sowie gegebenenfalls auch von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

15. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Kommission, bei allen ihren Tätigkeiten den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht fester Bestandteil aller Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

53/115. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/92 vom 12. Dezember 1997,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie über die Entschlossenheit der Regierungen auf höchster politischer Ebene, das weltweite Drogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie sie in der Politischen Erklärung²⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage²⁶ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems²⁷ zum Ausdruck kommen,

ernsthaft besorgt darüber, daß das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, daß es die Entwicklung, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer größeren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, daß eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem in-

²⁵ Resolution S-20/2, Anlage.

²⁶ Resolution S-20/3, Anlage.

²⁷ Resolution S-20/4.

tegrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, daß alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und daß die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leisten kann und dabei eine aktive Rolle spielen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, die einen weltweiten Ansatz einführt, der ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage, nach dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, anerkennt, die darauf abzielt, den Drogenkonsum zu verhüten und die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs zu vermindern, mit besonderem Augenmerk auf der Jugend, und die eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet und eine wichtige Initiative der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) darstellt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Programmen zur Nachfragesenkung,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung²⁸ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit alternativer Entwicklungsprogramme,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder unternehmen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herzustellen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im

Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁹,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen Armut und der Zunahme der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

sicherstellend, daß die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in allen Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

in der Erkenntnis, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES WELTDOGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muß, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muß, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

²⁸ Resolution S-20/4 E.

²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung³⁰, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die vorrangigen praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung²⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage²⁶ und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems²⁷ dargelegt, welche den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen³³, die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden³⁴, die Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit³⁵, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche³⁶ und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung²⁸ umfassen;

2. *bekräftigt erneut* ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch das Weltweite Aktionsprogramm³⁷ geschaffenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms umzusetzen, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen, damit die Ergebnisse der Sondertagung umgesetzt und ihre Ziele erreicht werden;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesenstestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Weltweiten Aktionsprogramms und der Ergebnisse der Sondertagung enger zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und betont, wie wichtig nationale Initiativen sowie die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels sind;

6. *erklärt erneut*, daß die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmißbrauch und Drogenhandel ist, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Ausarbeitung praktischer Leitlinien, namentlich von den Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und von den Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle der Vorläuferstoffe³⁴ Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um zu verhindern, daß Chemikalien für die unerlaubte Drogenherstellung abgezweigt werden;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im März 1999 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Suchtstoffkommission, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Vorschlag für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Sen-

³⁰ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

³¹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

³² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

³³ Resolution S-20/4 A.

³⁴ Siehe Resolution S-20/4 B.

³⁵ Resolution S-20/4 C.

³⁶ Resolution S-20/4 D.

³⁷ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

kung der Drogennachfrage zu prüfen, der zur Zeit von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird, und dabei die auf dem Gebiet der Nachfragesenkung ausgearbeiteten internationalen Übereinkünfte und Erklärungen zu berücksichtigen, insbesondere das Weltweite Aktionsprogramm, und sämtliche Politiken und Programme auf alle Sektoren der Gesellschaft auszurichten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, Richtlinien auszuarbeiten, um den Regierungen die Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms und über Fortschritte bei der Erfüllung der in der Politischen Erklärung der Sondertagung festgesetzten Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 zu erleichtern und um zuverlässige Daten zu sammeln, dafür zu sorgen, daß mehr Regierungen regelmäßig aktualisierte Informationen vorlegen, die Qualität ihrer Angaben zu verbessern und Doppelarbeit zu vermeiden;

10. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, den Faktor Geschlecht in allen ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten durchgängig zu berücksichtigen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

11. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach³⁸, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Jugendorganisationen und die Jugendlichen während der Sondertagung aktiv mitgewirkt haben, und betont, wie wichtig es ist, daß sie auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Aktionsplans für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

12. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß bis zum Jahr 2000 im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgearbeitet werden soll;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Dro-

genmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

III

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, daß die Effizienz des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs³⁹ als ein Instrument zur Förderung der Koordinierung und Verstärkung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gesteigert werden muß;

3. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, daß die aus der Sondertagung über die Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

IV

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁴⁰, des Weltweiten Aktionsprogramms³⁷, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle,

a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und auf Ersuchen Hilfe bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung zu gewähren, wozu auch die Anpassung einzelstaatlicher Gesetze und Politiken, die Ausar-

³⁹ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁴⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

³⁸ Resolution 50/81, Anlage.

beitung von Schulungsprogrammen und die Schaffung von Mechanismen zur Datenerhebung und -analyse gehören kann;

b) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel auch künftig eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, auch weiterhin zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, zu erwägen, wie die Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem verbessert werden könnte, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat und technischer Unterstützung an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, daß

seine Kapazität erhalten werden muß, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴¹ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/116. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁷ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁴⁸,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Ent-

⁴¹ A/53/382, A/53/383 und A/53/129-E/1998/58.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷ Resolution 48/104.

⁴⁸ Resolution 317 (IV).

⁴⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

wicklung⁵⁰, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵¹, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵² und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵³ hervorgegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/98 vom 12. Dezember 1997 über Frauen- und Mädchenhandel,

mit Genugtuung darüber, daß in das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ geschlechtsspezifische Straftaten aufgenommen wurden,

unter Hinweis auf die von der Kommission über die Rechtsstellung der Frau am 13. März 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen über Gewalt gegen Frauen⁵⁵, die Resolution 1998/30 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998⁵⁶, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei, die von der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer fünfzigsten Tagung im August 1998 angenommen wurden⁵⁷, und die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Resolutionen über den Frauen- und Mädchenhandel,

davon Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung beschlossen hat⁵⁸, daß der von der Generalversammlung einzusetzende, allen Mitgliedstaaten offenstehende zwischenstaatliche Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter anderem auch die Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels erörtern wird,

erneut erklärend, daß sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer For-

men der sexuellen Ausbeutung und moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

mit Genugtuung über die bilateralen und regionalen Kooperationsmechanismen und Initiativen zur Bekämpfung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels, und Kenntnis nehmend von dem Entwurf eines Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, der vom Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit vorgeschlagen wurde⁵⁹,

unterstreichend, wie wichtig eine systematische Datenerhebung für die Ermittlung des Ausmaßes und der Art des Problems des Frauen- und Mädchenhandels ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit nachhaltigerer und besser abgestimmter nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien, so auch des Internets, für Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Brauthandels und des Sextourismus,

erneut betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁶⁰;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern⁶¹ und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Bestimmungen über den Frauen- und Mädchenhandel umzusetzen, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶² und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁹;

⁵⁰ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵¹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵³ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁵⁴ A/CONF.183/9.

⁵⁵ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I.

⁵⁶ Ebd., Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷ E/CN.4/Sub.2/1998/L.11/Add.1, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁵⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.

⁵⁹ Siehe Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit, Dokument SAARC/Summit.10/CM.20/3.

⁶⁰ A/53/409.

⁶¹ World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress, zweibändig (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

⁶² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

4. *ermutigt* die Regierungen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Politikempfehlungen und die Strategien gegen den Frauen- und Mädchenhandel, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen enthalten sind, insbesondere das von der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Aktionsprogramm zur Verhütung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer⁶³, umzusetzen und dabei die Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen in ihren Berichten an die dreiundfünfzigste⁶⁴ und vierundfünfzigste⁶⁵ Tagung der Kommission sowie die Empfehlungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Frauen- und Mädchenhandel zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Zusammenarbeit zu stärken, indem sie Informationen über Erfahrungen, beste Praktiken und gewonnene Erkenntnisse weitergeben, unter anderem im Rahmen von Konsultationsmechanismen wie dem in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration eingerichteten regionalen Konsultationsprozeß;

7. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

9. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogramme und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

10. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

11. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden;

12. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, daß die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe sowie zu Schutz haben;

13. *ermutigt* die Regierungen, wirksame und rasche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, soweit erforderlich, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern, die geeignete Strafen vorsehen, wie beispielsweise erhebliche Gefängnis- und Geldstrafen und Vermögensverfall, um alle Aspekte organisierter krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel auf internationaler Ebene zu bekämpfen;

14. *bittet* die Regierungen, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewußte Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, Frauen- und Mädchenhandel zu beseitigen;

15. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlern gehört;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

17. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichts-

⁶³ Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.

⁶⁴ E/CN.4/1997/47 und Add.1-4.

⁶⁵ E/CN.4/1998/54 und Add.1.

personal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuß vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

20. *appelliert erneut* an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über ihre Kontakte mit dem Sonderberichterstatter über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem ihrer vordringlichen Anliegen zu machen;

21. *begrüßt* die Initiativen und Aktivitäten der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und bittet sie, ihre diesbezügliche Tätigkeit zu verstärken;

22. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Frauen- und Mädchenhandels bewährt haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsingzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/117. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/99 vom 12. Dezember 1997 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁷ enthalten sind, sowie eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a) der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁶⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷¹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷² zu den traditionellen Praktiken und Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß derartige Praktiken eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁸ Resolution 48/104.

⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷¹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, daß die Ausmerzungen dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordern und daß sich die Einstellungen der Gesellschaft von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁷³, der ermutigende Beispiele bester nationaler Verfahrensweisen und der internationalen Zusammenarbeit liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die von der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane durchgeführten Arbeiten und die Tatsache, daß sie in mehrere Länder eingeladen wurde, sowie den vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit geschaffenen Treuhandfonds;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewußtsein zu rücken;

e) daß sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Tagung 1998 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche befaßt hat⁷⁴;

2. betont, daß es notwendig ist, daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzungen traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und daß die internationale Gemein-

schaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsverträge, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁷, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen aufgrund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁶⁹;

c) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen beeinträchtigen, verbieten, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, indem sie unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen, und, falls nicht bereits geschehen, einen konkreten einzelstaatlichen Mechanismus für die Anwendung und Überwachung der Rechtsvorschriften, des Rechtsvollzugs und der einzelstaatlichen Politik zu schaffen;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien sowie Tagungen der örtlichen Gemeinwesen, damit diese Praktiken völlig ausgeremert werden;

e) sich dafür einzusetzen, daß die Erörterung der Machtgleichstellung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne des Primär- und Sekundärbereichs aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

f) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

⁷³ A/53/354.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1).

g) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

h) eng mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

i) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

j) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuß für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben;

k) sich bei ihrer einzelstaatlichen Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁵ mit der Frage der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auseinanderzusetzen;

l) in die Berichte, die sie dem Sekretariat zur Vorbereitung der von der Generalversammlung im Jahr 2000 einzuberufenden, auf hoher Ebene im Plenum vorzunehmenden Überprüfung zur Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vorlegen, konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche ergriffen haben, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen

⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz*, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Zuge ihrer Überprüfung des Schwerpunktbereichs "Frauen und Gesundheit" mit dem Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu befassen;

c) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis für die Auswirkungen dieser Praktiken auf die Menschenrechte der Frauen vertieft werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) in die Zusammenstellung aktualisierter Statistiken und Indikatoren über die Situation von Frauen und Mädchen in der ganzen Welt, die er bis Ende 1999 vorlegen soll, auch Informationen über das Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, aufzunehmen, indem er beispielsweise einen neuen Band der Publikation *The World's Women* herausgibt;

c) der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/118. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/68 vom 12. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁷⁷ und in denen die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten⁷⁸, einundvierzigsten⁷⁹ und zweiundvierzigsten⁸⁰ Tagung betreffend die Verwirklichung der strategischen Ziele der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸¹, die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/2⁸² über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen sowie die Ratsresolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 mit dem Titel "Förderung der Frau: Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der schwerpunktmäßigen Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Mobilisierung von Ressourcen zugunsten einer stärkeren Teilhabe der Frau an der Entwicklung",

sowie mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸³, die sich nunmehr auf einhundertzweiundsechzig beläuft,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Empfehlung 23 über Frauen im öffentlichen Leben⁸⁴, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner sechzehnten Tagung ausgearbeitet und verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstbe-

richte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genau nachkommen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

5. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Erklärung betreffend Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁷, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁸ verabschiedet hat, gebührend zu berücksichtigen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sekretariats über Vorbehalte zu dem Übereinkommen⁸⁹;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuß uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternommen hat, um zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen;

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁷⁹ Ebd., 1997, *Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁸⁰ Ebd., 1998, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr. I), Kap. I, Abschnitt B.IV.

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸² A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/52/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁵ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*.

⁸⁶ A/53/318.

⁸⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁸⁹ CEDAW/C/1997/4.

10. *würdigt es außerdem*, daß der Ausschuß unter anderem durch die Anwendung verbesserter interner Arbeitsmethoden den Rückstand bei den Berichten abgebaut hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ausschuß nach wie vor unternimmt, um seine internen Arbeitsmethoden zu verbessern;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

12. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuß die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

13. *betont*, daß eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muß, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielt hat⁹⁰, und ermutigt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission abzuschließen;

15. *befürwortet* eine stärkere Koordinierung zwischen dem Ausschuß und den anderen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und ermutigt die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren, um den Frauen den vollen Genuß ihrer Menschenrechte zu ermöglichen;

16. *bittet* den Ausschuß, mit den anderen Vertragsorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsame allgemeine Bemerkungen darüber abzufassen, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf ihren Jahrestagungen zu erkunden, wie diese Aktivitäten erleichtert werden können;

17. *betont*, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, namentlich die Einbeziehung der Menschenrechte der Frau als einer der Schwerpunkte in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen, es erfordert, daß den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses systematisch und unausgesetzt mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und daß sie auf Ersuchen

der Generalversammlung im gesamten System der Vereinten Nationen umgesetzt werden;

18. *begrüßt* es, daß die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, und begrüßt ferner den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten;

19. *lobt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere dafür, daß sie die Frauen besser in die Lage versetzen, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen, besser zu verstehen und einzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/119. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁹¹ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/96 vom 12. Dezember 1997 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, insbesondere was die Erreichung des in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Interimsziels eines 25prozentigen Frauenanteils an den Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber betrifft, jedoch besorgt darüber, daß der Frauenanteil auf diesen Ebenen nach wie vor recht niedrig ist,

⁹⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Anhang II.*

⁹¹ *Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.*

besorgt über die schleppende Zuwachsrates des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat und über den Rückgang des prozentualen Anteils der Frauen an den Beförderungen und Ernennungen in der Besoldungsgruppe P-5,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen⁹², nimmt Kenntnis von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Männern und Frauen und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: eine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, die von dem Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde⁹³, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Plenarüberprüfung auf hoher Ebene zur Evaluierung und Bewertung des Standes der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁴ und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹¹, die im Jahr 2000 von der Generalversammlung einberufen werden soll, im Jahr 2000 über die Fortschritte der bei der Verwirklichung der in der Erklärung umrissenen Ziele Bericht zu erstatten;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt*, daß der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung dieses Ziels eintritt und zugesichert hat, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der in seinem Bericht umrissenen Sondermaßnahmen gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁹⁵ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen, insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten zu beauftragen, sie namentlich auch zu residierenden Koordinatoren zu ernennen, und mehr sonstige hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Leiter von Hauptabteilungen und Bereichen geschlechtsspezifische Aktionspläne ausarbeiten, die konkrete Strategien für die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen und Bereichen festlegen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und im Einklang mit Artikel 101 der Charta, um sicherzustellen, daß die Einstellung und Beförderung von Frauen nach Möglichkeit mindestens 50 Prozent beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines gleichstellungsorientierten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die vermehrte Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen und Bereichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik zur Eindämmung der Belästigung, namentlich der sexuellen Belästigung, weiter auszuarbeiten und unter Heranziehung der Ergebnisse der umfassenden interinstitutionellen Erhebung detaillierte Leitlinien herauszugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen

⁹² A/53/376.

⁹³ ACC/1998/4, Ziffer 63.

⁹⁴ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10) Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁵ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

namhaft machen und regelmäßig dafür einreichen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizei-Kontingenten zu erhöhen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Aktionspläne vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/120. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997 und 52/231 vom 4. Juni 1998, in denen sie beschloß, eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene als Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁶ sowie der Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ der Vierten Weltfrauenkonferenz fünf Jahre nach deren Verabschiedung zu bewerten und zu evaluieren und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz, von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates vom 18. Juli

⁹⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

⁹⁸ Ebd., Anlage II.

1997⁹⁹ sowie von seiner Resolution 1998/43 vom 31. Juli 1998 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der Förderung insbesondere des Kapazitätsaufbaus und der Beschaffung von Mitteln zur Steigerung der Mitwirkung der Frau an der Entwicklung,

erneut erklärend, daß zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich sind,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen interna-

⁹⁹ A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlauf findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

tionalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als einer Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung fungiert, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen und Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offensteht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁰;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ ergriffen haben und fordert sie auf, alle Hauptproblembereiche der Aktionsplattform wirksam umzusetzen;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt wurden, fordert weitere verstärkte Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Einbindung der Gleichberechtigung und aller Menschenrechte der Frauen in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie zur regelmäßigen und systematischen Auseinandersetzung mit diesen Fragen in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und begrüßt in diesem Zusammenhang die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/2 vom 28. Juli 1998¹⁰¹ über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der

vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰²;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und die Resolution 1998/43 des Wirtschafts- und Sozialrats über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufmerksam zu machen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird und daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen sowie in die Tätigkeit der Exekutivausschüsse einbezogen wird;

7. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Armutsbeseitigung, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

8. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß und die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und insbesondere Programmhauhaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

9. *wiederholt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

10. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und seiner Resolution 1998/43 fester Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

11. *betont erneut*, daß das System der Vereinten Nationen die Rolle der mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßten Dienststellen und der Koordinierungsstellen für Frauenbelange stärken muß;

¹⁰⁰ A/53/308.

¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr. 1), Kap. VI, Ziffer 3.*

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern nicht bereits geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, so auch indem sie entsprechende Haushaltsmittel veranschlagen, um ihre wirksame Tätigkeit, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren und eine entsprechende personelle Ausstattung und andere Institutionen zu gewährleisten, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

13. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne ausgearbeitet haben, einige von ihnen im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre einzelstaatlichen Aktionspläne so bald wie möglich, jedoch spätestens bis Juni 1999, fertigzustellen und dem Sekretariat diese Pläne vorzulegen;

14. *ermutigt* die Regierungen, ihre Antworten zu dem vom Sekretariat im Benehmen mit den Regionalkommissionen ausgearbeiteten Fragebogen vorzulegen, die zusammen mit den einzelstaatlichen Aktionsplänen einen unverzichtbaren Beitrag zu der Sondertagung der Generalversammlung darstellen;

15. *bittet* die Regierungen *erneut*, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einzelstaatliche Bewertungen der Umsetzung der Aktionsplattform vorzunehmen;

16. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und fordert zur diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region auf;

17. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

18. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

19. *erklärt erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesonde-

re in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

20. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

21. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu veranschlagen, damit Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen vorgenommen werden und so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform ausgearbeitet werden können;

23. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Institutionen nahezu legen, zusätzliche Mittel aufzubringen, um die vollständige Umsetzung der Aktionsplattform zu erleichtern, damit es zur Gleichstellung von Frauen und Männern kommt;

25. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und

Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen, eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen, namentlich durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, und daß sie als das Sekretariat für die Sondertagung der Generalversammlung fungieren kann;

28. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leistet, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

29. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Frauen und Männern und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die vom Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde¹⁰³ und in der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem strategischen Ziel der internationalen Gemeinschaft und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erklärt wurde;

30. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, seine Zusammenarbeit mit den Nebenorganen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung gleichstellungsorientierter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im System der Vereinten Nationen gefördert wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Resolution 1998/26 des Wirtschafts- und Sozialrats dafür zu sorgen, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive fester Bestandteil aller operativen Tätigkeiten ist, voll in die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung dieser Tätigkeiten einbezogen wird und daß sich die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das im System der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen in vollem Umfang zunutze machen;

32. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁴, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

33. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

34. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung auch weiterhin zu überprüfen und zu überarbeiten, und bittet den Generalsekretär, Informationen über etwaige derartige Maßnahmen in seinen Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

35. *bittet* die Welthandelsorganisation, zur Umsetzung der Aktionsplattform beizutragen, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

36. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung, die vom 5. bis 9. Juni 2000 stattfinden wird, den Stand der Umsetzung prüfen und bewerten und sich dabei auf Beispiele guter Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, die Hindernisse und die wichtigsten noch zu bewältigenden Probleme konzentrieren sowie weitere Maßnahmen und Initiativen aufzeigen sollte, mit deren Hilfe im nächsten Jahrtausend die Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeigeführt werden kann;

37. *beschließt*, daß die Sondertagung die Bezeichnung "Die Frau im Jahr 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im einundzwanzigsten Jahrhundert" führen wird;

38. *ermutigt* unter anderem die Regierungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen zu geeigneten regionalen Aktivitäten zur Vorbereitung der Sondertagung und empfiehlt, daß die Ergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2000 als Arbeitsbeitrag vorgelegt werden;

39. *bittet* die als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung fungierende Kommission, unter Berücksichtigung der Resolution 52/231 die Tagesordnung (Aufbau und Themen) und die Dokumentation für die Sondertagung vorzuschlagen und sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung insbesondere auf den erbetenen Bericht über Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen zu konzentrieren, die während der Überprüfung erwogen werden könnten, um die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, und dabei das Augenmerk auf die

¹⁰³ ACC/1998/4, Ziffer 63.

¹⁰⁴ Resolution 34/180, Anlage.

konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und auf die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

40. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über Anregungen für weitere Maßnahmen und Initiativen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen, namentlich von älteren Frauen und Frauen mit besonderen Bedürfnissen, in allen Ländern der Erde vorzulegen, so auch durch die Veröffentlichung eines weiteren Bandes der Publikation *The World's Women*;

42. *erklärt erneut*, daß die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

43. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie, daß es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

44. *erinnert* an die einstweiligen Maßnahmen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/298 vom 23. Juli 1997 für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagen hat, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Anwendung finden sollen, und empfiehlt, daß der Rat ihre Anwendung auf die dreiundvierzigste Tagung der Kommission ausdehnt;

45. *bittet* die Kommission, auf ihrer Tagung im März 1999 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung, der Generalversammlung geeignete Regelungen für die Einbeziehung und die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung zu empfehlen;

46. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, sofern die Kommission auf ihrer ersten Tagung im Jahr 1998 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung keine Empfehlung abgibt, zu beschließen, daß die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die an der Vierten Weltfrauenkonferenz teilgenommen haben, und deren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat noch bearbeitet wird, an den 1999 und 2000 stattfindenden Tagungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß teilnehmen können;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten;

48. *beschließt*, die Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauen-

konferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/121. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/211 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 7. Mai 1998 betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses, das in der Verbalnote vom 14. Oktober 1997 der Ständigen Vertretung Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁰⁵ enthalten ist,

mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Mosambik zu dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰⁶ und dessen Protokoll von 1967¹⁰⁷ sowie über ihre Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁰⁸,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von dreiundfünfzig auf vierundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Organisationstagung 1999 zu wählen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/122. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996 und 52/105 vom 12. Dezember 1997,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Ge-

¹⁰⁵ E/1998/3, Anlage.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

walt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfe-maßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlingsfamilien zusammenzuführen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹ sowie des Abkommens von 1951¹¹⁰ und des Protokolls von 1967¹¹¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹¹³;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, daß es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹¹² A/53/325.

¹¹³ A/53/482, Anhang.

4. *verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹¹⁴ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewußtseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/123. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996 und insbesondere 52/102 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶,

in Anbetracht dessen, daß in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und daß es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müs-

sen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1998 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

überzeugt von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus praktischer Maßnahmen, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt wird,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹¹⁹ und das Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt

¹¹⁵ A/53/413.

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).*

¹¹⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.B.

¹¹⁸ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹¹⁹ und dem Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Turkmenistans zu dem Abkommen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Umsetzung voranschreitet;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionspro-

gramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/124. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/74 vom 12. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen¹²¹ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und den früheren Berichten¹²³ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

¹²¹ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990, 47/106 vom 16. Dezember 1992 und 49/170 vom 23. Dezember 1994.

¹²² A/53/486.

¹²³ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1 und A/51/454.

eingedenk der wichtigen Rolle, die in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen, insbesondere dem neugeschaffenen Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der komplexen Not-situationen und der humanitären Probleme zunimmt,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und daß nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potentiellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

eingedenk dessen, daß Notsituationen am besten durch den Aufbau örtlicher Kapazitäten und örtlicher Institutionen begegnet werden kann,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie besonders wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

3. *fordert* die Regierungen und die anderen Akteure *auf*, für die genaue Einhaltung der akzeptierten humanitären Normen und Grundsätze zu sorgen und sich für einzelstaatliche und internationale Rechtsvorschriften einzusetzen, die auf bestehende und potentielle humanitäre Probleme eingehen;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und in anderen einschlägigen Dokumenten beschrieben, zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/125. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹²⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

gramms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/103 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

1. *billigt* den Bericht und die Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹²⁶ und des Protokolls von 1967¹²⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, daß inzwischen einhundertsechunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Hohen Kommissarin, sich aktiv für Beitritte zu dem Abkommen von 1951 und zu dem Protokoll von 1967 einzusetzen;

4. *vermerkt*, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁸ begangen wird, und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung auf die Erklärung als einen grundlegenden Schritt zum Schutz aller Menschen zu bekräftigen;

5. *erklärt erneut*, daß, wie in Artikel 14 der Erklärung dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, nichts zu tun, was das Institut des Asyls gefährden könnte, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

6. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹²⁵ Ebd., Beilage 12 A (A/53/12/Add.1).

¹²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹²⁸ Resolution 217 A (III).

Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

7. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und Mittel zu beschaffen, bis dauerhafte Lösungen gefunden worden sind, mit dem Ziel, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

8. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

10. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, auch weiterhin mit den Mitarbeitern des Amtes des Hohen Kommissars und dem sonstigen humanitären Personal bei der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

11. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft als Ganzes auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat unter sicheren und würdigen Bedingungen wahrnehmen können;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern, und betont, daß die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muß;

14. *erkennt an*, daß es wünschenswert ist, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunfts- und Asylländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, so auch von Aktivitäten zur Stärkung von Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht, die die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

16. *stellt fest*, wie wichtig die Leitlinien für Binnenvertriebene¹²⁹ sind, bekräftigt ihre Unterstützung für die Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, den Binnenvertriebenen auf der Grundlage konkreter Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates humanitäre

¹²⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Hilfe und Schutz zu gewähren, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und des Sachwissens anderer zuständiger Organisationen, und betont, daß die zugunsten von Vertriebenen ergriffenen Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen;

17. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

18. *fordert die Staaten und die betroffenen Parteien nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, daß Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, daß sie insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt sind, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

19. *stellt fest*, daß das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und daß durch geeignete Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

20. *erinnert an die Ziffern 14, 15 und 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995* und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten von staatenlosen Personen fortzusetzen;

21. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichti-

gung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/126. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/101 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁰ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹³¹,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Flüchtlinge betreffenden Rechtsakten, sowie den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht zu wahren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer nach wie vor unternehmen, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.412 (LXVIII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner achtundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou verabschiedet wurde¹³²,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 24. September 1998 abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats auf Mi-

¹³⁰ A/53/328.

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹³² Siehe A/53/179, Anhang I.

nisterebene über die Situation in Afrika¹³³ und über die Aufmerksamkeit, die der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika auf dieser Sitzung gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und illegale Wanderung im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben, und von der Vereinbarung über Fragen betreffend Flüchtlinge und Rückkehrer, die das Amt und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹³⁴ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹³⁵,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch die freiwillige Rückführung, förderlich sind, indem sie in erster Linie ihre tieferen Ursachen angehen,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungsbemühungen, die ein der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben,

betonend, daß die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunftsländer, die tieferen Ursachen der Konflikte, die Flüchtlingsströme und -bewegungen hervorrufen, dringend angehen müssen,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁰ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹³¹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Natur-

katastrophen, dazu geführt hat, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *fordert* alle Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats dafür zu sorgen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

6. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

7. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung in Sicherheit und Würde und anderer dauerhafter Lösungen;

8. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

9. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

10. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertrie-

¹³³ Siehe S/PV.3931. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Plenary Meetings*, 3931. Sitzung.

¹³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁵ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

bene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

11. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffenden Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

12. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

14. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, um Lösungen für alle noch offenen Flüchtlingsprobleme zu finden;

16. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme-

und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

19. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

21. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika im Rahmen der Lastenteilung auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

22. *fordert* die internationale Bebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

23. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und Vertriebenen, namentlich denjenigen, die des besonderen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

24. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und daß im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

25. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 mündlich Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/127. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/106 vom 12. Dezember 1997 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing¹³⁶ und die Aktionsplattform¹³⁷ der Vierten Weltfrauenkonferenz, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹³⁸, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁴⁰, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴¹, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der auf der Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde¹⁴², die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁴³ sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolge-

rungen¹⁴⁴ zu den in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz aufgezeigten Hauptproblembereichen, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie daß sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

betonend, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und sich aus diesem Grund meist nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, daß Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁶ verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁶ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und daß diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können,

¹⁴⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.IV.*

¹⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

¹³⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹³⁷ Ebd., Anlage II.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹³⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁴¹ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁴² *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge I und II.

¹⁴³ A/51/385, Anhang.

und fordert sie ferner nachdrücklich auf, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen im Einklang mit der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁷ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Rechte des Kindes, die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Eltern und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Mädchens zugrunde zu legen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Teil ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz Programme zugunsten von Mädchen zu erarbeiten;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen nicht diskriminiert werden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährenalter, vor sexuell übertragbaren Krankheiten und der Ansteckung mit HIV/Aids geschützt

und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersstufen einsetzen muß;

e) Unterrichtsmaterial einschließlich Lehrbücher zu überprüfen, um die Selbstachtung von Frauen und Mädchen durch ein positives Selbstverständnis zu verbessern und dieses Material zu überarbeiten und dabei die wirksame Rolle herauszustellen, die die Frau in der Gesellschaft, namentlich bei der Entscheidungsfindung, in der Entwicklung, der Kultur, der Geschichte, im Sport und bei anderen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, spielt;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Jungen und Mädchen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung sowie Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

g) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

h) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

i) heranwachsenden Mädchen und Jungen auf breiter Ebene Informationen und Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu den Themen zwischenmenschliche Beziehungen, reproduktive und sexuelle Gesundheit, sexuell übertragbare Krankheiten und Schwangerschaft im Minderjährenalter, auf eine Weise, die vertraulich und leicht zugänglich ist, und zu betonen, daß Mädchen und Jungen die gleiche Verantwortung tragen;

j) eine angemessene Infrastruktur und entsprechende Unterstützungsdienste bereitzustellen, um den Bedürfnissen von Opfern von Gewalt gegen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen, und ihnen bei der vollen Gesundung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein;

k) dem in der Rechtspflege, den Sicherheitsorganen, in Sicherheits-, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Schulen und mit Migranten befaßten Behörden tätigen Personal eine geschlechtsbezogene Fortbildung zu vermitteln und Leitlinien zu erarbeiten, um sicherzustellen, daß die Polizei und die Strafver-

folgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen entsprechend reagieren;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zu entfalten;

9. *fordert* die Staaten, die Bildungseinrichtungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Schulverwaltern, Eltern und allen Mitgliedern des Schulwesens eine gleichstellungsorientierte Fortbildung zu vermitteln;

10. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung und Ausbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann, und sie vor Diskriminierung zu schützen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung sowie Frauen- und Mädchenhandel, zu schützen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden sollten und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren festgelegt werden sollten, die es gestatten, den Vollzug der Rechtsvorschriften durch Überwachungsmechanismen, unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, zu gewährleisten;

14. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Maßnahmen zum Schutz von

Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt durchzuführen;

15. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁴³ dargestellt sind;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹⁴⁷, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

19. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate den Faktor Geschlecht regelmäßig und systematisch zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über qualitative Analysen der Verletzungen der

¹⁴⁷ E/1993/43, Anhang.

Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

21. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

22. *fordert* die Staaten sowie die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *außerdem auf*, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten die Mädchen betreffenden Schlußfolgerungen¹⁴⁴, soweit erforderlich, voll umzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/128. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/106 und 52/107 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/76 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998¹⁴⁸,

erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁴⁹, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁵⁰, und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

betonend, daß es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, daß die besondere Situation der Kinder in der Schlußfolgerung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wurde, wobei sich diese von den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ leiten ließ,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich durch die derzeitige internationale Finanzkrise in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft verschlimmert haben, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Behinderung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

mit der Empfehlung an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, und mit Genugtuung über das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die systemweite Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf die wichtige öffentliche Aussprache im Sicherheitsrat zu dem Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte" und die Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats dazu am 29. Juni 1998 im Namen des Rates abgegeben hat¹⁵²,

betonend, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß,

¹⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁹ A/45/625, Anhang.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵¹ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵² S/PRST/1998/18; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1998*.

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER
DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt* es, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵³ als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens erreicht wird;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁵³ und ist sich der wichtigen Rolle bewußt, die der Ausschuß bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *begrüßt* es, daß der Ausschuß eine themenbezogene Diskussion über die Rechte der Kinder, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, abgehalten hat, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

6. *bekräftigt* das Recht aller von Pandemien betroffenen Kinder, insbesondere derjenigen, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und auf den Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, des Mißbrauchs oder der Vernachlässigung;

7. *begrüßt* es, daß der Ausschuß seine Aufmerksamkeit verstärkt auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung richtet, und begrüßt außerdem die Resolution

WHA51.22 der Weltgesundheitsversammlung vom 16. Mai 1998 über die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen¹⁵⁴;

8. *bittet* die Vertragsstaaten, bei ihrer Berichterstattung an den Ausschuß über die Anwendung des Artikels 7 des Übereinkommens im Einklang mit den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses Informationen über ihren jeweiligen Stand der Geburtenregistrierung und andere in diesem Zusammenhang dienliche Daten zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine vorübergehende Unterstützung des Ausschusses im Rahmen des Aktionsplans sicherzustellen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck*, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern all-

¹⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41).

¹⁵⁴ Siehe WHA51/1998/REC/1.

gemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

15. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 in der Halbzeit der Dekade und in seinem Bericht über den Stand der Verwirklichung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁵⁶ hervorgehoben wird;

16. *legt dem Ausschuß nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

17. *begrüßt* die positiven Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, unterstützt das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Hilfswerks und befürwortet seine Weiterentwicklung;

II

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* es, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können, und nimmt Kenntnis von der im Jahr 1997 abgehaltenen themenbezogenen Diskussion über die Rechte behinderter Kinder sowie den verabschiedeten Empfehlungen¹⁵⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Ausschusses, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Aktionsplan für die künftige Tätigkeit des Ausschusses zugunsten behinderter Kinder ausarbeiten soll;

3. *fordert alle Staaten auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder ausarbeiten und anzuwenden;

4. *fordert alle Staaten außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

¹⁵⁵ A/51/256.

¹⁵⁶ A/53/186.

¹⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41), Ziffer 1426.*

5. *betont*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

6. *anerkennt* die Tätigkeit des Sonderberichterstatters über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung, ermutigt ihn, behinderten Kindern auch weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und begrüßt es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Sonderberichterstatter und den Ausschuß in seiner Resolution 1997/20 vom 21. Juli 1997 gebeten hat, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

7. *fordert alle Staaten auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses¹⁵⁸ Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

III

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁵⁹, dessen Schwerpunkt in diesem Jahr auf der Frage des Kinderhandels zum Zwecke der gewerbsmäßigen sexuellen oder sonstigen Ausbeutung liegt, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünf- und fünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ abgeschlossen werden kann;

¹⁵⁸ CRC/C/58.

¹⁵⁹ A/53/311, Anhang.

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, den Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Sonderberichterstatler und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vor der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe ihre Stellungnahmen unter anderem zu dem Geltungsbereich des Fakultativprotokolls abzugeben;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, entsprechende Gesetze zu erlassen und anzuwenden und Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, insbesondere vor Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus, auszuarbeiten und umzusetzen;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

9. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁰ dargelegt sind;

10. *befürwortet* die Anstrengungen, die auf regionaler und interregionaler Ebene zur Weiterverfolgung der Umsetzung des Aktionsplans des Kongresses unternommen werden, wie beispielsweise die im Rahmen des Asiatisch-Europäischen Gipfels vom 6. bis 8. Oktober 1998 in London abgehaltene Konferenz von Kinderwohlfahrtssachverständigen, mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht;

11. *ermutigt* die Regierungen, die Kinder, die sexueller Ausbeutung oder sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen

sind, zu konsultieren und ihre aktive Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs zu erleichtern;

12. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Abnehmer oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder mißbrauchen;

13. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

14. *ersucht* die Staaten *außerdem*, die Zusammenarbeit und die konzertierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um wirksam gegen alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern vorzugehen, namentlich gegen Pädophilie, Kindersextourismus, Kinderprostitution und Kinderpornographie, insbesondere ihre Verbreitung über das Internet;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Kindersextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnehmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

16. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für umfassende und geschlechterbezogene Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel oder jeglicher Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen sind, körperlich und seelisch wiederhergestellt werden sollen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

IV

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck* und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Auf-

¹⁶⁰ A/51/385, Anhang.

merksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹⁶¹ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit zugunsten von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, namentlich durch Feldbesuche, die er mit Zustimmung des betreffenden Staates unternimmt, um die Achtung der Rechte und der Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen zu fördern;

3. *stellt fest*, daß die Wirksamkeit des Sonderbeauftragten ohne ausreichende menschliche Ressourcen auch weiterhin erheblich eingeschränkt sein wird, fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, daß der Sonderbeauftragte rasch die notwendige Unterstützung erhält, um sein Mandat wirksam ausüben zu können, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, freiwillige Beiträge zugunsten des Sonderbeauftragten zu entrichten;

4. *fordert* den Sonderbeauftragten und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin einen konzertierten Ansatz im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auszuarbeiten, damit diese Frage zu einem regulären Bestandteil der Richtliniengestaltung und Programmaktivitäten der Vereinten Nationen wird, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt zusammenzuarbeiten, so auch nach Bedarf bei den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Feldbesuchen des Sonderbeauftragten;

5. *bittet* die Regierungen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von dem Sonderbeauftragten ergriffene Initiative zur Abhaltung einer Reihe regionaler Symposien über Kinder in bewaffneten Konflikten, von denen das erste im Juni 1998 in London stattgefunden hat und die weiteren in Tokio sowie in Städten in anderen Regionen geplant sind;

6. *begrüßt* die Informationen, die der Sonderbeauftragte in seinem Bericht über seine Feldbesuche und die in den Ländern ergriffenen Initiativen bereitgestellt hat, fordert die Regierungen und anderen beteiligten Stellen in den betroffenen Ländern auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet sie, die Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und zu verwirklichen;

7. *bittet* den Sonderbeauftragten, auch künftig in seine Berichte Informationen über seine Feldbesuche aufzunehmen, namentlich Empfehlungen und gegebenenfalls Informationen über erwirkte Zusagen sowie die dazu ergriffenen Folgemaßnahmen;

8. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

9. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁶² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁶³ uneingeschränkt zu achten;

10. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen;

11. *fordert* die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Organisationen *auf*, der Achtung der Rechte des Kindes in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, Vorrang einzuräumen und diese Rechte in alle humanitären und Entwicklungsaktivitäten, namentlich Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen, einzubinden;

12. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, *auf*, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit dieses seine Aufgabe, Kindern zu helfen, wirksam erfüllen kann;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Gesundung und zur sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, Kindersoldaten und Kindern, die Landminen und anderen Waffen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer gefallen sind, zu ergreifen, unter anderem durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die örtlichen Kapazitäten zu fördern und zu unterstützen, damit das Problem der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auf örtlicher Ebene, namentlich durch Lobbyarbeit, angegangen wird;

¹⁶¹ A/53/482.

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

16. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die in Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ niedergelegten derzeitigen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern, unterstützt die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie die dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe von der Kommission in ihrer Resolution 1998/76¹⁴⁸ übertragene Aufgabe, umfassende informelle Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünfundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die gegenwärtig unternommen werden, um den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, anerkennt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs und erinnert daran, daß die Einziehung, die Anwerbung oder der Einsatz von Kindersoldaten zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu einem Kriegsverbrechen erklärt worden ist¹⁶⁴, wodurch es möglich sein wird, der Strafflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

19. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶⁵ am 1. März 1999 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und ande-

ren Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶⁶ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶⁷, am 3. Dezember 1998 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung fortlaufend zu unterstützen, namentlich indem sie auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung entrichten, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, die Unterstützung der Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

21. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁸ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

22. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken;

23. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

24. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene

¹⁶⁴ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁶⁵ Siehe CD/1478.

¹⁶⁶ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁶⁸ Resolution 260 A (III).

Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnten;

V

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken und Programme für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation, und bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Jugendlichen in Flüchtlingslagern, insbesondere Mädchen, die dem Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs ausgesetzt sind;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und

Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen¹⁶⁹ verabschiedet hat, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, im Rahmen seiner Tätigkeit der Lage der binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auch weiterhin eng mit dem Nothilfekordinator und allen beteiligten Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

VI

BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit¹⁷⁰ hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, *auf*, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen¹⁵³ und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung,

¹⁶⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.

insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *befürwortet* die Verhandlungen, die in der Internationalen Arbeitsorganisation über ein neues Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit geführt werden, und fordert die Staaten auf, sich aktiv für einen raschen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen im Jahr 1999 einzusetzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *erkennt an*, daß die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, und fordert alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Ernennung eines Sonderberichterstatters, der sich im Rahmen seines Mandats insbesondere mit dem Recht auf Bildung befassen soll, und ist sich der Rolle bewußt, die der Sonderberichterstatter im Rahmen der von den Staaten unternommenen Anstrengungen, insbesondere auf dem Gebiet der Grundschulbildung, wahrnehmen könnte;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

12. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

VII

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten,

sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen, und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Folter und Gewalttätigkeit zu bekämpfen, die Täter vor Gericht zu bringen und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht

über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/129. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/108 vom 12. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷²;

2. *erklärt*, daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, daß es geboten ist, die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu stärken, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, empfiehlt zu diesem Zweck, die Universität der Vereinten Nationen möge in Weiterverfolgung des geplanten Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, wie in den Resolutionen 1997/32 und 1998/13 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁷³ beziehungsweise 9. April 1998¹⁷⁴ dargelegt, erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten 1999 in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Benehmen mit autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die Vorbereitung des Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, das sich insbesondere mit Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen im Bildungswesen befassen wird und dessen Ausrichtung die Regierung Costa Ricas im Jahre 1999 angeboten hat, mit vorhandenen Ressourcen und freiwilligen Beiträgen weiter voranzutreiben;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

¹⁷¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹⁷² A/53/310.

¹⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

d) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁵ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß eines der im Aktivitätsprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedern offenstehenden, intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Einsetzung im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/20 vom 9. April 1998¹⁷⁴ beschlossen hat und die fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, an der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der allen Mitgliedern offenstehenden intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuwirken, die damit beauftragt ist, weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

10. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme und Organisationen, die dies bereits getan haben;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen

¹⁷⁵ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/130. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, sowie 50/156 vom 21. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß der Fonds auch dazu verwendet werden sollte, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, die gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁶ einzig und allein dazu eingesetzt wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994¹⁷⁷ den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt darin besteht, die Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/20 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998¹⁷⁸, die vom Wirt-

schafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 vom 30. Juli 1998 gebilligt wurde und in der die Kommission beschloß, im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mittel eine alle Mitgliedstaaten offenstehende intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Auftrag es ist, fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammenzutreten, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in der Kommissionsresolution 1998/20 über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

in der Erwägung, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, welche die Menschenrechtskommission mit ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 gebilligten Resolution 1998/20 eingesetzt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/131. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹, zuletzt die Resolutionen 51/80 vom 12. Dezember 1996 und 52/110 vom 12. Dezember 1997,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁰, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassen-

¹⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

diskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloß, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹⁸¹ sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/2 über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁸², die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 28. Juli 1998 verabschiedet wurden,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, daß die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß¹⁸³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Arti-

kel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden, sowie auf Artikel 8 Absatz 1 betreffend die Zusammensetzung des Ausschusses,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundfünfzigste und dreiundfünfzigste Tagung¹⁸⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die Maßnahmen, die er zu den nach Artikel 14 des Übereinkommens vorgelegten Mitteilungen ergriffen hat;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine große Anzahl von Berichten überfällig waren und noch immer überfällig sind, insbesondere Erstberichte, wodurch die volle Durchführung des Übereinkommens behindert wird, und legt dem Sekretariat nahe, denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, auf entsprechenden Antrag bei der Erstellung der Berichte technische Hilfe zu gewähren;

5. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen, und nimmt Kenntnis von seinen laufenden Bemühungen um die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden;

6. *lobt* den Ausschuß *außerdem* für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Ras-

¹⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und *Korrigendum (A/53/3 und Korr.1)*, Kap. VI, Ziffer 3.

¹⁸³ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

¹⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*.

sismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm¹⁸⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie nach Bedarf mit dem Sonderberichterstatter der Kommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

8. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

9. *nimmt Kenntnis* von den ersten Vorschlägen, die der Ausschuß hinsichtlich der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vorgelegt hat, und bittet den Ausschuß, dem Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz hohen Vorrang einzuräumen, der Menschenrechtskommission, die als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz fungieren wird, seinen Beitrag zu den Zielen der Konferenz vorzulegen, wozu auch die Durchführung einer Reihe von Studien gehört, und sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst zu beteiligen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ausschlußbeschlüssen 7 (53) und 8 (53) vom 19. August 1998 zu organisatorischen Fragen¹⁸⁶, ermächtigt den Generalsekretär, die Sommertagungen 1999 und 2000 des Ausschusses vorübergehend um fünf Arbeitstage zu verlängern, und beschließt, diese beiden Beschlüsse auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁸⁷;

12. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

¹⁸⁵ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁸⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*, Kap. I, Abschnitt F, Ziffer 14.

¹⁸⁷ A/53/255.

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung¹⁸³ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁸;

17. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

18. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Gewährleistung von Maßnahmen nach der Beendigung der Dekade erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;

19. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Ver-

¹⁸⁸ A/53/256.

tragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

21. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

22. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/132. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, daß Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des In-

ternationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978¹⁹² und 1983¹⁹³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

¹⁹² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

¹⁹³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁸⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

sowie mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat¹⁹⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. erklärt, daß Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung¹⁹⁵ und bedauert es, daß der detaillierte Bericht über die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, um dessen Vorlage auf der zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ersucht worden war, nicht vorgelegt wurde;

3. legt allen Regierungen eindringlich nahe, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. lobt alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

9. legt den Massenmedien nahe, die Ideale der Nichtdiskriminierung, der Achtung, der Toleranz und der Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. bekräftigt ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

11. ersucht den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von

¹⁹⁵ A/53/305.

¹⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *bedauert* den weiter bestehenden Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1998 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

13. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

14. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁷ vom 10. bis 14. November 1997 in Genf und bittet die Menschenrechtskommission, sich mit den Empfehlungen des Seminars zum verantwortungsbewußten Umgang mit dem Internet zu befassen;

15. *erinnert daran*, daß sie und der Wirtschafts- und Sozialrat wiederholt dazu aufgefordert haben, innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen Mechanismus zu schaffen, der als Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade fungieren soll, begrüßt die Bildung eines Projektteams "Rassismus" und ersucht die Hohe Kommissarin, sich weiter für die volle Schaffung eines solchen Mechanismus einzusetzen;

16. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern

und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *würdigt* die Anstrengungen der Geber, die Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet haben, stellt jedoch fest, daß diese Beiträge zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade nicht ausreichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem sicherzustellen, daß die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Mittel zur Finanzierung der Aktivitäten des Aktionsprogramms aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorzusehen, als maßgeblichen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Tätigkeiten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

24. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm erforderlichenfalls zu ergänzen;

25. *bittet herzlich* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

26. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kon-

¹⁹⁷ E/CN.4/1998/77/Add.2.

takte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

27. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997 verabschiedeten Beschlüsse betreffend die Einberufung, die Festlegung der Ziele und die Leitlinien für den Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

28. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁸, in der die Kommission beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission einzusetzen, die während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zusammentreten wird, um Vorschläge zu überprüfen und zu formulieren, die der Kommission zur Prüfung vorgelegt und möglicherweise an den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz auf seiner ersten Tagung weitergeleitet werden sollen;

29. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sowohl der vierundfünfzigsten als auch der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über den Stand des Vorbereitungsprozesses der Weltkonferenz vorzulegen;

b) der sechsendfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über das Endergebnis der Weltkonferenz vorzulegen;

c) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Generalsekretärin der Weltkonferenz zu bestimmen und ihr in dieser Eigenschaft die Hauptverantwortung für die Vorbereitungen für die Konferenz zu übertragen;

d) die Bereitstellung der für die Einberufung von regionalen Vorbereitungstagungen erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu erwägen;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) mit den Staaten Konsultationen zu führen, um das Datum und den Tagungsort der Konferenz festzulegen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Ergebnisse Bericht zu erstatten;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen

eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuß über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

31. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung vor dem Ende der dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konkreten Vorschlag zu dem Datum und Tagungsort der Weltkonferenz vorzulegen;

32. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, auf nationaler beziehungsweise regionaler Ebene einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, der die Aufgabe hat, die Vorbereitungen für die Weltkonferenz einzuleiten und zu fördern und insbesondere die Öffentlichkeit in den einzelnen Staaten über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären;

33. *fordert* die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

34. *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über die Hohe Kommissarin Berichte über das Ergebnis ihrer Beratungen mit konkreten und pragmatischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzulegen, die in den vom Vorbereitungsausschuß zu erstellenden Entwürfen der Schlußdokumente der Weltkonferenz ihren entsprechenden Niederschlag finden werden;

35. *ersucht* im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission die Regierungen, die Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen, interessierte Organe der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und andere Menschenrechtsmechanismen, sich aktiv sowohl an dem Vorbereitungsprozeß der Weltkonferenz zu beteiligen, so auch indem sie dem Vorbereitungsausschuß, wiederum im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission, dadurch behilflich sind, daß sie Analysen und Studien durchführen und ihm über den Generalsekretär Empfehlungen zu der Konferenz und den diesbezüglichen Vorbereitungen vorlegen, als auch an der Konferenz selbst;

36. *betont*, wie wichtig es ist, während der gesamten Vorbereitungen für die Weltkonferenz sowie bei ihren Ergebnissen systematisch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen;

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

37. *beschließt*, das Jahr 2001 als Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Welt auf die Ziele der Weltkonferenz zu lenken und dem politischen Engagement für die Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz neue Dynamik zu verleihen;

IV

ALLGEMEINES

38. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/133. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/109 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁹,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁰ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und

damit zusammenhängender Intoleranz²⁰¹ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Rechte von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, zu gewährleisten und sie vor von einzelnen oder Gruppen begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen strafbaren Handlungen zu schützen,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²⁰² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰³ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, daß die Berichte, die die Vertragsstaaten aufgrund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und da-

²⁰¹ Siehe A/53/269.

²⁰² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

sich dessen bewußt, daß Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im allgemeinen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁰¹ und unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit;

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen, den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *beglückwünscht* den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seinem Beitrag zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰³, die zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *erklärt*, daß der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich

Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichtete diskriminierenden Politiken und Praktiken, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu beseitigen;

13. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

14. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

15. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

17. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtersteller in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen von heutigen Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/134. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁵ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechts-

kommission auf ihrer sechsunddreißigsten²⁰⁶, siebenunddreißigsten²⁰⁷, achtunddreißigsten²⁰⁸, neununddreißigsten²⁰⁹, vierzigsten²¹⁰, einundvierzigsten²¹¹, zweiundvierzigsten²¹², dreiundvierzigsten²¹³, vierundvierzigsten²¹⁴, fünfundvierzigsten²¹⁵, sechsundvierzigsten²¹⁶, siebenundvierzigsten²¹⁷, achtundvierzigsten²¹⁸, neunundvierzigsten²¹⁹, fünfzigsten²²⁰, einundfünfzigsten²²¹, zweiundfünfzigsten²²², dreiundfünfzigsten²²³ und vierundfünfzigsten²²⁴ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995, 51/84 vom 12. Dezember 1996 und 52/113 vom 12. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²²⁵,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁰⁷ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁰⁸ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁰⁹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²¹⁰ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹¹ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹² Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁵ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁶ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁷ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁸ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁰ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ A/53/280.

²⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/135. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/112 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den

internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, daß aufgrund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²²⁶ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²²⁷ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, daß Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²²⁸;

2. *erklärt erneut*, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht

²²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²²⁷ Resolution 44/34, Anlage.

²²⁸ A/53/338, Anhang.

für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²²⁷ in Erwägung zu ziehen;

5. *begrißt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch eingeladen haben;

6. *begrißt es außerdem*, daß einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

7. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es in ihren Hoheitsgebieten zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition von Söldnern zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

12. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/136. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²²⁹, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁰, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³²,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²³³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich der Nahost-Friedensprozeß gegenüber sieht, sowie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß in dem Friedensprozeß und bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens rasche Fortschritte erzielt werden,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, ohne die Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Staates auszuschließen;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

²²⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁰ Resolution 217 A (III).

²³¹ Resolution 1514 (XV).

²³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³³ Siehe Resolution 50/6.

53/137. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁵, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁶, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³⁷ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³⁸,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 52/115 vom 12. Dezember 1997 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Einleitung der Weltkampagne zugunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

²³⁴ Resolution 217 A (III).

²³⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³⁷ Resolution 34/180, Anlage.

²³⁸ Resolution 44/25, Anlage.

²³⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁰ A/53/230.

53/138. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/118 vom 12. Dezember 1997 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/27 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998²⁴¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴²,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴³ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

darin erinnernd, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet

der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

darin interessiert, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁴,

1. *begrüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 25. bis 27. Februar beziehungsweise vom 14. bis 18. September 1998 in Genf abgehaltene neunte²⁴⁵ und zehnte²⁴⁶ Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* die Vorlage an die Menschenrechtskommission des Schlußberichts des unabhängigen Sachverständigen für die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Vereinten Nationen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁷ und des Berichts des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Bemerkungen der

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴³ Resolution 217 A (III).

²⁴⁴ A/53/469.

²⁴⁵ A/53/125, Anhang.

²⁴⁶ A/53/432, Anhang.

²⁴⁷ E/CN.4/1997/74, Anhang.

Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen sowie der Auffassungen des Generalsekretärs zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts²⁴⁸, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

4. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlußbericht des unabhängigen Sachverständigen einzuholen und darüber einen weiteren Bericht vorzulegen, der seine eigenen Auffassungen zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts enthält, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

5. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

6. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne außerdem auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne daß Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴⁹ sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen

Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, begrüßt die Informationen des Generalsekretärs über die Umsetzung dieser Pläne und ersucht ihn, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht weitere diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Arbeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte an einem Aktionsplan, mit dessen Hilfe allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen;

9. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen Berichtspflichten für die Herbeiführung dieser Komplementarität wichtig ist;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung vermindert werden könnte;

11. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer neunten und zehnten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

12. *bittet* den Vorsitzenden der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Berichte dieser Tagungen vorzulegen;

²⁴⁸ E/CN.4/1998/85 und Add.1 und Korr.1.

²⁴⁹ Resolution 44/25, Anlage.

²⁵⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

13. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer periodischen Tagungen betrifft, und legt ihnen nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁵¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁵², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴⁹ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵³ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

15. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

16. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting*²⁵⁴ (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozeß der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte technische Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

19. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

20. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Men-

schenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

21. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

22. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

23. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

24. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

25. *begrüßt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

28. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es

²⁵¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁵² Resolution 34/180, Anlage.

²⁵³ Resolution 39/46, Anlage.

²⁵⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser angewendet werden könnten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, daß in dem Bericht über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁴ und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte erörtert wird;

30. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

31. *begrüßt*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor darauf bestehen, daß die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frau von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung, die sie auf ihrer zehnten Tagung²⁵⁵ abgegeben haben, wonach die Vertragsorgane den Empfehlungen voll Rechnung tragen sollen, die in dem von der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung erstellten Bericht²⁵⁶ enthalten sind;

32. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres Mandats im Zuge ihrer Behandlung der aufgrund der jeweiligen Verträge vorgelegten Berichte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

34. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/139. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁵⁹ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, daß auf der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, daß die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll²⁶⁰,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶¹, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befaßt und in dem es heißt, daß die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, daß die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde²⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

²⁵⁷ Resolution 217 A (III).

²⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁹ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

²⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶² Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

²⁵⁵ A/53/432, Anhang, Ziffer 53.

²⁵⁶ HRI/MC/1998/6.

durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte²⁶³,

mit Genugtuung feststellend, daß ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *begrüßt* den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegten Bericht des Ausschusses gegen Folter²⁶⁴ und ermächtigt den Generalsekretär, die Frühjahrstagungen des Ausschusses um eine weitere Woche zu verlängern;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß mittlerweile einhundertsechs Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

6. *fordert* die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, bei der Vorlage von Berichten an den Ausschuß den Faktor Geschlecht einzubeziehen;

7. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der zwischen den Tagungen zusammentretenden allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll, und fordert die Kommission *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt hat, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbesondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und sowohl seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, sowie die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen ernsthaft zu erwägen;

12. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

13. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, fortgeführt werden muß, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

14. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

²⁶³ Ebd., Ziffer 59.

²⁶⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/53/44).

15. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds, vorzugsweise bis Ende Februar, und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage in Betracht ziehen zu können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

18. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, daß die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen und Dienste verfügen;

21. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

22. *fordert* alle Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

24. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/140. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁵, deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweili-

²⁶⁵ Resolution 217 A (III).

²⁶⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

gen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁶⁷,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁶⁸,

die Auffassung vertretend, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche

Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlass von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulttätigkeiten vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der

²⁶⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁶⁸ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichtersteller in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie, zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichtersteller über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/141. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996 und 52/120 vom 12. Dezember 1997 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998²⁶⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

tion 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁰, der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷¹ vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolution 52/120²⁷²,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen²⁷³,

ingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁷⁴, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁷⁵, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁷⁶,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, un-

²⁷⁰ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² A/53/293 und Add.1.

²⁷³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁷⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

²⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁷⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

ter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung der Menschenrechtskommission und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁷⁷ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁸ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Wege stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, ihre Auffassungen und Informationen über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung diesbezüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/142. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹ vor fünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des

²⁷⁷ Resolution 41/128, Anlage.

²⁷⁸ Resolution 217 A (III).

²⁷⁹ Ebd.

Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁸⁰,

eingedenk dessen, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/125 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997²⁸¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁸²;
2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit ersucht;
3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;
4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
5. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;
6. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;
7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen ihrem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Verein-

ten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die ihr Amt in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen;

10. *bringt ihre Genugtuung* über die Bemühungen *zum Ausdruck*, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/143. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸³,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen

²⁸⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

²⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² A/53/309.

²⁸³ Resolution 217 A (III).

Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁸⁴ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/121 vom 12. Dezember 1997,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/144. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/7 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁸⁵, in der die Kommission den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, gebilligt hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in der der Rat der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf der Erklärung zu verabschieden,

sich dessen bewußt, welche Bedeutung der Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ zukommt,

1. *verabschiedet* die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ und der Internationalen Men-

²⁸⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).

schenrechtspakte²⁸⁷ als Grundbestandteile der internationalen Anstrengungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Bedeutung der anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf regionaler Ebene verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte,

betonend, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gemeinsam und jedes für sich ihre feierliche Verpflichtung zu erfüllen haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu fördern und zu festigen, und bekräftigend, daß es besonders wichtig ist, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Einklang mit der Charta eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

aner kennend, welche wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zukommt und welchen wertvollen Beitrag Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen leisten, wenn es darum geht, alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Völkern und Einzelpersonen wirksam zu beseitigen, namentlich im Zusammenhang mit massenhaften, flagranten oder systematischen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten, wie beispielsweise infolge der Apartheid, aller Formen der Rassendiskriminierung, des Kolonialismus, der Fremdherrschaft oder Besetzung, der Aggression oder der Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit oder der territorialen Unversehrtheit sowie aufgrund der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und das Recht eines jeden Volkes auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen anzuerkennen,

in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und dem Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eingedenk dessen, daß deren Nichteinhaltung nicht damit entschuldigt werden kann, daß nicht Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen,

wiederholend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf faire und ausgewogene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung der einzelnen Rechte und Freiheiten,

betonend, daß die Hauptverantwortung und die Pflicht zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim jeweiligen Staat liegt,

in Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen, die Achtung und die Kenntnis der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern,

erklärt:

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 2

1. Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.

2. Jeder Staat ergreift alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten wirksam garantiert sind.

Artikel 3

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder daß sie die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁸⁷ und der sonstigen auf diesem Gebiet anwendbaren internationalen Übereinkünfte und Verpflichtungen einschränkt oder außer Kraft setzt.

Artikel 5

Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,

a) sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;

b) nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen zu bilden, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken;

²⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

c) mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen,

a) Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen, zu beschaffen, zu empfangen und zu besitzen, namentlich auch Zugang zu Informationen darüber zu haben, wie diese Rechte und Freiheiten im innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungssystem verwirklicht werden;

b) wie in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den sonstigen anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen, Auffassungen, Informationen und Wissen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten frei zu veröffentlichen, anderen mitzuteilen oder zu verbreiten;

c) die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesetz und in der Praxis zu studieren, zu erörtern, sich eine Meinung darüber zu bilden und diese zu vertreten und mit diesen und anderen geeigneten Mitteln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Angelegenheiten zu lenken.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzutreten.

Artikel 8

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.

2. Dies umfaßt unter anderem das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an Regierungsorganen und -stellen und an mit öffentlichen Angelegenheiten befaßten Organisationen Kritik zu üben und ihnen Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und auf jeden Aspekt ihrer Arbeit aufmerksam zu machen, der die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen oder behindern könnte.

Artikel 9

1. Bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte nach dieser Erklärung, hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Schutz im Falle der Verletzung dieser Rechte.

2. Zu diesem Zweck hat jeder, dessen Rechte oder Freiheiten mutmaßlich verletzt wurden, das Recht, entweder persönlich oder durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter, bei einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Stelle, die unabhängig, unparteiisch und zuständig ist, Beschwerde einzulegen und diese in öffentlicher Verhandlung rasch prüfen zu lassen und von dem Gericht oder der sonstigen Stelle eine rechtmäßige Entscheidung zu erhalten, die ihm Wiedergutmachung verschafft, einschließlich einer etwaigen Entschädigung, falls die Rechte oder Freiheiten der betreffenden Person verletzt wurden, sowie die Durchsetzung der Entscheidung und der zugesprochenen Entschädigung zu erwirken, all das ohne ungebührliche Verzögerung.

3. Zu demselben Zweck hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, unter anderem

a) durch Petitionen oder andere geeignete Mittel bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen oder jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Stelle Beschwerde gegen die Politik und die Handlungen einzelner Amtsträger und Regierungsorgane im Hinblick auf Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzulegen, wobei über die Beschwerde ohne ungebührliche Verzögerung zu entscheiden ist;

b) öffentlichen Verhandlungen, Verfahren und Prozessen beizuwohnen, um sich eine Meinung über ihre Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den dem Staat obliegenden oder von ihm eingegangenen anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu bilden;

c) fachlich qualifizierten Rechtsbeistand oder sonstige einschlägige Beratung und Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzubieten und zu gewähren.

4. Zu demselben Zweck und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten und Verfahren hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, die über eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit verfügen, Mitteilungen zu Angelegenheiten der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

5. Der Staat führt eine rasche und unparteiische Untersuchung durch oder stellt sicher, daß eine Untersuchung stattfindet, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden hat.

Artikel 10

Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken, und nie-

mand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, seine Arbeit oder seinen Beruf rechtmäßig auszuüben. Jeder, der aufgrund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, soll diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen.

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.

2. Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

3. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Artikel 13

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln, im Einklang mit Artikel 3, dienen.

Artikel 14

1. Dem Staat obliegt die Verantwortung, gesetzgeberische, justitielle, administrative oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen das Verständnis ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern.

2. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:

a) die Veröffentlichung und die breite Verfügbarkeit der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der anwendbaren grundlegenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) der volle und gleichberechtigte Zugang zu den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Staates an die mit den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei er ist, geschaffenen Organe sowie der Kurzprotokolle der Beratungen und der offiziellen Berichte dieser Organe.

3. Der Staat gewährleistet und unterstützt gegebenenfalls die Schaffung und den Ausbau weiterer unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem gesamten seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet, wie Ombudspersonen, Menschenrechtskommissionen oder jede andere Form einer nationalen Institution.

Artikel 15

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

Artikel 16

Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergreifung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

Artikel 17

Bei der Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten unterliegt jeder, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 18

1. Jeder Mensch hat Verpflichtungen gegenüber und innerhalb der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.

3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen stehen.

53/145. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²⁹⁰, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/60 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998²⁹¹ und unter Hinweis auf die Resolution 52/135 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission

vom 19. Februar 1993²⁹², in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

mit Genugtuung über die Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt, und über ihren Besuch in Kambodscha im Januar 1998,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Kambodschas der Verlängerung des Mandats des Büros der Hohen Kommissarin in Phnom Penh bis März 2000 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha²⁹³, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

²⁸⁸ Resolution 217 A (III).

²⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁰ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

²⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹² Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹³ A/53/400.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha²⁹⁴, insbesondere von seiner Besorgnis über politische Gewalt, das Problem der Straflosigkeit, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung eines Rechtsstaates, den Einsatz von Folter, die Verwaltung der Gefängnisse und die Mißhandlung von Gefangenen, Kinderarbeit, Kinderprostitution und Kinderhandel, die Rechte der Arbeitnehmer und die Freiheit, unabhängige Gewerkschaften zu bilden, die Freiheit der Medien und die Situation der Frauen, namentlich die Gewalt gegen Frauen, und Minderheiten;

4. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas am 26. Juli 1998 nationale Wahlen abgehalten und Anstrengungen unternommen hat, um die Sicherheit der nationalen und internationalen Wahlbeobachter zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, daß die Wahlen gezeigt haben, daß sich das kambodschanische Volk eindeutig nach Demokratie sehnt, unterstreicht die Notwendigkeit der konstruktiven Beteiligung aller Parteien, damit der Zweck der Wahlen, die Bildung einer gewählten verfassungsmäßigen Regierung, erfüllt wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die zwischen den politischen Parteien erzielte Einigung über die Einberufung der Nationalversammlung und die Bildung einer Koalitionsregierung;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen vor, während und unmittelbar nach den Wahlen bei der Überwachung der Rückkehr der politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten wahrgenommen haben;

7. *begrüßt außerdem* die Rolle der nationalen nichtstaatlichen Organisationen bei der Wähleraufklärung und der Bereitstellung von Beobachtern in den Wahllokalen und die Rolle der internationalen Beobachter bei den jüngsten Wahlen und nimmt Kenntnis von den Erklärungen, die die gemeinsame internationale Beobachtergruppe zu dem Wahlvorgang und der Stimmenauszählung abgegeben hat;

8. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, in Anerkennung der wichtigen und wertvollen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau der Zivilgesellschaft in Kambodscha auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Bildung eines vorläufigen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses und legt der Regierung Kambodschas *nahe*, bei der Einrichtung einer neuen kambodschanischen Menschenrechtskommission die internationalen Normen, insbesondere soweit sie die Unabhängigkeit betreffen, zu berücksichtigen und das Amt des Hohen Kommissars zu ersuchen, ihr zu diesem Zweck Rat und technische Hilfe zu gewähren;

10. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der im März und Juli 1997 sowie während und unmittelbar nach der jüngsten Wahlkampagne begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen, illegale Festnahmen und Inhaftnahmen und Gewalt im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit, und fordert die Regierung Kambodschas auf, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen;

11. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit und betont, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich nach wie vor von höchstem Vorrang ist, sich mit diesem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung des Artikels 51 des Beamtengesetzes von 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren;

12. *begrüßt* es, daß der Oberste Rat der Richterschaft im Dezember 1997 erstmals zusammengetreten ist und das Gesetz über den Verfassungsrat im März 1998 verabschiedet wurde, und sieht der aktiven Erfüllung des verfassungsmäßigen Mandats dieser Organe mit Interesse entgegen;

13. *verurteilt* die rassistischen Reden und die Gewalttätigkeiten gegen ethnische Minderheiten, insbesondere gegen Kambodschaner vietnamesischer Herkunft, die in dem Bericht des Sonderbeauftragten eingehend beschrieben sind, und legt allen politischen Parteien in Kambodscha eindringlich nahe, von Erklärungen oder Aktivitäten Abstand zu nehmen, die als Aufhetzung gegen ethnische Minderheiten ausgelegt werden könnten;

14. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Kommentaren des Sonderbeauftragten zum Gerichtswesen und zur Gefängnisverwaltung, fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen Gerichtswesens zu bemühen und die im März 1998 unterzeichnete Gefängnisordnung anzuwenden, und begrüßt die Kooperation der Regierung Kambodschas bei den internationalen Bemühungen um die Verbesserung des Gerichtswesens;

15. *betont*, daß die Regierung Kambodschas dafür Sorge tragen muß, daß die in der kambodschanischen Verfassung verankerten Freiheiten in bezug auf die ungehinderte Tätigkeit der elektronischen und der Printmedien, die Sicherheit aller Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit besser wahrgenommen werden können, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung und unter Berücksichtigung

²⁹⁴ E/CN.4/1998/95.

sichtigung der entscheidenden Rolle, die diese Freiheiten in einer wirkungsvoll funktionierenden Mehrparteiendemokratie spielen;

16. *macht sich* die Kommentare des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

17. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen der Roten Khmer gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht hin eine Sachverständigengruppe eingesetzt hat, die den Auftrag hat, die vorliegenden Beweismittel zu bewerten und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der individuellen Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern;

19. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der weiten Verbreitung der Kinderarbeit in Kambodscha und fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen sowie den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten;

20. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Kinderprostitution und des Kinderhandels ausgearbeitet hat, legt der Nationalversammlung nahe, den Plan mit Vorrang zu billigen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um seine rasche und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

21. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

²⁹⁵ Resolution 34/180, Anlage.

22. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, namentlich die Tätigkeit des kambodschanischen Minenräumzentrums, spricht den Geberländern ihre Anerkennung für ihre Beiträge und die Hilfe aus, die sie dem Zentrum gewähren, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

25. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/146. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁷ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁹⁸, sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für

²⁹⁶ Resolution 217 A (III).

²⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat, 51/97 vom 12. Dezember 1996 über Menschenrechte und extreme Armut und 52/193 vom 18. Dezember 1997, in der sie den Schwerpunkt auf die Weiterverfolgung der Dekade gelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannt hat, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992³⁰⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993³⁰¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994³⁰², 1995/16 vom 24. Februar 1995³⁰³, 1996/10 vom 11. April 1996³⁰⁴, 1997/11 vom 3. April 1997³⁰⁵ und 1998/25 vom 17. April 1998³⁰⁶ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996³⁰⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert,

sowie in der Erkenntnis, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen

²⁹⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁶ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und daß die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muß,

mit Genugtuung darüber, daß für einen Zeitraum von zwei Jahren ein unabhängiger Sachverständiger für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut ernannt worden ist, dessen Auftrag insbesondere darin besteht, einen Beitrag zur Bewertung des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Jahr 2000 zu leisten, und der im Rahmen seiner Tätigkeit sein Augenmerk auch weiterhin auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und die Bedingungen legen soll, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁹⁸ wesentlich ist, daß die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *ist sich dessen bewußt*, daß die Überwindung der extremen Armut ein unerläßliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

4. *betont*, daß die extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen;

5. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und

nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/147. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁸, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992 und 51/92 vom 12. Dezember 1996 sowie die Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³¹⁰ und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/68 der Kommission vom 21. April 1998³¹¹,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch,

höchst beunruhigt darüber, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

bestürzt darüber, daß in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, daß in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

unter Hinweis auf Artikel 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³¹², deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der historischen Bedeutung der

Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹³ durch die Diplomatische Bevollmächtigenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs,

in Anerkennung des Beitrags, den die Konferenz im Hinblick auf die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen geleistet hat, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁴ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerläßlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen darin bestärkt worden ist, im Rahmen ihres Mandats Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie imstande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

³⁰⁸ Resolution 217 A (III).

³⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³¹¹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³¹² Resolution 260 A (III).

³¹³ A/CONF.183/9.

³¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die die Sonderberichterstatterin am 4. November 1998 vor der Generalversammlung abgegeben hat³¹⁵;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichterstatterin bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 1998/68 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuerfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls³¹⁶ abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichterstatterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt

³¹⁵ Siehe A/C.3/53/SR.34.

³¹⁶ Resolution 44/128, Anlage.

wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/148. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹⁷ und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1998/57 vom 17. April 1998³¹⁸,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁹ und in denen erneut darauf hingewiesen wird, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

feststellend, daß das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars seit 1993 auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten ausgeweitet worden ist und daß der Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Aufbau und die Stärkung einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung sind,

sowie feststellend, daß einzelstaatliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zu dem in Gang befindlichen Prozeß der Schaffung von regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten können, namentlich in Bereichen wie Menschenrechtserziehung, gegenseitige Zusammenarbeit und Austausch von Informationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁰;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appel-

³¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁰ A/53/324.

liert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

5. *bittet* alle Regierungen, die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit und die regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte weiter zu stärken;

6. *wiederholt* die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach den Regionalbüros der Vereinten Nationen nach Bedarf Menschenrechtsreferenten zugeteilt werden sollten, deren Aufgabe es ist, auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu informieren und Ausbildungs- und andere technische Hilfe anzubieten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich auf, ebenfalls über die regionalen Abmachungen zu informieren, die in verschiedenen Teilen der Welt bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

8. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und maßgeblichen regionalen Organen und Organisationen wie dem Europarat und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³²¹ über die Errichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte der Menschen und Völker verabschiedet hat;

10. *bittet* die Staaten, in den Regionen, in denen es noch keine Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß die jährlich stattfindende zwischenstaatliche Fachtagung für die asiatisch-

pazifische Region, wie auf der vom 28. Februar bis 2. März 1998 in Teheran abgehaltenen sechsten Fachtagung über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region³²² erklärt wurde, ein wichtiges Forum für die Erörterung von Initiativen auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit ist;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/149. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²³, den In-

³²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

³²² Siehe E/CN.4/1998/50.

³²³ Resolution 217 A (III).

ternationalen Menschenrechtspakten³²⁴ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁵,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und

³²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/150. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁶, der Internationalen Menschenrechtspakte³²⁷ und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991, 49/193 vom 23. Dezember 1994 und 51/94 vom 12. Dezember 1996 über die Frage des Verschwindenlassens von Personen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß nach Angaben der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewußtseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene

ne unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁸,

eingedenk der Resolution 1998/40 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁹,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁶ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich im Wege der technischen Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und daß die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der

³²⁶ Resolution 217 A (III).

³²⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁸ A/53/304.

³²⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. *dankt* der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. *erinnert* an die Wichtigkeit der Arbeitsgruppe, deren Hauptfunktion, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straflosigkeit zu befassen;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die fünfundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/151. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁰, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³¹, und der Internationalen Menschenrechtspakte³³²,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs³³³, mit der gemäß Resolution 51/95 der Generalversammlung vorgelegte Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Grundsatzklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz³³⁴ übermittelt wurde,

1. *begrißt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz gespielt hat;

2. *dankt* für den Beitrag, den mehrere Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Projekten und Aktivitäten geleistet haben, die darauf gerichtet sind, Toleranz und Gewaltlosigkeit, insbesondere mit Hilfe der Erziehung, zu propagieren;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu erwägen, den bestehenden regionalen Netzwerken zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität im Mittelmeerraum und im Schwarzmeerbecken, in Asien und im Pazifik, in Afrika und in Lateinamerika die materielle und moralische Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihren Ausbau benötigen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, die Möglichkeit zu erwägen, institutionelle Netzwerke zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität in anderen Regionen und Subregionen zu schaffen;

5. *begrißt* es, daß die Grundsatzklärung über die Toleranz in viele Sprachen übersetzt und in vielen Sprachen verbreitet worden ist;

6. *begrißt gleichermaßen* die im Zuge der Begehung des Internationalen Tages der Toleranz in den Jahren 1996 und 1997 gewonnenen Erfahrungen und bittet die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig durch erzieherische Tätigkeiten

und Informationskampagnen zum Aufbau einer toleranteren Gesellschaft einen Beitrag zur Begehung des Internationalen Tages zu leisten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Erklärung breitere Anwendung findet;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin als federführende Organisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Toleranz und der Gewaltlosigkeit zu fungieren;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in den Bericht über eine Kultur des Friedens, den sie der Millenniums-Generalversammlung vorzulegen hat, auch Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz erzielt wurden.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/152. Das menschliche Genom und die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte³³⁶ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/91 vom 10. März 1993³³⁷ und 1997/71 vom 16. April 1997³³⁸ über die Frage der Menschenrechte und der Bioethik,

sowie unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

im Bewußtsein der raschen Entwicklung der Biowissenschaften und der ethischen Fragen, die bestimmte biowissenschaftliche Anwendungen im Hinblick auf die Würde des Menschen und die Rechte und Freiheiten des einzelnen aufwerfen,

im Bestreben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf den Gebieten der Biologie und der Genetik unter Achtung der grundlegenden Rechte und zum Wohle aller zu fördern,

³³⁰ Resolution 217 A (III).

³³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³³ A/53/284.

³³⁴ A/51/201, Anhang I.

³³⁵ Resolution 217 A (III).

³³⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³³⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Biowissenschaften der gesamten Menschheit dienen, und gleichzeitig zu verhindern, daß sie zu irgendeinem anderen Zweck als dem Wohl der Menschheit genutzt werden,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten³³⁹ und die begleitende Resolution über ihre Verwirklichung³⁴⁰, die beide am 11. November 1997 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Folgeprozesses zur Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

macht sich die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten *zu eigen*.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/153. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴², Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴³, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁴, Artikel 29 des Übereinkommens über die

Rechte des Kindes³⁴⁵, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁷ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Unter-

³³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. I, *Resolutions*, Resolution 16.

³⁴⁰ Ebd., Resolution 17.

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

gruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004³⁴⁸ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

in der Erwägung, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bot, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

mit Genugtuung über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher

unternommen hat, um Menschenrechtsinformationen über seine Web-Seite³⁴⁹ sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zur Erarbeitung des Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit Genugtuung über die Initiative der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über das *CyberSchoolBus*-Projekt der Vereinten Nationen³⁵⁰, einen internetgestützten Bildungsdienst, der eine interaktive Web-Seite für höhere Schulen anbietet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵¹, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁴⁸ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³⁵² im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁴² und anderer Rechtsakte auf dem Ge-

³⁴⁹ www.unhchr.ch.

³⁵⁰ www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/.

³⁵¹ A/53/313.

³⁵² A/52/469/Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁴⁸ A/51/506/Add.1, Anhang.

biet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³⁴⁹ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

8. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

9. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit

denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Arbeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit, die sie im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen haben, beispielsweise die Erarbeitung von Materialien, die Erstellung von Programmen und die Schaffung von Netzwerken gemäß Ziffer 11 der Resolution 1998/45 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁵³, über den 10. Dezember 1998 hinaus fortzusetzen;

15. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch weiterhin zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/154. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/81 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/28 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1998 auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵⁶,

1. *begrißt* den Beschluß der Kommission, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den kon-

struktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu richten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/155. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

betonend, daß die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene sind,

feststellend, daß der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und aner kennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zum Zeitpunkt des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission weiter mit dieser Angelegenheit befaßt und daß sie mit ihrer Resolution 1998/72 vom 22. April 1998³⁵⁸, anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren, einen Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet hat,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgezogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form eines wirksamen Beitrags der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

betonend, daß die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten notwendig ist, damit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden können,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß sich über zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt zwar neue Herausforderungen und Chancen für die Entwicklung bieten, daß jedoch sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen, daß sich den in der Erklärung festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse

entgegenstellen und daß die Fortschritte bei der Ausräumung dieser Hindernisse nach wie vor ungefestigt sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 52/136 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ festgeschriebene und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶¹, bekräftigte Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien herstellt, da sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekräftigt* die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgeschriebene Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist;

5. *bekräftigt*, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) daß sich die Erfahrungen der einzelnen Länder bezüglich Fortschritten beziehungsweise Rückschritten bei der Entwicklung unterscheiden, und daß die Entwicklung im Ländervergleich wie auch innerhalb der Länder in einem breiten Spektrum verläuft;

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³⁶⁰ A/53/268.

³⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

b) daß eine Reihe von Entwicklungsländern ein rasches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten und nach wie vor dynamische Partner in der internationalen Gemeinschaft sind;

c) daß gleichzeitig die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und daß die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozeß gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

d) daß das weltweite Voranschreiten der Demokratie überall mit gestiegenen Erwartungen an die Entwicklung einhergegangen ist, daß die Nichterfüllung dieser Erwartungen die Gefahr eines Wiederauflebens antidemokratischer Kräfte birgt und daß Strukturreformen, die die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtigen, die Demokratisierungsprozesse destabilisieren könnten;

e) daß die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und dauerhaften Entwicklung ist;

f) daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

g) daß die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ausgeweitet und verstärkt werden muß;

6. *bekräftigt außerdem*, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere zugunsten der Entwicklung, gestärkt würden;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

8. *wiederholt*, daß die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

9. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen ihres Mandats den Auswir-

kungen des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf die volle Ausübung des Rechts auf Entwicklung in diesen Ländern gebührend Rechnung zu tragen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den insgesamt rückläufigen Fluß öffentlicher Entwicklungshilfe und fordert die entwickelten Länder auf, in einem Geist der Partnerschaft weitere Ressourcen für die Entwicklungshilfe zu mobilisieren, um die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Staaten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternehmen, mit dem Ziel, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der im Rahmen der Vereinten Nationen einvernehmlich vereinbarten Zielwerte so bald wie möglich zu erfüllen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß übernehmen, und betont, daß die Machtgleichstellung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den betroffenen Ländern, insbesondere des Rechts auf Nahrung, Gesundheit, Bildung und Arbeit;

13. *bekräftigt*, daß die internationale Zusammenarbeit immer mehr als eine Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus anerkannten gegenseitigen Interessen ableitet, und daß diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

14. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuzuweisen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerläßlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Hinblick auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt, und bittet sie, nach weiteren Mitteln und Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem

Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

17. *begrüßt* es, daß im Einklang mit der Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren ein Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet wird, der aus einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission und einem unabhängigen Sachverständigen besteht, mit dem Ziel, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung;

19. *erkennt an*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine wichtige Gelegenheit bietet, um alle Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Entwicklung an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

20. *fordert* den Generalsekretär beziehungsweise die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *auf*,

a) Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung ein ihrer Bedeutung entsprechendes Profil erhalten kann;

b) dem Recht auf Entwicklung auch weiterhin Priorität zuzuweisen und für programmatische Folgemaßnahmen die entsprechende Unterstützung in Form von Personal, Dienstleistungen und Ressourcen bereitzustellen;

c) in enger Zusammenarbeit mit den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, den einzelstaatlichen Institutionen, der akademischen Welt und den interessierten nichtstaatlichen Organisationen weltweit eine weite Verbreitung und Bekanntmachung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten, indem Broschüren und Veröffentlichungen, ähnlich wie im Fall der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, frei zur Verfügung gestellt sowie Fachtagungen und Seminare abgehalten werden;

d) der Rolle und der Bedeutung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Förderung und des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte Ausdruck zu verleihen;

e) regelmäßig formelle und informelle Konsultationen mit allen Staaten über Folgemaßnahmen zu der Erklärung über das Recht auf Entwicklung abzuhalten;

f) die begrüßenswerte Initiative zur Abhaltung von Regionalseminaren fortzusetzen, die alle Aspekte der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung abdecken sollten;

g) in einen das Recht auf Entwicklung betreffenden Dialog mit der Weltbank einzutreten, der auch geeignete Initiativen, Politiken, Programme und Aktivitäten zur Förderung des Rechts auf Entwicklung umfaßt, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei diesem Dialog erzielten Fortschritte zu unterrichten;

h) die zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, beispielsweise soweit sie an dem Exekutivausschuß für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten beteiligt sind, in die Förderung und Verfechtung des Rechts auf Entwicklung und seiner Verwirklichung, insbesondere auf internationaler Ebene, mit einzubeziehen;

21. *ersucht* die Menschenrechtskommission,

a) den von dem Vorsitzenden der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen zu bitten, in seine Studie über den Stand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Vorschläge zu Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen werden könnten, um das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene effektiver zu verwirklichen, und diese Studie der Generalversammlung vorzulegen;

b) den Mechanismus für Folgemaßnahmen zu bitten, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen der Erklärungen und Aktionsprogramme, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung beitragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/156. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta³⁶², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁶³ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

³⁶² Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁶³ Resolution 260 A (III).

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/146 vom 12. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen und Kennntnisnehmend von der Resolution 1998/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998³⁶⁴,

erneut erklärend, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerlässlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda³⁶⁵ und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda³⁶⁶ und verweist außerdem auf die einschlägigen Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen³⁶⁷ und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten³⁶⁸,

2. verurteilt erneut auf das entschiedenste das Verbrechen des Völkermordes und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu denen es in Ruanda nach wie vor kommt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konflikt im Nordwesten des Landes sowie den Haftbedingungen und den Gerichtsverfahren für die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigten Personen;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda soweit wie möglich zu erleichtern;

5. spricht dem Internationalen Gericht für Ruanda ihre Anerkennung für die Fortschritte aus, die es im Rahmen seiner

Tätigkeit erzielt hat, und legt ihm eindringlich nahe, nach weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung seiner Verfahren zu suchen;

6. bedauert zutiefst, daß keine Einigung über ein neues Mandat für die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda erzielt werden konnte, was folglich dazu geführt hat, daß die Feldmission am 28. Juli 1998 aus Ruanda abgezogen wurde;

7. begrüßt den Beschluß der Regierung Ruandas, eine Nationale Menschenrechtskommission zu schaffen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kommission voll eingerichtet werden und damit beginnen kann, ihre Tätigkeit im Einklang mit den internationalen Grundsätzen betreffend die Schaffung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unabhängig auszuüben;

8. ermutigt die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine breit angelegte öffentliche Debatte in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission weiter zu stärken, legt der Regierung eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, um diese Debatte zu erleichtern, und ermutigt die Hohe Kommissarin, auch weiterhin die entsprechende Hilfe zu gewähren;

9. unterstützt und befürwortet die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um bestimmte Teile der ruandischen Streitkräfte, die Verstöße begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse die Verstärkung der militärischen Anklagebehörde zur Kenntnis, durch die die Ruandische Patriotische Armee besser in der Lage sein wird, interne Ermittlungen durchzuführen und Beschuldigte vor Gericht zu stellen;

10. fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung sexueller Gewaltverbrechen gegen Frauen höchsten Vorrang einzuräumen;

11. ermutigt die Regierung Ruandas, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt weiter zu gewährleisten und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazität des Justizsystems zu stärken, insbesondere indem sie weitere Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß die Garantien im Hinblick auf ein gerechtes Verfahren, wie nach ruandischem Recht, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁹ und anderen internationalen Garantien vorgesehen, voll eingehalten werden;

12. begrüßt es, daß die Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, weitergehen und daß an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden,

³⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁵ A/53/367, Anhang.

³⁶⁶ A/53/402, Anhang.

³⁶⁷ E/CN.4/1998/54/Add.1.

³⁶⁸ E/CN.4/1998/39.

³⁶⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

insbesondere was die Beschleunigung der Anfangsphase der Strafverfolgung betrifft;

13. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas Unterstützung zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die die Gebergemeinschaft bereits gewährt hat;

14. *begrißt und befürwortet* die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar kranken Gefangenen und Verdächtigten ohne vollständige Akte, die wegen ihrer angeblichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung der Freigelassenen in die Gesellschaft zu erleichtern;

15. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Internierungslagern und Gefängnissen, betont, daß diesem Problem mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und dafür mehr Ressourcen bereitgestellt werden müssen, und legt der Regierung Ruandas nahe, auch weiterhin nach pragmatischen Lösungen zu suchen, damit mehr Gefangene freigelassen und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

16. *dankt* den Regierungen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den nichtstaatlichen Organisationen, die die Regierung Ruandas auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützt haben, und ermutigt die Regierung Ruandas und die anderen Regierungen, die Hohe Kommissarin und die nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen einvernehmlich festgelegter Mechanismen für die Zusammenarbeit weitere gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unternehmen und dabei unter anderem den Fünf-Punkte-Plan der Regierung Ruandas zu berücksichtigen, der die folgenden, im Bericht des Sonderbeauftragten beschriebenen Schwerpunktbereiche umfaßt³⁷⁰: *a*) Ausbildung von nationalen Menschenrechtsbeobachtern, *b*) Einleitung von schulischen und außerschulischen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, *c*) Gewährung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe an die Nationale Menschenrechtskommission, *d*) Einleitung einer Medienkampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen und *e*) Schaffung eines nationalen Menschenrechtszentrums, das als Informations-Clearingstelle und Ausbildungszentrum dienen soll;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Regierung Ruandas;

18. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/157. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷¹, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷² und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer³⁷³ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1998/65 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998³⁷⁴,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes³⁷⁵ nach seiner Behandlung des Erstberichts, den Irak gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April

³⁷¹ Resolution 217 A (III).

³⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ CRC/C/15/Add. 94.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁰ Siehe A/53/402, Ziffer 18.

1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)³⁷⁷, 1111 (1997)³⁷⁸ und 1143 (1997)³⁷⁹ und insbesondere von seinem Bericht vom 1. September 1998 über die Durchführung der Ratsresolution 1153 (1998)³⁸⁰,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak³⁸¹ und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion zu achten und zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

4. *verurteilt entschieden* die systematischen, weitverbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben;

5. *verurteilt* die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, insbesondere der Todesstrafe;

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1015.

³⁷⁸ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/935.

³⁷⁹ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokumente S/1998/90 und S/1998/194; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/477.

³⁸⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/823.

³⁸¹ A/53/433.

6. *verurteilt außerdem* die weitverbreitete Anwendung der Todesstrafe unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸² sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen, so auch für geringfügige Straftaten wie Diebstahl und Zollzuwiderhandlungen;

7. *verurteilt entschieden* die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit und fordert die Regierung Iraks auf, Rechenschaft darüber abzulegen, warum die Gefängnisse leer sind, da glaubwürdige Beweise dafür vorliegen, daß summarische Massenhinrichtungen stattgefunden haben;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen sowie den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen für bestimmte Taten vorschreiben;

9. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle Verfügungen aufzuheben, die eine grausame und unmenschliche Strafe oder Behandlung, einschließlich Verstümmelung, vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt, sowie alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

10. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die nicht mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen im Einklang stehen;

11. *verlangt*, daß die Regierung Iraks das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang bringt;

12. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, der auch weiterhin aus diskriminierenden Gründen erfolgenden Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer, die Turkmenen und die Bewohner der südlichen Marschen sofort einzustellen sowie die persönliche

³⁸² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Sicherheit und die Freiheiten der Schiiten und ihrer religiösen Gemeinschaft zu gewährleisten;

14. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

15. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen enger zusammenzuarbeiten, um insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, namentlich Ernährung und gesundheitliche Versorgung, zu gewährleisten;

16. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. September 1998³⁸⁰ Irak dafür gedankt hat, daß es auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1129 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) und der am 20. Mai 1996 zwischen dem Sekretariat und der Regierung Iraks geschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung³⁸³ kooperiert;

17. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) zu kooperieren, unumschränkt zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

19. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

³⁸³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/356.

53/158. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 52/142 vom 12. Dezember 1997, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/80 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998³⁸⁶,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran³⁸⁷ und nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten, daß der politische Wille vorhanden ist, in der iranischen Gesellschaft ein toleranteres und friedlicheres Klima herbeizuführen, daß jedoch, obgleich einige Sektoren bereits von diesem Fortschritt profitieren, nach wie vor gravierende Menschenrechtsverletzungen vorkommen;

2. *begrüßt außerdem*, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet hat, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren, namentlich durch die Schließung der Internierungslager, die nicht Teil des nationalen Strafvollzugssystems sind, und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen, und fordert die Regierung auf, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt ferner* die offenere Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte sowie die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um Fortschritte auf dem Gebiet des Rechts der freien Meinungsäußerung zu erzielen, ist jedoch gleichzeitig nach wie vor besorgt über die willkürliche Einstellung von Publikationen und die häufig gemeldeten Fälle von Schikanie und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Angehörigen der Presse;

³⁸⁴ Resolution 217 A (III).

³⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁷ A/53/423 und Korr.1, Anhang.

4. *begrüßt* die positivere Haltung der Islamischen Republik Iran in bezug auf die Versammlungsfreiheit sowie die Unterstützung, die dem Aufbau von nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich politische Tätigkeiten künftig freier entfalten können;

5. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran legt, namentlich durch die Prüfung von Individualbeschwerden und durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁸⁸ zu einem wirklich unabhängigen Organ zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entfalten wird;

6. *begrüßt* es, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran zugesichert hat, daß sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies und der mit seinem Werk in Zusammenhang stehenden Personen bedrohen, oder irgend jemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und daß sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht befürwortet, bekundet jedoch ihre Besorgnis über die nach wie vor gegen Salman Rushdie bestehenden Morddrohungen, einschließlich der angekündigten Erhöhung des Kopfgelds;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung und Amputation, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

8. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten und ist insbesondere nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, insbesondere über die Hinrichtungen, die Todesurteile und die Festnahmen von Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere religiöse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

9. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran hinsichtlich der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften und die Haltungen zu überprüfen, die

Frauen diskriminieren, und, nach wie vor besorgt darüber, daß Frauen dem Sonderbeauftragten zufolge ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, fordert die Regierung auf, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, die Programme für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Regierung, die internationalen Menschenrechtsnormen in die Lehrpläne der Universitäten aufzunehmen;

13. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten noch nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, ihn einzuladen und erneut voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/159. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁰ verankerten Grundsätzen,

³⁸⁸ Resolution 48/134, Anlage.

³⁸⁹ Resolution 217 A (III).

³⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/138 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/58 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁹¹,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹³,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land förderlich ist,

mit Befriedigung feststellend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/174 vom 18. Dezember 1997 das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der von der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen getragenen Internationalen Zivilpolizeimission in Haiti verlängert hat,

mit Genugtuung über die technische Hilfe, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft für den institutionellen Aufbau der Haitianischen Nationalpolizei gewähren,

feststellend, daß trotz der Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti, bei der einige Fortschritte gemeldet worden sind, noch immer ernste Probleme bestehen, die hauptsächlich das Rechtspflegesystem betreffen,

besorgt feststellend, daß sich die lange Vakanz des Amtes des Ministerpräsidenten dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen zufolge nachteilig auf die Menschenrechtssituation ausgewirkt hat,

erneut der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk so bald wie möglich in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, faire und transparente Wahlen uneingeschränkt zu bekunden,

mit Genugtuung über den Beschluß der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, im November 1998 auf Mission nach Haiti zu reisen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Haitis, mit Unterstützung der Internationalen Zivilmission in Haiti den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit vom Februar 1996 im ganzen Land zu verteilen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

3. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Reform des Justizwesens weiterzuführen, wobei sie die Priorität unterstreicht, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt, und fordert in diesem Zusammenhang alle Sektoren der haitianischen Gesellschaft auf, abgestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtspflegesystems zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte ist;

4. *fordert* die haitianischen Behörden auf, den politischen Willen für die Fortsetzung der Reform, die Stärkung des Justizwesens und die Verbesserung der Zustände in den Strafanstalten des Landes zu mobilisieren;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für die Demokratie, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte verbunden ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Behörden und die politischen Führer nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um eine Lösung der Krise zu bemühen, damit das Parlament die Ernennung eines Ministerpräsidenten ohne weitere Verzögerung bestätigen kann;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung Haitis das Büro der Ombudsperson zum Einsatz gebracht hat, und bittet die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, durch ein technisches Kooperationsprogramm zu seiner Stärkung beizutragen, damit es sich zu einer nationalen Institution zur Förderung der Menschenrechte entwickeln kann, die der Zivilgesellschaft zur breiten Beteiligung offensteht;

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² A/53/355, Anhang.

³⁹³ A/53/530.

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁰, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹⁴ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵ zu ratifizieren;

9. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/160. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³⁹⁹ ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998⁴⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht der mit der Untersuchung der schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

ren Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰²,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen, die der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo auf die Menschenrechtssituation in diesem Land hat, sowie über seine nachteiligen Folgen für die Zivilbevölkerung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹;

3. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, die sich durch den fortdauernden Konflikt in dem Land und die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, Verprügelungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, sexuelle Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder und den Einsatz von Kindersoldaten, noch verschlimmert hat;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweden Verstoß der unter ihrer Befehlsgewalt stehenden Kräfte gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, und weder zu ethnisch motiviertem Haß aufzustacheln noch Zivilpersonen aufgrund ihrer Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit zu verfolgen;

5. *unterstützt* alle regionalen Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, deren Vertragspartei die Demokratische Republik Kongo ist, und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *betont*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, Hilfe und Schutz gewähren muß;

8. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin ungehinderten Zugang zu allen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo festgehaltenen Personen zu gewähren, und fordert die anderen Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Beschränkungen der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen aufzuheben und die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts

³⁹⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁵ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III).

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰¹ E/CN.4/1998/65 und Korr.1.

⁴⁰² *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/581, Anhang.

der freien Meinungsäußerung sowie des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten;

10. *erinnert daran und begrüßt* es, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, einen Prozeß der Demokratisierung einzuleiten, der über die Errichtung demokratischer Institutionen und die Abhaltung von Wahlen zur Schaffung eines Staates führt, der auf der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung vor den Menschenrechten beruht, einschließlich einer repräsentativen und rechenschaftspflichtigen Regierung, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Voraussetzungen für einen echten, umfassenden Demokratisierungsprozeß zu schaffen, der mit den Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll im Einklang steht;

11. *begrüßt* es, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Verfassungskommission eingesetzt hat, die ihre Tätigkeit am 5. November 1997 aufgenommen hat, und daß diese Kommission einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat, und spricht sich dafür aus, daß vor der Abhaltung eines Referendums eine umfassende und durchgehende öffentliche Debatte über die Grundsätze der neuen Verfassung geführt wird;

12. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dazu verpflichtet hat, das Justizsystem zu reformieren und seine Wirksamkeit wiederherzustellen, und fordert die Regierung auf, alle in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *verweist* auf den Bericht der mit der Untersuchung von schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰² und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, unverzüglich den in dem Bericht der Ermittlungsgruppe aufgeführten Behauptungen nachzugehen und diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die nachweislich an Massakern, Greuelthaten oder sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt waren;

14. *bedauert*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, es dem Sonderberichterstatter zu gestatten, dem Land einen Besuch abzustatten;

15. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Büro voll zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren, insbesondere der Menschenrechts-Felddienststelle zur Stärkung ihrer Kapazität, damit sie die Menschenrechtssituation in der gesamten Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin überwachen und darüber Bericht erstatten kann, und fordert sie ferner auf,

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege zu unterstützen und die notwendige Hilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu gewähren, insbesondere mit dem Ziel, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zu unterstützen und zu stärken;

17. *unterstreicht*, daß den Menschenrechtsbelangen bei jeder Regelung des Konflikts voll Rechnung getragen werden muß;

18. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/161. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁷ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁰⁸ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung in der westafrikanischen Region geleistet hat,

in Anbetracht der von der Regierung Nigerias ergriffenen ermutigenden positiven Schritte, die volle Unterstützung verdienen und die von der Bevölkerung Nigerias sowie von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Commonwealth und der Europäischen Union, begrüßt worden sind,

⁴⁰³ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁰⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria⁴⁰⁹;

2. *begrüßt* es, daß General Abdulsalami Abubakar ein neues Programm für den Übergang zu einer Zivilherrschaft angekündigt hat, und stellt mit Befriedigung fest, daß die Regierung Nigerias entschlossen ist, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten in vollem Umfang wiederherzustellen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die bislang zur Durchführung des Übergangsprogramms ergriffen wurden, und erwartet mit Interesse weitere diesbezügliche Maßnahmen;

4. *bekundet* der Regierung Nigerias *ihre volle Unterstützung* bei dem wichtigen Prozeß des Aufbaus eines friedlichen und stabilen Nigerias, das auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten beruht;

5. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die noch in Kraft befindlichen Dekrete überprüft, und fordert sie nachdrücklich auf, umgehend diejenigen aufzuheben, die die grundlegenden Menschenrechte der Staatsangehörigen Nigerias beeinträchtigen;

6. *ermutigt* alle Sektoren der nigerianischen Gesellschaft, sich aktiv und konstruktiv am Prozeß der Demokratisierung und der Wiederherstellung der Zivilherrschaft zu beteiligen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission sowie von der Veröffentlichung eines detaillierten Zeitplans für den Wahlvorgang, der mit der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 27. Februar 1999 und der Machtübergabe an eine Zivilregierung am 29. Mai 1999 abgeschlossen werden soll;

8. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Union gebeten hat, Wahlhilfe zu gewähren und alle Stadien der Wahlen zu überwachen, damit die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs gewährleistet ist;

9. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, zu schützen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den ersten Maßnahmen, die zur Reform der Mediengesetze ergriffen worden sind;

10. *begrüßt ferner* die Freilassung politischer Gefangener, einschließlich der zwanzig Inhaftierten aus dem Gebiet der Ogoni, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch abhängigen Fälle rasch geklärt werden;

11. *betont*, daß der Aufbau und die Stärkung nationaler Strukturen und Institutionen auf dem Gebiet der Menschen-

rechte für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Nigeria von allergrößter Wichtigkeit sind;

12. *würdigt* die wichtige Arbeit, die die Nationale Menschenrechtskommission Nigerias leistet, und legt der Regierung Nigerias nahe, die Kommission mit ausreichenden Mitteln auszustatten und ihre Unabhängigkeit voll zu achten;

13. *fordert* alle Staaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Übergangsprozeß in Nigeria, insbesondere den Wahlvorgang und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, großzügig zu unterstützen und auf die Ersuchen um technische Hilfe und Beratende Dienste positiv zu reagieren;

14. *begrüßt* den Beschluß der Europäischen Union, des Commonwealth und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in Anbetracht der auf dem Weg zur Wiederherstellung der Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten erzielten Fortschritte mit der Aufhebung der gegen Nigeria verhängten Sanktionen zu beginnen;

15. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, während der Durchführung des Übergangsprogramms und danach ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

16. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, den in dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten;

17. *begrüßt* es, daß der Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes eingeladen worden ist;

18. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Nigeria fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der weiteren Entwicklung und der von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu dieser Frage gefaßten Beschlüsse abzuschließen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/162. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹¹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

⁴⁰⁹ Siehe A/53/366 und Add.1.

⁴¹⁰ Resolution 217 A (III).

⁴¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/137 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁴¹², in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1998/63 vom 21. April 1998⁴¹³, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

Kenntnis nehmend von den Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen politischen Sachdialog eingetreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderabgesandten des Generalsekretärs nicht zugestimmt hat,

mit großem Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nach wie vor nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Bericht der im März 1997 gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation⁴¹⁴ betreffend die Einhaltung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) seitens Myanmars, woraus hervorgeht, daß die der Zivilbevölkerung vom Militär aufoktrozierte Zwangsarbeit eine weit verbreitete und systematische Praxis darstellt,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁴¹⁵;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit allen Behörden und Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere ohne weitere Verzögerung mit dem Sonderberichterstatter, und ihm ohne Vorbedingungen die Einreise nach Myanmar zu gestatten, damit er mit der Regierung und allen anderen Bereichen der Gesellschaft unmittelbar in Kontakt treten und so sein Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁴¹⁶ und nimmt die darin enthaltenen Feststellungen mit Besorgnis zur Kenntnis;

4. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folterungen und unmenschlichen Behandlungen, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit;

5. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, daß die Bewegungsfreiheit noch mehr eingeschränkt worden ist und daß zahlreiche politische Aktivisten, einschließlich der ins Parlament gewählten Vertreter, willkürlich inhaftiert und drangsalieren worden sind, und fordert die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie auszubauen und zu intensivieren, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer und anderer Gruppen, in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich ge-

⁴¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁴ Siehe A/53/364, Anhang, Ziffern 41-49.

⁴¹⁵ A/53/364, Anhang.

⁴¹⁶ A/53/657.

benen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Nationale Liga für Demokratie kürzlich einen Ausschuß eingesetzt hat, der das Parlament provisorisch vertreten soll;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰ allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe an dem politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *ferner mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs-, Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

12. *begrüßt* es, daß die Regierung Myanmars dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ beigetreten ist, und appelliert an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹¹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴¹⁸ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴¹⁹ zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴²⁰ nachzukommen, die in den ab-

schließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²¹ dargelegt sind;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit umzusetzen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation weiter in Verbindung zu bleiben;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen internationalen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

16. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴²², uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den Diensten Gebrauch zu machen, die von unparteiischen humanitären Organisationen angeboten werden;

17. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Mangel an Stabilität zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer geführt haben und möglicherweise weitere nachteilige Auswirkungen auf diese Länder mit sich bringen, und fordert die Regierung Myanmars daher *auf*, die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer zu schaffen, und Bedingungen herzustellen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

18. *begrüßt* die Besuche, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar in jüngster Zeit abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, auf breiterer Basis und regelmäßiger einen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seinem Beauftragten den Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft in Myanmar zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und

⁴¹⁷ Resolution 34/180.

⁴¹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

⁴¹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴²¹ CRC/C/15/Add.69.

⁴²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/163. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1998/79 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴²³, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie eingedenk der Resolution 53/164 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁵ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁴²⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴²⁷, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und

die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹,

ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht die Empfehlungen des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1998 in der Region geleistet haben,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, daß die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, daß die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

3. *betont außerdem*, daß die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, daß die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch alle Parteien, insbe-

⁴²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 23 (E/1998/3)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴²⁹ Ebd., Dokument S/1995/951.

sondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), alle Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen zu untersuchen;

6. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

7. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *eindringlich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen betrifft, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gericht und seinen Organen voll zu kooperieren, namentlich indem sie ihre Verpflichtung erfüllen, den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen, und so sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Gericht größtmögliche Unterstützung zu gewähren;

8. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die Verantwortlichen in der Republika Srpska nach wie vor weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts zu überstellen, von denen man weiß, daß sie sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, unter anderem Radovan Karadzic, Ratko Mladic, Milan Martić, Mile Mrksić, Miroslav Radic und Veselin Sljivancanin, und fordert alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

9. *begrüßt* es, daß vierunddreißig vom Internationalen Gericht angeklagte Personen vor Gericht gestellt wurden;

10. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Bugojno, Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten

Nationen sowie den humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß am 12. und 13. September 1998 freie und faire Wahlen stattgefunden haben und daß dank der Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die in einigen Regionen Bosnien und Herzegowinas bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Verbesserung der Achtung vor den Menschenrechten erzielt worden sind, wie die wichtige Tätigkeit des Büros der Ombudspersonen der Föderation, die Inhaftnahme und freiwillige Überstellung der vom Internationalen Gericht angeklagten Personen, die Verbesserung der Bewegungsfreiheit in einigen Gebieten, die Schaffung von vierzehn "offenen Städten", die Neugliederung und Menschenrechtsausbildung der Polizei in Bosnien und Herzegowina sowie in einigen Teilen der Republika Srpska, die verstärkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe und die Bemühungen zur Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und die dabei erzielten Fortschritte zeigen;

13. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und daß die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung und die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, verzögert wird;

14. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina (die "Kommission") *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen aller Art verstärkt tätig zu werden;

16. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina *auf*, mit der Kommission uneingeschränkt zu kooperieren, und fordert insbesondere die Republika Srpska auf, mit der Kommission stärker zusammenzuarbeiten;

17. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gewalthandlungen, die

gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, daß die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

18. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, rasch die notwendigen Gesetze über Eigentumsrechte zu verabschieden, die im April 1998 in der Republika Srpska erlassenen neuen Eigentums- und Wohnungsgesetze zügig und in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden, und der Praxis der ethnisch oder politisch motivierten Diskriminierung ein Ende zu setzen;

19. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß die örtlichen Behörden und Gruppen den Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nachkommen;

20. *fordert*, daß in der Republika Srpska unverzüglich Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Position einer Ombudsperson für Menschenrechte, geschaffen werden;

21. *fordert erneut*, daß diejenigen, die Vergewaltigungen begangen haben, namentlich wenn diese als Mittel der Kriegführung eingesetzt wurden, vor Gericht gestellt werden und daß die Opfer und Zeugen von Vergewaltigungen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

II. REPUBLIK KROATIEN

22. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Mandate der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen, die beide eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Ostslawonien gespielt haben, begrüßt außerdem, daß die Überwachungsaufgaben der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1998 naht- und reibungslos auf die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übergangen, begrüßt ferner die Kooperation der Republik Kroatien bei der Beendigung dieser Aufträge und vertraut darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Regierung der Republik Kroatien die bewundernswerte Arbeit weiterführen werden, die die Vereinten Nationen in Ostslawonien geleistet haben;

23. *begrüßt außerdem* das am 26. Juni 1998 in der Republik Kroatien eingerichtete Programm für die Rückkehr und Unterbringung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Exilanten⁴³⁰ sowie die danach ergriffenen Maßnahmen und fordert, daß diese Maßnahmen in vollem Umfang, ohne Diskriminierung und rasch umgesetzt werden;

24. *fordert* die Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, ihr Programm für die Wiederherstellung von Vertrauen, die beschleunigte Rückkehr und die Normalisierung der Lebensbedingungen in den vom Krieg betroffenen Regionen der Republik Kroatien sowie ihr Programm für die Rückkehr der Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen voll durchzuführen, und verlangt, daß die Republik Kroatien sofortige Maßnahmen ergreift, um allen Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten, die baldige freiwillige Rückkehr, in Sicherheit und Würde, an ihre Heimstätten in allen Regionen zu erleichtern, mit allen verfügbaren Mitteln ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, eigentumsrechtliche Fragen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten und zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten, den humanitären Organisationen auch weiterhin den Zugang zu diesen Personen zu gewähren und ihre Zusammenarbeit mit den im Auftrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa tätigen Zivilpolizeiobservatoren fortzusetzen;

25. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, weitere Anstrengungen zur Einhaltung der demokratischen Grundsätze zu unternehmen und sich auch weiterhin darum zu bemühen, die internationalen Regeln und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in höchstem Maße zu achten, vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, indem sie insbesondere dafür sorgt, daß das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Medien und der Zugang zu diesen uneingeschränkt gewährleistet sind, namentlich auch was sämtliche politische Parteien betrifft;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung der Republik Kroatien um technische Kooperations- und Hilfsprogramme ersucht hat und daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte positiv darauf reagiert hat, und erwartet mit Interesse die Wirkung, die diese Programme auf die Menschenrechtssituation und die Rechtsstaatlichkeit haben werden;

27. *fordert* die Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die Gesetze unparteiisch anzuwenden und gerichtliche Entscheidungen gegenüber allen Bürgern, ungeachtet ihrer ethni-

⁴³⁰ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/589, Anhang.

schen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer politischen Zugehörigkeit, rasch und vollständig umzusetzen;

28. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien daran, daß sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens trägt, was auch die Verpflichtung mit einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen Ebenen der örtlichen, der regionalen und der nationalen Verwaltung zu gewährleisten;

29. *stellt fest*, daß sich das Verhalten der Polizei seit Beginn des Mandats der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen merklich verbessert hat und daß die Regierung Maßnahmen unternommen hat, um sicherzustellen, daß dies auch weiterhin so bleibt;

30. *fordert* die kroatischen Behörden *auf*, die Drangsalierungen, Plünderungen und Angriffe auf vertriebene Serben sowie andere Minderheiten und andere Personen zu verhindern und rasch diejenigen Personen festzunehmen, die derartige Handlungen begehen oder dazu anstiften, um die Rückkehr der kroatischen Serben und anderer an ihre Heimstätten zu verhindern, und insbesondere unverzüglich im Rahmen geeigneter Disziplinarverfahren allen Behauptungen nachzugehen, wonach Angehörige der kroatischen Polizei oder Armee, gleichviel ob im Dienst oder außerhalb ihres Dienstes, an diesen Handlungen beteiligt gewesen sein sollen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, sicherzustellen, daß das Amnestiegesetz in nichtdiskriminierender Weise angewandt wird, und die Maßnahmen zu verstärken, die jedweder Form der Diskriminierung seitens der kroatischen Behörden, unter anderem in den Bereichen Eigentumsrechte, Beschäftigung, Bildung, Ruhestandzahlungen und Gesundheitsfürsorge, ein Ende setzen sollen;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

31. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen von Inhaftierten zu beenden, die der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in seinem Bericht⁴³¹ beschrieben hat, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

32. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, demokratische Normen institutionell zu verankern, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege, die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien sowie die uneingeschränkte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, und fordert die Behörden der

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, insbesondere die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufzuheben;

33. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofort alle Drangsalierungen und Behinderungen von Journalisten einstellt, gleichviel welcher ethnischen oder nationalen Herkunft sie sind und wo auch immer sie in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beruf ausüben, die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufhebt, die die Äußerung jedweder abweichenden oder unabhängigen Meinung unterdrücken, und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung achtet;

34. *fordert* alle Parteien, Gruppen und Einzelpersonen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, bei ihrer Tätigkeit die Menschenrechte voll zu achten, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und die Rechte und die Menschenwürde aller Angehörigen von Minderheitengruppen zu achten;

35. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht zu stellen, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte voll zusammenzuarbeiten;

36. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung jedweder ethnischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe anzuwenden, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Diskriminierungs- und Gewalthandlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

37. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 855 (1993) vom 9. August 1993 und 1160 (1998) vom 31. März 1998 verlangt;

⁴³¹ Siehe A/53/322 und Add.1.

38. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung die Errichtung eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, allen Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird, und fordert alle Einzelpersonen oder Gruppen im Kosovo auf, die Krise mit friedlichen Mitteln zu lösen;

39. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofortige Maßnahmen ergreift, um den Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die Rückkehr in Sicherheit und Würde zu gestatten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihre ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴³¹, in dem dieser seine Besorgnis über die nach wie vor gravierende Menschenrechtssituation im Kosovo zum Ausdruck bringt, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³² und stellt gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) internationalen Verifikateuren die Einreise ins Kosovo gestattet;

42. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Feldmission der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien ein Zweigbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Pristina eingerichtet wurde;

43. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe in der Region zu decken, und unterstreicht, daß die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

44. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/164. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie von der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴³⁵ und von der Resolution 1998/79 der Kommission vom 22. April 1998⁴³⁶,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage betrifft, und höchst besorgt über die möglichen nachteiligen Folgen dieser Krise,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ und dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴³⁸, in denen die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht im Kosovo beschrieben sind,

ernsthaft besorgt über die systematische Terrorisierung der albanischen Volksgruppe, wie durch die zahlreichen Meldungen belegt, unter anderem durch Folterungen von Angehörigen dieser Volksgruppe, wahllose und weitverbreitete Artillerieangriffe, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und rechtswidrige Inhaftierungen von Bürgern albanischer Herkunft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Polizei und die Armee,

besorgt über Meldungen, wonach bewaffnete Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit Gewalthandlungen gegen Nichtkombattanten begangen und Personen, hauptsächlich Angehörige der serbischen Volksgruppe, rechtswidrig in Haft genommen haben sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

⁴³³ Resolution 217 A (III).

⁴³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴³⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁷ A/53/563.

⁴³⁸ Siehe A/53/322 und Add.1.

betroffen darüber, daß den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

besorgt über die schweren Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere die Verabschiedung des neuen Informationsgesetzes durch das serbische Parlament und die jüngsten Schließungen unabhängiger Zeitungen und Rundfunkstationen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),

1. *begrüßt* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eingegangene Verpflichtung, sich mit dem Konflikt und den derzeit stattfindenden Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo zu befassen, wie aus den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichneten Abkommen hervorgeht, sowie die internationale Überwachung von Wahlen und die Verifikation der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

2. *begrüßt außerdem* den Abzug einer Reihe von Militär- und Polizeieinheiten und ihre Rückkehr in ihre Garnisonen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1199 (1998) verlangt, erinnert jedoch daran, daß es sich dabei um einen echten, vollständigen und dauerhaften Abzug handeln muß;

3. *begrüßt ferner*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kosovo-Verifikationsmission eingerichtet hat, und fordert alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und den Schutz und die Bewegungsfreiheit ihres Personals im Kosovo und dessen ungehinderten Zugang zu diesem Gebiet zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den im Einklang mit der Erklärung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission⁴³⁵ erfolgten Abschluß einer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend den Status des Büros in Belgrad, die den Weg für die Errichtung eines Büros des Amtes des Hohen Kommissars im Kosovo und die Entsendung zusätzlicher Menschenrechtsbeauftragter in dieses Gebiet ebnet;

5. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten und die demokratischen Normen einzuhalten, insbesondere was die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege und faire Gerichtsverfahren ohne Einmischung sowie die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien betrifft;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der albanischen Volksgruppe im Kosovo *auf*, terroristische Handlungen zu verurteilen, Gewalthandlungen zu mißbilligen und zu unterlassen, ihre Ziele mit friedlichen Mitteln zu verfolgen und das huma-

nitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten;

7. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner *nachdrücklich auf*, sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan einzutreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt, und begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um die Erleichterung eines solchen Dialogs;

8. *verurteilt auf das schärfste* die unzähligen Menschenrechtsverletzungen, die die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Polizei- und Militärbehörden im Kosovo unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴³⁹ und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte⁴⁴⁰, begangen haben, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die wahllosen und weitverbreiteten Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose und weitverbreitete Zerstörung von Eigentum, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, die Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken ein Ende zu setzen;

9. *verurteilt* die von bewaffneten Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Entführungen, insbesondere wenn sie gegen Nichtkombattanten gerichtet sind;

10. *verurteilt auf das schärfste*, daß den nichtstaatlichen Organisationen der Zugang in das Kosovo verweigert wird, daß Lieferungen von Hilfsgütern und grundlegenden Nahrungsmitteln manipuliert und abgewiesen werden und verwundeten Zivilpersonen die medizinische Versorgung vorenthalten wird, fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken sofort ein Ende zu setzen, und weist auf die Verpflichtung, den humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, sowie auf die Notwendigkeit, den Binnenvertriebenen die sofortige Rückkehr in ihre Heimat zu erleichtern;

11. *beklagt zutiefst*, daß dem Bericht des Generalsekretärs zufolge Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet wurden⁴⁴¹;

12. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, das Gebiet sofort von allen Landminen und Sprengfallen zu räumen und zu die-

⁴³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513.

⁴⁴¹ Siehe A/53/563, Ziffer 6.

sem Zweck mit den zuständigen internationalen Organen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die von dem Präsidenten der Republik Serbien in seiner Erklärung vom 13. Oktober 1998 eingegangenen und in der Folge von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bestätigten Verpflichtungen zu erfüllen und darauf aufzubauen;

14. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*,

a) eine unter örtlicher oder kommunaler Leitung stehende Polizei im Kosovo zu errichten, die repräsentativ für die örtliche Bevölkerung ist;

b) den Grundsatz einzuhalten, wonach niemand wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo vor staatlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden wird, es sei denn, es handelt sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere unter das Völkerrecht fallende Verbrechen;

c) dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen gerichtsmedizinischen Sachverständigen vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo zu gewähren, damit diese die jüngsten Greuelthaten untersuchen können, die gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen;

d) die Strafen zu mildern, die Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo wegen politisch motivierter Straftaten auferlegt wurden, und ihnen gegebenenfalls Amnestie zu gewähren;

e) alle Rechte der im Kosovo ansässigen Personen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit voll zu achten, um so die gleichberechtigte Behandlung ihrer Wertesysteme und ihres historischen Erbes zu gewährleisten und im Einklang mit den internationalen Normen und der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 ihre jeweilige nationale, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität zu bewahren und ihnen die Möglichkeit zu geben, dieser Identität Ausdruck zu verleihen;

15. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

16. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998) gefordert, die Errichtung

eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, das ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende Organe sowie die Polizei umfaßt, und so die Rechte der Kosovo-Albaner und aller im Kosovo lebenden Personen zu achten, und bekundet ihre Unterstützung für einen verbesserten Status für das Kosovo, der ein wesentlich höheres Maß an Autonomie umfassen würde;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, allen Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen und internationalen Beobachtern Zugang in das Kosovo zu gewähren und ihnen zu gestatten, sich dort frei und ohne Eskorte zu bewegen;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*,

a) das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ohne Diskriminierung zu fördern und voll zu achten;

b) die zur Diskriminierung der albanischen Volksgruppe angewendeten rechtlichen Maßnahmen, namentlich die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten, aufzuheben;

19. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die bewaffneten albanischen Gruppen *auf*, jedwede Drangsalierung und Einschüchterung von Journalisten zu unterlassen;

20. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Kosovo-Mission des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu unterstützen und eng mit ihr und der Kosovo-Verifikationsmission zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, in allen Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, insbesondere wenn ihr Personal betroffen ist, gegen diejenigen Personen zu ermitteln und strafrechtliche Schritte zu ergreifen, die unter Verdacht stehen, Inhaftierte gefoltert und mißhandelt zu haben;

22. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, alle politischen Gefangenen freizulassen, den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Gefangenen zu gewähren und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

23. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der albanischen Volksgruppe *auf*, allen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die freie und ungehinderte, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über die Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

24. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen Beteiligten *auf*, den uneingeschränkten Zugang der humanitären Organisationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in das Kosovo zu gewährleisten, die ungehinderte Lieferung von Hilfsgütern zu gestatten und die Sicherheit des humanitären, diplomatischen und sonstigen bei der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) akkreditierten Personals, einschließlich der Mitglieder der Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zu gewährleisten;

25. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Lichte des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit am Boden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Verbindung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der sicheren und ehrenvollen freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat behilflich zu sein;

27. *ermutigt* die Anklagebehörde des Internationalen Gerichts, die im Kosovo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin auf allen Ebenen zu untersuchen, und erklärt erneut, daß diese Verstöße unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts fallen;

28. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen, indem sie unter anderem den Ermittlungsbeamten des Gerichts vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo gewähren;

29. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, daß die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft im Einklang mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten verankerten Grundsätzen, insbesondere den Normen und Grundsätzen der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit, anzuwenden sind;

31. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dabei helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/165. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁸ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴⁹ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵⁰ unterzeichnet hat,

⁴⁴² Resolution 217 A (III).

⁴⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵⁰ Resolution 34/180, Anlage.

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵¹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die massenhaften Tötungen und die systematischen Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen und Kriegsgefangenen begangen werden, und nimmt mit höchster Beunruhigung davon Kenntnis, daß die massenhaften Tötungen immer weiter eskalieren;

3. *bringt ihre tiefste Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Berichte, wonach die Taliban in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian massenhafte Tötungen begehen;

4. *verurteilt* die weitverbreiteten Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Bewegungsfreiheit, sowie insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

5. *verurteilt außerdem* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch Kombattanten der Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen mitzuwirken, um die dafür Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

6. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den immer gravierenderen Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und dem zunehmend ethnischen und religiösen Charakter des Konflikts, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen verursacht wurden und die

Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten verhindert wird;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran und nach Pakistan;

e) von dem Ausbleiben eines großangelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

7. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß sich die humanitäre Lage in mehreren Gebieten Afghanistans, insbesondere in Hazarajat, drastisch verschärft hat und daß sich die Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Hilfsorganisationen verschlechtert haben, nimmt jedoch gleichzeitig Kenntnis von der zwischen den Taliban und den Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung;

8. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) die Feindseligkeiten sofort einzustellen und mit dem Sonderbotschafter und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und so den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

b) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, Zwangsrekrutierungen sowie die Anwerbung und Rekrutierung von Kindern als Soldaten einzustellen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten;

c) den Opfern schwerer Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

d) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen

⁴⁵¹ A/53/539, Anhang.

Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

11. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der religiösen Überzeugung zusammenarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes sicherzustellen:

- a) die Aufhebung aller gesetzlichen und sonstigen Frauen diskriminierenden Maßnahmen;
- b) die wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben;
- c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsebenen;
- e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;
- f) die Achtung des Rechts der Frauen auf Bewegungsfreiheit;
- g) die Wiederherstellung des uneingeschränkten Zugangs von Frauen und Mädchen zu Gesundheitsfürsorge;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem*, den Vorschlag, Menschenrechtsbeobachter nach Afghanistan zu

entsenden, zu prüfen und der Generalversammlung diesbezüglich eingehende Empfehlungen vorzulegen;

15. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, daß alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/166. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵², sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere Resolution 52/148 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, namentlich die Notwendigkeit, der Bewertung der Fortschritte im

⁴⁵² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Hinblick auf das Ziel der universellen Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Verträge und Protokolle auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

aner kennend, daß die anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵³ durchgeführte Fünfjahresüberprüfung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien eine Chance zur Verstärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte eröffnet hat,

bekräftigend, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, daß ihre Förderung und ihr Schutz die oberste Aufgabe der Regierungen ist, und daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

die maßgeblichen Schritte *begrüßend*, die während der vergangenen fünf Jahre auf nationaler und internationaler Ebene unternommen worden sind, um die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebenen Empfehlungen umzusetzen,

jedoch *tief besorgt* darüber, daß zwischen dem Versprechen der Gewährung von Menschenrechten und der Förderung und dem Schutz dieser Rechte weltweit nach wie vor eine tiefe Kluft besteht, sowie tief besorgt über die Vorenthaltung und Verletzung der – bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen – Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung aller Menschenrechte sowie bei den humanitären Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Steigerung des Bewußtseins der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen, zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

feststellend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien durch das System der Vereinten Nationen gewidmet hat⁴⁵⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁵⁵ über die Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁵² und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen;

2. *erklärt feierlich ihr Eintreten* für die Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

3. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/2 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁵⁶ über die koordinierte Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und fordert ihre umfassende Verwirklichung;

4. *erklärt erneut*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien nach wie vor eine solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organe und Organisationen sowie der entsprechenden einzelstaatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen bieten;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte weitere Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen zu ergreifen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

513/167. Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998⁴⁵⁷ über die Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, in der die Kommission ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Hohe Kommissarin mit den gegenwärtig verfügbaren Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen nicht in der Lage sein wird, sämtliche bestehenden und neuen Mandate zu erfüllen, und daher an den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung

⁴⁵⁵ A/53/372, Anhang.

⁴⁵⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und Korrigendum (A/53/3 und Korr.1), Kap. VI, Ziffer 3.

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ Resolution 217 A (III).

⁴⁵⁴ Siehe E/1998/SR.32, 33, 36-38 und 47. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Plenary Meetings*, 32., 33., 36. bis 38. und 47. Sitzung.

appelliert hat, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Amt des Hohen Kommissars und die anderen in Betracht kommenden Bereiche der Organisation mit ordentlichen Haushaltsmitteln für den gegenwärtigen Zweijahreszeitraum und die künftigen Zweijahreszeiträume ausgestattet werden, die ausreichen, um die von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben und Mandate wirksam zu erfüllen, und der Bedeutung entsprechen, die die Charta der Vereinten Nationen der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beimißt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, mit dem der Rat unter Kenntnisnahme der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission seine Zustimmung zu dem von der Kommission an den Rat, den Generalsekretär und die Generalversammlung gerichteten Appell erteilt hat,

ferner Kenntnis nehmend von den anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Menschenrechtskommission,

des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung, die Anträge und Vorschläge betreffend den ordentlichen Haushalt für das Menschenrechtsprogramm enthalten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission und dem Beschluß 1998/275 des Wirtschafts- und Sozialrats nachzukommen, insbesondere bei der Erstellung des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, ohne dabei Mittel von den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abzuzweigen;

2. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/3	Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 erbeten, und Vorschläge gemäß Versammlungsbeschuß 52/462 vom 31. März 1998 (A/53/485).....	113	12. Oktober 1998	342
53/11	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/53/533).....	112 und 119	26. Oktober 1998	343
53/12	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/53/522).....	143 a)	26. Oktober 1998	343
53/18	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/53/544)..	125	2. November 1998	344
53/19	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/53/545).....	136	2. November 1998	346
53/20	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/53/546)	140	2. November 1998	347
53/29	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/53/680)	163	20. November 1998	349
53/36	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/53/464/Add. 2)			
	Resolution A (A/53/464/Add. 2)	118	30. November 1998	350
	Resolution B (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution C (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution D (A/53/464/Add. 3)	118	18. Dezember 1998	351
	Resolution E (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	351
53/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/53/738)	111	18. Dezember 1998	351
53/205	Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren (A/53/521/Add.1).....	112	18. Dezember 1998	352
53/206	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/53/521/Add.1).....	112	18. Dezember 1998	353
53/207	Programmplanung (A/53/743)	114	18. Dezember 1998	355
53/208	Konferenzplanung (A/53/744)			
	Resolution A	117	18. Dezember 1998	358
	Resolution B	117	18. Dezember 1998	360
	Resolution C	117	18. Dezember 1998	362
	Resolution D	117	18. Dezember 1998	363
	Resolution E.....	117	18. Dezember 1998	364
53/209	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/53/754).....	120	18. Dezember 1998	364
53/210	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/53/736)	121	18. Dezember 1998	370
53/211	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/53/745).....	123	18. Dezember 1998	376
53/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/53/755).....	135	18. Dezember 1998	378
53/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/53/756).....	137	18. Dezember 1998	381
53/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1).....	113	18. Dezember 1998	384
53/215	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999.....	113	18. Dezember 1998	389
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999.....	113	18. Dezember 1998	391
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1999.....	113	18. Dezember 1998	391

53/3. Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 erbeten, und Vorschläge gemäß Versammlungsbeschluß 52/462 vom 31. März 1998

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/167 vom 16. Dezember 1996 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie auf ihren Beschluß 52/462 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats¹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

betonend, daß es gilt, die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen insbesondere in Schwerpunktbereichen zu stärken,

1. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs in seinem Bericht¹ *zu eigen*, mit der Maßgabe, daß der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu verwendende Betrag 5.526.600 US-Dollar nicht überschreiten darf;

2. *ist einverstanden* mit der Verwendung des Betrags von 1.088.000 Dollar zur Bestreitung der Kosten der Sachverständigen, die in persönlicher Eigenschaft an den von den Kommissionen des Handels- und Entwicklungsrats gemäß Ziffer 114 des Dokuments "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"³ einberufenen Sachverständigentagungen teilnehmen, mit der Maßgabe,

a) daß es sich nur um eine einmalige Ausgabe im Rahmen des Zweijahreszeitraums 1998-1999 handelt, die möglich wurde, da infolge geringerer Ausgaben als vorgesehen zusätzliche Mittel zugeteilt werden konnten;

b) daß die Finanzierung der Kosten der Sachverständigen keinen Präzedenzfall schaffen darf, was die aus dem ordentlichen Haushalt der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Kosten für Sachverständige betrifft, die in persönlicher Eigenschaft an den von den Kommissionen des Rates gemäß Ziffer 114 des Dokuments "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung" einberufenen Sachverständigentagungen teilnehmen;

c) daß den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, besondere Beachtung geschenkt wird;

3. *bittet* den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 12. bis 23. Oktober 1998 einen endgültigen Beschluß über die Frage der Auswahl, der Nominierung und der Ernennung von Sachverständigen zur Teilnahme an den Sachverständigentagungen seiner Kommission zu fassen, damit das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die vorgesehenen Aktivitäten ohne weitere Verzögerungen durchführen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der aus den in Ziffer 1 genannten Ausgaberechten finanzierten Aktivitäten durch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie darüber vorzulegen, wie die erzielten Ergebnisse zur Stärkung der Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, beigetragen haben;

5. *vertritt die Auffassung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als unmittelbares Ergebnis der auf der neunten Tagung der Konferenz gefaßten Beschlüsse, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, maßgebliche Einsparungen erzielt hat;

6. *bedauert* den Mangel an genauen Informationen über die Einsparungen, die aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hinweis in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen², daß ein Betrag von 2 Millionen Dollar, der Teil der genannten Einsparungen ist, auf die aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung vorgenommene Verminderung des Bedarfs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an Konferenzdiensten zurückzuführen sein könnte, und teilt die Auffassung des Beratenden Ausschusses, daß diese Informationen in den Bericht des Generalsekretärs hätten aufgenommen werden sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung umfassende Informationen über die Einsparungen, einschließlich des in Ziffer 6 genannten Betrags von 2 Millionen Dollar, vorzulegen, die sich aus der

¹ A/52/898 und Korr.1.

² A/53/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

³ Siehe A/51/308.

allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie in ihren Resolutionen 51/167 und 52/220 erbeten;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des Hauptteils ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

36. Plenarsitzung
12. Oktober 1998

53/11. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/217, 52/218 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär Gratispersonal nur unter genauer Einhaltung der in Ziffer 4 a) und b) der Resolution 51/243 der Generalversammlung genannten Umstände annehmen kann;

2. *stellt fest*, daß das Gratispersonal der Kategorie II gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 9 ihrer Resolution 51/243 zahlenmäßig weiter abnimmt;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß aus den vom Generalsekretär vorgelegten Informationen nicht ersichtlich ist, inwieweit das gesamte in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angenommene Gratispersonal, wie in Ziffer 4 a) der Resolution 51/243 verlangt, innerhalb der Organisation nicht verfügbare, sehr spezialisierte Fachkenntnisse bereitstellt;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Feststellung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶, daß die in den Berichten des Generalsekretärs⁷ genannten Fälle, in denen das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Gratispersonal angenommen haben, im Widerspruch zu den Bestimmun-

gen der Resolution 51/243 stehen, wonach Gratispersonal nicht deswegen angenommen werden darf, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Bewerbungen zur Ersetzung von Gratispersonal der Kategorie II in bestimmten Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten geführt hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär verbindlich zugesichert hat, den Einstellungsprozeß zur Ersetzung des Gratispersonals der Kategorie II, einschließlich des entsprechenden Gratispersonals bei den beiden internationalen Gerichten, im Einklang mit den Resolutionen 52/234 und 52/248 der Generalversammlung bis zum 28. Februar 1999 abzuschließen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Planungs- und Durchführungsmechanismus im Bereich des Personalmanagements weiter auf transparente Weise zu verbessern und die unabhängige und wirksame Tätigkeit des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß Einstellungen zur Besetzung neuer Dienstposten, die durch den schrittweisen Abbau von Gratispersonal frei werden, auf möglichst breiter geographischer Grundlage unter gebührender Berücksichtigung des Faktors Geschlecht erfolgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des schrittweisen Abbaus von Gratispersonal der Kategorie II Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/12. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B vom 15. September 1997, 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

⁴ A/C.5/52/54/Rev.1 und A/C.5/52/56.

⁵ A/53/417.

⁶ Ebd., Ziffer 8.

⁷ A/C.5/52/51, Ziffern 4 und 5 und A/C.5/52/56, Ziffer 4.

⁸ A/52/837 und Korr.1.

⁹ A/52/892 und A/53/418.

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den in den Ziffern 5 und 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ enthaltenen Bemerkungen, wonach kaum etwas unternommen worden ist, um auf die Bedenken einzugehen, die der Beratende Ausschuss im Hinblick auf die Qualität der vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, sowie davon, daß der Ausschuss in bestimmten Bereichen keine konkrete Empfehlung abgeben konnte, weil seine Ersuchen um Klärstellungen oder zusätzliche Informationen unbeantwortet geblieben sind;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Ersetzung von Gratispersonal der Kategorie II in bestimmten Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten geführt hat;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Generalsekretär verpflichtet und zugesichert hat, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/234 und 52/248 das Einstellungsverfahren zur Ersetzung des Gratispersonals der Kategorie II, einschließlich des entsprechenden Gratispersonals bei den beiden Internationalen Gerichten¹¹, bis zum 28. Februar 1999 abzuschließen;

5. *bekräftigt* ihren in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/248 enthaltenen Beschluß, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten zu bewilligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Zuteilung der aus dem Sonderhaushalt finanzierten vierhundert befristeten Dienstposten, einschließlich der sechs zusätzlichen Dienstposten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁰ Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eine umfassende Prüfung eines rasch verleg-

baren Missionsstabs aufzunehmen und dabei insbesondere auf die Unterschiede zwischen den funktionalen Aufgaben dieses Missionsstabs und denjenigen des Missionsplanungsdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einzugehen und das Konzept für seinen Einsatz in der Anfangsphase eines neuen Friedenssicherungseinsatzes auszuarbeiten, wie von dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze in Ziffer 101 seines Berichts¹² erwähnt, auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ Bezug genommen wird, und auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen und die darin enthaltenen Kommentare und Bemerkungen einzugehen;

8. *beschließt*, im Rahmen der vierhundert für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 bewilligten, aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten zwei zivile Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 (ein Beauftragter für humanitäre Angelegenheiten und ein Zivilpolizist) für einen rasch verlegbaren Missionsstab zu schaffen und im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der in Ziffer 7 erbetenen Informationen die Frage der anderen vorgeschlagenen Dienstposten wieder aufzugreifen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰ und beschließt, einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 für das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats zu schaffen;

10. *bedauert*, daß keine umfassende Prüfung der in ihren Resolutionen 50/221 B, 51/239 A und B und 52/248 aufgeworfenen Fragen vorgenommen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 im einzelnen über die Durchführung der genannten Resolutionen sowie dieser Resolution zu berichten, namentlich in bezug auf die geänderte Struktur der für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständigen Hauptabteilungen, Stellenverlegungen, Doppelarbeit, Überlappungen, Zersplitterung, neue Entwicklungen in der Friedenssicherung, Änderungen in der Arbeitsauslastung und andere vom Beratenden Ausschuss in den Ziffern 8, 15, 27, 34, 35 und 41 seines Berichts¹⁰ aufgeworfene Fragen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das

¹⁰ A/53/418.

¹¹ Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

¹² A/53/127.

¹³ Siehe A/53/418, Ziffer 15.

Referendum in Westsahara¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 69.886.177 US-Dollar, was 21 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. September 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 17. Dezember 1998 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.656.307,50 Dollar brutto (4.305.657,50 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A

¹⁴ A/52/730/Add.2 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

¹⁵ A/53/474.

vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.805.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

53/19. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1167 (1998) vom 14. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/229 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,2 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

¹⁶ A/52/772/Add.2.

¹⁷ A/53/474.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 52/229 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 veranschlagten und veranlagten Anfangsbetrag von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto), worin der Betrag von 415.120 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 11.984.880 Dollar brutto (11.128.880 Dollar netto) auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 15. November 1998 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/229 B bereits veranlagten Betrags von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 11.984.880 Dollar brutto (11.128.880 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.498.110 Dollar brutto (1.391.110 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 856.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Ge-

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

53/20. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Ratsresolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/245 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

¹⁸ A/53/437.

¹⁹ A/53/481.

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,7 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 52/245 für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 veranschlagten Betrag von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 29 Millionen Dollar brutto (28.170.800 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/245 bereits veranlagten Betrags von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 12.315.418 Dollar brutto (11.920.452 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 394.966 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 28. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 16.684.582 Dollar brutto (16.250.348 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.171.145,50 Dollar brutto (4.062.587 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 434.234 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1999 für die Truppe gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

53/29. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten weiter darum zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen der Beobachtermission;

6. *beschließt*, für die Einrichtung und die Tätigkeit der Beobachtermission während des Zeitraums vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 22 Millionen US-Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die Kosten für die Entsendung von Militär- und Zivilpersonal in Höhe von 783.700 Dollar brutto (768.100 Dollar netto) während des Zeitraums vom 17. April bis 12. Juli 1998 sowie der Betrag von 10.624.200 Dollars brutto (10.409.500 Dollar netto) eingeschlossen sind, die der Beratende Ausschuß für den Zeitraum vom 13. Juli bis 13. November 1998 bereits genehmigt hat, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.926.600 Dollar brutto (12.610.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 9.073.400 Dollar brutto (8.669.500 Dollar netto)

²⁰ A/53/454.

²¹ A/53/654.

für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.620.250 Dollar brutto (1.548.125 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.900 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

64. Plenarsitzung
20. November 1998

53/36. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Anträgen Bosnien und Herzegowinas²², der Republik Kongo²³ und Iraks²⁴ auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 53/406 B vom 7. Oktober 1998, mit dem sie beschloß, Georgien und Guinea-Bissau für einen Zeitraum von drei Monaten eine vorübergehende Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Rolle des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1999 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

²² A/C.5/53/23, Anhang.

²³ A/C.5/53/24, Anhang.

²⁴ A/C.5/53/28, Anhang.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zur Erläuterung ihrer Anträge so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um ihm seine Arbeit zu erleichtern;

4. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses über diese Frage so bald wie möglich nach seiner Herausgabe zu behandeln.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

sowie in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, die Behandlung der Bestandteile der Methode zur Festlegung der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Organisation auf seiner neunundfünfzigsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ein konsolidiertes Paket von Empfehlungen zu unterbreiten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11).

1. *bekräftigt* die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 160 ihrer Geschäftsordnung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, seine Behandlung der Anwendung des Artikels 19 der Charta fortzusetzen;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, auf seiner neunundfünfzigsten Tagung die Möglichkeiten einer strikteren Anwendung des Artikels 19 zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta zu überprüfen, insbesondere die Modalitäten für die Behandlung der Anträge, die eingehen, wenn der Ausschuß nicht tagt, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Empfehlungen dazu vorzulegen;

5. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, die in Ziffer 28 seines Berichts aufgeworfenen Fragen, namentlich die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge, im Einklang mit seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 weiter zu behandeln und nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 A vom 30. November 1998 und ihre Beschlüsse 53/406 A und B vom 7. Oktober 1998,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *betont*, daß es gilt, bei der Behandlung von Anträgen von Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta gerecht und nichtdiskriminierend vorzugehen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *macht sich* die in Ziffer 102 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthal-

tenen Empfehlungen über die Veranlagung von Nichtmitgliedstaaten *zu eigen*;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, sich weiter mit der in Ziffer 99 seines Berichts dargelegten Auffassung auseinanderzusetzen und dabei die tatsächliche Mitwirkung der Nichtmitgliedstaaten an der Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie den ihnen daraus erwachsenen Nutzen zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen²⁶, der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum)²⁷, des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO²⁸, der Universität der Vereinten Nationen²⁹, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen³⁰, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen³¹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³², des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen³³, der von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds³⁴, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen³⁵, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen³⁶, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen³⁷, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle³⁸, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste³⁹, der Berichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer⁴⁰, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. I, Kap. I und V.

²⁷ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. I und V.

²⁸ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. IV.

²⁹ Ebd., Vol. IV, Kap. I und V.

³⁰ Ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. I und IV.

³¹ Ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. I und IV.

³² Ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. I, IV und V.

³³ Ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. I, IV und V.

³⁴ Ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. III und IV.

³⁵ Ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. I, IV und V.

³⁶ Ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. I, IV und V.

³⁷ Ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. I, IV und V.

³⁸ Ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. I, IV und V.

³⁹ Ebd., Beilage 5J (A/53/5, Add.10), Kap. I und IV.

⁴⁰ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. I, Kap. II und III; ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. II und III; ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. I und II; und Vol. IV, Kap. II und III; ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. II und III; ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. II und III; ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. II und III; ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. II und III; ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. I und II; ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. II und III; ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. II und III; ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. II und III; ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. II und III; und ebd., Beilage 5J (A/53/5/Add.10), Kap. II und III.

Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴¹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über bereits ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴³ und der Stellungnahmen der Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu den Empfehlungen des Rates⁴⁴,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Rat hartnäckige Probleme und Mängel in der Finanzverwaltung und dem Finanzmanagement der Vereinten Nationen festgestellt hat,

betonend, daß die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates verbessert werden muß,

1. *nimmt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *nimmt außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationalen Gericht für Ruandas der Rechnungsprüfer an;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seinen Bestätigungsvermerk der Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eingeschränkt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der in Ziffer 3 genannten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Schritte zur Behebung dieser Situation zu ergreifen, um zu verhindern, daß bei der nächsten Prüfung nochmals ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird;

5. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Stellungnahmen zu eigen, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁴² dazu abgegeben hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen des Rates im Einklang mit den Ziffern 3 bis 5 ihrer Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 termingerecht umgesetzt werden;

7. *beschließt*, spezifische Fragen nach Bedarf auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer" zu behandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/205. Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

2. *bekräftigt außerdem* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikel 4.5 der Finanzordnung;

3. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* Ziffer 21 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *betont*, daß alle von der Generalversammlung zu behandelnden Vorschläge zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren

a) den Bedürfnissen der Vereinten Nationen entsprechen und den besonderen Charakter der Organisation berücksichtigen sollen;

b) nicht dem Ziel der Haushaltskürzung dienen sollen;

⁴¹ Siehe A/53/217.

⁴² A/53/513.

⁴³ A/52/879 und A/53/335.

⁴⁴ A/53/335/Add.1.

⁴⁵ A/53/500 und Add.1.

⁴⁶ A/53/655.

- c) nicht dem Ziel des Personalabbaus dienen sollen;
6. *beschließt*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den bestehenden Haushaltsverfahren und -prozessen aufgestellt und ihr zur Behandlung vorgelegt wird;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß die Faszikel mit den Modellhaushalten vorzulegen, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁶ empfohlen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen umfassenden analytischen Bericht über seinen Vorschlag zu einem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vorzulegen, der unter anderem folgende Elemente beinhaltet:
- a) eine vergleichende Studie des derzeitigen Haushaltsverfahrens und des vorgeschlagenen ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, in der unter anderem die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Systemen ganz klar aufgezeigt werden;
- b) eine Begründung für den vorgeschlagenen Übergang von dem derzeitigen Haushaltsverfahren auf das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren;
- c) eine Aufstellung der Schwächen des derzeitigen Haushaltsverfahrens und in der Verwaltung, welche die Anwendung dieses Verfahrens behindern;
- d) die Benennung der zur Verbesserung des derzeitigen Haushaltsverfahrens erforderlichen Maßnahmen;
- e) eine Auflistung der Vorschriften, Verfahren und Informationssysteme, die vorhanden sein müßten, falls die Generalversammlung den Vorschlag zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren billigt;
- f) eine Darstellung der Anwendbarkeit der Konzepte des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, einschließlich der "erwarteten Ergebnisse" und der "Leistungsindikatoren", auf alle Kapitel des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen;
- g) eine eindeutigere und klarere Bestimmung der Begriffe "Ziel", "Produkt", "Ergebnisse", "Leistungsindikator" und "Leistungsmessung";
9. *betont*, daß die Mitgliedstaaten weiter wie bisher im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen voll an dem Haushaltsprozeß mitwirken sollen;
10. *beschließt*, daß der Generalversammlung und dem Beratenden Ausschuß, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt, auch weiterhin detaillierte Informationen über den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf zur Verfügung gestellt werden, damit sie

sachgerechte und fundierte Beschlüsse zu den Haushaltsvorschlägen fassen können;

11. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine analytische und vergleichende Studie darüber anzufertigen, welche Erfahrungen die Organe des Systems der Vereinten Nationen gesammelt haben, die einen dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vergleichbaren Ansatz verwenden, und ihren Bericht spätestens am 31. August 1999 vorzulegen;

12. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, bei der Erstellung seines Berichts über das vorgeschlagene ergebnisorientierte Haushaltsverfahren den in Ziffer 11 genannten Bericht zu berücksichtigen;

13. *anerkennt* den internationalen und multilateralen Charakter der Vereinten Nationen und betont, daß die erwarteten quantitativen Ergebnisse nicht die alleinige Grundlage für die Begründung von Mittelanforderungen bilden sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer eingehenden Analyse der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushaltsplans;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem genannten umfassenden analytischen Bericht die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/206. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Teil VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴⁷, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁸ und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

⁴⁷ A/53/220.

⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16)*, Zweiter Teil, Ziffer 28.

⁴⁹ A/53/718 und Korr.1.

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fragen im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausgaben, namentlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, der Inflation und Wechselkurschwankungen⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *stellt fest*, daß der Rahmenentwurf des Haushaltsplans einen Voranschlag der Mittel darstellt;

5. *erklärt erneut*, daß die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, daß sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *betont*, daß die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

7. *beschließt*, daß die aufgrund der vorgesehenen Einsparungen zu erwartende Ausgabenverringerung in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht berücksichtigt werden soll;

8. *ist ferner der Auffassung*, daß die Bemühungen um eine effiziente Nutzung der Mittel einen kontinuierlichen Prozeß darstellen und sich nicht nachteilig auf die Durchführung

der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten auswirken sollten;

9. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht über zusätzliche Ausgaben⁵³ und die entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht⁵⁴, wonach in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollten, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;

10. *beschließt*, daß der Voranschlag der Mittel für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 86,2 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 enthalten sollte, der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu berücksichtigen ist, und daß der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;

11. *bittet* den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage des Gesamtvorschlags von 2.545 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 zu erstellen;

12. *beschließt*, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Bestimmungen für die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode enthält;

13. *erklärt erneut*, daß die Prioritäten für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 vom 18. Dezember 1996 festgelegt wurden, folgende sind:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

⁵⁰ A/C.5/51/57.

⁵¹ A/52/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵³ A/C.5/51/57, Ziffer 6.

⁵⁴ A/52/7/Add. 2, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den Gesamtbetrag der Mittel vorzulegen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

15. *beschließt*, daß der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 19,1 Millionen Dollar, und daß dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/207. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen⁵⁵ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁶,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁸, die Prioritäten- setzung innerhalb des mittelfristigen Plans⁵⁹ und den Programm- vollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahres- zeitraum 1996-1997⁶⁰ sowie der Mitteilung des Generalse- kretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Pro- grammausführung und den programmatischen Handlungs- richtlinien⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Programm- und Koordinie- rungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Anstrengun- gen, die auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses unternommen wurden, um die Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Ersten Teil, Kapitel V, des Berichts des Aus- schusses über seine achtunddreißigste Tagung und sieht ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen;

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *bekräftigt* den Artikel 4.2 der Regeln und Ausfüh- rungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programm- durchführung und die Evaluierungsmethoden und *ersucht* den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieses Artikels sicherzu- stellen;

2. *verabschiedet* die vom Generalsekretär vorge- schlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans 1998-2001⁵⁵ in der vom Programm- und Koordinierungsausschuß geänderten Fassung⁶²;

3. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

4. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sekto- ralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

5. *bedauert*, daß die Revisionen einiger Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und über den Programm- und Koordinierungsausschuß der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Vor- schläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie be- treffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Re- visionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵⁵ A/53/6 (Programme 1-3, 5-8, 13/Rev.1, 14-18, 20, 23 und Korr.1, 24 und Korr.1 und 26-28).

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

⁵⁷ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵⁸ A/53/133.

⁵⁹ A/53/134.

⁶⁰ A/53/122 und Add.1.

⁶¹ A/53/90.

⁶² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. II.B, und Zweiter Teil, Kap. III.A.*

7. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung und die zwischenstaatlichen Organe einen vorläufigen Bericht, im Einklang mit den bestehenden Mandaten der Generalversammlung, über mögliche Vorkehrungen für die Normalisierung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit sowie über den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungsförderung, unter Wahrung des unterschiedlichen Charakters beider Tätigkeiten, vorzulegen;

II

PRIORITÄTEN

1. *betont*, daß die Festlegung von Prioritäten ein untrennbarer Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens ist;

2. *beschließt*, daß im mittelfristigen Plan, der wichtigsten programmatischen Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen, auch künftig Prioritäten festgelegt werden und daß diese Prioritäten die Veranschlagung der Mittel in nachfolgenden Programmhaushalten über die in Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehenen Mechanismen leiten werden;

3. *beschließt außerdem*, daß die Prioritäten im Rahmenhaushaltsplan den Prioritäten im mittelfristigen Plan entsprechen müssen;

4. *unterstreicht*, daß die von der Generalversammlung einmal festgelegten Prioritäten ohne einen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung nicht geändert oder modifiziert werden können;

III

REGELN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE PROGRAMMPLANUNG, DIE PROGRAMMASPEKTE DES HAUSHALTS, DIE ÜBERWACHUNG DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG UND DIE EVALUIERUNGSMETHODEN

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶³ betreffend die Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen für die Abfassung der Änderungen der einschlägigen Bestimmungen zu ergreifen und diese der Generalversammlung über den Ausschuß vor ihrer Verkündung zur Kenntnis zu bringen⁶⁴;

IV

NEUE BESCHREIBUNGEN DES PROGRAMMHAUSHALTS

billigt die neuen Programmbeschreibungen für Kapitel 7A, Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁶⁵, und Kapitel 26, Öffentlichkeitsarbeit⁶⁶, vorbehaltlich der vom Programm- und Koordinierungsausschuß⁶⁷ empfohlenen Modifizierungen sowie der Bestimmungen dieser Resolution;

V

PROGRAMMVOLLZUG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁰ und von den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage des Programmvollzugsberichts und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, den Bericht in Zukunft im Einklang mit Artikel 6.3 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden allen Mitgliedsstaaten spätestens am Ende des ersten Quartals nach Abschluß der Zweijahreshaushaltsperiode vorzulegen;

3. *erinnert* an Abschnitt II Ziffer 13 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Anteil unbesetzter Stellen während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 auf 6,4 Prozent zu halten, und bekundet in diesem Zusammenhang ihre tiefe Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und dessen nachteilige Auswirkungen auf einige Bereiche der Programmausführung;

4. *bekräftigt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

5. *bedauert zutiefst*, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 unbesetzte Stellen zur Verpflichtung von Beratern und für kurzfristige Anstellungen benutzt wurden;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen, Mitgliedstaaten während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 Beratung und Fachunterstützung auf dem Gebiet der Entwicklung gewährt haben, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Mandaten diese Dienste während des laufenden Zweijahreszeitraums fortzusetzen;

7. *bekräftigt* das Recht der Mitgliedstaaten, sich bei ihren Anstrengungen zur Förderung der Entwicklungsarbeit

⁶⁵ E/AC.51/1998/6 (Kap. 7A) und Korr. 1.

⁶⁶ E/AC.51/1998/6 (Kap. 26).

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16)*, Erster Teil, Ziffern 192 und 208.

⁶³ Ebd., Zweiter Teil, Ziffer 52.

⁶⁴ Ebd., Ziffer 53.

einzelnen wie auch gemeinsam im regionalen und subregionalen Kontext um die Unterstützung und Hilfe der Vereinten Nationen zu bemühen;

8. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Qualität des Programmvollzugsberichts zu verbessern und den Vollzug im Kontext des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 zu überprüfen, und unterstreicht, daß in künftigen Berichten mehr Gewicht auf eine qualitative Analyse gelegt werden sollte, damit die bei der Durchführung der Programmaktivitäten erzielten Ergebnisse herausgestellt werden;

11. *bekräftigt* den Artikel 4.1 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und erklärt erneut, daß die Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke benutzt werden dürfen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß einige der Feststellungen im Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 mehrdeutig und widersprüchlich sind und daß einige der Schlußfolgerungen daher vage und allgemein bleiben;

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in einigen Fällen zu Maßnahmen Stellung genommen wird, die mit den Resolutionen der Generalversammlung nicht im Einklang standen;

14. *stellt ferner mit Besorgnis fest*, daß bestimmte Mittel umgeschichtet wurden, um Aktivitäten zu finanzieren, die im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht genehmigt worden waren, während eine Reihe mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten, insbesondere in vorrangigen Bereichen, zurückgestellt, beschnitten oder gestrichen wurden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte von Ziffer 57 des Programmvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁸, im Rahmen des Berichts über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit aussagekräftigen Daten über die Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen und der Neustrukturierung des Sekretariats auf die Programmausführung während dieses Zweijahreszeitraums Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wonach es den Programmleitern im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung und den einschlägigen Vorschriften gelungen ist, die nachteiligen Auswirkungen der finanziellen Zwänge auf ein Mindestmaß zu beschränken, und wonach sie in einigen Bereichen hohe Durchführungsquoten erzielt haben;

17. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, auf zwischenstaatlicher und auf Hauptabteilungsebene wirksame Systeme zu schaffen, um sicherzustellen, daß die Tätigkeiten den im mittelfristigen Plan und in den Programmhaushaltsplänen enthaltenen Mandaten entsprechen, sowie der Notwendigkeit, die Qualität des Programmvollzugs zu überwachen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch den Programm- und den Koordinierungsausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie die volle Durchführung und die Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten sichergestellt und deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten und die Berichterstattung an diese verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Gründe für die erneute Zurückstellung der Erbringung bestimmter Produkte auf den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mitzuteilen und sie über die Auffassungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu dem Vorschlag des Generalsekretärs, siebenundfünfzig aus dem Zweijahreszeitraum 1994-1995 vorgetragene Produkte zu streichen, zu unterrichten;

20. *stellt fest*, daß die in Ziffer 50 der Anlage zu der Resolution 51/241 der Generalversammlung vom 31. Juli 1997 erbetenen Vorschläge nicht vorgelegt worden sind, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär erneut, dafür Sorge zu tragen, daß alle Hauptabteilungen, insbesondere der Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen, bei der Erstellung künftiger Programmvollzugsberichte eine maßgeblichere Rolle spielen und sich stärker daran beteiligen;

VI

EVALUIERUNG

1. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig im Hinblick auf die Verbesserung und Stärkung der Programmformulierung und -ausführung eine weitere Verbesserung der Evaluierung und ihre Integration in den Programmplanungs-, Haushalts- und Überwachungszyklus ist;

2. *unterstreicht außerdem*, daß die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, sofern sie von allen Teilen der Organisation angewandt werden, eine solide Grundlage für eine wirksame Überwachung und Evaluierung bieten;

⁶⁸ A/53/122.

3. *billigt* die Aufnahme der Programme für grund-satzpolitische Koordinierung und nachhaltige Entwicklung sowie für Bevölkerung in die Liste der eingehenden Evaluierungen, die dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

4. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses⁶⁹ betreffend die eingehenden Evaluierungen des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁷⁰;

5. *beschließt*, die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung des Umweltprogramms⁷¹ dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu übermitteln;

6. *betont*, daß die Richtlinien für die Programmüberwachung und -evaluierung mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden im Einklang zu stehen haben;

VII

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

billigt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷² den jährlichen Übersichtsbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für das Jahr 1997⁷³ betreffend, die Zwischenberichte über die Umsetzung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001⁷⁴ und die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁷⁵.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 225-230, 239-241 und 250-253.

⁷⁰ E/AC.51/1998/2 und Korr.1, E/AC.51/1998/3 und E/AC.51/1998/4 und Korr.1.

⁷¹ E/AC.51/1998/5 und Korr.1.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 285-288, 301-310 und 323-333.

⁷³ E/1998/21.

⁷⁴ E/CN.6/1998/3.

⁷⁵ E/AC.51/1998/7.

53/208. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A vom 22. Dezember 1992, 48/222 A vom 23. Dezember 1993, 49/221 A vom 23. Dezember 1994, 50/206 A vom 23. Dezember 1995 und 51/211 A vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt A der Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ihren Beschluß 52/468 vom 31. März 1998,

in Bekräftigung des Mandats des Konferenzausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁶,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Konferenzausschusses in Ziffer 135 seines Berichts und legt den Mitgliedern nahe, sich an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen;

2. *bittet* den Konferenzausschuß, die Frage der Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Ausschusses im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht;

4. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1999⁷⁷ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

5. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1999 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Versammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß, wonach sich alle Organe an die Amtssitz-Regel zu halten haben;

8. *beschließt*, daß Ausnahmen von der Amtssitz-Regel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A53/32 und Korr.1).

⁷⁷ Ebd., Anhang.

Konferenzausschuß der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

9. *bittet* alle ihre Nebenorgane, die ermächtigt sind, auch andernorts als an ihrem Amtssitz zusammenzutreten, diese Ausnahme von der Amtssitz-Regel im Lichte ihrer jeweiligen Arbeitssituation weiter zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über etwaige Änderungen Bericht zu erstatten;

10. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat die in den Ziffern 5 und 6 des Abschnitts A der Resolution 52/214 der Generalversammlung genannten Regelungen berücksichtigt hat und daß die beiden Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha, die 1999 auf den 18. Januar beziehungsweise den 29. März fallen, als offizielle Feiertage der Vereinten Nationen begangen werden, und ersucht den Generalsekretär, künftig bei der Aufstellung aller Konferenz- und Sitzungskalender der Organisation die strikte Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten;

11. *beschließt*, die Organe der Vereinten Nationen zu bitten, am 9. April 1999 keine Sitzungen abzuhalten und diese Regelung bei der Erstellung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Konferenzausschuß, auf seiner nächsten Tagung den Vorschlag zu behandeln, am Neujahrstag nach dem Mondkalender keine Sitzungen der Organe der Vereinten Nationen abzuhalten;

13. *betont*, daß bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders alles getan werden soll, um zu vermeiden, daß an den verschiedenen Dienstorten zur gleichen Zeit Spitzenbelastungen auftreten, und ersucht das Sekretariat, künftig bei der Aufstellung von Konferenz- und Sitzungskalendern den Entwurf der Liste der Tagungen der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane mit dem Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Hauptorgane der Sonderorganisationen zu konsolidieren;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß alle Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung erhalten;

15. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Gesamtauslastungsfaktor 1997 den festgelegten Richtwert von 80 Prozent überschritten hat, insbesondere in Genf und Wien;

16. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um für 1996 und 1997 den Auslastungsgrad der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu steigern;

17. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des Zeitraums 1996-1997, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

18. *fordert erneut* eine bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi;

19. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts des Ausbaus des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi zu einem vollwertigen Zentrum der Vereinten Nationen zu untersuchen, ob in dem Zentrum ein ständiger Dolmetschdienst eingerichtet werden könnte, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unbeschadet der derzeitigen Praktiken bei der Deckung des Dolmetschbedarfs zu untersuchen, ob anderen Standorten von den in New York, Genf, Wien und Nairobi angesiedelten ständigen Dolmetschstrukturen aus Dolmetschdienste geleistet werden könnten, und der Generalversammlung unter Berücksichtigung des in Ziffer 19 enthaltenen Ersuchens um die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes in Nairobi auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *bittet* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, zu erwägen, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

23. *ersucht außerdem* den Konferenzausschuß *erneut*, auch künftig mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen ständig unter dem darauf anwendbaren Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

24. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, den Vorsitzenden aller Organe, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel im vorangegangenen Jahr unter dem anwendbaren Richtwert von 80 Prozent lag, ein Schreiben zukommen zu lassen, in dem sie über das Problem unterrichtet und auf den erheblichen Verlust an Sitzungszeit aufmerksam gemacht werden, mit dem Ziel, sie zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur besseren Nutzung der Konferenzressourcen zu ermutigen;

25. *stellt* angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge auf die Abhaltung von Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen *fest*, welche Bedeutung den Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für die reibungslose Tätigkeit der Tagungsgremien zukommt, und begrüßt es, daß 81 Prozent derartiger Anträge stattgegeben werden konnte;

26. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Kon-

ferenzdienste für einige Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

27. *bedauert*, daß 19 Prozent der von regionalen und anderen wichtigen Gruppen gestellten Anträge auf Dolmetschdienste nicht entsprochen wurde, erkennt jedoch gleichzeitig an, daß die Tagungen der Organe, die aufgrund der Charta oder aufgrund des Mandats eines beschlußfassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

28. *beschließt*, im Haushaltsplan für den nächsten Zweijahreszeitraum alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

29. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Tagungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, so daß ungenützte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Tagungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

30. *bedauert es zutiefst*, daß die in den Ziffern 9 und 15 des Abschnitts A ihrer Resolution 52/214 angeforderten Berichte der Generalversammlung nicht vorgelegt worden sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß diese Berichte dem Konferenzausschuß nur mündlich präsentiert wurden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 9 und 15 des Abschnitts A ihrer Resolution 52/214 angeforderten Berichte bis spätestens 31. März 1999 vorzulegen, und beschließt, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 8 a) ihrer Resolution 50/206 C vom 23. Dezember 1995, daß ein von der Generalversammlung angeforderter Bericht nicht durch einen mündlichen Bericht ersetzt werden kann;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß sich der Einsatz der Teledolmetschung und Teleübersetzung nicht auf die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung auswirkt und nicht ipso facto zu einem Stellenabbau in den Sprachendiensten führt;

33. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über Maßnahmen vorzulegen, durch die der übermäßig hohe Anteil unbesetzter Stellen in den Sprachendiensten an einigen Dienstorten abgebaut werden könnte, und im gesamten Sekretariat die erforderliche Qualität der Konferenzdienste zu gewährleisten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit freie Stellen in den Sprachendiensten an allen Dienstorten besetzt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Besetzung von Übersetzer- und Dolmetscherstellen, ungeachtet des vorgeschlagenen vertraglichen Status der Bewerber, deren berufliche Qualifikationen gebührend zu berücksichtigen, namentlich die vor der Einstellung erworbene Ausbildung und Erfahrung, damit in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten stets die bestmögliche Qualität gewahrt ist, und die Gleichbehandlung der Sprachendienste des Sekretariats sicherzustellen;

36. *betont*, daß die Qualität der Dolmetschung in den sechs Amtssprachen im Einklang mit ihrer Resolution 52/214 zu verbessern ist, und beschließt, daß die Normen für die Besetzung der Dolmetscherkabinen auch künftig einzuhalten sind;

37. *begrüßt* die neue Organisationsstruktur der Konferenzdienste, die eine wirksamere Koordinierung zwischen den vier Konferenzbetreuungscentren der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi ermöglicht, und ersucht den Generalsekretär, die Verwaltungsanweisung vom 8. Mai 1987⁷⁸ über Leitlinien für die Erstellung von Abkommen mit Gaststaaten, die unter die Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 fallen, so zu überarbeiten, daß darin die neue Organisationsstruktur zum Ausdruck kommt.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993, 49/221 B vom 23. Dezember 1994, 50/206 B und C vom 23. Dezember 1995, 51/211 B vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F vom 15. September 1997 sowie Abschnitt B ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über Übersetzungsfragen,

1. *verleiht seiner tiefen Besorgnis* über die Qualitätsmängel einiger im Sekretariat erstellter Berichte und Dokumente *Ausdruck* und ersucht das Sekretariat, alles Nötige zu tun, um diesem Mißstand abzuhelpen, und Maßgrößen zur Bewertung der hinsichtlich der Qualität von Berichten und Dokumenten erzielten Verbesserungen zu entwickeln;

2. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird;

⁷⁸ ST/AI/342.

⁷⁹ A/53/221.

⁸⁰ Siehe A/53/507.

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung gleichzeitig zur Verfügung stehen;

4. *ersucht* das Sekretariat, eine Studie über den Zusammenhang zu erstellen, der zwischen der verspäteten Herausgabe von Dokumenten und der geringen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsdienste durch einige Organe bestehen könnte;

5. *bedauert*, daß es bei der Vorlage von Dokumenten an die Konferenzdienste nach wie vor zu Verzögerungen kommt, verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß ein Großteil der Verzögerungen bei der Herausgabe von Dokumenten auf deren späte Vorlage durch die Fachabteilungen zurückzuführen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Fachabteilungen ihre Arbeitsprogramme so erstellen, daß sie die Fristen für die Herausgabe von Dokumenten einhalten können;

6. *bekräftigt* ihren Beschluß, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

7. *bedauert*, daß ihr in Ziffer 5 ihrer Resolution 50/206 C gefaßter Beschluß noch nicht umgesetzt worden ist;

8. *beschließt*, daß bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe hierfür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

9. *schließt sich* dem Ersuchen des Konferenzausschusses *an*, das Sekretariat möge dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1999 einen Bericht vorlegen, der detaillierte Angaben über die Gründe für die Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Dokumenten sowie eine Analyse der zusätzlichen Kosten, die den mit der Bearbeitung der Dokumente befaßten Diensten durch die verspätete Vorlage und Herausgabe von Dokumenten erwachsen, sowie anderer dadurch verursachter finanzieller Auswirkungen enthält;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen der Ziffern 24 und 25 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 nicht immer umgesetzt werden, obwohl in ihrem Beschluß 52/471 vom 31. März 1998 nochmals darauf hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefaßte Schlußfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

12. *wiederholt außerdem*, daß in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengruppen den beschlußfassenden Organen zur Behandlung und Beschlußfassung vorlegen, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen im

Fettdruck erscheinen sollen;

13. *betont erneut*, daß die Pressemitteilungen die Erklärungen der Mitgliedstaaten getreu der Originalsprache wiedergeben sollen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 1.21 und 1.22 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum von 1998-2001⁸¹ nicht umgesetzt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste Konsultationen durchführt und die Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung aller Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung koordiniert und weiterverfolgt, um sicherzustellen, daß die betreffenden Hauptabteilungen und Organe rechtzeitig tätig werden;

15. *betont erneut*, daß die geltenden Höchstseitenzahlen eingehalten werden müssen, und bittet alle zwischenstaatlichen Organe, wo angebracht zu prüfen, ob die Länge ihrer Berichte von zweiunddreißig Seiten weiter auf zwanzig Seiten verringert werden kann, ohne Abstriche an der Qualität der Aufmachung oder am Inhalt der Berichte zu machen;

16. *fordert* das Sekretariat *auf*, seine Verfahren für die Erwirkung von Ausnahmen von der Sechzehn-Seiten-Regel strenger zu handhaben, dabei jedoch die notwendige Flexibilität zu wahren, damit die Urheberabteilungen ermutigt werden, kürzere Dokumente vorzulegen, ohne Beeinträchtigung der hohen Qualitätsansprüche;

17. *ersucht* das Sekretariat, dem Konferenzausschuß alle zwei Jahre aktualisierte Informationen über die Anzahl und die Länge der Dokumente vorzulegen;

18. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, die Konsultationen mit den Sekretariaten der zwischenstaatlichen Organe fortzusetzen, mit dem Ziel, sie über die rasche Herausgabe nichtredigierter Wortprotokolle und die dadurch erzielten Kosteneinsparungen zu informieren und ihnen nahezu legen, bei ihrer versuchsweisen Erprobung nichtredigierter Wortprotokolle dem Beispiel des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Welt-raums zu folgen, damit der Konferenzausschuß abschließende Empfehlungen zu dieser Frage abgeben kann;

19. *betont*, daß sich die Entscheidung für oder gegen nichtredigierte Wortprotokolle nach den Bedürfnissen der jeweiligen Organe richten sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Qualität der termin-gerechten Übersetzung von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kurz- und Wortprotokolle gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen erscheinen;

⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, wo angebracht seine Bemühungen um die Einführung neuer Technologien wie maschinengestützte Übersetzung und gemeinsame Terminologiedatenbanken fortzusetzen und gleichzeitig sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Qualität der Dokumente und der Übersetzungen auswirkt;

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Sekretariat unternommen werden, um sich mit den von den Delegationen zu Übersetzungsfragen geäußerten Bedenken auseinanderzusetzen, und legt dem Sekretariat nahe, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität und der Sprachkompetenz in allen sechs Übersetzungsdiensten fortzusetzen;

24. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Sekretariats, nur noch in dem empfohlenen Ausmaß auf die Selbstüberprüfung zurückzugreifen, um die gewünschte Qualität der Sitzungsdokumente zu gewährleisten, und betont, daß die im Zusammenhang mit der Überarbeitung von Tätigkeitsbeschreibungen, der Personalfortbildung, der Qualitätsbeurteilung durch die eigenen Fachkollegen sowie mit Stichprobenüberprüfungen und anderen damit zusammenhängenden Initiativen ergriffenen Maßnahmen fortgesetzt werden sollen;

25. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der Anteil der Selbstüberprüfung in Spitzenzeiten der Arbeitsauslastung nach wie vor hoch ist und daß gelegentlich unzulängliche Übersetzungen vorgelegt werden, was die Arbeit der Delegationen manchmal behindert hat, und betont, wie wichtig es ist, daß alle Übersetzer an allen Dienstorten eine ständige Weiterbildung erhalten und daß Maßnahmen ausgearbeitet werden, damit die Übersetzer von den die Dokumente einreichenden Dienststellen und Sekretariaten verstärkte Unterstützung erhalten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in den sechs Amtssprachen im Einklang mit Ziffer 19 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 der Dienstposten eines Überprüfers vorhanden ist, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

27. *betont*, daß die Vereinten Nationen ein ständiges Dolmetschungs- und Übersetzungssystem unterhalten sollen, das in der Lage ist, ihr durchschnittliches Arbeitsvolumen zu bewältigen;

28. *ermutigt* das Sekretariat, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß bis zum Endstadium der Dokumentenerstellung und -verteilung eine wirksame sprachliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist, und dem Konferenzausschuß über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

29. *bedauert* die Schwierigkeiten, denen sich die Bediensteten der Sprachendienste im Zusammenhang mit ihrer Laufbahnförderung gegenübersehen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Probleme analysiert werden, die bei der Laufbahnförderung in den Sprachendiensten bestehen, und dabei zu be-

rücksichtigen, daß sich die Zahl und die Rangstufen der Bediensteten nach dem Bedarf der Organisation richten sollen und daß sowohl zwischen den einzelnen Sprachen als auch zwischen den einzelnen Dienstorten unterschiedliche Anforderungen bestehen;

31. *empfiehlt*, bei der Planung des Einsatzes neuer Technologien die erwarteten Vorteile, unter anderem mögliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen, gebührend zu berücksichtigen;

32. *empfiehlt außerdem*, daß die rechnergestützten Übersetzungssysteme mit den von den Vereinten Nationen bereits verwendeten Computerplattformen kompatibel sein sollen, daß es möglich sein muß, sie künftigen technischen Neuentwicklungen wie Spracherkennung und Fernzugriff anzupassen, und daß bei ihrem Aufbau die Erfahrungen aller Dienstorte zu berücksichtigen sind;

33. *nimmt Kenntnis* von der Ziffer 62 des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁶;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf die Erbringung mandatsmäßiger Konferenzdienste vorzulegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, daß alle für diese Dienste notwendigen Ressourcen veranschlagt werden, wobei der möglichst wirksamen Behebung der Unzulänglichkeiten bei der Bereitstellung von Konferenzbetreuungsdiensten Vorrang zu geben ist, damit die Qualität und die Leistung dieser Dienste ständig verbessert werden;

36. *beschließt*, die Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁸³, des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸⁴ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen bis zu ihrer wiederaufgenommenen Tagung zurückzustellen.

93. *Plenarsitzung*
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/206 D vom 23. Dezember 1995, 51/211 C vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F

⁸² Siehe A/51/946.

⁸³ A/52/685.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. IV.*

⁸⁵ A/53/669.

vom 15. September 1997 sowie Abschnitt C ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über den Zugang zum optischen Speicherplattensystem,

betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen sechs Amtssprachen gleichen Zugang zum optischen Speicherplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, beim Erwerb der Technologie, die ihnen den Zugriff auf das optische Speicherplattensystem ermöglicht, sowie anderer verfügbarer Technologien gegenübersehen,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die allen Mitgliedern offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen hat, um die allgemeine Vernetzung zwischen den Datenbanken der Vereinten Nationen und denjenigen der Mitgliedstaaten, namentlich auch über deren Ständige Vertretungen, herzustellen, und der zu diesem Zweck eingeleiteten Schulungsprogramme,

sowie in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs um die Einbeziehung der neuen Informationstechnologien in die Arbeit der Organisation,

1. *begrißt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um den Zugang zu dem optischen Speicherplattensystem zu verbessern, insbesondere die Einrichtung weiterer Zentren für das optische Speicherplattensystem;

2. *erkennt* die Anstrengungen an, die unternommen werden, um einen breiteren Zugriff auf das optische Speicherplattensystem zu gewähren, gleichzeitig jedoch die Verfügbarkeit von Druckexemplaren von Dokumenten für die Mitgliedstaaten, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle von den Hauptorganen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse samt etwaigen Anlagen umgehend auf das optische Speicherplattensystem geladen werden;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in diesem Jahr die Web-Seiten der Vereinten Nationen in arabischer, chinesischer und russischer Sprache herausgebracht hat;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Web-Seiten der Vereinten Nationen ständig weiterentwickelt, aktualisiert und erweitert werden, mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen auf diesen Web-Seiten zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferen-

zausch und den Informationsausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

8. *stellt fest*, daß zusätzlich zu der unentgeltlichen Vernetzung aller Ständigen Vertretungen und Beobachtermissionen über das Internet eine Reihe von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen die Organisation um Zugang zum optischen Speicherplattensystem ersucht haben;

9. *bekräftigt*, daß den Ständigen Vertretungen und Beobachtermissionen sowie anderen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, wie in ihrer Resolution 51/211 F vorgesehen, auch künftig unentgeltlich Zugang zu dem optischen Speicherplattensystem gewährt wird, wobei für jeden Mitgliedstaat höchstens zehn Kennworte für den Zugang bereitgestellt werden, und daß nach wie vor alle Bediensteten des Sekretariats Zugriff auf das optische Speicherplattensystem haben;

10. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 13 seines Berichts⁸⁰ an, in der es heißt, es solle ein Weg gefunden werden, um die aus den Benutzungsgebühren für das optische Speicherplattensystem erzielten Einnahmen, unter Beibehaltung der Qualität dieses Dienstes und der den in Ziffer 1 der Versammlungsresolution 51/211 F genannten Nutzern von der Generalversammlung eingeräumten Priorität, direkt mit dazu heranzuziehen, um die Kosten der Führung und/oder Ausweitung des optischen Speicherplattensystems zu bestreiten, und einen Mechanismus zur Überwachung der Zufriedenheit mit dem optischen Speicherplattensystem einzurichten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

D

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷ und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über das Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste,

betonend, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

1. *betont*, daß das Sekretariat bei der Verbesserung der bestehenden Informationssysteme die Erfahrungen aller Dienstorte berücksichtigen muß;

⁸⁶ A/52/803.

⁸⁷ A/53/257.

2. *macht sich* die Auffassung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts⁸⁰ *zu eigen*, wonach der Bericht des Generalsekretärs zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Informationen enthält, die es der Generalversammlung gestatten, den vollen Aufbau eines Kostenrechnungssystems zu befürworten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen und dabei die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/401 vom 23. September 1983 und Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997, worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahegelegt wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluß 38/401 sowie an den Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, zur Vermeidung unfreiwilligen passiven Rauchens, insbesondere in den Konferenzsälen, das Rauchen zu unterlassen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/209. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1998⁸⁸ und anderer entsprechender Berichte⁸⁹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß das gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, daß das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muß;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Vergleiche der Gesamtbezüge bis zum Jahr 2001 auszusetzen, und *ersucht* die Kommission, die nächste Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes im Jahr 2001 durchzuführen und dabei die von der Generalversammlung gebilligte Methode in einer Weise zu verwenden, die mit dem Vergleich der Gesamtbezüge der öffentlichen Bediensteten der Vereinigten Staaten und der Bediensteten der Vereinten Nationen im Einklang steht;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission *ersucht* hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, im Lichte ihrer früheren Empfehlungen zu dem genannten Ersuchen, nach möglichen Lösungen für die Probleme im Zusam-

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (A/53/30 und Korr.1).

⁸⁹ A/52/811, A/C.5/53/4 und A/C.5/53/27.

menhang mit dem Ungleichgewicht hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen zu suchen;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1998 14,8 Prozent beträgt;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1999 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Behandlung der Auslandsdienst-Komponente

unter Hinweis auf Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995 und Abschnitt I.E Ziffer 4 ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von der diesbezüglichen Analyse und den diesbezüglichen Beschlüssen der Kommission, die in den Ziffern 104 bis 117 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Untersuchung dieser Frage weiter fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

E. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 51/216, mit der sie mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission empfohlene geänderte Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen gebilligt hat, sowie unter Hinweis darauf, daß sie die Kommission in Abschnitt III Ziffer 2 ersucht hat, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze an den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Brutoruhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabesätze gewährten Ausgleich für solche Steuern haben,

1. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 215 des Berichts der Kommission⁸⁸ dargelegten Schlußfolgerung, daß die derzeitige

gemeinsame Personalabgabetablelle auch weiterhin angewendet und im Jahr 2000 erneut überprüft werden sollte;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission aufgrund des Vergleichs der Auswirkungen der gemeinsamen Personalabgabesätze und der örtlichen Steuern auf die Höhe der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der entsprechenden Ruhegehälter von Personal des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, die in Ziffer 224 ihres Berichts enthalten sind;

3. *macht sich* die in Ziffer 225 des Berichts der Kommission dargelegte Auffassung *zu eigen*, daß der auf der örtlichen Praxis beruhende Ansatz zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen nicht weiterverfolgt werden sollte;

F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1996 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus Ziffer 119 ihres Berichts⁸⁸ hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 14,6 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

3. *stellt fest*, daß die den anspruchsberechtigten Bediensteten des gemeinsamen Systems zu zahlenden Unterhaltsberechtigtenzulagen um den Betrag etwaiger Direktzahlungen für Unterhaltsberechtigte gekürzt werden sollten, die sie von einer Regierung erhalten;

4. *ersucht* die Kommission, im Jahr 2000 eine Prüfung der Methode, der Begründung und des Umfangs dieser Zulagen vorzunehmen;

G. Fragen des Kaufkraftausgleichs

Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 und Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission zur Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems am Basisdienstort des Systems, die in Ziffer 140 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, auch weiterhin die Möglichkeit der Heranziehung externer Datenquellen für die nächste Runde der Ort-zu-Ort-Erhebungen zu untersuchen;

Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 und Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Vorbereitungen für die nächste Runde von Ort-zu-Ort-Erhebungen, wie in Ziffer 141 ihres Berichts⁸⁸ erwähnt, eine umfassende Überprüfung des Kaufkraftausgleichssystems als Ganzes, gegebenenfalls mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, mit dem Ziel einer Reform des Systems vorzunehmen, wobei die Notwendigkeit der Kohärenz des gemeinsamen Systems zu berücksichtigen ist, und sicherzustellen, daß der Kaufkraftausgleich an jedem Dienstort, insbesondere an den Amtssitzdienstorten, den Lebenshaltungskosten aller an dem jeweiligen Dienstort tätigen Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen voll Rechnung trägt, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216, in denen sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III.A Ziffer 1 ihrer Resolution 52/116, mit der sie die Änderungen der Methode gebilligt und davon Kenntnis genommen hat, daß die überarbeitete Methode mit Beginn der zweijährigen Überprüfung der Erziehungsbeihilfe im Jahr 1998 berücksichtigt werden wird,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in den sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen bei der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 190 des Berichts der Kommission⁸⁸ festgelegt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Methode im Jahr 2001 zu überprüfen;

B. Anerkennung von Sprachkenntnissen

unter Hinweis auf Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, in der sie die Kommission ersucht hat, das Anreizprogramm der Vereinten Nationen und der Or-

ganisationen des gemeinsamen Systems für das Erlernen von Sprachen zu untersuchen,

nach Behandlung der in den Ziffern 207 bis 209 des Berichts der Kommission⁸⁸ enthaltenen Vorschläge, die erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Generalversammlung zur Anwendung kommen würden,

1. *stellt fest*, daß eine Reihe von wichtigen Teilfragen noch gelöst werden müssen, namentlich unter anderem die Gründe für die Empfehlung einer Änderung des bestehenden Programms, die Frage, inwieweit die Änderung auch künftig ein Anreiz für die Mehrsprachigkeit in den Organisationen wäre, die Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Anreize für beide Laufbahngruppen sowie die Übergangsmaßnahmen;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der alle aufgeworfenen Teilfragen behandelt, und dabei die erworbenen Rechte der Bediensteten zu berücksichtigen;

C. Gefahrenzulage

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes für die Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, ihrer Arbeit unter gefährlichen Bedingungen nachzugehen,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 236 ihres Berichts⁸⁸;

D. Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld

unter Hinweis auf Abschnitt III.D ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission betreffend die Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld, die in Ziffer 247 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

E. Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf Abschnitt III.E ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission zu verschiedenen Aspekten des Systems der Unterhaltszulagen für Feldmissionen, die in Ziffer 260 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

III

DER KONSULTATIONSPROZESS UND DIE ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/208, 51/216 und 52/216 betreffend, unter anderem, den Konsultationsprozeß und die Arbeitsweise der Kommission,

darin erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/208 die Satzung der Kommission bekräftigt hat, insbesondere deren Artikel 6, wonach ihre Mitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrzunehmen haben,

1. *betont*, daß die Verantwortung für die von der Kommission gefaßten Beschlüsse einzig und allein bei den Mitgliedern der Kommission liegt;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission erzielt hat, was die Förderung eines Geistes der konstruktiven Zusammenarbeit und der Flexibilität zur Verbesserung der Arbeitsbeziehungen mit den Personalvertretungen betrifft;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung und anderen Verfahrensänderungen;

4. *stellt fest*, daß die von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung es allen Beteiligten gestatten könnten, sicherzustellen, daß ihre Auffassungen in allen Stadien der Behandlung aller Fragen berücksichtigt werden;

5. *ersucht* die Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung der überarbeiteten Verfahrensordnung zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

ERNENNUNG VON MITGLIEDERN DER KOMMISSION UND ANDERE ANGELEGENHEITEN

1. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;
2. *betont*, daß die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission eingehalten werden müssen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Satzung der Kommission zu lenken, wenn sie Bewerber für freigewordene Sitze in der Kommission vorschlagen;
4. *beschließt*, im Rahmen der Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Überprüfung der Kommission auf der wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter anderem auf die folgenden Fragen zurückzukommen: die Arbeitsmethoden der Kommission, die jeweiligen Aufgaben der Kommission und ihres Sekretariats, die Auswahl und die Ernennung der Kommissionsmitglieder sowie die Rolle der Kommission in dem Überprüfungsprozeß;

V

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

in der Überzeugung, daß die Kommission bei der Ausarbeitung innovativer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements im Rahmen der in den Organisationen des gemeinsamen Systems derzeit stattfindenden Gesamtreform eine führende Rolle übernehmen muß,

1. *begrüßt* die von der Kommission ergriffene Initiative, allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement zu prüfen;

2. *bittet* die Kommission, im Rahmen der geplanten Überprüfung unter anderem die Reforminitiativen aller Organisationen des gemeinsamen Systems sowie die außerhalb des gemeinsamen Systems ergriffenen Reformmaßnahmen, die Erleichterung der Mobilität zwischen den Organisationen und die Einführung eines Besoldungssystems für Fachleute zu prüfen;

3. *fordert* die Kommission *nachdrücklich auf*, dem Ersuchen der Generalversammlung um die Erstellung von Studien auf dem Gebiet des Personalmanagements rasch zu entsprechen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

VI

BERICHT ÜBER DIE AUSGEWOGENE VERTRETUNG BEIDER GESCHLECHTER IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt III.H ihrer Resolution 52/216, worin sie die Organisationen des gemeinsamen Systems nachdrücklich aufgefordert hat, einen kohärenten Plan zur Verbesserung der Situation der Frauen in jeder der Organisationen aufzustellen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission den Organisationen nach wie vor dabei behilflich ist, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu erreichen, und begrüßt insbesondere ihre Initiative in den in Ziffer 290 ihres Berichts⁸⁸ genannten Bereichen;

2. *macht sich* die von der Kommission in den Ziffern 283 und 291 ihres Berichts an die Organisation gerichteten Ersuchen *zu eigen* und fordert alle Organisationen nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Ersuchen so bald wie möglich nachzukommen;

3. *stellt fest*, daß sich die Kommission im Jahr 2001 erneut mit dieser Frage befassen wird;

VII

BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

erinnert an ihr Ersuchen an den Rat der Rechnungsprüfer, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Managementüberprüfung des Sekretariats der Kommission⁹⁰ und von der Stellungnahme der Kommission in Ziffer 37 ihres Berichts⁸⁸;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Satzung der Kommission regelmäßige Prüfungen des Sekretariats der Kommission vorzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe A/52/811.

ANLAGE I

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen
(Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)***

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 1999)

Besoldungsgruppe		Besoldungsstufe														
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär																
UGS	Brutto	151.440														
	Netto mU	104.662														
	Netto oU	94.190														
Beigeordneter Generalsekretär																
BGS	Brutto	137.683														
	Netto mU	95.995														
	Netto oU	86.926														
Erster Direktor																
D-2	Brutto	112.824	115.311	117.797	120.283	122.768	125.256									
	Netto mU	80.334	81.901	83.467	85.033	86.599	88.166									
	Netto oU	73.801	75.114	76.427	77.739	79.052	80.365									
Leitender Direktor																
D-1	Brutto	99.848	101.948	104.047	106.142	108.243	110.346	112.476	114.605	116.732						
	Netto mU	72.068	73.410	74.751	76.090	77.432	78.773	80.115	81.456	82.796						
	Netto oU	66.615	67.793	68.970	70.146	71.324	72.493	73.617	74.741	75.864						
Verwaltungsdirektor																
P-5	Brutto	88.099	89.975	91.875	93.775	95.674	97.571	99.471	101.371	103.269	105.169	107.067	108.966	110.878		
	Netto mU	64.545	65.759	66.973	68.187	69.401	70.613	71.827	73.041	74.254	75.468	76.681	77.894	79.108		
	Netto oU	59.963	61.075	62.142	63.208	64.273	65.337	66.403	67.469	68.534	69.600	70.665	71.730	72.773		
Verwaltungsobererrat																
P-4	Brutto	72.631	74.438	76.257	78.085	79.917	81.743	83.573	85.403	87.232	89.060	90.898	92.756	94.606	96.459	98.311
	Netto mU	54.516	55.701	56.883	58.066	59.251	60.433	61.617	62.801	63.984	65.167	66.349	67.536	68.718	69.902	71.086
	Netto oU	50.767	51.856	52.940	54.024	55.111	56.194	57.279	58.364	59.448	60.533	61.594	62.636	63.674	64.713	65.753
Verwaltungsrat																
P-3	Brutto	59.386	61.057	62.731	64.400	66.088	67.782	69.477	71.174	72.867	74.564	76.275	77.994	79.711	81.430	83.148
	Netto mU	45.777	46.888	48.001	49.111	50.224	51.335	52.447	53.560	54.671	55.784	56.895	58.007	59.118	60.230	61.342
	Netto oU	42.730	43.752	44.776	45.798	46.821	47.843	48.865	49.888	50.909	51.932	52.951	53.970	54.989	56.008	57.027
Verwaltungsassessor																
P-2	Brutto	47.805	49.265	50.721	52.180	53.636	55.098	56.594	58.087	59.585	61.080	62.573	64.071			
	Netto mU	37.953	38.949	39.942	40.937	41.930	42.925	43.920	44.913	45.909	46.903	47.896	48.892			
	Netto oU	35.598	36.501	37.401	38.302	39.202	40.105	41.021	41.934	42.851	43.766	44.680	45.596			
Verwaltungsreferendar																
P-1	Brutto	36.422	37.791	39.157	40.525	41.891	43.258	44.627	46.018	47.418	48.820					
	Netto mU	30.044	31.001	31.956	32.912	33.867	34.822	35.779	36.734	37.689	38.645					
	Netto oU	28.341	29.222	30.102	30.983	31.863	32.743	33.625	34.494	35.359	36.226					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

*Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 2,48 % des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 1999 entsprechend angepaßt. Danach werden Änderungen der festgelegten Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe *b) i)* ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne un- terhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,4
Nächste 5.000 p.a.	21,5	26,9
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,4
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,6
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,7
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,7
Nächste 20.000 p.a.	36,1	43,9
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,2

ANLAGE III

Beträge der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

(gültig ab 1. Januar 1999)

Land oder Gebiet	Währung	Kinderzulage	Zulage für Unterhalts- berechtigte zweiten Grades
Belgien	Belgischer Franc	70.189	22.448
Dänemark	Dänische Krone	13.193	3.814
Deutschland	Deutsche Mark	4.057	1.455
Frankreich	Französischer Franc	10.141	3.365
Französisch-Guyana	Französischer Franc	10.141	3.365
Irland	Irishes Pfund	1.145	375
Japan	Yen	398.701	181.125
Luxemburg	Luxemburgischer Franc	70.189	22.410
Monaco	Französischer Franc	10.141	3.365
Niederlande	Niederländischer Gulden	4.472	1.523
Österreich	Österreichischer Schilling	28.256	10.438
Schweiz	Schweizer Franken	3.364	1.499
Vereinigte Staaten und die übrige Welt	US-Dollar	1.730	619

53/210. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/224 vom 23. Dezember 1994 und 51/217 vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung der Berichte des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁹², des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben⁹³, und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Rat mehrfach von seiner hergebrachten Praxis abgewichen ist, Entscheidungen im Konsens zu treffen,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 51/217,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1997 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁵,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Defizit von 1,46 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1995 zu einem versicherungsmathematischen Überschuß von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen

der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1997 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung bei der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1999 und im Lichte der künftigen Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *dankt* dem Beratenden Versicherungsmathematiker und dem Ausschuß der Versicherungsmathematiker für ihre Einstufung der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1997 und ihre dazu geäußerten Auffassungen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat den Zinssatz, der bei der Berechnung der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs in einen Kapitalbetrag zugrunde gelegt wird, überprüft und nach Artikel 11 der Satzung des Fonds den Beschluß gefaßt hat, für ab dem 1. Januar 2001 geleistete Beitragszeiten den geltenden Zinssatz von 6,5 Prozent auf 6 Prozent zu senken, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

4. *stellt fest*, daß der Rat beabsichtigt, mit Hilfe des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker die Änderungen zu prüfen, die seit 1983 an dem Pensionssystem der Vereinten Nationen im Rahmen der Maßnahmen vorgenommen worden sind, die die Generalversammlung gebilligt hatte, um das in der Vergangenheit bestehende versicherungsmathematische Defizit des Fonds zu beheben, erstmals durch den Ständigen Ausschuß des Rates im Jahr 1999 und anschließend durch den Rat im Jahr 2000, im Lichte der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1999;

5. *stimmt* mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darin *überein*, daß der Rat die Entwicklung der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds auch weiterhin genau überwachen soll und daß nichts unternommen werden soll, um den derzeitigen Beitragssatz zu dem Fonds zu senken oder irgendwelche anderen Parameter zu verändern, solange sich in künftigen Bewertungen nicht regelmäßige Überschüsse ergeben;

6. *ersucht* den Rat, eine Absenkung des derzeitigen Beitragssatzes wohlwollend zu prüfen, falls sich bei künftigen Bewertungen ein positiver Trend in Richtung auf versicherungsmathematische Überschüsse abzeichnet;

II

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 51/217,

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Addendum (A/53/9 und Add.1).

⁹² A/C.5/53/18.

⁹³ A/C.5/53/3.

⁹⁴ A/53/511 und A/53/696.

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/53/9), Abschnitt III.A.

⁹⁶ Ebd., Beilage 9 (A/53/9).

nach Behandlung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfung verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die in den Ziffern 318 bis 341 seines Berichts⁹⁶ beschrieben ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten und der Einsparungen infolge der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, diese Kosten beziehungsweise Einsparungen auch künftig alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds zu untersuchen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, der Generalversammlung zu empfehlen, daß die Schwelle für die Durchführung von Anpassungen der ausgezahlten Ruhegehälter an die Lebenshaltungskosten ab der am 1. April 2001 fälligen Anpassung von 3 auf 2 Prozent abgesenkt wird, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

III

STAND DES VORGESCHLAGENEN ABKOMMENS ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN UND DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

feststellend, daß die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ersucht hatte, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Informationen über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 51/217 vorgesehenen weiteren Schritte vorzulegen,

sowie feststellend, daß der Rat seinen Vorsitzenden und seinen Sekretär, wie in Ziffer 278 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegt, ersucht hat, sich verstärkt um die formelle Billigung des vorgeschlagenen Abkommens und des dazugehörigen Protokolls durch die betreffende Regierung zu bemühen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, welche die Russische Föderation zu den Problemen bereitgestellt hat, die hinsichtlich der Durchführung des vorgeschlagenen Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgetreten sind, und vermerkt die Absicht der Regierung der Russischen Föderation, alle noch ausstehenden Fragen weiterzuverfolgen;

2. *legt allen Beteiligten nahe*, ihre Anstrengungen zur Lösung der in Abschnitt IV ihrer Resolution 51/217 genannten Probleme, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll, fortzusetzen;

IV

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, daß die Rechnungsabschlüsse die Finanzposition des Fonds in jeder Hinsicht getreu wiedergeben und daß die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der legislativen Grundlage im Einklang stehen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in den Berichten des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Rates der Rechnungsprüfer⁹⁶ enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise erwogen werden, um die Verwaltung des Fonds zu verbessern, darunter insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren zur Verifizierung des Fortbestehens von Leistungsansprüchen gegenüber dem Fonds;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats seine interne Revision des Fonds fortsetzen kann;

V

VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN SONSTIGEN MITGLIEDORGANISATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 betreffend die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Abschnitt VI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ über die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen und den sonstigen Mitgliedorganisationen sowie der entsprechenden Anmerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

⁹⁷ A/53/511.

Kenntnis nehmend von den derzeit zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen sowie den sonstigen Mitgliedorganisationen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen, die in den Ziffern 120 bis 124 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegt sind,

sowie Kenntnis nehmend von den im Rat geführten Erörterungen und von den Schlußfolgerungen des Rates zu den Verwaltungsvereinbarungen und zu den vorgeschlagenen revidierten Ansätzen für die Verwaltungsausgaben des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 in den Ziffern 194 bis 202 beziehungsweise 228 bis 244 des Berichts des Rates⁹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 bis 144 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ enthaltenen Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die Vereinten Nationen für den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen bereitstellen, und über die pensionsbezogenen Dienste, die das Sekretariat des Fonds auf lokaler Ebene für Mitglieder erbringt, deren Arbeitgeber die Vereinten Nationen und ihre angegliederten Programme sind, sowie von den Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die anderen Mitgliedorganisationen für Mitglieder erbringen, die in ihrem Dienst stehen;

2. *billigt* die in den Ziffern 154 bis 166 des Berichts des Rates⁹⁶ enthaltenen überarbeiteten Kostenteilungsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Fonds und Programmen über die Methode zur Aufteilung der Kosten der im Namen der angegliederten Programme für den Fonds geleisteten Dienste abzuschließen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, auch weiterhin andere mögliche Vereinbarungen für die Aufteilung der Kosten der Tätigkeit des Fonds zu prüfen, beispielsweise die Teilung der Kosten in solche, die mit dem Fondsvermögen verrechnet werden und solche, die sich die Mitgliedorganisationen des Fonds teilen, und dabei die im Rat und im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fragen, mit denen sich der Ständige Ausschuß des Rates im Jahr 1999 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu befassen haben wird, bezüglich der Computerdienste des Fonds, der Stärkung der Funktionen seines Genfer Büros, der gesamten Personalstruktur des Sekretariats des Fonds sowie des Bedarfs an zusätzlichem Büroraum;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat, um zu gewährleisten, daß es auf das Jahr-2000-Problem in jeder Hinsicht vorbereitet ist, und legt ihm nahe, seine Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen und sicherzustellen, daß das neue Rechnungssystem 1999 voll einsatzfähig ist;

7. *nimmt Kenntnis* von der Analyse und den Schlußfolgerungen in den Ziffern 191 bis 193 des Berichts des Rates⁹⁶ hinsichtlich der jeweiligen Verantwortlichkeit des Sekretärs des Rates in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Fonds für die Verwaltung des Fonds und der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs für die Kapitalanlagen des Fonds;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 25 bis 28 seines Berichts⁹⁷ über die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes des Fonds von Besoldungsgruppe D-1 nach D-2 sowie über die Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung für den Posten des Sekretärs des Rates;

9. *billigt*

a) die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes in die Besoldungsgruppe D-2;

b) die Änderung der Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates in "Geschäftsführer des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen";

c) den Vorschlag, für den Dienstposten des Geschäftsführers des Fonds die gleiche Besoldungshöhe und sonstigen Beschäftigungsbedingungen festzulegen wie für einen Beigeordneten Generalsekretär;

10. *billigt außerdem* die vom Rat empfohlenen zusätzlichen Ressourcen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben in Höhe von 4.161.700 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die unter dem Posten "Fondsverwaltung" direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

11. *ändert*, wie in der Anlage zu dieser Resolution angegeben, Artikel 7 der Satzung des Fonds betreffend den Dienstposten und die Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates, gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 28 seines Berichts⁹⁷;

VI

ANSPRÜCHE VON EHEGATTEN UND FRÜHEREN EHEGATTEN AUF HINTERBLIEBENENRENTE

unter Hinweis auf Abschnitt VIII Ziffer 4 ihrer Resolution 51/217,

davon Kenntnis nehmend, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 279 bis 317 seines Berichts⁹⁶ erläutert, die Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Ehegatten und früheren Ehegatten weiter geprüft hat,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Maßnahmen, die der Rat ergriffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der im Juli 1997 auf der 180. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Rates vorge-

nommenen, in Anhang XIV des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegebenen Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die am 1. August 1997 in Kraft getreten ist;

2. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 45 der Satzung des Fonds, mit Wirkung vom Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung, womit Zahlungen zugunsten früherer Ehegatten ermöglicht werden;

3. *ersucht* den Rat, die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Zahlungsmechanismus zu überwachen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die Aufnahme eines neuen Artikels in die Satzung des Fonds, der die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten vorsieht, vorbehaltlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Festsetzung der Leistungshöhe, wie in dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut des neuen Artikels festgelegt;

5. *stellt fest*, daß der Ständige Ausschuß des Rates ersucht worden ist, auf seiner Tagung 1999 die Lage geschiedener Ehegatten zu prüfen, die aufgrund des Umstands, daß der vorgeschlagene neue Artikel nur auf zukünftige Fälle Anwendung findet, nicht unter seine Bestimmungen fallen würden;

6. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die empfohlene Regelung betreffend die Möglichkeit, im Falle einer Eheschließung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten einzukaufen, gemäß den Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen neuen Artikels;

7. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. April 1999 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Artikels 34, womit die derzeitige Bestimmung, wonach im Falle der Wiederverheiratung die Zahlung der Hinterbliebenenrente einzustellen ist, gestrichen wird;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Ständige Ausschuß des Rates auf seiner Tagung 1999 erörtern wird, ob die Änderung in Ziffer 7 auch auf Hinterbliebene ausgedehnt werden könnte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung wieder geheiratet haben;

9. *legt dem Rat nahe*, seine Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen fortzusetzen;

VII

ANTRAG DER INTERIMSKOMMISSION FÜR DIE INTERNATIONALE HANDELSORGANISATION AUF AUSTRITT AUS DEM GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine neun-

undvierzigste (Sonder-)Tagung, der der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vorgelegt wurde⁹⁸, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ über den Beschluß des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation und des Exekutiv Ausschusses der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vom 16. Oktober 1998, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation zu ermächtigen, den Fonds davon zu unterrichten, daß die Interimskommission vorbehaltlich des Abschlusses zufriedenstellender Transfervereinbarungen mit dem Fonds die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

mit Bedauern darüber, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

1. *nimmt* unter Berücksichtigung der festen Entschlossenheit der Generalversammlung, das gemeinsame System der Gehälter und Zulagen der Vereinten Nationen zu wahren, davon *Kenntnis*, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß nach Artikel 16 der Satzung des Fonds die erforderlichen Daten für die Ermittlung des proportionalen Anteils am Gesamtvermögen des Fonds, der der Welthandelsorganisation zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt ist, einschließlich der entsprechenden versicherungsmathematischen Bewertungen, bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorliegen werden;

3. *stellt außerdem fest*, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen unter Zugrundelegung der vom Rat genehmigten Methodik, mit der sich die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation einverstanden erklärt hat, empfohlen hat, die Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beenden;

4. *macht* die Mitglieder der Welthandelsorganisation darauf *aufmerksam*, daß ein Bediensteter der aus dem Fonds austretenden Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Wahlmöglichkeit erhalten wird, Leistungen aus dem Fonds zu beziehen und gleichzeitig eine Beschäftigung im Sekretariat der Welthandelsorganisation anzunehmen;

5. *beschließt*, die Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation in dem Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beenden, nachdem der Sekretär des

⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Addendum (A/53/9/Add.1).

⁹⁹ A/53/696.

Rates, spätestens am 15. Januar 1999, eine diesbezügliche bedingungslose schriftliche Notifikation seitens des Generaldirektors der Welthandelsorganisation erhalten hat;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vorbehaltlich dessen erfolgt, daß der Sekretär des Rates bis 31. Dezember 1998 eine schriftliche Verpflichtung der Welthandelsorganisation erhält, wonach sie den Fonds bezüglich aller Ansprüche von Mitgliedern, Ruhestandsbediensteten oder Leistungsberechtigten der Interimskommission dem Fonds gegenüber schadlos halten wird, die aus der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, wie in Ziffer 31 des Berichts des Rates über seine Sondertagung⁹⁸ angegeben;

7. *beschließt ferner*, den an die Welthandelsorganisation auszuzahlenden proportionalen Anteil am Fondsvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation im Einklang mit den Verfahren in den Ziffern 25 bis 27 des Berichts des Rates⁹⁸ zu ermitteln und zu überweisen, und beschließt ferner, daß dies eine vollständige und endgültige Abgeltung des aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds zahlbaren Betrags darstellt;

VIII

SONSTIGE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 348 und 352 seines Berichts⁹⁶ zum Inhalt und zu den Schlußfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen in den Durchschnittssteuersätzen der sieben Amtssitzländer, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetafel für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen, sowie der Auswirkungen der möglichen Heranziehung nationaler Steuersätze für die Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge des Personals des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat gemäß dem Ersuchen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 51/217 seine Prüfung einer möglichen Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fortgesetzt hat, betreffend die Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten, die Leistungen aus dem Fonds beziehen, im Rahmen von Dienstverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monaten pro Kalenderjahr;

3. *stimmt der Auffassung zu*, daß es aus den in den Ziffern 358 bis 360 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht wünschenswert wäre, eine Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Fonds weiterzuverfolgen, und daß es den Mitgliedorganisa-

tionen des Fonds überlassen bleiben sollte, ihre diesbezügliche Personalpolitik festzulegen, wie es für das Sekretariat der Vereinten Nationen durch Beschluß 51/408 der Generalversammlung vom 4. November 1996 geschehen ist;

4. *billigt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung durch die Generalversammlung, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Artikel 21 Buchstabe b) und 32 Buchstabe a) der Satzung des Fonds, die sich auf die zeitliche Obergrenze für die Verknüpfung von Beitragszeiten beziehen, wenn keine Leistungen ausbezahlt worden sind;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Abschnitt X des Berichts des Rates⁹⁶ behandelten sonstigen Fragen;

IX

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹² sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁹⁶;

2. *spricht dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Anlageausschusses ihre Anerkennung* für das Anlageergebnis des Fonds *aus*, das maßgeblich zu dem versicherungsmathematischen Überschuß des Fonds zum 31. Dezember 1997 beigetragen hat;

3. *begrüßt* die Festsetzung eines strategischen Richtwerts für das Anlageergebnis des Fonds, wie in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs⁹² und in den Ziffern 62 und 63 des Berichts des Rates⁹⁶ beschrieben;

4. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Prüfung geeigneter Richtwerte und anderer Indikatoren für die Bewertung des Anlageergebnisses des Fonds weiterzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuerrückerstattungen, die einige Mitgliedstaaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapitalanlagen des Fonds erhoben haben, in den Ziffern 13 bis 15 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegeben ist;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch von ihnen erhobene Steuern schulden, *nachdrücklich auf*, die fällige Rückerstattung möglichst bald zu leisten;

7. *wiederholt ihr Ersuchen* an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Steuerbefreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen*Artikel 7**Sekretariat des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen*

1. Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Der Generalsekretär ernennt auf Empfehlung des Rates einen Geschäftsführer des Fonds sowie dessen Stellvertreter."

2. Buchstabe *c*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*c*) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Rates wahr und bescheinigt die Auszahlung aller nach der Satzung ordnungsgemäß zahlbaren Leistungen. Der Geschäftsführer fungiert außerdem als Sekretär des Rates. In Abwesenheit des Geschäftsführers des Fonds werden dessen Aufgaben von dem Stellvertretenden Geschäftsführer wahrgenommen."

*Artikel 21**Mitgliedschaft*

- Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Die Mitgliedschaft im Fonds endet, sobald die Organisation, die Arbeitgeber des Mitglieds ist, nicht mehr Mitgliedorganisation ist, oder wenn das Mitglied stirbt oder aus dem Dienst der Mitgliedorganisation ausscheidet, wobei die Mitgliedschaft jedoch nicht als beendet gilt, wenn das Mitglied binnen 36 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses wieder eine mit dem Erwerb von Beitragszeiten verbundene Tätigkeit bei einer Mitgliedorganisation aufnimmt und keine Versorgungsleistung gezahlt wurde."

*Artikel 32**Aufschub einer Zahlung oder der Entscheidung für eine Leistungsart*

- Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Die Zahlung einer Kapitalabfindung an das Mitglied oder die Entscheidung des Mitglieds für eine der möglichen Leistungsarten oder die Wahl zwischen einer Leistung in Form der Auszahlung eines Kapitalbetrags und einer anderen Leistungsart kann auf Antrag des Mitglieds um einen Zeitraum von 36 Monaten aufgeschoben werden."

*Artikel 34**Witwenrente*

1. Buchstabe *f*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*f*) Die Rente wird auf Lebenszeit in regelmäßigen Abständen ausgezahlt, wobei eine Rente, deren Jahressatz weniger als 200 Dollar beträgt, von der Witwe in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden kann, der je nach Fall

dem versicherungsmathematischen Gegenwert der Rente zum Normaljahressatz nach Buchstabe *c*) oder zum Jahressatz nach Buchstabe *e*) entspricht."

2. Buchstabe *g*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*g*) Hinterläßt der Teilnehmer mehr als eine Ehefrau, so wird die Rente zu gleichen Teilen auf die Ehefrauen aufgeteilt; im Falle des Todes einer von ihnen wird die Rente zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Ehefrauen aufgeteilt."

3. Der gesamte Buchstabe *h*) ist zu streichen.

Artikel 35

1. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

*"Artikel 35 bis**Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten*

a) Jeder geschiedene Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, das am oder nach dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausscheidet und das Anspruch auf ein Ruhegehalt, ein vorzeitiges Ruhegehalt, ein aufgeschobenes Ruhegehalt oder auf Invaliditätsrente hat, oder eines Mitglieds, das zu oder nach diesem Datum in Ausübung seines Dienstes verstorben ist, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 Buchstabe *b*) (die auch auf Witwer anwendbar sind) eine Rente für frühere Ehegatten beantragen, sofern die unter Buchstabe *b*) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind;

b) Vorbehaltlich des Buchstaben *d*) hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die unter Buchstabe *c*) genannte Leistung, die vorauswirkend nach Eingang des Antrags auf eine Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten zahlbar ist, sofern nach Auffassung des Sekretärs alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) das Mitglied war mit dem früheren Ehegatten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verheiratet, währenddessen zugunsten des Mitglieds Beiträge an den Fonds entrichtet wurden oder das Mitglied eine Invaliditätsrente nach Artikel 33 der Satzung bezog;
- ii) der frühere Ehegatte hat nicht wieder geheiratet;
- iii) das Mitglied ist vor Ablauf von 15 Jahren nach dem Rechtskräftigwerden der Scheidung verstorben, es sei denn, der frühere Ehegatte weist nach, daß für das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes eine rechtliche Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen für den früheren Ehegatten bestand;
- iv) der frühere Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet. Anderenfalls entsteht der Lei-

stungsanspruch an dem auf seinen 40. Geburtstag unmittelbar folgenden Tag; und

- v) der frühere Ehegatte weist nach, daß der Anspruch des Mitglieds auf ein Ruhegehalt aus dem Fonds bei der Scheidungsregelung nicht berücksichtigt wurde;

c) Ein früherer Ehegatte, der nach Auffassung des Sekretärs die Voraussetzungen unter Buchstabe *b*) erfüllt, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach Artikel 34 beziehungsweise 35; hinterläßt das Mitglied jedoch einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen Ehegatten mit Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 34 oder 35, so wird die nach Artikel 34 oder 35 zu zahlende Rente zwischen dem Ehegatten und dem/den früheren Ehegatten im Verhältnis zur jeweiligen Dauer ihrer Ehe mit dem Mitglied aufgeteilt;

d) Artikel 34 Buchstaben *f*) und *g*) gelten entsprechend."

2. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

"Artikel 35 ter

Eheschließung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Ein ehemaliges Mitglied, das eine laufende Versorgungsleistung bezieht, kann bestimmen, daß ein zum Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht mit ihm verheirateter Ehegatte eine lebenslange laufende Versorgungsleistung in einer festgelegten Höhe (vorbehaltlich des Buchstaben *b*)) erhält. Diese Verfügung kann binnen 180 Tagen nach der Eheschließung oder dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (falls später) getroffen werden und wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wirksam. Die Leistung ist ab dem ersten Tag des auf den Tod des ehemaligen Mitglieds folgenden Monats zahlbar. ein Jahr nach dem Datum der Eheschließung beziehungsweise sobald die Verfügung wirksam wird, vermindert sich die an das ehemalige Mitglied zu zahlende Leistung entsprechend den von dem Beratenden Versicherungsmathematiker des Fonds festzusetzenden versicherungsmathematischen Faktoren. Ist eine nach diesem Buchstaben getroffene Verfügung einmal wirksam geworden, kann sie nicht mehr widerrufen werden; im Falle des Todes des Ehegatten gilt sie jedoch als ab diesem Zeitpunkt erloschen;

b) Jede Verfügung nach Buchstabe *a*) unterliegt folgenden Bedingungen:

- i) Die dem ehemaligen Mitglied nach Verminderung aufgrund einer nach Buchstabe *a*) getroffenen Verfügung zu zahlende laufende Versorgungsleistung muß mindestens die Hälfte der Leistung betragen, die das Mitglied ohne diese Verfügung bezogen hätte; und

- ii) die dem Ehegatten zu zahlende Leistung darf nicht höher sein als die Leistung, die das Mitglied im Ruhestand nach der Verminderung aufgrund der Verfügung erhält."

Artikel 45

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessenungeachtet kann der Fonds jedoch anweisen, daß ein Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, gezahlt wird, sofern das Mitglied oder ehemalige Mitglied einen entsprechenden Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung stellt, die aus einem Ehe- oder Elternschaftsverhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Anweisung oder damit verbundene Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen. Einem Antrag kann nur dann entsprochen werden, wenn er mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Eine aufgrund eines solchen Antrags ergehende Anweisung kann in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Anweisung beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus wird jede Anweisung nach dem Tode des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds unwirksam. Stirbt der Begünstigte einer Anweisung vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tode des Begünstigten. Falls die aufgrund einer Anweisung erfolgende Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."

53/211. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Na-

tionen in Angola¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

ingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1213 (1998) vom 3. Dezember 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 C vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. November 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,4 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der

Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *wiederholt* das in Ziffer 9 ihrer Resolution 52/8 C enthaltene Ersuchen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen gegenüber dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

11. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Anwendung der Finanzordnung und der Finanz-

¹⁰⁰ A/52/799/Add.1.

¹⁰¹ A/53/722.

vorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

12. *beschließt*, unter Berücksichtigung des für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gemäß den Bestimmungen ihrer Resolution 52/8 C bereits veranschlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.608 Dollar netto), für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den zusätzlichen Betrag von 87,2 Millionen Dollar brutto (84.575.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für November 1998 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.500.650 Dollar netto) eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 52/8 C bereits veranlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 42.821.400 Dollar brutto (41.532.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.289.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 26. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 44.378.600 Dollar brutto (43.042.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.571.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzubehandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁰² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 5 ihrer Resolution 52/217 damit einverstanden erklärt hat, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter der Internationalen Gerichte¹⁰⁴ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹⁰⁵ zurückzustellen,

¹⁰² A/C.5/53/12 und A/C.5/53/13.

¹⁰³ A/53/651.

¹⁰⁴ A/52/520.

¹⁰⁵ A/C.5/53/11.

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die formale Gestaltung der Haushaltsvoranschläge für 1999, die nicht knapp genug ist, sich manchmal wiederholt, in einigen Fällen keine Begründung enthält und mitunter nicht konsequent ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung künftiger Haushaltsvoranschläge zu verbessern, wobei die Bestimmungen dieser Resolution berücksichtigt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Gerichte, wie vom Beratenden Ausschuß in seinen Berichten¹⁰⁶ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschuß auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹⁰⁷ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den in Ziffer 5 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuhelpen, und der Generalversammlung darüber im

Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

9. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien mit den Mitteln aus-

¹⁰⁶ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

zustatten, die es benötigt, um seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten gerecht zu werden und neuen Herausforderungen wirksam zu begegnen, und verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer effizienten und wirksamen Nutzung seiner Mittel;

20. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 27 seines Berichts¹⁰³ enthalten sind;

21. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen¹⁰⁸, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der Internationalen Gerichte gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 219.700 US-Dollar netto erforderlich sind;

22. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) erforderlich sind;

23. *beschließt außerdem*, die Höhe der für 1998 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf insgesamt 68.314.500 Dollar brutto (61.941.400 Dollar netto) anzuheben;

24. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 103.437.600 Dollar brutto (94.103.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der

Internationalen Gerichte veranschlagten Haushaltsmittel eingeschlossen sind;

25. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien veranschlagten Haushaltsmittel die nicht-ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.537.800 Dollar für das Jahr 1997, die Reduzierung der ursprünglich für 1998 bewilligten Haushaltsmittel um 515.300 Dollar brutto (390.200 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für 1999 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

27. *beschließt ferner*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

28. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.500 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 26 und 27 anzurechnen ist;

29. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹⁰⁸ Siehe A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	102.551.000	93.332.300
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	219.700	219.700
Veranschlagte Mittel für die aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überführenden Stellen	666.900	551.800
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	103.437.600	94.103.800
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(515.300)	(390.200)
Geschätztes Einkommen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	(5.200)	–
Nicht ausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(3.537.800)	(3.537.800)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	99.379.300	90.175.800
davon:		
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900

53/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁰⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda

sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 6 ihrer Resolution 52/218 damit einverstanden erklärt hatte, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Internationalen Gerichte¹¹¹ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹¹² zurückzustellen,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß nach den vom Sekretariat bereitgestellten Informationen das Internationale Gericht zur

¹⁰⁹ A/C.5/53/14 und A/C.5/53/15.

¹¹⁰ A/53/659.

¹¹¹ A/52/520.

¹¹² A/C.5/53/11.

Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, einen einzigen Ankläger haben, dessen Dienort Den Haag ist, und daß das Internationale Gericht für Ruanda keinen residierenden Ankläger, sondern einen Stellvertretenden Ankläger hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit deren Präsidenten, wie vom Beratenden Ausschub in seinen Berichten¹¹³ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschub auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹¹⁴ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den in Ziffer 4 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für Ruanda und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuweichen, und der Generalversammlung darüber im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, daß 1998 unter Mißachtung der Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 Gratispersonal akzeptiert wurde, um den Anteil unbesetzter Stellen und die Verzögerungen bei der Einstellung von Bediensteten, wie in Ziffer 5 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ angegeben, auszugleichen;

8. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 52/218 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für Ruanda im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen, wonach die Kanzlei bei der Überprüfung des auf das Personal des Internationalen Gerichts für Ruanda anwendbaren derzeitigen Besoldungspakets eng mit dem Bereich Personalwesen und -management zusammenarbeitet, mit dem Ziel, die Beschäftigungsbedingungen in Aruscha und Kigali im Kontext des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ihre diesbezüglichen Vorschläge im Rahmen ihres Jahresberichts für 1999 spätestens am 1. November 1999 vorzulegen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den neuen Regelungen in Ziffer 28 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ sowie in den Ziffern 1 und 78 bis 82 im Anhang IV zu dem Bericht des Generalsekretärs;

15. *betont*, daß die neue Regelung die Richter nicht ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem für die juristische Unterstützung zuständigen Personal berauben darf;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß Ausgabendaten aus dem Feld rechtzeitig in dem Hauptausgabenverzeichnis verbucht werden;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Probleme des Internationalen Gerichts für Ruanda anzugehen und seine Arbeitsweise insgesamt zu verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

¹¹³ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

¹¹⁵ A/C.5/53/15.

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für Ruanda seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

24. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 24 seines Berichts¹¹⁰ enthalten sind;

25. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuß empfohlen¹¹⁶, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für Ruanda zusätzliche Mittel in Höhe von 147.300 US-Dollar netto erforderlich sind;

26. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch sich der Gesamtmittelbedarf für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1999 um 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) reduziert;

27. *beschließt außerdem*, die Höhe der für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße

verantwortlich sind, veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf 52.297.900 Dollar brutto (48.043.400 Dollar netto) abzuändern;

28. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 75.260.600 Dollar brutto (68.531.900 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda veranschlagten Mittel eingeschlossen sind;

29. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda veranschlagten Haushaltsmittel die Reduzierung der für 1998 ursprünglich bewilligten Haushaltsmittel um 4.340.700 Dollar brutto (2.835.700 Dollar netto) und die nichtausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 6.716.000 Dollar brutto (4.365.400 Dollar netto) zum 31. Dezember 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen sind;

30. *beschließt außerdem*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

31. *beschließt ferner*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

32. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.873.100 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 30 und 31 anzurechnen ist;

33. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹¹⁶ A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.780.200	68.936.400
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	147.300	147.300
abzüglich:		
Veranschlagte Mittel für die in den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführenden Stellen	(666.900)	(551.800)
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.260.600	68.531.900
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(4.340.700)	(2.835.700)
Nichtausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(6.716.000)	(4.365.400)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	64.203.900	61.330.800
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400

53/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTITUTS FÜR 1999

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 1999, mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden;

II

BÜRORÄUMLICHKEITEN IM PALAIS WILSON

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzung der bestehenden Konferenzeinrichtungen im Palais Wilson in Genf¹¹⁷;

¹¹⁷ A/53/302.

III

NETTOBUDGETIERUNG EINSCHLIESSLICH IHRER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSWEISE DER BETREFFENDEN STELLEN

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nettobudgetierung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betreffenden Stellen¹¹⁸ und macht sich die Bemerkungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor dem Fünften Ausschuß¹¹⁹ zu eigen;

IV

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹¹⁸ A/53/410.

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 39. Sitzung (A/C.5/53/SR.39) und Korrigendum.

¹²⁰ A/53/693.

¹²¹ A/53/7/Add.8. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹;

4. *bekräftigt*, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen umgehend, vollständig und bedingungslos nachzukommen haben;

5. *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat;

6. *billigt* eine Nettoverminderung der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten Haushaltsmittel um 48.200.900 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um 4.552.500 Dollar, die wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmekapitel aufzuteilen sind;

7. *äußert ihre Besorgnis* darüber, daß mehrere Kapitel des Programmhaushaltsplans nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen aufweisen, was sich auf die volle Durchführung der Programme und Tätigkeiten auswirken könnte, für die ein Mandat der Generalversammlung erteilt wurde;

8. *erklärt erneut*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Ausführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert, und betont, daß gezielte Entscheidungen der Verwaltung, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, das Haushaltsverfahren weniger transparent machen und das Personalmanagement erschweren;

10. *bekräftigt*, daß ausschließlich die Generalversammlung befugt ist, Stellen im ordentlichen Haushalt zu schaffen und zu streichen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich verstärkte Rekrutierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der unbesetzten Stellen, insbesondere in den Bereichen, die hohe Anteile unbesetzter Stellen aufweisen, zu vermindern;

12. *beschließt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rängebenen

am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens 5 Prozent ausmachen darf, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles Erforderliche zur Erreichung dieses Ziels zu veranlassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Präsidenten der Generalversammlung dadurch zu stärken, daß er alles Erforderliche veranlaßt, um die volle Umsetzung von Ziffer 1B.10 des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"¹²², wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 verabschiedet, sicherzustellen, um für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen und dadurch den Präsidenten der Generalversammlung besser in die Lage zu versetzen, die Aufgaben des Büros nach Bedarf wirksam und effizient zu erfüllen;

14. *beschließt*, daß der Präsident der Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem gebilligten Programmhaushaltsplan vollauf befugt ist, die im Haushaltsplan für das Büro bereitgestellten Mittel zu nutzen, namentlich auch zur Deckung von Repräsentations- und Reisekosten sowie aller sonstigen für die Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben erforderlichen Ausgaben;

15. *vermerkt*, daß in den Ziffern 74 bis 80 ihrer Resolution 52/220 die Verfahren festgelegt sind, die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Behandlung der Tätigkeit von Sonderberichterstatern für bestimmte Länder anzuwenden sind, deren Mandate 1997 abgelaufen waren, und daß es daher keine einzelnen Mandate gab, die in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hätten aufgenommen werden können;

16. *bekräftigt*, daß im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 bis zur Behandlung des Berichts über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds, wie in Ziffer 78 ihrer Resolution 52/220 erbeten, keine Mittel, die sich unmittelbar auf diese nichtmandatsmäßigen Tätigkeiten beziehen, für diese Tätigkeiten gebunden werden können;

17. *bedauert* es, daß die Bestimmungen des in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 enthaltenen Beschlusses nicht befolgt wurden, da der angeforderte Bericht nicht behandelt wurde, bevor im Jahre 1998 die mit Sonderberichterstatern für bestimmte Länder zusammenhängenden Tätigkeiten durchgeführt wurden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung der Haushaltsvollzugsberichte zu verbessern, indem für jedes Haushaltskapitel getrennt die Auswirkungen des durchschnittlichen Anteils unbesetzter Stellen auf die Veränderungen in den Bereichen Gehälter und Gemeinkosten für Personal ausgewiesen werden;

¹²² A/52/303.

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine entsprechende Erklärung beizubringen, wenn die durchschnittlichen Anteile unbesetzter Stellen höher sind als von der Generalversammlung gebilligt;

20. *wiederholt*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

21. *bedauert* die Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern, insbesondere in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden ist, und *ersucht* den Generalsekretär, künftig nur dann auf Berater zurückzugreifen, wenn das entsprechende Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorhanden ist, und dabei die bestehenden Vorschriften und die einschlägigen Resolutionen zu beachten;

22. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

V

KONSOLIDIERUNG DER TECHNISCHEN SEKRETARIATSDIENSTE FÜR DIE ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³ und *beschließt*, auf diese Frage gegebenenfalls im Kontext des Reformprozesses zurückzukommen;

VI

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über den Bau von Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok¹²⁴ und *schließt* sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 5 seines Berichts¹²⁵ an;

VII

INTEGRIERTES MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEM

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/217 vom 21. Dezember 1988 und 52/227 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶ sowie des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-

Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

1. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der zehnte Zwischenbericht des Generalsekretärs nicht in voller Übereinstimmung mit Ziffer 13 ihrer Resolution 52/227 vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/227 angeforderte Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der bei der Erstellung des zehnten Zwischenberichts hätte berücksichtigt werden sollen, nicht vorgelegt worden ist;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu überprüfen, die in seinem aktualisierten Sonderprüfungsbericht des Integrierten Management-Informationssystems¹²⁹ enthalten sind und dabei die Bestimmungen der Resolution 52/227 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die mit dem Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems zusammenhängenden Tätigkeiten als Teil seiner laufenden regulären Prüfungen der Rechnungsabschlüsse weiter zu überwachen;

5. *wiederholt* ihre in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/227 enthaltene Bitte, der Generalsekretär möge dafür Sorge tragen, daß für die Umsetzung und den Betrieb des Integrierten Management-Informationssystems an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl kompetenter Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die mit dem Projekt zusammenhängenden Tätigkeiten so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt werden;

7. *beschließt*, zusätzliche Mittel in Höhe von 3,3 Millionen Dollar zu bewilligen;

8. *beschließt außerdem*, die weitere Prüfung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶, des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ bis zu ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, über den Beratenden Ausschuß unter Berücksichtigung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste ein Addendum zu seinem Bericht vorzulegen;

¹²³ A/53/452.

¹²⁴ A/52/579 und A/53/347.

¹²⁵ A/53/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁶ A/53/573.

¹²⁷ A/53/662.

¹²⁸ A/53/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁹ A/52/755, Anhang.

VIII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, DIE NICHT SEKRETARIATSBEDIENSTETE SIND: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS, RICHTER DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND RICHTER DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982 und deren Anhang über die Reise- und Tagelgeldregelungen des Internationalen Gerichtshofs, 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990 und 48/252 A bis C vom 26. Mai 1994 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, sowie auf die Ziffern 1 und 5 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ziffern 1 und 6 ihrer Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und ihre Resolution 52/220 über Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999,

nach Behandlung der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

2. *macht sich* die Feststellung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 21 seines Berichts¹³² *zu eigen*, betreffend eine Änderung von Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

3. *beschließt* in dieser Hinsicht, Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs wie folgt zu ändern¹³³:

"Die gezahlten Ruhegehälter werden automatisch um denselben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt geändert, zu dem Gehaltsanpassungen vorgenommen werden."

4. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;

5. *billigt außerdem* die Reise- und Tagelgeldregelungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴;

6. *billigt ferner* die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Generalsekretärs samt den entsprechenden Änderungen, die sich aus den von der Generalversammlung in dieser Resolution gefaßten Beschlüssen ergeben;

7. *beschließt*, daß die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda auf ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung überprüft werden;

IX

POLITISCHES BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN
IN BOUGAINVILLE

nimmt Kenntnis von dem Voranschlag von 1.395.300 Dollar in Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und von 148.300 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) des

¹³⁰ A/C.5/53/11 und A/52/520.

¹³¹ A/52/696 und A/52/697; und A/51/7/Add.8 und A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7A* und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³² A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³³ Der Wortlaut der gemäß den Resolutionen 45/250 B und 48/252 B geänderten Pensionsordnung findet sich in A/52/520, Anhang II.

¹³⁴ A/52/520.

Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraums 1998-1999, mit der Maßgabe, daß die unter Umständen erforderlichen zusätzlichen Mittelbewilligungen außerhalb der den außerordentlichen Reservefonds betreffenden Verfahren behandelt werden, wie in Anhang I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehen;

X

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Außerordentlicher Reservefonds: Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und revidierte Ansätze"¹³⁵ und vermerkt, daß im Außerordentlichen Reservefonds ein Saldo von 15.307.800 Dollar verbleiben würde;

XI

NEUKALKULATION DER NOCH ZU PRÜFENDEN DARSTELLUNGEN
DER HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN UND REVIDIERTEN
ANSÄTZE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neukalkulation der noch zu prüfenden Darstellungen der Haushaltsauswirkungen und revidierten Ansätze¹³⁶ und beschließt, daß die Neukalkulation und die entsprechenden Anpassungen in den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 berücksichtigt werden.

*93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998*

¹³⁵ A/C.5/53/48.

¹³⁶ A/C.5/53/49.

53/215. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999**A**

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Beschluß, den von ihr mit Resolution 52/221 A vom 22. Dezember 1997 bewilligten Betrag von 2.532.331.200 US-Dollar um 5.627.700 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 52/221 A be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Ver- ringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbe- willigung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1A. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	41.454.500	(113.300)	41.341.200
1B. Angelegenheiten der Generalversammlung und Kon- ferenzdienste	436.829.200	(9.175.400)	427.653.800
EINZELPLAN I INSGESAMT	478.283.700	(9.288.700)	468.995.000
EINZELPLAN II. <i>Politische Angelegenheiten</i>			
2A. Politische Angelegenheiten	42.061.500	(827.600)	41.233.900
2B. Abrüstung	13.310.600	(334.700)	12.975.900
3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	146.760.600	34.663.100	181.423.700
4. Friedliche Nutzung des Weltraums	3.967.300	(32.500)	3.934.800
EINZELPLAN II INSGESAMT	206.100.000	33.468.300	239.568.300
EINZELPLAN III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
5. Internationaler Gerichtshof	20.479.300	180.300	20.659.600
6. Rechtsfragen	33.035.400	(586.200)	32.449.200
EINZELPLAN III INSGESAMT	53.514.700	(405.900)	53.108.800
EINZELPLAN IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
7A. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	109.262.300	(2.303.900)	106.958.400
8. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.385.200	(155.200)	5.230.000
11A. Handel und Entwicklung	96.296.900	(3.000.500)	93.296.400
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.812.700	–	19.812.700
12. Umwelt	8.807.400	(50.800)	8.756.600
13. Wohn- und Siedlungswesen	12.790.300	(201.600)	12.588.700
14. Verbrechensbekämpfung	5.413.600	(56.300)	5.357.300
15. Internationale Drogenkontrolle	14.825.500	(97.100)	14.728.400
EINZELPLAN IV INSGESAMT	272.593.900	(5.865.400)	266.728.500

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 52/221 A be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Ver- ringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbe- willigung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>EINZELPLAN V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	87.926.400	(7.318.600)	80.607.800
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	56.167.500	508.400	56.675.900
18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	44.875.400	(1.325.800)	43.549.600
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	87.906.900	(5.222.900)	82.684.000
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.925.000	(172.700)	49.752.300
21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	43.567.700	(912.500)	42.655.200
EINZELPLAN V INSGESAMT	370.368.900	(14.444.100)	355.924.800
<i>EINZELPLAN VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
22. Menschenrechte	42.201.500	(1.368.900)	40.832.600
23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	46.005.900	(954.900)	45.051.000
24. Palästinaflüchtlinge	21.221.800	583.000	21.804.800
25. Humanitäre Hilfe	17.933.700	(350.500)	17.583.200
EINZELPLAN VI INSGESAMT	127.362.900	(2.091.300)	125.271.600
<i>EINZELPLAN VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
26. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	138.040.400	(2.466.400)	135.574.000
EINZELPLAN VII INSGESAMT	138.040.400	(2.466.400)	135.574.000
<i>EINZELPLAN VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
27. Verwaltungsdienste	446.190.700	(3.092.900)	443.097.800
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	446.190.700	(3.092.900)	443.097.800
<i>EINZELPLAN IX. Interne Aufsicht</i>			
28. Interne Aufsicht	18.359.600	(418.100)	17.941.500
EINZELPLAN IX INSGESAMT	18.359.600	(418.100)	17.941.500
<i>EINZELPLAN X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	5.627.400	196.800	5.824.200
30. Sonderausgaben	52.837.000	(152.700)	52.684.300
EINZELPLAN X INSGESAMT	58.464.400	44.100	58.508.500
<i>EINZELPLAN XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
31. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen	34.550.300	(377.200)	34.173.100
EINZELPLAN XI INSGESAMT	34.550.300	(377.200)	34.173.100
<i>EINZELPLAN XII. Personalabgabe</i>			
32. Personalabgabe	315.436.700	(690.100)	314.746.600
EINZELPLAN XII INSGESAMT	315.436.700	(690.100)	314.746.600
<i>EINZELPLAN XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	13.065.000	–	13.065.000
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	13.065.000	–	13.065.000
GESAMTSUMME	2.532.331.200	(5.627.700)	2.526.703.500

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Beschluß, die von ihr mit Resolution 52/221 B vom 22. Dezember 1997 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 363.840.300 US-Dollar um 1.150.700 Dollar wie folgt zu vermindern:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit Resolution 52/221 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	325.486.700	(690.100)	324.796.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	325.486.700	(690.100)	324.796.600
2. Allgemeine Einnahmen	33.743.600	(158.200)	33.585.400
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.610.000	(302.400)	4.307.600
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	38.353.600	(460.600)	37.893.000
GESAMTSUMME	363.840.300	(1.150.700)	362.689.600

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1999 den folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.260.537.900 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.266.165.600 Dollar, das heißt der Hälfte der in Resolution 52/221 A vom 22. Dezember 1997 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, abzüglich 5.627.700 Dollar, das heißt der von der Versammlung in Resolution A gebilligten Verringerung, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

- a) der Betrag von 42.955.681 Dollar, der sich zusammensetzt aus
 - i) 19.176.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 52/221 B vom 22. Dezember 1997 für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) abzüglich 460.600 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten Verminderung;
 - iii) 24.239.481 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschußkontos zum 31. Dezember 1997;

b) der Betrag von 1.217.582.219 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 über die Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 178.491.720 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 162.743.350 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 52/221 B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 690.100 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten geschätzten Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 16.438.470 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 52/213 B vom 22. Dezember 1997 gebilligten revidierten Ansätzen.

*93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998*

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/96	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/53/627)	146	8. Dezember 1998	393
53/97	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/53/628)	147	8. Dezember 1998	394
53/98	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/53/629)	148	8. Dezember 1998	396
53/99	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	396
53/100	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	398
53/101	Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	400
53/102	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung (A/53/631)	150	8. Dezember 1998	401
53/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung (A/53/632)	151	8. Dezember 1998	402
53/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/53/633)	152	8. Dezember 1998	404
53/105	Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/53/634)	153	8. Dezember 1998	405
53/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	406
53/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	408
53/108	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/53/636)	155	8. Dezember 1998	410

53/96. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994 und 51/155 vom 16. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen

völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, daß die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Abkommen und des Protokolls erleichtern kann,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren, und dafür zu sorgen, daß es auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbeson-

¹ A/53/287.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

dere der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

aner kennend, daß sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und daß nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, daß darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem analytischen Bericht über humanitäre Mindestnormen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁵,

im Hinblick darauf, daß das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen war, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende gehen wird, und daß im Zuge der Begehung des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1999 in Den Haag und in St. Petersburg hervorgehoben werden wird, welche Bedeutung diesen Rechtsvorschriften zukommt,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977²;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *erklärt*, daß das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muß;

6. *begrüßt es*, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

7. *begrüßt außerdem* die im Januar 1998 abgehaltene erste regelmäßige Tagung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß im Oktober 1998 eine Sachverständigentagung über allgemeine Probleme der Umsetzung des vierten Genfer Abkommens abgehalten wurde⁶;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, so auch im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

10. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/97. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler

⁴ A/CONF.183/9.

⁵ E/CN.4/1998/87 und Add.1.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷ A/INF/52/6 und Add.1 und A/53/276 und Korr.1.

zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die flagranten Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die in jüngster Zeit gegen diese Vertretungen, Vertreter und Bedienstete verübten

Gewalthandlungen, die in den entsprechenden Berichten zu diesem Punkt erwähnt werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie was den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

8. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2

genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/98. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ sowie von der Empfehlung der Kommission, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens einzuberufen⁹,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994 die Empfehlung der Völkerrechtskommission gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 52/151 vom 15. Dezember 1997 beschlossen hat, die Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ zu prüfen und dabei die jüngsten Entwicklungen in der Praxis und in den Rechtsvorschriften der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, sowie die von den Staaten gemäß Ziffer 2 der Resolution 49/61 und Ziffer 2 der Resolution 52/151 vorgelegten Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es irgendwelche von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Fragen gibt, zu denen es von Nutzen wäre, weitere Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission einzuholen;

2. *bittet* die Völkerrechtskommission, zur Erleichterung der Aufgabe der Arbeitsgruppe bis zum 31. August 1999 etwaige vorläufige Stellungnahmen zu den noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den Artikelentwürfen vorzulegen und dabei die Ergebnisse der gemäß Beschluß 48/413 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Beratungen sowie die jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/99. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt verkündet hat¹¹,

ingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁹ Ebd., Ziffer 25.

¹⁰ A/53/274 und Add.1.

¹¹ Namentlich in den Resolutionen 44/23, 51/157 und 52/153.

daran erinnernd, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

sowie erinnernd an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, und an die Initiativen, die die Föderation und das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen haben,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Verwirklichung des von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹² mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die 1997 in Den Haag und 1998 in Moskau und New York abgehaltenen Tagungen der Freunde von 1999 noch weiter zu dem sachlichen Inhalt des Aktionsprogramms beigetragen haben,

Kenntnis nehmend von den Vorberichten über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die Berichterstatter und alle Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag beigetragen haben,

eingedenk des Zwischenberichts¹³ und der Tagesordnung¹⁴ der Gedenksitzungen, die in Den Haag und St. Petersburg abgehalten werden sollen,

in Anbetracht dessen, daß die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen der Generalversammlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zur Behandlung vorgelegt werden,

feststellend, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrißt* die Fortschritte bei der Verwirklichung des von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms¹², das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und der zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, das Aktionsprogramm weiter umzusetzen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen,

a) auf der Grundlage der Vorberichte auch weiterhin zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz beizutragen;

b) zu erwägen, an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten mitzuwirken und darauf hinzuwirken, daß die Gespräche über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen sinnvollen Abschluß finden;

4. *ersucht* die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, Berichte über die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages in Den Haag und St. Petersburg veranstalteten Gedenkfeiern zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms übereinstimmen, und seine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade mit den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation abzustimmen;

6. *bittet* den Generalsekretär, Aktivitäten zur Förderung der Ergebnisse der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zu erwägen, so auch die Möglichkeit, daß die Vereinten Nationen anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen Satz Jubiläumsbriefmarken und -postkarten herausgeben;

7. *beschließt*, in der auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Begehung des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfindenden Plenarsitzung die Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen

¹² A/C.6/52/3, Anhang.

¹³ Siehe A/C.6/53/10, Anhang.

¹⁴ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

Friedenskonferenz und des Endes der Dekade ergriffenen Maßnahmen zu behandeln;

8. *beschließt außerdem*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt "Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/100. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

im Hinblick darauf, daß die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahr 1999 zu Ende geht,

unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade, ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank" und ihre Resolution 52/153 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu beschleunigen,

davon Kenntnis nehmend, daß die erste Phase der Entwicklung der neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde,

daran erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986¹⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär gemäß Beschluß 41/420 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986 im Namen der Vereinten Nationen das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen unterzeichnet hat,

daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünf- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Versammlungsresolutionen 52/153 und 52/155 vom 15. Dezember 1997 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß¹⁷,

1. *dankt* für die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der vierundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt* denjenigen Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die zur Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen,

¹⁶ A/CONF.129/15.

¹⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Sixth Committee, 32. Sitzung (A/C.6/53/SR.32) und Korrigendum.

¹⁵ A/53/492.

dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Umsetzung des Programms durchgeführten Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann, der außerdem eine Liste der wichtigen internationalen Übereinkünfte enthalten soll, die während der Dekade unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts verabschiedet wurden;

4. *begrüßt* die von dem Ständigen Schiedshof auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung geleistete Arbeit, namentlich die Verabschiedung seiner fakultativen Verfahrensordnung für Untersuchungskommissionen, die am 15. Dezember 1997 in Kraft getreten ist;

5. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach Artikel 83 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen¹⁶ im Namen der Vereinten Nationen eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt außerdem den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm so bald wie möglich beizutreten;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

9. *dankt* dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten für die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Zugang zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erleichtern und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren, und ermutigt ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die bei der Errichtung einer neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen erzielten Fort-

schritte und ermutigt ihn, diese Datenbank weiterzuentwickeln, damit den Mitgliedstaaten rasch eine größere Auswahl an leicht zugänglichen Informationen über die Verträge geboten werden kann;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei die Bedürfnisse der Staaten und insbesondere der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht, und ersucht den Generalsekretär, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Frage Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, namentlich auch Übersetzungsdienste bereitzustellen, damit der Plan zur Beseitigung der Rückstände bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums verwirklicht wird;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seine Mitteilung, die eine Liste der in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinenden Verträge enthält¹⁸;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 11 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

15. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm sowie die in Ziffer 13 genannte Mitteilung den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

18. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Veranstaltungen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfinden werden¹⁹;

¹⁸ A/53/525.

¹⁹ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

19. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und am 17. November 1999 aus Anlaß des Endes der Dekade zu einer eintägigen Plenarsitzung zusammenzutreten.

83. *Plenarsitzung*
8. Dezember 1998

53/101. Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁰ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten²¹,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

die Auffassung vertretend, daß internationale Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel sind, um unter anderem Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen und neue internationale Verhaltensnormen aufzustellen,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts leiten lassen sollen,

sich dessen bewußt, daß es verschiedene in der Charta verankerte und völkerrechtlich anerkannte Mittel zur friedlichen Streitbeilegung gibt, und in diesem Zusammenhang das Recht der freien Wahl dieser Mittel bekräftigend,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnte, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird,

in der Erkenntnis, daß die folgenden Grundsätze und Leitlinien einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Bezugsrahmen für Verhandlungen liefern könnten,

1. *bekräftigt* die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für internationale Verhandlungen von Belang sind:

a) Die souveräne Gleichheit aller Staaten, ungeachtet ihrer Unterschiede wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Art;

b) Die Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

c) Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;

d) Die Staaten sind verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

e) Jedes durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundsätze geschlossene Übereinkommen ist ungültig;

f) Die Staaten sind verpflichtet, ungeachtet der Unterschiede in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die Stabilität und den Fortschritt der Weltwirtschaft, das allgemeine Wohl der Nationen sowie eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die frei ist von jedweder auf diesen Unterschieden basierender Diskriminierung;

g) Die Staaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen im Einklang mit dem Völkerrecht auf eine mit der Erreichung des erklärten Verhandlungsziels vereinbare und diese begünstigende Art und Weise und entsprechend den folgenden Leitlinien geführt werden:

a) Die Verhandlungen sind in redlicher Absicht zu führen;

b) Die Staaten sollen gebührend berücksichtigen, wie wichtig es ist, diejenigen Staaten, deren vitale Interessen von den betreffenden Fragen unmittelbar berührt sind, auf angemessene Weise an den internationalen Verhandlungen zu beteiligen;

c) Der Zweck und das Ziel aller Verhandlungen müssen voll mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und Normen, einschließlich der Bestimmungen der Charta, vereinbar sein;

d) Die Staaten sollen sich an den vereinbarten Rahmenplan für die Führung der Verhandlungen halten;

e) Die Staaten sollen sich um die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Verhandlungsklimas bemühen und jed-

²⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹ Resolution 37/10, Anlage.

wedes Verhalten unterlassen, das die Verhandlungen und ihren Fortgang untergraben könnte;

f) Die Staaten sollen die Fortführung beziehungsweise den Abschluß der Verhandlungen erleichtern, indem sie sich die ganze Zeit hindurch auf die Hauptziele der Verhandlungen konzentrieren;

g) Falls die Verhandlungen ins Stocken geraten, sollen sich die Staaten nach besten Kräften darum bemühen, weiter nach einer gegenseitig annehmbaren, gerechten Lösung zu suchen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/102. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission 1998 eine zweiteilige Tagung abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über den die Verhütung betreffenden Teil des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen";

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, daß es wichtig ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts aufgeführten konkreten Fragestellungen zur Verfügung stehen, und bittet sie, bis zum 1. Januar 2000 schriftlich ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die wertvolle Arbeit, welche die Völkerrechtskommission zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" geleistet hat, und ersucht die Kommission, ihre Arbeit zur Frage der Verhütung fortzusetzen und gleichzeitig andere Fragestellungen zu untersuchen, die sich aus dem Thema ergeben, und dabei die von den Regierungen entweder schriftlich oder im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und dem Sechsten Ausschuß ihre Empfehlungen betreffend die Arbeit vorzulegen, die künftig zu diesen Fragestellungen zu leisten ist;

5. *bittet* die Regierungen, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Völkerrechtskommission sich mit ihrem langfristigen Arbeitsprogramm²⁴ befaßt hat, und legt der Kommission nahe, mit der Auswahl neuer Themen für den nächsten Fünfjahreszeitraum zu beginnen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1).

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1), Kap. X, Abschnitt C.

7. *begrüßt mit Genugtuung* die in den Ziffern 543 und 544 ihres Berichts beschriebenen Maßnahmen, die die Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten ergriffen hat, und ermutigt sie, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ihre Effizienz und Produktivität weiter zu steigern;

8. *billigt* den in Ziffer 562 ihres Berichts enthaltenen Beschluß der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer Tagung im Jahr 1999;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 562 und 563 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Abhaltung ihrer Tagungen in zwei Teilen ab dem Jahr 2000, ersucht die Kommission, die Vor- und Nachteile solcher zweiteiligen Tagungen zu prüfen, und beschließt, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

10. *betont*, daß es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuß zu verstärken, und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, etwaige diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e) und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen weiter auszubauen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und bittet die Kommission, dem Sechsten Ausschuß auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen;

13. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

15. *nimmt zur Kenntnis*, daß Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite²⁵ verbreitet werden;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern Gelegenheit erhalten, diese zu besuchen, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom fünfzigjährigen Bestehen der Völkerrechtskommission, das dem Anlaß entsprechend durch ein am 21. und 22. April 1998 in Genf abgehaltenes Seminar und durch andere Veranstaltungen begangen wurde;

19. *empfiehlt*, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 1999 beginnt.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

²⁵ Die Internet-Adresse lautet wie folgt: <http://www.un.org/law/ilc/index.htm>.

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre einunddreißigste Tagung²⁶,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seine Nützlichkeit für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung²⁶,

2. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Forderungsfinanzierung, elektronischen Geschäftsverkehr, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen am 10. Juni 1958 in New York²⁷, in innerstaatliches Recht erzielt hat;

3. *spricht der Kommission außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den "Tag des Übereinkommens von New York" zur Begehung des vierzigsten Jahrestags des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und ein Kolloquium zur Information über einheitliches Handelsrecht veranstaltet hat, um Informationen über aktuelle Themen bereitzustellen und eine Erörterung unter Sachverständigen herbeizuführen, die sich bei der Behandlung dieser Themen durch die Kommission als nützlich erweisen könnte;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

5. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

6. *erklärt erneut*, daß die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ecuador, Griechenland, Kolumbien, Malta, Peru, Südafrika, den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Zypern;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungs-

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/53/17).

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

ländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/104. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen und immer stärker Anteil daran nehmen,

feststellend, daß der Ausschuß im Einklang mit dem in der Resolution 52/159 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 enthaltenen Ersuchen die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung unter voller Mitwirkung von Beobachtern überprüft hat,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 50 seines Berichts²⁸ an;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses an, die Zahl seiner Mitglieder um vier zu erhöhen, wobei je eins dieser Mitglieder aus den Staaten Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik sowie Osteuropas kommen und von dem Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 im Benehmen mit den Regionalgruppen gewählt würde;

3. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die in den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staats-

²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/53/26).

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).

angehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuß in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsfürsorgeprogramme zu finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/105. Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995 und 51/207 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/160 vom 15. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 in Rom abzuhalten,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß der mit der genannten Resolution erteilte Auftrag durch die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998³¹ erfüllt wurde, feststellend, daß das Statut vom 17. Juli bis zum 17. Oktober 1998 in Rom zur Unterzeichnung aufлаг und daß es danach bis zum 31. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Schlußakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998³²,

feststellend, daß eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

betonend, daß es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz beschlossen hat, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzusetzen, die sich aus Vertretern der Staaten, die die Schlußakte der Konferenz unterzeichnet haben, sowie anderen Staaten zusammensetzt, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen waren³³,

im Hinblick darauf, daß die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, die Vorbereitungskommission so bald wie möglich und zu einem von der Generalversammlung zu beschließenden Zeitpunkt am Amtssitz einzuberufen³³,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitungskommission den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der Verbrechenmerkmale fertigzustellen³³,

sich bewußt, daß es notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

1. *anerkennt* die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹;

2. *spricht* der Regierung Italiens *ihre Anerkennung und ihren tiefempfundenen Dank* aus für die Ausrichtung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und das Römische Statut in stärkerem Maße bekannt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³³ vom 16. bis 26. Februar, 26. Juli bis 13. August und 29. November bis 17. Dezember 1999 einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die

³¹ A/CONF.183/9.

³² A/CONF.183/10.

³³ Ebd., Anhang I.

Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste, die sich nicht auf die Erstellung von Arbeitsdokumenten erstrecken, zur Verfügung zu stellen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³⁴ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der von der Kommission zu verabschiedenden Geschäftsordnung, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Versammlungsresolution 51/207 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, und ermutigt die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Mandat des Treuhandfonds zu erweitern, der gemäß Versammlungsresolution 52/160 geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission entgegenzunehmen, die nicht in den Genuß des in Ziffer 8 genannten Treuhandfonds kommen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge an diesen Treuhandfonds zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung

8. Dezember 1998

53/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der gemäß Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 einberufenen Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe³⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

³⁴ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/52/47).

³⁶ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Bemerkungen des Internationalen Gerichtshofs und der Staaten über die Folgen, die die wachsende Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Fälle auf seine Tätigkeit hat³⁷,

der Auffassung, daß es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/162 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1998³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁹;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der gemäß Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufenen Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe³⁶;

3. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 12. bis 23. April 1999 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1999 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen fortzusetzen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1999 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴⁰, das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit⁴¹, das

überarbeitete Arbeitspapier mit dem Titel "Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen"⁴² und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten⁴³;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs⁴⁴, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Resolution 51/242 der Generalversammlung wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁴⁵, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁴⁶ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) unter Berücksichtigung der von dem Internationalen Gerichtshof und den Staaten gemäß Resolution 52/161 vom 15. Dezember 1997 unterbreiteten Stellungnahmen auch weiterhin praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu erwägen und dabei seine Autorität und

³⁷ A/53/326 und Korr.1 und Add.1.

³⁸ A/53/386.

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33).

⁴⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 56.

⁴¹ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1), Ziffer 59.

⁴² Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33), Ziffer 45.

⁴³ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 128.

⁴⁴ A/48/573-S/26705 (siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995), A/50/423, A/50/361, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

⁴⁵ A/50/1011.

⁴⁶ A/51/950 und Add.1-7.

Unabhängigkeit zu achten, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Erwägungen ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Buchstaben a), b), c), d) und f) unter Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ und ersucht ihn, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Mittel für die Erstellung der Beilagen zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* und zum *Repertoire of the Practice of the Security Council* und insbesondere für den Abschluß der für die Veröffentlichung der beiden restlichen Bände der Beilage 5 zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* erforderlichen Arbeiten zu benennen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1999 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und den anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen, sowie weiterhin Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden zu erwägen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/107. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁷, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁴⁸,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴⁹,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵¹ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁵², sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996 und 52/169 H vom 16. Dezember 1997,

⁴⁷ A/47/277-S/24111; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/24111.

⁴⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/1.

⁴⁹ S/PRST/1995/9; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995.

⁵⁰ A/48/573-S/26705; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26705.

⁵¹ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/25036.

⁵² A/49/356, A/50/423, A/51/356 und A/52/535.

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 1998⁵³,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁵⁶ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/162 vom 15. Dezember 1997,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfeersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu ihnen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 fortzusetzen und sicherzustellen, daß die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1); und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33).

⁵⁴ A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

⁵⁵ A/53/312.

⁵⁶ S/PRST/1994/81; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.

einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler Organisationen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der Auswirkungen von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und die Untersuchung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵⁷ einzuholen;

5. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen um wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen, und beschließt, den Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 zu übermitteln;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1999 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den jüngsten Bericht mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der

Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses weiter zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Ziffer VII der Charta betroffen sind, erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 52/165 vom 15. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁸,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie

⁵⁷ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

⁵⁸ Siehe Resolution 50/6.

der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

eingedenk dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

sowie eingedenk dessen, daß die vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltene zwölfte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder ihre gemeinsame Position zum Terrorismus bekräftigt und als neueste Initiative zur Abhaltung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aufgerufen hat, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll⁵⁹,

in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, und ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die

Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, daß die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombanschläge⁶¹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Kapazität des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zu steigern, um die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und die Antwortmaßnahmen der Regierungen auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verbessern;

10. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll;

⁵⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I, Ziffern 149-162; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1071.

⁶⁰ A/53/314 und Korr.2 und Add.1.

⁶¹ Resolution 52/164, Anlage.

11. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen und als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Rechtsakten den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten und danach die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus prüfen wird, wozu auch die vorrangige Erwägung der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus gehört;

12. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 15. bis 26. März 1999 tagen wird, wobei er der Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen genügend Zeit widmen wird, und daß er mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus beginnen wird, und empfiehlt, die Arbeit vom 27. September bis 8. Oktober 1999 wäh-

rend der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortzusetzen, sowie den Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 2000 einzuberufen, um die in Ziffer 11 genannte Arbeit fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Ukraine (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis VII, VIII (Abschnitte A bis C), IX und X] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

- b)* Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
- g)* Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h)* Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i)* Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - j)* Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
- a)* Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b)* Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c)* Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
 - d)* Hilfe für das palästinensische Volk
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 21)
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (Punkt 23)
24. Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 25)
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 27)
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 28)
29. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 29)
30. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge (Punkt 30)
31. Kultur des Friedens (Punkt 31)
32. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 32)

33. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 33)
34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 34)
35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 35)
36. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 36)
37. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Punkt 37)
38. Meere und Seerecht (Punkt 38):
 - a) Seerecht
 - b) Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen
39. Palästinafrage (Punkt 39)
40. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 40)
41. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 41)
42. Hilfe bei der Minenräumung (Punkt 42)
43. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 43)
44. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 44)
45. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 45)
46. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Punkt 46):
 - a) Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
 - b) Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
47. Wahl der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 47)
48. Bericht des Internationalen Gerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 48)
49. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 49)
50. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 50)

51. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (Punkt 51)
52. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 52)
53. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 53)
54. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 54)
55. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 55)
56. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (Punkt 56)
57. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 57)
58. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 58)
59. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 59)
60. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 60)
61. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 61)
62. Gedenksitzung anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Punkt 99)
63. Bethlehem 2000 (Punkt 157)
64. Weltsolarprogramm 1996-2005 (Punkt 158)
65. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten (Punkt 159)
66. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Umrüstung von Computern (Punkt 160)
67. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Punkt 162)
68. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (Punkt 164)
69. Wahl der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 166)
70. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 85)
71. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 93):
 - d) Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

72. Dialog zwischen den Kulturen (Punkt 168)
73. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo (Punkt 167)

Erster Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (Punkt 63)
2. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (Punkt 64)
3. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 65):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
4. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 66)
5. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 67)
6. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 68)
7. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 69)
8. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 70)
9. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 71):
 - a) Ankündigung von Nuklearversuchen
 - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
 - d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
 - e) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - f) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - g) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

- h) Einhaltung der Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - i) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - j) Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen
 - k) Beiträge zur Herbeiführung des Verbots von Antipersonenminen
 - l) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - m) Kleinwaffen
 - n) Nukleare Abrüstung
 - o) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - p) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*
 - q) Regionale Abrüstung
 - r) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - s) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - t) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
10. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 72):
- a) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - b) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - d) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - e) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
11. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 73):
- a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Beirat für Abrüstungsfragen
 - d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
12. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 74)

13. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 75)
14. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 76)
15. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 77)
16. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 78)
17. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 79)
18. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (Punkt 80)

Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung

(Vierter Ausschuß)

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 81)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 82)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 83)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 84)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 85)
6. Informationsfragen (Punkt 86)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 87)
8. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (Punkt 88)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 89)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VIII (Abschnitt D)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 90)
12. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
13. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 49)

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis V, VIII (Abschnitte A bis C und E bis H) und X] (Punkt 12)
2. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 91):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
 - c) Rohstoffe
 - d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
3. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 92):
 - a) Wirtschaft und Entwicklung
 - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
4. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 93):
 - a) Verwirklichung und Weiterverfolgung wichtiger Konsensvereinbarungen auf dem Gebiet der Entwicklung:
 - i) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - ii) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - c) Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
 - d) Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
 - e) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - f) Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
 - g) Kulturelle Entwicklung
5. Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 94):
 - a) Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung einschließlich der Ergebnisse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21

- b) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - c) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - d) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
6. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 95)
 7. Ausbildung und Forschung (Punkt 96):
 - a) Universität der Vereinten Nationen
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 8. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung im besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 97)
 9. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Punkt 98)

Dritter Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, III, V, VI, VIII (Abschnitte A, C und I) und X] (Punkt 12)
2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 100)
3. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 101)
4. Internationale Drogenkontrolle (Punkt 102)
5. Förderung der Frau (Punkt 103)
6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz (Punkt 104)
7. Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 105)
8. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 106)
9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 107)
10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 108)
11. Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Punkt 109)

12. Menschenrechtsfragen (Punkt 110):

- a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSAUSSCHUSS)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 111):

- a) Vereinte Nationen
- b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
- d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
- f) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwaltet werden
- g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
- h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
- j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
- k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste

2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 112)

3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (Punkt 113)

4. Programmplanung (Punkt 114)

5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 115)

6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 116)

7. Konferenzplanung (Punkt 117)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 118)
9. Personalmanagement (Punkt 119)
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 120)
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 121)
12. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 122):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
13. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 123)
14. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 124):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
15. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 125)
16. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 126)
17. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 127)
18. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 128)
19. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 129)
20. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 130)
21. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 131)
22. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 132)
23. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 133)
24. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 134)
25. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 135)
26. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 136)
27. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 137)

28. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 138)
29. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen (Punkt 139)
30. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 140)
31. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 141)
32. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (Punkt 142)
33. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 143):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
34. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 144)
35. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung (Punkt 145)
36. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (Punkt 161)
37. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 163)
38. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 165)
39. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, VIII (Abschnitte B und C) und X] (Punkt 12)
40. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
 - k) Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Sechster Ausschuß

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 146)
2. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 147)
3. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 148)
4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 149):
 - a) Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Fortschritte bei den Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen
 - c) Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung (Punkt 150)
6. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung (Punkt 151)
7. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 152)
8. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 153)
9. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 154)
10. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 155)
11. Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 156)

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/1	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Hilfe für Bangladesch im Anschluß an die verheerenden Überschwemmungen (A/53/L.1 und Add.1).....	20 b)	1. Oktober 1998	3
	B. Nothilfe für Antigua und Barbuda, die Dominikanische Republik, Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis (A/53/L.2/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	5. Oktober 1998	4
	C. Nothilfe für Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama (A/53/L.17 und Add.1).....	20 b)	2. November 1998	5
	D. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/53/L.26/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	5
	E. Hilfe für Niger nach den schweren Überschwemmungen (A/53/L.27 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	6
	F. Wirtschaftliche Sonderhilfe für die Komoren (A/53/L.29 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	7
	G. Hilfe für Mosambik (A/53/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	20 b)	16. November 1998	8
	H. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/53/L.32 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	9
	I. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/53/L.36 und Add.1).....	20 b)	16. November 1998	10
	J. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/53/L.33/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	10
	K. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/53/L.44 und Add.1).....	20 b)	7. Dezember 1998	11
	L. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/53/L.63).....	20 b)	7. Dezember 1998	13
	M. Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/53/L.31 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1998	14
	N. Sonderhilfe für zentral- und ostafrikanische Länder, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufnehmen (A/53/L.64).....	20 b)	8. Dezember 1998	15
	O. Nothilfe für Sudan (A/53/L.72).....	20 b)	17. Dezember 1998	16
53/2	Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/53/L.5).....	85	6. Oktober 1998	18
53/3	Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 erbeten, und Vorschläge gemäß Versammlungsbeschluß 52/462 vom 31. März 1998 (A/53/485).....	113	12. Oktober 1998	342
53/4	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/53/L.6).....	29	14. Oktober 1998	18

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Karibischer Staaten (A/53/L.3 und Add.1).....	159	15. Oktober 1998	19
53/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (A/53/L.4 und Add.1).....	162	15. Oktober 1998	19
53/7	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/53/L.8 und Add.1).....	158	16. Oktober 1998	19
53/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/53/L.11 und Add.1).....	27	22. Oktober 1998	20
53/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/53/L.10/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21	22. Oktober 1998	22
53/10	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/53/L.7/Rev.1).....	51	26. Oktober 1998	23
53/11	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/53/533).....	112 und 119	26. Oktober 1998	343
53/12	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/53/522).....	143 a)	26. Oktober 1998	343
53/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/53/L.12 und Add.1).....	28	28. Oktober 1998	23
53/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/53/L.9 und Add.1).....	22	29. Oktober 1998	24
53/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/53/L.14 und Add.1).....	34	29. Oktober 1998	24
53/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/53/L.13)	26	29. Oktober 1998	26
53/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/53/L.15 und Add.1).....	23	29. Oktober 1998	28
53/18	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/53/544)	125	2. November 1998	344
53/19	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/53/545).....	136	2. November 1998	346
53/20	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/53/546).....	140	2. November 1998	347
53/21	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/53/L.18 und Add.1).....	14	2. November 1998	29
53/22	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/53/L.23/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	168	4. November 1998	31
53/23	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/53/556, A/53/726 und A/53/556/Add.1)			
	Resolution A.....	3 b)	10. November 1998	32
	Resolution B.....	3 b)	7. Dezember 1998	32
	Resolution C.....	3 b)	17. Dezember 1998	32
53/24	Internationales Jahr der Berge (2002) (A/53/L.24).....	12	10. November 1998	32
53/25	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/53/L.25).....	31	10. November 1998	33
53/26	Unterstützung bei der Minenräumung (A/53/L.28 und Add.1).....	42	17. November 1998	34
53/27	Bethlehem 2000 (A/53/L.37 und Add.1).....	157	18. November 1998	37
53/28	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/53/L.34 und Add.1).....	37	19. November 1998	37
53/29	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/53/680).....	163	20. November 1998	349
53/30	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (A/53/L.46).....	59	23. November 1998	41
53/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/53/L.38 und Add.1).....	33	23. November 1998	41
53/32	Ozeane und Seerecht (A/53/L.35 und Add.1).....	38 a)	24. November 1998	43
53/33	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/53/L.45 und Add.1).....	38 b)	24. November 1998	45
53/34	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/53/L.41 und Korr.1).....	32	25. November 1998	48
53/35	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/53/L.55 und Add.1).....	41	30. November 1998	50

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/36	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/53/464/Add. 2)			
	Resolution A (A/53/464/Add. 2).....	118	30. November 1998	350
	Resolution B (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution C (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution D (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	351
	Resolution E (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	351
53/37	Jerusalem (A/53/L.52 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	54
53/38	Die Situation im Nahen Osten: Der syrische Golan (A/53/L.53 und Korr.1 und Add.1).....	40	2. Dezember 1998	55
53/39	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/53/L.48 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	55
53/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/53/L.49 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	56
53/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/53/L.50 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	57
53/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/53/L.51 und Add.1).....	39	2. Dezember 1998	58
53/43	Fünzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/53/L.47 und Add.1).....	46 b)	2. Dezember 1998	59
53/44	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/53/595).....	81	3. Dezember 1998	138
53/45	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/53/596).....	82	3. Dezember 1998	139
53/46	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	142
53/47	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	143
53/48	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	143
53/49	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	144
53/50	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	145
53/51	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	146
53/52	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/53/597).....	83	3. Dezember 1998	147
53/53	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	147
53/54	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	149
53/55	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	149
53/56	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	150
53/57	Der besetzte syrische Golan (A/53/598).....	84	3. Dezember 1998	151
53/58	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/53/599).....	85	3. Dezember 1998	152
53/59	Informationsfragen (A/53/600)			
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	86	3. Dezember 1998	153
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	86	3. Dezember 1998	154
53/60	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/53/601).....	87	3. Dezember 1998	157
53/61	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/53/602).....	88 und 18	3. Dezember 1998	157
53/62	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen inter-	89 und 12	3. Dezember 1998	159

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	nationalen Institutionen (A/53/603)			
53/63	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/53/604).....	90	3. Dezember 1998	161
53/64	Westsaharafrage (A/53/594).....	18	3. Dezember 1998	162
53/65	Neukaledonien-Frage (A/53/594).....	18	3. Dezember 1998	163
53/66	Tokelau-Frage (A/53/594).....	18	3. Dezember 1998	164
53/67	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/53/594)			
	A. Allgemeines	18	3. Dezember 1998	165
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	3. Dezember 1998	168
53/68	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/53/L.58).....	18	3. Dezember 1998	60
53/69	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/53/23 (Teil II)).....	18	3. Dezember 1998	62
53/70	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/53/576).....	63	4. Dezember 1998	88
53/71	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/53/577).....	64	4. Dezember 1998	89
53/72	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/53/578).....	65	4. Dezember 1998	90
53/73	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/53/579).....	66	4. Dezember 1998	91
53/74	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/53/580).....	67	4. Dezember 1998	92
53/75	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/53/582).....	69	4. Dezember 1998	94
53/76	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/53/583).....	70	4. Dezember 1998	95
53/77	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/53/584)			
	A. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	71 s)	4. Dezember 1998	97
	B. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71 f)	4. Dezember 1998	97
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71 l)	4. Dezember 1998	99
	D. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	71	4. Dezember 1998	100
	E. Kleinwaffen	71 m)	4. Dezember 1998	101
	F. Verringerung der Atomgefahr	71	4. Dezember 1998	102
	G. Nuklearversuche.....	71	4. Dezember 1998	103
	H. Regionale Abrüstung	71 q)	4. Dezember 1998	103
	I. Beschluß der Abrüstungskonferenz, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	71	4. Dezember 1998	104
	J. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	71 h)	4. Dezember 1998	104
	K. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	71 g)	4. Dezember 1998	105
	L. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925.....	71 c)	4. Dezember 1998	106
	M. Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen.....	71 j)	4. Dezember 1998	106
	N. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	71 d)	4. Dezember 1998	107
	O. Regionale Abrüstung	71 q)	4. Dezember 1998	107

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	P. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71 r)	4. Dezember 1998	108
	Q. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	71 o)	4. Dezember 1998	109
	R. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen....	71 t)	4. Dezember 1998	110
	S. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71 e)	4. Dezember 1998	110
	T. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	71	4. Dezember 1998	111
	U. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	71	4. Dezember 1998	112
	V. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71 e)	4. Dezember 1998	113
	W. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs betreffend die <i>Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	71 p)	4. Dezember 1998	114
	X. Nukleare Abrüstung.....	71 n)	4. Dezember 1998	115
	Y. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.	71	4. Dezember 1998	118
	Z. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	4. Dezember 1998	120
	AA. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	71 i)	4. Dezember 1998	122
53/78	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/53/585)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	72 d)	4. Dezember 1998	123
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72 c)	4. Dezember 1998	124
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	72	4. Dezember 1998	125
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	72 e)	4. Dezember 1998	126
	E. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72 a)	4. Dezember 1998	126
	F. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	72	4. Dezember 1998	127
	G. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72 b)	4. Dezember 1998	128
53/79	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/586)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	73 a)	4. Dezember 1998	129
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz.....	73 b)	4. Dezember 1998	130
53/80	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/53/587).....	74	4. Dezember 1998	131
53/81	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/53/588)	75	4. Dezember 1998	132
53/82	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/53/589).....	76	4. Dezember 1998	133
53/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/53/590)	77	4. Dezember 1998	134
53/84	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/53/591).....	78	4. Dezember 1998	135
53/85	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/53/L.60 und Add.1 und A/53/L.61).....	36	7. Dezember 1998	63
53/86	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/53/L.43/Rev.1).....	160	7. Dezember 1998	64
53/87	Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/53/L.62 und Add.1).....	20	7. Dezember 1998	65
53/88	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/53/L.59 und Add.1)	20 a)	7. Dezember 1998	67
53/89	Hilfe für das palästinensische Volk (A/53/L.54/Rev.1).....	20 d)	7. Dezember 1998	68
53/90	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/53/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	24	7. Dezember 1998	69

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/91	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/53/L.21/Rev.1).....	35	7. Dezember 1998	70
53/92	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/53/L.40/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	164	7. Dezember 1998	73
53/93	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/L.20 und Add.1).....	44	7. Dezember 1998	75
53/94	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/53/L.22/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	44	7. Dezember 1998	76
53/95	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/53/L.57 und Add.1).....	43	8. Dezember 1998	78
53/96	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/53/627).....	146	8. Dezember 1998	393
53/97	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/53/628).....	147	8. Dezember 1998	394
53/98	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/53/629).....	148	8. Dezember 1998	396
53/99	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/53/630).....	149	8. Dezember 1998	396
53/100	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/53/630).....	149	8. Dezember 1998	398
53/101	Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/53/630).....	149	8. Dezember 1998	400
53/102	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung (A/53/631).....	150	8. Dezember 1998	401
53/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung (A/53/632).....	151	8. Dezember 1998	402
53/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/53/633).....	152	8. Dezember 1998	404
53/105	Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/53/634).....	153	8. Dezember 1998	405
53/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/53/635).....	154	8. Dezember 1998	406
53/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/53/635).....	154	8. Dezember 1998	408
53/108	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/53/636).....	155	8. Dezember 1998	410
53/109	Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) (A/53/615).....	100	9. Dezember 1998	222
53/110	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	224
53/111	Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	226
53/112	Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	227
53/113	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/114	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/115	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/53/617).....	102	9. Dezember 1998	233
53/116	Frauen- und Mädchenhandel (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	237
53/117	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	240
53/118	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	242
53/119	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	244
53/120	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/53/619).....	104	9. Dezember 1998	246
53/121	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250
53/122	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/123	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	252
53/124	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	253
53/125	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	254
53/126	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	256
53/127	Mädchen (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	259
53/128	Die Rechte des Kindes (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	262
53/129	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/53/622)	107	9. Dezember 1998	270
53/130	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/53/622)....	107	9. Dezember 1998	272
53/131	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	272
53/132	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	275
53/133	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	279
53/134	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624)	109	9. Dezember 1998	281
53/135	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624)	109	9. Dezember 1998	282
53/136	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	283
53/137	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/53/625/Add.1)	110 a)	9. Dezember 1998	284
53/138	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/53/625/Add.1)	110 a)	9. Dezember 1998	285
53/139	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/53/625/Add.1).....	110 a)	9. Dezember 1998	288
53/140	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	290
53/141	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	292
53/142	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	293
53/143	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	294
53/144	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	295
53/145	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	299
53/146	Menschenrechte und extreme Armut (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	301
53/147	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	303
53/148	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	305
53/149	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	306
53/150	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	308
53/151	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	309
53/152	Das menschliche Genom und die Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	310
53/153	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	311
53/154	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	314

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/155	Recht auf Entwicklung (A/53/625/Add.2)	110 b)	9. Dezember 1998	314
53/156	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	317
53/157	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	319
53/158	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	321
53/159	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	322
53/160	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	324
53/161	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	325
53/162	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	326
53/163	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	329
53/164	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	333
53/165	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/53/625/Add.3)	110 c)	9. Dezember 1998	336
53/166	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/53/625/Add.4)	110 d)	9. Dezember 1998	338
53/167	Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.5)	110 e)	9. Dezember 1998	339
53/168	Fünzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/53/L.67)	46 a)	10. Dezember 1998	79
53/169	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/53/606/Add.5)	91	15. Dezember 1998	176
53/170	Internationaler Handel und Entwicklung (A/53/606/Add.1)	91 a)	15. Dezember 1998	178
53/171	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/53/606/Add.1)	91 a)	15. Dezember 1998	181
53/172	Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern (A/53/606/Add.2)	91 b)	15. Dezember 1998	182
53/173	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/53/606/Add.2)	91 b)	15. Dezember 1998	184
53/174	Rohstoffe (A/53/606/Add.3)	91 c)	15. Dezember 1998	185
53/175	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/53/606/Add.4)	91 d)	15. Dezember 1998	187
53/176	Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/53/607)	92 a)	15. Dezember 1998	191
53/177	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/53/607)	92 b)	15. Dezember 1998	192
53/178	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/53/608/Add.1)	93 a)	15. Dezember 1998	193
53/179	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/53/608/Add.2)	93 b)	15. Dezember 1998	194
53/180	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/53/608/Add. 3)	93 c)	15. Dezember 1998	194
53/181	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/53/608/Add.4)	93 d)	15. Dezember 1998	196
53/182	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/53/608/Add.5)	93 e)	15. Dezember 1998	196
53/183	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/53/608/Add.6)	93 f)	15. Dezember 1998	197
53/184	Kulturelle Entwicklung (A/53/608/Add.7)	93 g)	15. Dezember 1998	198
53/185	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-NiZo-Phänomens (A/53/609/Add.6)	94	15. Dezember 1998	199
53/186	Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung (A/53/609/Add.6)	94	15. Dezember 1998	200

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/187	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/53/609/Add.6) .	94	15. Dezember 1998	200
53/188	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/609/Add.1).....	94 a)	15. Dezember 1998	201
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/53/609/Add.3).....	94 c)	15. Dezember 1998	203
53/190	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/53/609/Add.4)	94 d)	15. Dezember 1998	204
53/191	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/53/609/Add.5).....	94 e)	15. Dezember 1998	206
53/192	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/53/610).....	95	15. Dezember 1998	207
53/193	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels (A/53/610).....	95	15. Dezember 1998	213
53/194	Universität der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 a)	15. Dezember 1998	213
53/195	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 b)	15. Dezember 1998	214
53/196	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/53/612).....	97	15. Dezember 1998	216
53/197	Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005) (A/53/613).....	98	15. Dezember 1998	216
53/198	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/53/613)	98	15. Dezember 1998	217
53/199	Verkündung internationaler Jahre (A/53/605)	12	15. Dezember 1998	220
53/200	Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus (A/53/605)	12	15. Dezember 1998	220
53/201	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/53/605)	12	15. Dezember 1998	220
53/202	Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen (A/53/L.73).....	30	17. Dezember 1998	80
53/203	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/53/L.66 und Add.1)			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	81
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	83
53/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/53/738).....	111	18. Dezember 1998	351
53/205	Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren (A/53/521/Add.1)	112	18. Dezember 1998	352
53/206	Rahmentwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/53/521/Add.1).....	112	18. Dezember 1998	353
53/207	Programmplanung (A/53/743).....	114	18. Dezember 1998	355
53/208	Konferenzplanung (A/53/744)			
	Resolution A	117	18. Dezember 1998	358
	Resolution B	117	18. Dezember 1998	360
	Resolution C	117	18. Dezember 1998	362
	Resolution D.....	117	18. Dezember 1998	363
	Resolution E.....	117	18. Dezember 1998	364
53/209	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/53/754).....	120	18. Dezember 1998	364
53/210	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/53/736)	121	18. Dezember 1998	370
53/211	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/53/745)	123	18. Dezember 1998	376
53/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das hu-	135	18. Dezember 1998	378

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	manitäre Völkerrecht (A/53/755)			
53/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/53/756)	137	18. Dezember 1998	381
53/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1).....	113	18. Dezember 1998	384
53/215	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	113	18. Dezember 1998	389
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999	113	18. Dezember 1998	391
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1999.....	113	18. Dezember 1998	391

